Ph. U. 287 fe

LOSE BLÄTTER

AUS

KANTS NACHLASS.

MITGETHEILT

VON

RUDOLF REICKE.

ZWEITES HEFT.

KÖNIGSBERG IN PR.
VERLAG VON FERD. BEYER'S BUCHHANDLUNG.
(THOMAS & OPPERMANN.)
1895.

Lose Blätter

aus

Kants Nachlass.

Mitgetheilt

von

Rudolf Reicke.

Zweites Heft.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.
(Thomas & Oppermann.)
1895.

Sonder-Abdruck aus der Altpreuß. Monatsschrift Bd. XXVIII XXX. u. XXXI.
1891. 1893. 1894.

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Dem Convolut E, dem reichhaltigsten der ganzen Sammlung, hat Schubert auf dem Folio-Umschlag die folgende Aufschrift gegeben:

Zur Moral
— Rechtslehre
— Critik der practischen Vernunft
78 Blätter u. Papierstreifen
Perücken-Rechnung.
Brief v. Kiesewetter.
V. Ehrenpunkt
— radicalen Bösen.

Diese Inhaltsbezeichnung ist im Ganzen zutreffend: denn allein 60 Stücke beziehen sich auf die practische Philosophie, speciell auf die Rechtslehre, und auf die Tugendlehre; auf 4 Blättern wird der „Ehrenpunct" in einer viel eingehenderen und bevorzugteren Weise behandelt, als es sonst von Kant in seinen gedruckten Schriften geschehen ist. Als „zur Critik der practischen Vernunft" gehörig wüßte ich aber kein einziges Blatt anzuführen; was Schubert dafür angesehen zu haben scheint, sind Vorlesungszettel zur practischen Philosophie. Die übrigen Disciplinen treten gegen die genannten sehr zurück: nur auf 3 Blättern begegnen wir ausschließlich metaphysischen, auf eben so vielen ausschließlich religionsphilosophischen Untersuchungen, das eine handelt „vom radicalen Bösen". Für etwa 20 Blätter wäre die Bezeichnung „Vermischtes" die passendste: auf ihnen werden nicht nur alle die bereits erwähnten Gegenstände untermischt behandelt, sondern auch politische, psychologische, diätetische, polemische und andere Fragen neben einander erörtert, auf einem sogar physisch-geographische.

Schubert vermerkt auf dem Umschlage: „Perücken-Rechnung“ und „Brief von Kiesewetter“. Sehr wahrscheinlich wollte er damit die ungefähren Zeitgrenzen bestimmen, innerhalb welcher die Zettel geschrieben sind; denn jene ist 1770 und dieser 1795 datirt. Was es aber für eine Bewandtniß mit der Perücken-Rechnung hat, wird am besten im Verlaufe an betreffender Stelle zu untersuchen sein: das Jahr 1770 kommt für die Zeitbestimmung der handschriftlichen Verwerthung des Zettels gar nicht in Betracht; aber wenn auch, so ist ein Blatt vorhanden (Nr. 69), das den 50er Jahren angehört; die sehr schwer lesbare Schrift scheint jedoch Schubert von genauerer Prüfung abgeschreckt zu haben, denn sonst hätte er es den Nrn. 31—33 in Convolut D hinzufügen müssen, denen es sich nach Papier, Tinte, Schrift und Inhalt anschließt. Was dann den an sich unbedeutenden Kiesewetterschen Brief betrifft, so ist er zur Bestimmung der letzten Zeitgrenze nicht geeignet, da ein späterer Brief von Kant's Universitätsfreund dem Kriegsrath Heilsberg aus dem Jahre 1796 vorliegt. Den Neunziger Jahren gehören die meisten Stücke unserer Sammlung an, derjenigen Zeit, aus welcher sich nach meinen bisherigen Erfahrungen wol am häufigsten Blätter als Reliquien und Autographen Kant's erhalten haben; mehr als 60 Stück tragen die fast durchweg sehr deutlichen Schriftzüge dieser Zeit. Bei 6 Zetteln ist aller Zweifel insofern ausgeschlossen, als fünf von Kant benutzte Brieffragmente noch das sichere Datum der Jahre 1794, 1795 und 1796 tragen, und auf dem sechsten wird von Kant selbst eine Schrift aus dem Jahre 1796 notirt. Für die meisten übrigen läßt sich nicht blos aus der Gleichheit der Schriftzüge, sondern auch aus der Gleichheit der behandelten Gegenstände die Gleichzeitigkeit folgern: die vielen Vorarbeiten zur Metaphysik der Sitten, die 1797 erschien, weisen auf die 90er Jahre hin.*) — Den 80er Jahren, vielleicht eins und das andere schon den 70er Jahren, gehören 10 Zettel mit ganz anderem Inhalt an.

Alles, was sonst noch zu bemerken wäre, wird am besten bei den einzelnen Blättern selbst zu sagen sein.

*) 1792 hatte er sie bereits „unter Händen“; s. Brief Kants an Erhard vom 21. Dec. 1792.

E. 1.

Ein schmaler von einem Briefe abgeschnittener Streifen mit 54 und 37 Zeilen aus den 90er Jahren. Nach seiner Gewohnheit, wichtige Fragen nicht kurzer Hand abzumachen, versucht Kant auf diesem Blatte vier mal und auf Blatt 4 und 75 ausführlicher seine Gedanken über den „Ehrenpunct", der ihn, wie wir aus Blatt 70 erfahren, schon früher beschäftigt hatte, auszudrücken. Seine endgültige Ansicht mit Bezug auf das Strafrecht finden wir in den 1797 erschienenen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre" S. 204 f. (K. S. W. chron. v. Hrtst. VII, 154.)

[1, I.]

Der Ehrenpunct

ist derjenige Fall in welchem durch das Vergehen eines Einzigen ein ganzer Stand Gefahr läuft die öffentliche gute Meynung von seinem ganzen Werth einzubüssen. Diese Gefahr aber kann nur derjenige Stand laufen von dem [man] annimmt daß er in seiner Ehre den höchsten Werth setze nämlich den der seinem Leben gleich gilt.

Ich halte dafür daß diesem Begriffe gemäs es nur zweyerley Fälle betreffe die einen Ehrenpunct enthalten können den ersten der das männliche*) den zweyten der das weibliche Geschlecht [betrifft] jenes so fern die öffentliche Meynung von seiner Tapferkeit als die an einem Kriegsmanne erforderliche Eigenschaft dieses so fern die öffentliche Meinung von seiner Keuschheit in einer ledigen Person durch einen Fehltritt dem ganzen Stande eines von beyden zur Abwürdigung dienen würde.

Man nimmt nämlich an daß ein Kriegsman blos um Ehre diene in einem Stande wo er sein Leben um dieser willen in Gefahr setzt und daß wenn es blos um Sold ist das gemeine Wesen sich den Schutz von ihm gewärtigen könne worauf es

*) Das Original hat „Männiglich".

muß vertrauen können. Die öffentliche Meynung nun von seiner Herzhaftigkeit und seine eigene Achtung für diese Meynung um die letztere selbst dem Leben vorzuziehen ist der Ehrenpunct (in einem gewissen Fall) ohne irgend einen anderen Bewegungsgrund hat sie ihren inneren werth. — Nun kann und soll der Kriegsmann als Bürger wenn ihn jemand schimpflich beleidigt hat sein Recht vor dem bürgerl. Gericht suchen. Aber die Natur des Menschen bringt es so mit sich daß er selbst räche was ihm von Beleidigung wiederfahren ist hier aber auf solche Art daß er dabey nicht feig gewesen sondern sein eigen Leben im freyen Kampf mit seinem Gegner in Gefahr setze.

Nicht Geld für Schläge — Einem eine gute Tracht auswischen.

[*Ausgestrich.:* Ehrenpunct ist der Fall eines Menschen von gewissem Stande der wenn man nicht auf seine Ehrliebe rechnen kan diesen ganzen Stand in Gefahr für ihre Ehre bringt.]

Ehrenpunct

ist der Fall des Verhaltens eines Menschen der in Gefahr ist seine Ehre darum zu verlieren weil die öffentliche Meynung den ganzen Werth dieses Standes gerade nur auf der Ehrliebe aller Mitgenossen desselben gründet

[1, II.]

Ehrenpunct.

Nicht jede Ehrnsache ist ein ehrenpunct z. B. die der jemandem eine nach der Natur ehrenverlustige Handlung Diebstahl etc. nachsagt sondern nur eine Handlung welche der öffentlichen Meynung nach sie veranlaßt welche Meynung aber doch auch darum von Wichtigkeit ist weil wenn jener nicht eine Wichtigkeit darin setzt er seinen ganzen Stand wozu er gehört in Gefahr bringt keine Ehrliebe zu haben worauf doch eben derselbe Mensch hat rechnen müssen um in diesen Stand zu kommen.

Der Fall der Gefahr durch ein gewisses Verhalten sich und die ganze Classe von Menschen deren dem Leben gleich geltendes Wohl blos auf der öffentlichen Meynung von ihrer Ehrliebe beruht um diese Meynung zu bringen.

Also ist der Ehrenpunct

1) Ein Fall der Gefahr für den Verlust des Ehrnrufs der blos in der Meynung vielleicht im Wahne anderer oder doch allgemein wenigstens unter denen von dem Stande des ersteren gegründet ist.

2) Der Verlust dieser öffentlichen Meynung den seine ganze Classe durch das Verhalten des erstern befürchten muß.

3) Muß daß er diese Meynung in seiner der gantzen Classe Person schwächt oder in Gefahr bringt zu erlöschen macht ihm daraus ein Verbrechen gegen diese Classe.

4) dieser Verlust seiner Ehre wird dem Verlust des Lebens wenigstens gleich geschätzt. (Ein mathematischer Punkt den man sich zwar leicht denken über den man aber auch leicht wegschlüpfen kann.

E. 2.

Ein kleiner Streifen (Fragment eines Briefes von Vigilantius) aus den letzten 90er Jahren. Von den auf der Rückseite befindlichen Zeilen Kants betreffen 8 die Erkenntniß, ebenso viele mit verschiedenen Einschaltungen den Glauben.

Wir könnten Dinge nicht a priori erkennen läge nicht das Subjective unserer Vorstellungskraft mithin die Art wie sie uns Erscheinen uns a priori zum Grunde als die Bedingung unter der allein sie uns so und nicht anders vorkommen können.

Wir können Dinge so wie sie an sich selbst sind nur durch Warnehmung erkennen alsdann aber w~~ Würden Raum u. Zeit die Formen der Dinge an sich selbst seyn so würden wir sie nur durch Warnehmung also nicht als nothwendig erkennen

Wir können Dinge nach dem was sie an sich sind (noumena) und überhaupt a priori nur erkennen sofern wir sie uns selber machen.

1. der rein mosaische Glaube. 2. der mosaisch Christliche Glaube. 3. der rein Christl: Glaube. Wenn also vom mittlern Glauben der mosaische weggelassen wird so bleibt der letzte als Vernunftglaube

1. Jüdisch-messianisch — 2. † Evangelisch-Messianisch — 3 rein evangelisch a) Christus stiftete eine Schule lehrete im Tempel u. auf den Märkten b) die Apostel eine Gemeinde c) die Bischöfe eine Kirche

† Mosaisch-Messianischer Glaube, 2. Messianisch evangelischer 3. rein evangelischer oder christl: Glaube Fängt jetzt erst an

† der Evangelische Glaube war der daß die Opfer erfüllt sind und wir vom Joch frey.

E. 3.

Ein schmaler Streifen von 52 und 52 Zeilen aus den 90er Jahren zur praktischen Philosophie; gehört wol, wie noch viele Blätter aus diesem Convolut, zu jenen Blättern, die Kant für seine Vorlesungen anfertigte und in sein Handexemplar von Baumgartens Initia philosophiae practicae (Halae 1760) oder Ethica philosophica (Halae 1740) legte, nach welchen er fast regelmäßig seine moral-philosophischen Vorlesungen ankündigte, als Professor zum ersten mal im Sommer 1770, zum vierzehnten und letzten mal im Winter 1793/94.

[3, I]

Das Princip der Moral ist

daß die Maxime zur allgemeinen Gesetzgebung tauge.

1. daß sie als Maxime der Willkühr Gesetz sey

2. daß sie als Maxime des Willens vermittelst ihrer wollen kann sie solle ein allgemeines Gesetz seyn, welches weniger und nicht nothwendigkeit in der Bestimmung der Art und des Grads der Handlung ist.

a. für mich selbst allgemein in Ansehung aller Handlungen

b. allgemein für jedermann gegen einander ethic und ius

Oder besser. A als Princip der Freyheit für mich und Andere (Maxime der Willkühr) B als Princip der Zwecke für mich allein (Maxime des Willens.)

1. Rechtslehre — Maxime der Willkühr als freyer denn so kann sie nur Gesetze haben in Verhältnis der Menschen gegen einander.

2. Tugendlehre — Maxime des Willens als zweckmäßigen Willens die nur für mich (in Beziehung auf innere oder äußere Handlungen) gilt: denn einen Zweck kann ich nur mir nicht Anderen vorschreiben.

Alle Pflichtprincipien gehen entweder blos auf Pflicht, was auch die Triebfeder der Handlungen seyn mag, oder sie gehen auch auf Pflicht als Triebfeder folglich darauf daß der nöthigende Grund in uns selbst seyn müsse. Die erste gehen auf rechts-, die zweyte auf Tugendpflichten.

In den ersteren kann die Willkühr anderer für die Meinige bestimmend seyn in den zweyten kan nur meine eigene den Bestimmungsgrund enthalten (ius et ethica)

Die Maxime Meiner Willkühr kan nun als zugleich allgemein gesetzgebend gedacht werden oder blos mein Wille dadurch ich die Maxime für mich selbst bestimme so zu handeln welche auch für jedermann gilt ohne seine Freyheit einzuschränken. folglich als blos gesetzlicher aber nicht durch diesen meinen Willen anderen gesetzgebender Willen: Das in mir und Anderen was der innere zufällige Grund einer mit der allgemeinen Gesetzgebung zusammenstimmenden Maxime ist, heißt der Zweck und die Pflicht in Ansehung der Zwecke (die nur ein jeder sich selbst setzen kann) ist Tugendpflicht. Synthetisches Princip der Erweiterung der Moralitaet.

Officia lata sind solche die nicht praecis bestimmend seyn. Für sie giebt es also nicht Gesetze sondern blos Bestimmungsgründe (principia) zu Maximen weil sie nicht nothwendig machen

Der Zwang kan zwar auf meine Willkühr aber nicht dahin gehen daß ich das Zwangsrecht auch als Bestimmungsgrund

der meinigen in meine Maxime aufnehme — Pflicht zugleich Bestimmungsgrund subiectiv.

Entweder eine Maxime kann zugleich allgemein Gesetz-
gebend
mäßigkeit seyn oder blos der Wille sich die allgemeine Gesetzmäßigkeit zur Maxime zu machen. Das letztere nämlich wollen zu können daß sie ein allgemeines Gesetz sey bestimmt nichts in Ansehung der Maxime.

1. Rechtslehre. Der Inbegrif der Pflichten die unabhängig von allen Bewegursachen zu ihrer Beobachtung statt finden

2. Tugendlehre der Inbegrif der Pflichten die sich selbst zur Bewegursache machen.

1. Pflichten welche die Handlungen an sich selbst

2. solche welche die Maximen der Handlungen gebieten zu denen wir verbunden sind.

[3, II]

Wenn die Theologie vor der Moral vorher gehen soll so ist der polytheism gefährlich ist es aber umgekehrt so kann er ein unschädlicher Aberglaube seyn

Von dem Spruch wer da hat dem wird gegeben etc. wieder die verhoffte Gnadenwirkung.

Von der Selbstschmeichelei mit leerem Versprechen in Vergleichung mit dem der vorläufig nicht will und doch bey Gelegenheit die Pflicht thut.

Wenn gefragt wird warum wir die qualification einer Maxime zur allgemeinen Gesetzgebung zur Bedingung unserer Befugnis annehmen sollen so läßt sich davon kein Grund weiter angeben: es ist res facti daß dieses Gesetz in uns und zwar das Oberste ist. Es kan nur gezeigt werden daß weil es ein Gesetz der Freyheit überhaupt ist die Vernunft als princip aller Gesetze ohne alles princip seyn würde.

res facti est obiectum a cuius esse ad posse nobis repraesentamus consequentiam — cuius posse ab esse independenter repraesentatur est res ingenii.

res facti physice tale est per experientiam (testimonio sensuum cognoscibile (cognitum) — huc pertinet eventus

factum practice tale est euentus ex causa libera s. qui arguit auctorem. factum practice tale semper est imputabile.

Hang (propensio) ist die Empfänglichkeit des Begehrungsvermögens zu Begierden folglich vor aller *[vorher hat gestanden:* Vorstellung und Kenntnis des Gegenstandes] Triebfeder. Naturtrieb (instinct) ist ein Bestimmungsgrund des Begehrens von etwas vor aller Kenntnis des Gegenstandes (Durst Hunger Geschlechtstrieb) Neigung (nisus habitualis) ist eine fortdauernde Bestrebung (conatus) einen erkannten Gegenstand des Begehrungsvermögens in seiner Gewalt zu haben. Leidenschaft ist eine Neigung welche der Herrschaft über sich selbst Abbruch thut. Wollen ist etwas mit Bewustsein durch seine eigene Handlung begehren. Der Wille geht also blos auf die Handlung des Subjects nicht auf ein dadurch zu bewirkendes Object. ⦶ *[unten:* ⦶ Der Wille ist das Vermögen der Maximen.] Willkühr ist das BegehrungsVermögen in Beziehung auf ein Object das in unserer Gewalt ist folglich zwischen demselben und seinem Gegentheil zu wählen (pro lubitu zu bestimmen):

Der Bestimmungsgrund der Willkühr heißt Triebfeder. (Der Wille hat keine Triebfeder weil er auf kein Object sondern auf die Art zu handeln geht und durch die Vorstellung sich eine Regel derselben zu machen ist). Die Triebfeder ist entweder blos sinnlich Antrieb oder intellectual. Die Unabhängigkeit der Willkühr von der Bestimmung durch sinnliche Antriebe ist die Freyheit derselben. Die Abhängigkeit von ihnen die thierische Willkühr (arbitrium brutum). Die intellectuelle Willkühr ist freye Willkühr weil sie nur durch die Form der Gesetzmäßigkeit bestimmt wird. Die intellectuelle Willkühr eines Wesens das durch stimulos afficirt (obgleich nicht determinirt) wird ist kein arbitrium brutum aber auch nicht purum sondern arbitrium impurum dergleichen die menschliche ist.

E. 4.

Ein Blatt 8⁰ mit 47 und 16 Zeilen über den „Ehrenpunct“ aus den 90er Jahren; vgl. Bl. 1.

Ehrenpunct

Wahre Ehre ist die so niemand jemanden als er selbst geben oder nehmen kann. Der Ehrenwahn der Ritterschaft ist von der Art daß sie ein anderer wohl nehmen keiner aber als der Beleidigte selbst sich wieder verschaffen kan (kein Richter). Der Wahn des Geschlechts besteht darin daß man sie zwar nur selbst sich nehmen aber nur durch den Anderen (wenn er sie ehelicht) wieder erwerben kan — Wieder keinen von beyden scheint das Strafurtheil gerecht zu seyn weil ein jeder mit dem Gegenpart sich freywillig auf seine Gefahr geeinigt hat mithin keinem Bürger Gewalt sondern nach seinem Willen geschehen. Die Duellanten schlagen sich durch einen Vertrag wie zwey Hazardspieler um ihr ganz vermögen. Das was die meretrix beschimpft sollte auch nach bürgerlichen Gesetzen nicht da seyn und es geschieht zwar jemand gewalt aber nicht einem Staatsbürger.

Wieder Duelle sollte aus den Verwandten des Getödteten oder Verstümmelten ein Bluträcher aufsteigen können etc.

In beyden Fällen sind die Todesstrafen unwirksam ja nicht einmal passend im ersten Falle darum weil die Ehrliebe den Tod verachten lehrt und es auch grausam zu seyn scheint bey der ehrlichen Art wie die 2 Duellanten zu werke [gehen] mit dem Tode zu bestrafen im zweyten Falle man dafür bestraft wird daß man die Ehre dem Leben vorzog weil es eine Art der bürgerlichen selbsterhaltung (in der Noth die Ehre d. i. bürgerl. Existenz zu verlieren) ist. Beyde besorgen ein Schandfleck ihres Standes zu werden weil beyder ihr Werth darauf beruht welche Meynung sie von der Zuversicht auf das Wort, das sie geben möchten (jeder seinem Stande gemäß) öffentlich einflößen †

1. Der Obrigkeitliche Gerichtshoff. 2. der des Gewissens 3. der der Ehre der letzte wirkt am stärksten.

† denn man muß beyder ihrer Ehre alles zutrauen ja man muß von den letzteren gar die Befugnis des Zwanges wegnehmen der doch sonst demjenigen was man von jemandem aus Pflicht fordert sammt der Bestrafung angedroht wird e. g. beym Kriegsstande. Jede Spuhr von Mistrauen das doch noch nicht Verdacht ist würde dort Beleidigung seyn.

Die Ehrliebe welche der Duellgeist voraussetzt ist nicht etwa die der Dankbarkeit [*übergeschr.*: Erinnerung alter Freundschaft] wegen genossener Wohlthat oder Bezahlung einer Schuld oder Grosmuth nicht alle seyne Rechte geltend zu machen sondern blos sein Leben allenfalls nicht zu schonen um andere vor sich fürchten zu machen. Die Ehrliebe welche baar bezahlt wird. Die der Galanterie oder Sittsamkeit aber ist nicht etwa die der Treue in Haltung des ehelichen Gelübdes sondern eine Zunftehre — Die Ehre der Zunft zu verletzen indem man durch sein Beyspiel anderen an seinen rechten etwas vergiebt. Die Zunftehre der letzteren wird verrathen wenn man es offenbar werden läßt daß man das Geschlecht auch ohne Ehe zu seiner Absicht haben kan (Hume) so wie die erstere daß man für Geld sein Leben aufs Spiel setzen kan welches verächtlich ist und sehr am wahren Muth zweifeln läßt. Daher ist das Duell auch eigentlich da entsprungen da der Sold allein kein Bewegungsgrund und doch auch kein eigentlicher Zwang war. Sich für Geld mit anderen zu balgen ist niederträchtig. Aber daß wer Muth hat sich die Rechte der Staaten gegen andere (nicht blos seines Vaterlandes) zu vertheidigen anheischig macht kan als bloße Ehrensache angesehen werden selbst wenn man in andere Dienste nur nicht gegen sein Vaterland geht. Wenn sich findet daß er nicht Muth hat so setzt er alle andere in Verdacht daß sie blos um Geld willen ihre Haut verkaufen. Dadurch allein ist es erlaubt daß der Soldatenstand ein Gewerbe und zwar edles Gewerbe werde.

[4, II]

Die Befugnis der Selbstrache vorausgesetzt ist die der occidentalen Völker viel edler als die der Araber aber doch der Absicht nach ungereimter. Denn was das erste betrift so giebt man seinem Gegentheil Freyheit sich zu vertheidigen und setzt sich in Gefahr statt der Genugthuung aufs neue beschädigt zu werden. Es scheint also nicht so wohl die Rache als blos die Ehre wegen des Vorwurfs der Feigheit zu erhalten die Absicht zu seyn. Orientalische Völker rächen sich.

Die Kriegsehrliebe und die des Duellanten ist nicht einerley. Die letzte setzt die erstere Voraus. Zu der ersteren wird erfodert daß er sich als frey betrachtet dem Staat im Kriege zu dienen aber nicht zweytens als einen der durch bloßen Gewinn dazu nicht würde bewogen werden (folglich für sich hinreichend zu leben hat) drittens daß er dadurch zu einem Stande gehöre der einen Vorzug vor allen anderen hat weil auf ihm die Hülfe in der Noth beruht. Das ist der wahre Grund des Adels: daß dieser unter den angeführten Bedingungen zum Befehlen eine Stimmung erhalte auch eine gewisse vorzügliche Cultur vornehmlich so fern er zusammenhält das ist nur die zufällige Folge und kan gar nicht hinreichen um einen solchen Stand nöthig zu finden.

E. 5.

Ein Doppelblatt in kl. 8⁰, mit Rand, von 32, 31, 36 und 37 Zeilen aus den 90er Jahren über die Pflichten und ihre Eintheilung; vielleicht Vorarbeit zur Metaphysik der Sitten (Königsberg 1797) oder wie Bl. 3 Material für seine moralphilosophischen Vorlesungen.

[5, I:]

Alle Pflichten enthalten eine unbedingte Nöthigung der freyen Willkühr durch die Idee einer sich zur allgemeinen Gesetzgebung qvalificirenden Maxime. Der Bestimmungsgrund der Willkühr macht nun entweder die Handlung oder die Maxime nach einer gewissen Regel zu handeln schlechterdings

(objectiv) nothwendig. Die erste Nöthigung enthält das Princip: handle so als ob deine Maxime einer allgemeinen Gesetzgebung zum Grunde gelegt werden sollte. Die zweyte Nöthigung sagt: Mache es dir zur Maxime so zu handeln als ob du durch dieselbe allgemein gesetzgebend wärest doch unter der Bedingung, daß du in dieser Gesetzgebung mit dir selbst zusammenstimmend seyn kannst.

Die Lehre der ersteren Pflichten ist die Rechtslehre die der zweyten die Tugendlehre; Jene pflichtmäßiger (guter) Handlungen die zweyte guter Maximen (Gesinnungen) d. i. subjectiver Grundsätze gesetzmäßig zu handeln. Bey der erstern Art von Pflicht sieht man nicht darauf ob das princip der Gesetzgebung selbst die Triebfeder im Subject abgebe oder nicht wenn nur die Handlung ihm gemäs geschieht. Bey der zweyten aber wird hierauf als Bedingung der Pflichtbefolgung gesehen. — In jenem ist es die Legalität in diesem die Moralität der Handlung welche in dem Pflichtgesetze gefordert wird. *[am Rande:* lex ist immer cogens.] (Pflichtbeobachtung als factum oder diese aus Achtung vor der Pflicht als principium.)

Die Lehre der erstern Pflicht ist Rechtslehre die zweyte Tugendlehre gute Handlungen (der Willkühr) und guter Wille.

Wo nicht aufs Innere der Gesinnung gesehen werden darf diese also nicht gefordert wird da sind die Handlungen nach einem gewissen Princip welches also auch einer äußern Gesetzgebung fähig ist blos äußere Handlungen nämlich solche die sich auf Wesen ausser uns beziehen gegen die man Pflicht haben kann d. i. auf äußere Personen.

[5, II]

Es giebt aber noch einen anderen Gesichtspunkt aus dem die Eintheilung der Pflichten gemacht werden kann nämlich so fern sie entweder nach ihrem Gegenstande (der Materie der Willkühr) oder blos ihrer gesetzlichen Form nach betrachtet werden. *[am Rande:* 1. Eintheilung in officia stricta et lata 2. erga se ipsos et alios.] Die Materie der Willkühr ist der Zweck weil aber

die Gesetzmäßigkeit derselben der Form nach die oberste Bedingung aller Verbindlichkeit ist wobey von jedem besonderen Zweck abstrahirt werden kann (der Zweck mag seyn welcher er wolle) mithin das Princip der Handlungen nach derselben unbedingt seyn muß dagegen alle Zwecke als Wirkungen in Beziehung auf ihre Ursache in der Sinnenwelt (die Willkühr) empirisch bedingt sind so wird die erstere allein Gesetze d. i. Principien der genauen Bestimmung der pflichtmäßigen Handlung ihrer Beschaffenheit und dem Grade nach die zweyte aber blos Anmahnungen (admonitiones) enthalten welche zwar unter einem Princip einer möglichen Gesetzgebung überhaupt stehen aber nicht durch Gesetze selbst bestimmt werden d. i. sie werden eine latitudinem haben.

Das oben genannte Princip der Verbindlichkeit zu Nehmung seiner moralischen Maximen welche unsere Willkühr der Willkühr keines anderen unterwirft und mithin äußerlich nicht gesetzgebend seyn kann mithin ethisch ist wird also Pflichten gegen uns selbst (die daher nicht äußere Rechtspflichten seyn können) aber sich doch als schlechterdings nothwendige Pflichten in Ansehung des Rechts der Menschheit imgleichen zufällige Pflichten aus dem Zwecke der Menschheit in unserer eigenen Person oder auch zum Behuf der Zwecke der Menschen enthalten.

[5, III.]

Zuerst was ist Pflicht? — Diese Nöthigung ist entweder blos zu einer Gattung von Handlungen (z. E. des Wohlwollens) so daß in Ansehung einzelner Fälle Freyheit der Wahl so wohl der Art als des Grades übrig gelassen wird oder die Handlung ist durch die Pflicht genau bestimmt. Die letzte ist strikte Pflicht die erste nachsichtliche Pflicht.

Alle Pflichten binden die Willkühr an Bedingungen die die Vernunft a priori categorisch vorschreibt und schränken sie ein entweder die Freyheit oder den Zweck der Willkühr. Die erste sind strenge Pflichten die anderen nachsichtliche.

Als Gesetze des Thun und Lassens welches auf Vernünftige Wesen Einflus haben kann mithin sie etwas kan erhalten erlangen oder verlieren machen können sie nur auf Handlungen der Menschen gegen Menschen (uns selbst oder andere Menschen) gerichtet seyn nicht auf vernunftlose Weltwesen (Thiere oder leblose Materie) auch nicht über die Welt hinaus von der man sich wohl einen Urheber denken kan dessen Wille aber nur der ist jene Pflichten zu erfüllen und der ihrer Befolgung den gehörigen Effect verschaffen kann ohne daß es besondere Pflichten gegen ihn gebe denn die Achtung für das moralische Gesetz als sein Gebot ist nicht besondere Pflicht sondern nur Verehrung dieses Gesetzes selbst

Nun ist die freye Willkühr einer Person entweder in Beziehung auf sie selbst oder auf andere Menschen gerichtet der Zweck gleichfals entweder auf sich oder in Beziehung auf Zwecke anderer gerichtet und so könnte eine Eintheilung der Pflichten auf diese Verhältnisse gegründet werden aber da die Verpflichteten immer Menschen sind so muß die Eintheilung nicht nach diesem Unterschied der Person sondern sofern ihr Verhältnis unter verschiedenen moralischen Gesetzen steht gemacht werden.

= Analyt: Princip aller Pflicht: Handle so daß die Maxime in die du deine Handlung aufnimmst zugleich allgemein gesetzgebend seyn könne.

Synthetisch: Nimm solche Handlungen in deine Maximen auf die zugleich allgemein gesetzgebend seyn mithin als Pflicht betrachtet werden können d. i. thue was du sollst aus Pflicht d. i. weil du sollst.

Beyde Principien sind Gesetze der Causalitaet aus Freyheit. Das erste */5, IV./* ist formal in Ansehung des nexus effectivi — — — der Persönlichkeit (seiner selbst so wohl als Anderer). Das zweyte zugleich Material in Ansehung des nexus finalis, einen Zweck der zugleich jedermann als Zweck zur Regel dienen könne. — Tugendlehre geht auf das letztere und steht eigentlich nicht unter Gesetzen sondern macht sich selbst

eine Maxime zum Gesetz daher ist sie in Ansehung der Zwecke auch nicht strikt bestimmend der Materie nach.

Die Pflicht Maximen anzunehmen die zur allgemeinen Gesetzgebung taugen folgt nicht aus dem Rechte Anderer sondern diese fordern nur Handlungen als officia. Auch nicht das Recht der Menschheit in unserer Person in seine Maxime aufzunehmen denn diese (die Menschheit) fördert nur Handlungen

Alle Pflichten sind Gesetzgebend (oder enthalten Gesetzgebung) für den Willen der Menschen (die intention in der sie handeln sollen) aber nicht alle enthalten zugleich Bestimmung der Art wie und in welchem Grade sie soll ausgeführt werden (execution). Die Maxime der intention ist jederzeit ethisch wenn gleich das Gesetz was man in seine Maxime aufgenommen hat juridisch ist. Das Gesetz der execution ist jederzeit juridisch wenn gleich die Maxime der intention ethisch ist. Pflichten können eigentlich nie [in] Beziehung auf Belohnung sondern nur auf Freysprechung von der Schuld stehen.

Pflicht ist der Form nach Einschränkung der Willkühr durch die Freyheit. Diese aber kan nur durch die Freyheit anderer (und so umgekehrt) durch sonst nichts eingeschränkt werden.

Diese Lehre ist die äußere Rechtslehre. Der Materie nach ist sie Beförderung der Zwecke.

= Pflicht ist eine Handlung die schlechthin geboten d. i. durch die Vernunft unbedingt nothwendig gemacht wird. In so fern giebts also viele Pflichten der Verschiedenheit der Materie d. i. der Handlungen gemäs. — Pflicht hat also die Nothwendigkeit solcher Maximen die zur allgemeinen Gesetzgebung taugen zur Bedingung der Willensbestimmung zu machen zum Grunde — die Einschränkung der Handlungen die wir wollen auf die Bedingung solcher Maximen giebt die Rechtslehre. Die Nothwendigkeit der Maximen selbst zu solchen Handlungen die Tugendlehre. — Nothwendigkeit pflichtmäßiger Handlungen und Nöthigung der Handlungen aus der Vorstellung

der Pflicht: die Tugend geht auf alle pflichtmäßige Handlungen was das Princip der Intention betrift. Das Princip der Handlung selbst kann das Recht seyn.

E. 6.

Ein Doppelblatt in 8⁰, mit Rand, enthaltend 41 (am Rande 46), 46, 49 (am Rande 10 Zeilen quer) u. 55 (am Rande 33) Zeilen. Vorarbeit aus den 90er Jahren zu den Anfangsgründen der Rechtslehre.

[6, I]

1) Das Recht ist das Verhältnis der Personen zu einander so fern die Freyheit des einen die Freyheit des Andern durch seine Willkühr auf die Bedingung der allgemeinen Gesetzmäßigkeit einschränkt. Diese Einschränkung beruht auf einem *[am Rande:]* synthetischen Gesetz der Freyheit wenn der Gegenstand ausser mir ist: ist er in mir auf dem analytischen. Im ersten Falle zwinge ich einen Anderen durch die Vorstellung äußerer Gesetze im zweyten der inneren durch seine Freyheit.

2) Es giebt also kein Rechtsverhältnis der Sachen unter einander noch der Sachen und Personen. Denn dem Recht corre *[am Rande:]* spondirt eine Verbindlichkeit von der Seite des Anderen — Sachen aber sind keiner Verbindlichkeit fähig.

3) Alles rechtliche Verhältnis der Personen zu Sachen betrift nur den Schematism des Besitzes äußerer Dinge (in Raum und Zeit)

4) Eine äußere Sache ist intellectualiter Mein *[am Rande:* I[h]m correspondirt eine strenge Verbindlichkeit d. i. Abhängigkeit von der Willkühr des Anderen der also dessen Willkühr in seiner Gewalt hat und ihn zwingen kann] oder Dein wen[n] ich durch den Gebrauch den ein Anderer von ihr wieder meinen Willen machen würde lädirt werde. Also muß ich im Besitz der Sache seyn damit sie mein sey.

5) Der Unterschied zwischen dem physischen und intellectuellen oder virtuellen Besitz ist blos der zwischen dem Schematism der Rechtsbegriffe im Mein und Dein von dem Rechtsbegriffe selbst. [*Am Rande:* In Ansehung äußerer Sachen muß ein Mein und Dein möglich seyn denn sonst würden sie mir eine Verbindlichkeit auflegen.]

6.) Der Schematism der äußeren Mein und Dein beruht auf der Einigung aller zu allgemeinen Principien a priori der Austheilung der Dinge im Raume darin ein Mein oder Dein stattfindet: setzt folglich einen ursprünglich gemeinschaftlichen Besitz voraus.

6) Vor dieser Austheilung gehen aber doch Rechte in Ansehung des ungleichen Erwerbs voraus [*am Rande:* virtualiter d. i. durch meine bloße Willkühr gegenwärtig und im rechtlichen Besitz] da jedes freye Willkühr sich zum Mittelpunct des Kreises seiner Benutzung macht und da kann die erste Besitznehmung ein provisorisches Eigenthum verschaffen wenn der Besitz nur mit dem Vermögen des Gebrauchs gleich ist — Dieses Eigenthum will nur bedeuten daß man jeden anderen nöthigen kan in Vereinigung zu treten oder sich zu entfernen. [*Am Rande:* Das Recht überhaupt als bloße Form der Willkühr nach Gesetzen der Freyheit ist nur eines — Aber ein Recht (ius quoddam) deren es mehr giebt ist das Recht der materie nach und was man besitzen veräußern etc. etc. kann.]

7) Die 12 Categorien des blos-rechtlichen Besitzes. Mein Recht ist der **Qvantitaet** 1.) eigenmächtig 2.) eingewilligt von einem anderen 3. abgeleitet vom Besitz aller — der **Qvalitaet** 1.) des Vermögens des Gebrauchs 2) der Unabhängigkeit einer Sache vom Gebrauch anderer d. i. der Freyheit 3.) der Einschränkung der Willkühr anderer durch meine Freyheit. — Der **Relation** 1.) der Substanz d. i. der Sachen 2. der Caussalität, des Versprechens Anderer 3. der Gemeinschaft, des wechselseitigen Besitzes der Personen. — Der **Modalität** 1.) provisorisches Recht. 2. erworbenes 3. angebohrnes äußeres Recht.

8.) Nur der vereinigte Wille kann unter einer Zahl Personen ein äußeres Mein und Dein machen.

[6, II]

9). Der Streit in Rechtsprincipien in Ansehung äußerer Gegenstände der Willkühr rührt daher daß man die Schemata des Rechts für das Recht selbst nimt welches nur ein intellectuelles Verhältnis der Willkühr nach Freyheitsgesetzen ist. Dieses muß vorher zum Grunde liegen und die Regeln des Schematisms stehen unter jenen nicht daß das Schema der Grund des Rechts sey.

10). Ein practischer Vernunftbegrif ist der Begrif von einem Grunde zu handeln der objective Realität hat aber den Sinnen nicht vorgestellt werden kann. Von der Art ist der Begrif von Pflicht, Recht und Tugend. Das Recht im äußeren Verhältnis der Willkühr ist also ein practischer Vernunftbegrif. Die Handlung (der actus der Willkühr) ist zwar nur ein Verstandesbegrif zur categorie der Caussalität gehörig welche sich in einem Schema für die sinnliche Anschauung darstellen läßt aber der Grund so und nicht anders zu handeln das Recht läßt sich den Sinnen gar nicht in einer ihm correspondirenden Anschauung geben d. i. darstellen.

11.) Da der Vernunftbegrif vom Recht gleichwohl objective practische Realität hat d. i. ihm ein Gegenstand (eine Handlung) in der sinnlichen Anschauung mithin in Raum und Zeit correspondirend muß gegeben werden können so muß ein Schematism der aber nicht direct dem Rechtsbegriffe sondern dem physischen Act der Willkühr correspondirt aber so fern diese als frey betrachtet wird correspondiren welches nicht anders zu denken möglich ist als da die Freyheit der Willkühr nicht schematisirt werden kann der physische actus der Willkühr (die schon ihr physisches Schema hat) blos als das Schema des Besitzes betrachtet wird.

„Der physische Besitz die Inhabung muß blos als das Schema des intellectuellen Besitzes (des Rechts) durch die bloße Willkühr im (rechtlichen) Mein und Dein gedacht werden."

Denn der rechtliche Besitz besteht blos in dem Vermögen der Willkühr die Willkühr anderer in Ansehung eines Objects der Sinne nach Gesetzen der Freyheit zu bestimmen.

12.) Von den reinen intellectuellen Principien des Mein und Dein außer mir. a. Was ich von Sachen ausser mir in meiner Gewalt habe ohne der Freyheit Anderer unter allgemeinen Gesetzen Abbruch zu thun das ist mein b) was von einem Andern zu thun meinem Willen unterworfen ist das ist mein c) welcher Person ihr Wille in einer gewissen Art des Gebrauchs dem meinigen nach Gesetzen der Freyheit unterworfen ist, die ist mein.

* *

Von einem Boden kan ich nicht schlechthin sagen er ist Mein sondern nur ich habe ein Vorrecht ihn ausschlieslich zu besitzen. Denn ich kann ihn nicht vernichten zerstöhren oder wegbringen also über seine Substanz nicht disponiren. blos sein Gebrauch kann mir ausschlieslich vor Andern zukommen. Das Seine des Bodens das ist nur mein Boden der mir nach der ursprünglichen lex agraria naturalis zukommt also als Antheil am öffentlichen Boden durch Vertheilung nach Gesetzen der Freyheit.

[6, III]

Alle Gesetze des Mein und Dein ausser mir so fern sie blos auf der Vernunft im Begriffe des Rechts beruhen sind analytisch d. i. blos auf dem Begrif der Freyheit der Willkühr beruhend. Aber die Gesetze welche den Besitz des Mein und Dein ausser mir im Raume und der Zeit bestimmen (obgleich mein Recht nicht ausser mir seyn kann) sind synthetisch. und so wie jene nur Einstimmung meines Willens mit dem Willen Anderer erfordern d. i. regulative Einheit so bedürfen diese Vereinigung der Willkühr in Ansehung dessen was nicht ursprünglich (angebohrnes) Mein ist; und in dieser Gemeinschaft der Willen ist das Object was Mein heissen soll im gemeinschaftlichen Besitz nach Vernunftbegriffen was den Sinnen

nach nicht in meinem physischen Besitz (der Inhabung) ist. So kann ich Platz nehmen wo ich will wenn ihn nicht ein anderer einnimmt nach dem analytischen Gesetz der Freyheit (als Unabhängigkeit) negativ betrachtet; aber nicht einen Platz darum weil ich ihn vorher eingenommen habe ob ihn gleich jetzt ein anderer einnimmt ohne eine darüber vereinigte Willkühr zum Grunde zu legen welche ein öffentliches Gesetz voraussetzt und die Freyheit (als Vermögen) in Ansehung äußerer Objecte der Willkühr im Verhältnis der Personen gegen einander gründet. — Unterschied der Gesetzmäßigen Freyheit (legitima) von der Gesetzlichen (legalis) die letztere bedarf öffentlicher Gesetze (nicht conventionen).

Wie sind synthetische Rechtssätze a priori möglich (in Ansehung der Gegenstände der Erfahrung, denn in Ansehung der Gegenstände einer freyen Willkühr überhaupt sind es analytische)? Antwort: Als principien der Freyheit als eines von der Natur unabhängigen Vermögens durch das Geboth eines in der Idee gemeinschaftlichen Willens. 1) Analytischer Rechtssatz. Ein jeder äußere Gegenstand der Willkühr ist durch die Einstimmung der Willkühr Anderer Mein (ohne auf Zeit und Ortsverhältnisse zu sehen) Synthet: Der Boden bleibt der Meine wenngleich die Inhaber wechseln und so auch mit der Caussalität im Versprechen im pacto. Der Eigenthümer ist gerade ein solcher und das ist die definition von ihm. Wenn ich den Boden nicht bewache so ist er im Gemeintschaftlichen Besitz und Willen aufbewahret. — Das Mein einer andern Person ist die Wechselwirkung so wie das Zugleichseyn von A u. B darin besteht daß sie wechselseitig Bedingung und Bedingtes sind welches in der sucsession statfindet.

Das Recht

formaliter betrachtet ist das Verhältnis einer Person zu einer Handlung nach welchem sie durch dieses jemanden nach Gesetzen der Freyheit zu zwingen befugt ist (facultatem habet)

Ist sie nur befugt sich selbst zu zwingen so ist es das Recht der Menschheit zu des Menschen eigener Person d. i. das innere Recht; ist sie befugt andere zu zwingen so ist ihr Recht ein äußeres Recht jenes gehört zur Ethik diese zum ius.

Materialiter betrachtet ist ein Recht (welches einen Theil der Haabe ausmacht) das Verhältnis einer Person zu einem Gegenstande ihrer Willkühr ausser ihr nach welchem sie ihn zu besitzen [*am Rande:* Besitz ist die Verbindung der Person mit einem Object nach der es dieser möglich ist von demselben beliebigen Gebrauch zu machen] gegen andere nach Gesetzen der Freyheit Zwang ausüben kan.

Am Rande quergeschrieben: Das Recht als Freyheitsbegrif richtet sich nicht nach dem empirischen Besitz sondern nach dem intellectuellen Dieser aber kann nur durch den Schematism Erkentnis werden sonst ist er leer.

In statu naturali etwas äußeres erwerben d. i. wo keine äußere einschränkende Gesetze sind wodurch meine Freyheit von anderen auf Bedingungen ihres Eigenthums auch gegen mich gesichert werden ist ein Wiederspruch. Ich kann nur einen Vorzug des Rechts der darin besteht daß meine Handlung mit der Idee des bürgerlichen Zustandes zusammen stimmt erwerben.

Die Möglichkeit etwas ausser sich als das Seine zu haben kann wenn der äußere Gegenstand der Willkühr blos durch intellectuelle Begriffe gedacht wird a priori eingesehen werden, und da giebt[s] reine Grundsätze vom Mein und Dein. Aber der Besitz (das Haben) im Raum und Zeit mithin das empirisch- meine wird dadurch nicht bestimmt, folglich sind alle diese Begriffe an sich leer (als Categorien) und die Rechtsbegriffe können nur Erkentnis werden wenn der Wille anderer vorgestellt wird wie er erscheint und sich äußerlich den Sinnen offenbahrt. Daher apprehension als Zeichen des Willens zum Besitz. Das Recht aber als Vernunftbegrif kann nicht anschaulich gemacht werden als nur durch den Schematism des Besitzes der empirisch seyn kann nicht des Rechts.

[6, IV]

In Ansehung des Besitzes einer Sache ausser mir kan ich nach Gesetzen der Freyheit keinen Zwang gegen andere ausüben als nur wenn alle andere zu denen ich in dieses Verhältnis kommen kann dazu mit mir zusammenstimmen d. i. durch

aller ihren mit dem meinigen vereinigten Willen denn alsdann zwinge ich jeden durch seinen eigenen Willen nach Freyheitsgesetzen Allen ist der Begrif des Rechts ein Vernunftbegrif welcher durch die Idee eines vereinigten Willens allem äußeren Mein und Dein zum Grunde gelegt wird und das äußere Recht eines Andern gegen mich ist ein Zwang dem ich nach Gesetzen der Freyheit unterworfen bin.

Daß unter Menschen die im äusseren Verhältnis ihrer Willkühr stehen ein Recht seyn müsse (und zwar ein öffentliches) d. i. daß sie wollen müssen es solle ein solches seyn und man also diesen Willen bey ihnen voraussetzen kann liegt im Begriffe des Menschen als einer Person gegen die meine Freyheit eingeschränkt ist und der ich die ihrige sicher stellen muß. — Aber darum ist jene Vereinigung der Willkühr nicht eben immer wirklich. Das Mein und Dein ist bis zu Gründung dieser Vereinigung also nur provisorisch aber doch inneren Rechtgesetzen unterworfen nämlich die Freyheit des rechtlichen Besitzes auf die Bedingung einzuschränken daß sie jene Vereinigung möglich machen.

An einem Gegenstande meiner Willkühr (so fern ein Anderer ihn durch seine verändert) kann ich nur lädirt werden wenn ich ihn besitze (so daß er mich in meiner Freyheit verändern muß) Also kann ich nicht an einem Acker den ich nicht Inhabe noch in der Handlung die ein ander noch nicht praestirt hat noch in dem Kinde was mein Haus verläßt lädirt werden wenn der rechtliche Besitz vom physischen abhinge und nicht umgekehrt. Wir müssen also die physische Bedingung des rechtlichen Besitzes nur als den Schematism des letzteren ansehen der zwar dem Subject nöthig ist aber objectiv auch ohne das besteht.

Ein Recht haben heißt etwas äußeres zu haben in dessen Gebrauch zu hindern kein öffentliches allgemeines Gesetz (nach Freyheitsprincipien) möglich ist.

Also hat jeder ein Recht einen Boden als erster Besitzer zu haben: denn das Gegentheil zum Gesetz gemacht würde die

Freyheit als positives Vermögen aufheben — Es kommt nur darauf an wie viel Boden

Daß ein jeder Gegenstand der Willkühr ausser mir erwerblich seyn müsse ist ein identischer Satz denn er wäre sonst nicht ein Gegenstand der Willkühr oder die Freyheit würde sich selbst von ihrem Gebrauch allgemein ausschließen welches sich wiederspricht. — Aber wie viel ich erwerben könne bleibt dadurch unbestimmt denn wenn ich alles zusammen erwerben könnte würde meine Freyheit anderer ihre nicht einschränken sondern aufheben. Ich kann nur auf eine einzige Art erwerben folglich kann der Beweis nur indirect (daß es nämlich auf andere Art unmöglich sey [zu] erwerben z. B. Daß aus einem Punct auf eine Linie nur eine einzige Perpendikellinie könne gezogen werden weil sonst zwey Rechte Winkel in einem Triangel seyen oder gar kein Triangel würde entspringen können indem die Seiten parallel liefen. Problema indeterminatum: über einer gegebenen Linie einen Triangel (ohne daß die Seiten gegeben sind) zu construiren: Die Winkel zusammen müssen kleiner als zwey rechte seyn. Um wie viel aber? Nur die a priori nothwendige Vereinigung des Willens um der Freyheit willen und gewisser bestimter Gesetze ihrer Einstimmung da das Object der Willkühr zuvor in der vereinigten Willkühr durch Vernunft gedacht wird und diese vereinigte Willkühr jedem das Seine bestimmt kann die Erwerbung möglich machen. NB. Durch praescript. u. Vindic. erwerbe ich nur durch das civilgesetz nicht durchs Naturgesetz den Zustand meines Besitzes.

Am Rande: 1) Vom äußern Mein und Dein Gegenstand der Willkühr. Von der Art ein solches zu haben. Es muß auch ohne Inhabung aber doch nach der ersten Inhabung statt finden.

2) Von der Art des äußern Mein und Dein. Sachenrecht — Persönliches Recht. — Aus dem Sachenrecht folge das Persönliche Recht.

3) Von der Art etwas äußeres zu erwerben. Ursprünglich (nicht facto iniusto alterius) Facto, Pacto u. lege (naturali) ohne ein besonders pactum bleibt das Kind das Kind das Seine des Vaters und Knecht nämlich pro alimentis ius in persona (fundatum) zu dienen wenn er nicht emancipirt wird oder sich selbst emancipirt. — Dazu ist nur ein quasi contract nöthig.

4) Von der Art sein Eigenthum auf den Besitz zu gründen imgleichen den Besitz auf das vorige Eigenthum praescriptio et vindicatio.

Von dem Recht was keinen Richter hat — aeqvitas, casus necessitatis.

E. 7.

Ein Blatt in 8⁰ mit 33 und 3 Zeilen, vielleicht aus dem Jahre 1793; in jenen scheint sich Kant mit einer gewissen Entrüstung gegen Garve zu wenden, dessen Einwürfe gegen Kants reine Grundsätze der Moral in dem ersten Abschnitt des Aufsatzes „Ueber den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis" (1793) endgültig widerlegt worden sind. (Vgl. auch Bl. 15 in Convolut C.)

[7, I.]

Man muß sich wundern wie es noch möglich ist die moralische Lust die der Mensch als Bewustseyn seiner Pflicht (dem Gesetz) gemäß gehandelt zu haben zu einer besondern Art Glückseelichkeit zu machen wegen welcher und in Absicht auf diesen Genuß er seine Pflicht zu erfüllen bewogen wird wodurch dann doch das Princip der Eudämonie das wahre und Princip der Moral sey, nachdem ich schon anderwerts gezeigt habe wie der Unterschied der pathologischen Triebfeder von der moralischen daran ganz sicher erkannt werden kan daß in der ersteren die Lust vorhergeht und das Gesetz (welches alsdann kein Pflichtgesetz ist) darauf folgt in der zweyten das Gesetz mit sammt dem Begriffe der Pflicht vorhergeht und im Bewusstseyn seine Pflicht beobachtet zu haben die Lust allererst daraus erfolgt. Bey dem Princip der Eudämonie ist es gerade umgekehrt und eine Pflichtenlehre nach derselben ist ein Widerspruch mit sich selbst. — Ich kann nur eine Lust mithin Glückseeligkeit genießen weil ich mir bewust bin dem Gesetz gemäs gehandelt zu haben; ich kann aber auch dem Gesetz gemäs zu handeln nicht bewogen werden ausser nur so fern ich eine Lust an der Erfüllung desselben empfinde. Man nehme die Pflicht des Wohlthuns so sagt das eleutheronomische Princip wenn

du deine Pflicht gethan zu haben das tröstliche Zeugnis deines Gewissens in dir findest so genießt du eine Seelenruhe und Zufriedenheit welche man Glückseeligkeit nennen kann weil alles was man dabey noch zu wünschen haben mag dagegen doch nichts ist. Allein das Eudämonische sagt: wenn du dein Thun und Lassen so vernünftig und klug einrichtest daß die zur größten Befriedigung deiner Wünsche zulangen so hast du dem Gesetz und damit deiner Pflicht ein Genüge gethan. Man sieht ja daß die Maximen nach diesen zweyerley Grundsätzen einander gerade entgegenstehen und wenn ich die moralische (wie es überhaupt Pflicht ist) annehme die pathologische schlechterdings und ohne daß eine Spuhr davon übrig bleibt weichen müsse.

Der categorische Imperativ will nur denen die nur physiologisch Vernunft zu brauchen gewohnt sind nicht in den Kopf so apodictisch ist

[7, II.]

Von dem Etwas und Nichts Dinge und Undinge — Glieder der Eintheilung der Begrif vom Object ist das eingetheilte. — Ich kann meinen Todt nicht erleben denn das ist Wiederspruch wohl aber den Tod eines andern.

E. 8.

Ein Blatt in 16°, nur eine Seite mit 12 Zeilen beschrieben, aus den 90er Jahren.

Zur psychol. Wir können die Natur der Seele als eines Geistes nicht erkennen mithin auch nicht die Unsterblichkeit weil wir sie nie vom körperlichen Einflus befreyen können. — Wir können Gott nicht als realissimum erkennen weil wir ihm weder Verstand noch Willen beylegen können ohne unsere limitation auf ihn überzutragen.

Der Begrif des realissimi ist conceptus originarius weil die negationen realitaet voraussetzen und remotionen derselben sind

also derivativ. Diese negationen könnten auch nur als limitationen des realissimi vorgestellt werden. Daher die Vorstellung der höchsten realitaet als der materie aller Dinge so daß alle Übel nur von der Form herrühren sollen als welche eine negation besteht — Aber aus der Nothwendigkeit jenen Begrif vorauszusetzen folgt nicht daß ein realissimum möglich sey.

E. 9.

Ein Doppelblatt in 16°, alle vier Seiten eng beschrieben mit 38, 34, 34 und 38 Zeilen aus den 90er Jahren. Vorarbeit für die Metaphysik der Sitten oder Verlesungsmaterial.

[9, I]

Categorien der Moralität
zur Elementarlehre
1) gehörig 2)

Principia	Voluntatis	Leges arbitrii	
Vniversale	Permissiua	a. Strictae ———	Latae
Particulare	Prohibitiva (Limitatiua)	Humanitas substantialis respectu hum. inhaerentis	
singulare	Inhibentia (in collisione)	Officia erga se ipsum b.	

Vom Begehrungsvermögen der conatus (Bestreben) der Wille und die Willkühr.

Die Vernunft kann als causa instrumentalis mancher Zwecke oder auch als caussa originaria der Bestimmung des Willens betrachtet werden. Im letztern Falle heißt sie die reine practische Vernunft und ihre causalität ist moralisch d. i. nach Freyheitsgesetzen. Diese caussalitas originaria der Vernunft besteht darinn daß die Allgemeinheit der Regel der Willkühr der oberste Bestimmungsgrund derselben ist und zwar ein für sich allein hinreichender durch keine Triebfedern der Neigung zu überwiegender Willkühr. So ist die bloße Nichtswürdigkeit die in der Lüge der Darbiethung seiner selbst als Sache zum wohllüstigen Genuß Anderer oder der Verstümmelung seiner selbst

ein genugsamer Grund für die Vernunft dem Antriebe dazu zu wiederstehen. Denn die Integrität der Menschheit in seiner eigenen Person muß zur allgemein einschränkenden Regel der Willkühr dienen weil sonst das Subject sich selbst nach Vernunftideen vernichten würde.

Der Character des Ursprüglichen Willens ist Nothwendigkeit der Bestimmung der Willkühr und in Ansehung des Menschen als Sinnenwesens Nöthigung.

Das Begehrungsvermögen der Handlung nach einer Regel ist der Wille d. i. das Vermögen sich etwas oder sein Gegentheil zum Zweck zu machen. — Das Begehrungsvermögen eines Objects der Handlung (was also sammt seinem Gegentheil) als in meiner Gewalt vorgestellt wird ist die Willkühr

Der Wille ist also die practische Vernunft. Der Bestimmungsgrund des Begehrungsvermögens zum Handeln ist die Triebfeder (elater) diese ist entweder das Gefühl der Lust oder Unlust aus dem Object der Handlung, (die Art wie die Handlung geschieht mag seyn wie sie wolle und heißt Anreitz (stimulus) Triebfeder der Sinnlichkeit oder aus der Regel der Handlung überhaupt und heißt motiv (intellectuelle Triebfeder). Das Begehren aus stimulis ist die Begierde; die habituelle Begierde Neigung. — Der Wille ist an sich frey d. i. wird nicht durch Antriebe der Natur bestimmt weil nur die Regel mithin die Vernunft so fern sie sich der Vorstellung durch Begriffe bedient der Bestimmungsgrund ist. Die Willkühr kann frey sie kan aber auch sinnlich necessitirt seyn. Eine Handlung die aus einer freyen Willkühr hat entspringen können mithin aus reiner Vernunft ist recht (moralisch betrachtet) sonst heißt sie auch technisch-recht wenn sie mit ihrem Zweck zusammenstimmt da dann der Vernunftgebrauch blos instrumental nicht ursprünglich ist.

[9, II]

Regeln der Verknüpfung der Wirkungen mit ihren Ursachen sind Gesetze und diese sind wenn die Caussalität im

bloßen Begriffe der Regel liegt folglich so fern die Handlung allein nach Gesetzen der Freyheit möglich ist moralische Gesetze und die Handlungen die nach diesem Object nothwendig sind wenn sie subjectiv doch zufällig sind Pflichten. Die feste Maxime in Befolgung seiner Pflicht überhaupt heißt Tugend und da es besondere Arten von Pflichten giebt so werden so viel Tugenden genannt. Die Beschaffenheit der Handlung so fern die Idee der Pflicht zugleich Triebfeder ist ist die Moralitaet so fern sie es nicht ist oder nicht darauf gesehen wird ob sie es sey oder nicht legalitaet. (Von der Heiligkeit des Willens)

Gesetze sind entweder die des Gebots oder Verbots oder Erlaubnisgesetze und werden durch sollen, nicht thun sollen und dürfen ausgedrückt. Dieses sollen aber würde in moralischen Gesetzen (wenn es deren giebt) unbedingt seyn. Technische Imperative sind bedingt und darum nicht practische Gesetze sondern Vorschriften. — Nach dem ersteren ist also etwas erlaubt (recht) oder unerlaubt (unrecht) oder unter keinem moralischen Gesetze also indifferent (vergönnt) — Collision der Gesetze. — lex permissiva ist immer ein Gesetz für andere als dem obligatum respectiv auf welche jemanden etwas erlaubt ist.

Pflichten sind entweder strikt- oder late- determinirend; jene stehen unter dem Gesetz der Handlungen unmittelbar diese unter dem Gesetz der Maximen der Handlungen (da diese also einen Spielraum für die Willkühr lassen). Jene sind Vollkommene (Rechts-pflichten) diese Unvollkommene d. i. Tugendpflichten. Ius et Ethica (propius sic dicta). Da aber es Gesetz ist sich jede Pflicht zur Maxime der Handlung zu machen so befaßt die Ethik sowohl die Rechts- als Tugendpflichten was die Maximen (die Gesinnung) betrift d. i. das Formale des Willens aber was die Gesetze in Ansehung des Materialen der Handlungen betrift ist sie nur der Theil der Moral der die Unvollkommenen Pflichten enthält.

Es giebt einen categorischen Imperativ.

Die Willkühr des Menschen ist freye Willkühr.

Die Rechtlehre als Lehre strenger Pflichten (unter bestimmten Gesetzen) ist entweder die Lehre des inneren oder äußeren Rechts, wodurch a, entweder die Freyheit im inneren oder b. im äußeren Eingeschränkt ist. Die erste gehört für sich selbst zur Ethik dem Inhalt nach aber doch zur Moral überhaupt und also auch zum Recht als einschränkende höchste Bedingung.

[9, III.]

Alle Pflichten gründen sich auf die Autorität eines Gesetzes. Die Gesetzgebung ist aber entweder natürlich oder übernatürlich. — Beyde werden entweder a posteriori durch Erfahrung oder a priori durch Vernunft erkannt. Das Erkentnis seiner Pflichten als auf einer übernatürlichen (welche doch zugleich auch natürlich seyn kann) Gesetzgebung gegründet ist Religion d. i. Inbegrif der Pflichten aus dem göttlichen Willen. Religionspflichten kann man a priori nicht erkennen aber wohl daß natürliche Pflichten zugleich eine übernatürliche Gesetzgebung zum Grunde haben können und da ist die Pflicht so zu verfahren als ob eine solche moralische äußere Gesetzgebung sey nicht ein Beweis vom Daseyn derselben auch nicht eine Pflicht ein solches Wesen zu glauben sondern eine Pflicht diesem unvermeidlichen Ideal der Vernunft angemessen sich zu verhalten.

Das Recht so fern es dem Unrecht entgegengesetzt ist betrift die Handlung. Ein Recht ist die Nutzbarkeit eines Dinges so fern sie zu dem Seinen von Jemandem gehören kann.

Lex permissiva ist das Gesetz wodurch etwas nach Naturgesetzen erlaubt ist was nach civilgesetzen verboten ist z. B. sein eigener Richter in Beleidigungen zu seyn oder Vielweiberey wenn nur ein Mann da ist oder Raub wenn Gefahr zu verhungern eintritt (weil das Eigenthum nur vermittelst des gemeinen Wesens und in demselben jemanden gesichert werden kann wo *[bricht ab]*

Die Sittenlehre (Ethik) ist die Lehre der Freyheit unter Gesetzen entweder so fern die Vernunft sie blos uns zur Norm

macht oder so fern sie auch mit einer Gesetzgebenden Gewalt verbunden sind. Die erste enthält blos die Regeln der Handlungen ohne Rücksicht auf ein physisches Bedürfnis der Menschlichen Natur blos die Gesetze wie sie die Vernunft anzeigt an sich selbst. Die zweyte enthält wie alle Verbindlichkeit eine Triebfeder welche alle *[übergeschr.:* den Willen aller] Handlungen endlicher Wesen subjectiv begleitet nemlich das Verlangen nach Glückseeligkeit welche selbst durch die größte Beobachtung unsrer Pflicht doch nicht in unserer Gewalt ist und erfordert eine von unserem Willen unterschiedene der Freyheit also moralisch Gesetzgebende Gewalt so fern sie die Vernunft als Idee hinzudenkt wegen der Hindernisse die der Moralität aller endlichen Wesen entgegenstehen oder auch der Bestrebung zum höchsten Gut. Also enthält die Sittenlehre ausser der ontologischen Pflichten-lehre noch die cosmologische d. i. die Religionslehre. — Gehört diese zur Methodenlehre oder Elementarlehre. Zu beyden. Glaubenslehre.

[9, IV.]

Analogie des Satzes daß die Seele sich selbst empirisch nur als phaenomenon erkenne nicht wie sie an sich ist mit dem Satz daß jemand eine Pflicht gegen sich selbst haben und sich selbst freywillig nöthigend seyn könne welches eben so wohl ein Wiederspruch zu seyn scheint. Von dem doppelten Selbst als Sinnen- und zugleich als intelligibeles Wesen (und die Pflichten gegen sich selbst — die strikte — sind die höchste unter allen. Das intelligibele Selbst ist nöthigend in Ansehung des Selbst in der Erscheinung

meum reale
1. Vom Mein u. Dein als Sache (res corporalis vel incorporalis)
— — — — als Person (meum personale vel personalissimum) was nicht veräußert werden kann weil eine Person unveräußerlich ist.

Methodenlehre

Von der Art wie eine Moral abgehandelt werden muß — 1.) Ein jeder Satz a priori aus bloßen Begriffen hat nur einen Beweis und so hat eine jede Pflicht nur einen Bestimmungsgrund. ein anderes Princip der Pflichtmäßigkeit der Handlung (z. B. daß ausser der Verletzung der Pflicht gegen sich selbst in der Lüge noch der Schade den man dadurch anderen thue heißt die zufällige Folgen unter die wesentliche Stücke mischen — Auch muß der Grund von derselben Art seyn und nicht etwa unvollkommene Pflicht mit der vollkommenen vermengt werden. 2.) Die Erklärungen müssen nicht auf dem Grade einer Art Handlungen sondern ihrer specifischen Beschaffenheit beruhen. Daher das princip des Mittleren zwischen zwey Extremen zum Unterschied der Tugend vom Laster nichts taugt. 3.) Die Auflösungen der Probleme müssen nicht tavtologisch seyn wie z. B. Tugendhaft zu seyn wird erfordert sich selbst zu beherrschen etc. 4.) Die Methodenlehre der Tugendbildung mit der Elementarlehre was Tugend sey vermischen weil wenn man die Dogmatik mit der Ascetik vermischt man jene indulgent macht d. i. so stellt daß sie sich zu den vermeynten Schwächen der Menschen oder gewissen zur Thierheit desselben gehörigen Eigenschaften accomodirt. Jene muß rein und rigoristisch tractirt werden. Sittenkunst muß auf die Sittenwissenschaft folgen. 5.) Bloße sittliche Ideen (die in subsidium dienen) nicht als Bestandstücke der Moral (weil sie practisch transcendent sind, Gott und Ewigkeit) sondern als subjective Mittel der Vollendung der moralischen Gesinnung zu behandeln dergleichen die Religion welche alle jene Pflichten blos als göttliche Gebote betrachten und keine neue Pflichten lehrt.

Die Moral besteht aus der Rechtslehre (doctrina iusti) und der Tugendlehre (doctrina honesti) jene heißt auch ius [*ausgestr.:* im allgemeinen] Sinne, diese Ethica in besondrer Bedeutung (denn sonst bedeutet auch Ethic die ganze Moral). — Wenn wir die letztere zuerst nehmen so können wir mit Ulpian die Formel derselben so ausdrücken: honeste vive — Die Rechts-

lehre enthält zwey Theile die des Privatrechts und des öffentlichen — Neminem laede, suum cuique tribue also das Recht des Naturzustandes und des bürgerlichen.

E. 10.

Ein Blatt in 8°, beide Seiten eng beschrieben, auf der einen 48, auf der andern 45 Zeilen, religionsphilosophischen, metaphysischen und rechtsphilosophischen Inhalts. Aus der Verschiedenheit der Schrift und der Tinte läßt sich noch mehr als aus der Verschiedenheit des Inhalts darauf schließen, daß Kant zu verschiedenen Zeiten daran geschrieben habe. Mitten zwischen den Betrachtungen über Katholicismus und Protestantismus und den wenigen Zeilen zur Rechtslehre finden sich Bemerkungen zur Beantwortung der von der Berliner Academie für das Jahr 1791 ausgeschriebenen und bis zum 1. Juni 1795 hinausgeschobenen Preisaufgabe über die Fortschritte der Metaphysik (vgl. Bl. 14 in Convolut D und besonders die Anmerk.). Das vorgesetzte Zeichen ♀ und der Vermerk: „Zu I Akad. Aufgabe S. 4“ scheint doch wol andeuten zu sollen, daß sein Mscr. an der bezeichneten Stelle zu ergänzen sei. Rink spricht in dem Vorwort zu seiner Ausgabe von Kant „über die f. d. J. 1791 ausgesetzte Preisfrage“ (Kgsb. 1804) von dgl. auf beigelegten aber verloren gegangenen Zetteln niedergeschriebenen Ergänzungen. Mit unserer Stelle ist zu vergleichen S. 66 u. 80 der angeführten Schrift (K. S. W. chron. v. Hrtst. VIII, 542, 547.)

[10, I]

Das Subjective der Anschauung muß dieser ihre Beschaffenheit bestimmen denn sonst könnte sie nicht a priori und nothwendig seyn. Eben so das subjective der Begriffe d. i. der Methode sich einen Begrif wovon überhaupt zu machen. Auch würde ohne das keine Nothwendigkeit seyn.

Begriffe zu construiren d. i. a priori in der Anschauung zu geben dazu werden Raum und Zeit erfordert zur Erfahrung

wird ausser den Begriffen a priori auch deren Existenz (realitas) für die Warnehmung (das empirische) erfordert. Das Construiren aber erfordert immer für die Zeit die Beschreibung einer Linie deren Theile doch zugleich sind und für die Linie eine Zeit deren Theile nacheinander sind.

Vom Unterschiede dessen was zur Kirchenlehre und dem was zur disciplina ecclesiastica, sie kann auf die Lehrer aber nicht auf die Gemeinde gehen gehört (vornehmlich im Catholicism.) Dieser ist conseqventer als der protestantism der auf Freyheit provocirt und doch sich einer autoritaet unterwirft. Alle Auslegungen der h. Schrift die nicht durch moralische Vernunftbegriffe gemacht werden sind scholastisch und doctrinal und die letztere ist authentisch. Jene bedarf einen obersten willkührlich constituirten Urheber. Sie spricht allem was nicht denselben Kirchenglauben hat die Seeligkeit ab. Sie will hierarchische Einheit der Kirche und nimmt alle besondere Glaubensmeynungen für Schismen und Ketzereyen. Sie behauptet den Genuß des Leibes Christi durch Verwandlung die Lutheraner genießen den todten Leib Christi da er doch lebt. Verbot des Bibellesens. Das compellite intrare — Extra Eccles: Die Reformirten machen aus dem Symbol doch ein Gnadenmittel ohne sagen zu können wie das möglich sey.

Wenn die Erbsünde das princip des Bösen als ein factum seyn soll ist es Substanz Teufel und der Gute Geist auch besondere Substantz — drama — der personification.

Die R. C. Kirche behauptet ihre Einheit und spricht allen anderen die Seeligkeit ab — die protestantische räumen jener die Seeligmachende Eigenschaft ein vereinigen sich aber zu abgesonderten Kirchen anderer Confessionen und müssen also glauben noch seeliger darinn zu werden.

Die R. C. verbietet das Bibellesen dem gemeinen Mann also auch die Übersetzung in die Landessprache. Die Protestanten sagen forschet in der Schrift selbst aber ihr müßt nichts anderes darin finden als was wir darin finden. Liebe Leute sagt mir also was ihr darin fandet so darf ich die Bibel nicht lesen.

Die R. C. sagt es müsse ein von Gott constituirter Ausleger der Bibel in strittigen Fällen seyn — die Protestanten glauben der h. Geist werde sie in den wahren sinn leiten ein jeder hat aber eine andere Eingebung.

Die cathol: sagen vermöge ihres Verdammungsurtheils um Menschen zu retten compellite intrare extra ecclesiam etc. die Protestanten rühmen sich der Freyheit und unterwerfen sich doch Religionsedicten.

Die RC. macht aus der Messe ein Sühnopfer die Protestanten ein Gnadenmittel die Reformirten durch besondere darauf gesetzte Gnade.

Es ist also protestatio facto contraria durch welche die Abtrünnige von der Catholischen Kirche sich wieder dieser ihre Ansprüche verwahren und daher ohne rechtliche Folge. Sie mögen also nur immer zur Heerde und deren Oberhirten zurückkehren von denen sie sich verirrt haben. Überdem ist die Inconseqvenz in der Denkungsart die Ursache einer unvermeidlichen Veränderlichkeit in Glaubenssätzen und Trennung in Sekten.

Auch die Verdienste der Heiligen können nicht so abgewiesen werden wenn man einräumt daß das Verdienst Christi fremde Schuld auf sich zu nehmen und sie statt anderer zu büssen könne auf Menschen übertragen werden. Daher die Büssungen der Eremiten und Mönche und der Schatz der guten Werke aus dem viel für die Armen an guten Werken versorgt werden können.

Eben so wenig wie es möglich ist aus dem Begrif eines Wesens seine Nothwendigkeit zu schließen, ist es unmöglich aus seiner Nothwendigkeit den Begrif den man sich von ihm zu machen habe zu schließen; denn Modalität und Inhalt eines Dinges haben nichts mit einander Gemein.

[10, II.]

Dem Catholicism ist der Protestantism entgegengesetzt. Das Pabstum das Lutherthum der Calvinism und wie sie Nahmen haben mögen können catholisch oder protestantisch denken und

unerachtet des Unterschiedes ihrer Kirchen für geoffenbahrte Glaubenslehren entweder einen knechtischen oder freyen Glauben bekennen. Der letztere besteht darin daß jene Lehre zwar heilsam aber nicht seeligmachend d. i. zwar cultiviren aber nicht moralisiren können.

♀ Zu I Akad. Aufgabe S. 4. — Das erste dieser drey Stadien enthält die Fortschritte in der Metaphysik in zwey Abtheilungen derselben der Wesenlehre und allgemeinen Naturlehre. Ontologie und Rationale Physik. In der letztern sind die Objecte als in der Erfahrung gegeben betrachtet nur daß was von ihnen als Gegenständen entweder äußerer Sinne oder des innern Sinnes a priori gedacht werden muß vorgestellt die allgemeine Körper- und Seelenlehre zusammen als allgemeine Naturlehre Physica rationalis et Phychol: rat. — Die allgemeine Physik gehört zur Ontologie als Inbegrif der Bedingungen a priori unter denen jener ihren Begriffen objective Realität gegeben werden kann: So doch daß keine Erfahrungslehre der körperl. und denkenden Natur physica u. psychol: empirica darinn vorkommen muß.

Zu dieser formalen Naturlehre gehört noch die Discussion 1.) ob das Princip der Idealität des Raumes so weit gehe daß man auch das Daseyn äusserer Objecte der Sinne ganz entbehren kan. 2.) ob daß der Idealität der Zeit so weit gehe daß der innere vom Bewustseyn unterschiedene Sinn folglich das empirische Ich wegfallen könne. Das rationale Ich giebt kein Erkentnis sondern nur die Synthesis des Manigfaltigen der Anschauung überhaupt zur Möglichkeit eines Erkentnisses.

Ob es einen äussern Sinn gebe der vom Bewustseyn äusserer Vorstellungen unterschieden ist
— — — innern — — — — — innerer — — — — — — — —

Wäre das erste nicht so ⫪ würde ich das äußere blos in der Zeit setzen ohne die Raumdimensionen — Wäre das zweyte nicht ⫪ wäre das object (meine bloße Vorstellung) blos in mir. Da ich mich nur meines gantzen Zustandes muß bewust werden können so würde ich alles äußere blos in die Zeit stellen. Den Raum als etwas dessen Theile nach einander sind.

Wenn ich mich erkennte wie ich bin nicht wie ich mir erscheine so würde meine Veränderung einen Wiederspruch in mir machen. Ich würde niemals derselbe Mensch seyn. Die Identität des Ich wäre aufgehoben.

Jeder Mensch hat ein angebohrnes Recht an irgend einem Orte der Erde zu seyn, denn sein Daseyn ist noch kein factum folglich auch nicht iniustum. Er hat auch ein Recht incorporaliter an mehreren Orten zugleich zu seyn wenn er sie zu seinem Gebrauch specificirt hat nicht durch seinen bloßen Willen Da aber jeder andere auch das Recht hat so hat der prior occupans das provisorische Recht jeden der ihn daran hindert zu zwingen sich mit ihm in einen Vertrag einzulassen die Grenzen des erlaubten Besitzes zu bestimmen und bey dessen Weigerung Gewalt zu brauchen.

Das logische Ich ist für ihm selbst kein Object der Erkentnis aber wohl das physische selbst und zwar durch die Categorien als Arten der Zusammensetzung des Manigfaltigen der inneren (empirischen) Anschauung so fern sie (die Zusammensetzung) a priori möglich ist.

Hoc est
vivere bis, vita posse priori frui. Martial.*)

E. 11—16.

Die Nummern 11—16 gehören zusammen und sind als zusammengehörig von Kant selbst am Rande mit 1 bis 6 bezeichnet; es hindert wohl nichts, sie als eine wiederholt versuchte, etwas sorgfältiger und ausführlicher redigirte Vorarbeit zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre anzusehen, hat er doch zu diesem Behuf für die 4 ersten Nummern sogar feines Briefpapier aus seinem Vorrath von Brieffragmenten sich zurecht gelegt und sauber mit Rand versehen, was sonst nicht oft vorkommt.

*) Martial. Epigr. lib. X. no. 23. v. 7. 8.

E. 11.

Ein Doppelblatt in 8⁰ von Kant mit 1) bezeichnet, mit 51, 44 (am Rande 42), 44 (am Rande 19) u. 45 (am Rande 19) Zeilen.

[11, I]

Von der ersten Erwerbung (ius in re)

Man thut in einer Handlung gegen einen Anderen Unrecht (iniuste agit) ob man gleich ihm nicht Unrecht thut (weil er kein Recht gehabt oder es verwirkt hat) und das geschieht wenn der leidende Theil sich nicht im rechtlichen Zustande befindet. In diesem Fall kann der letztere Wiederstehen. — Man thut aber darum unrecht weil man so verfährt daß kein status iuridicus entspringen kan.

In Ansehung der Ursprünglichen Erwerbung gilt also das Princip der Idealität des Besitzes in Ansehung der res nullius. Dieses gilt aber zum Wiederstande gegen andere eben so als ob es an sich ein wirklicher Besitz wäre.

Diejenige welche die Rechtserwerbung durch Occupation behaupten müßten auch den Besitz durch den bloßen Willen behaupten mithin einen idealen Besitz als hinreichend zum Mein und Dein. — Das Princip der Einschränkung des Mein und Dein auf die Bedingung des realen äußern Besitzes hebt alles äußere Mein und Dein auf denn darin besteht dieses eben daß ein Idealer Besitz möglich sey und ein Recht gründe.

Das princip der Idealität des Besitzes gilt nur in statu civili cum effectu aber in naturali absque effectu aber doch mit einem Rechte zu wiederstehen aus der prioritaet der Besitznehmung.

Antinomie zwischen dem Princip des Idealen und Realen Besitzes. Der idealische Besitz muß vorausgesetzt werden weil sonst keine Läsion aus eines Fremden Eingrif gedacht werden könnte. [*Am Rande:* Der intellectuelle — empirische Besitz] Er selbst aber setzt einen reinen intellectuellen Besitz nach bloßen Categorien der Gewalt über Sachen und Einflus der Willkühr gegen

einander voraus der nicht auf Zeit und Raumes Bedingungen beruht und welcher aus dem Begriffe der äußern Macht über das Brauchbare nach Freyheitsgesetzen analytisch abgeleitet werden kan — Aus diesem aber die rechtliche realität des idealischen Besitzes abzuleiten bedarf es eines synthetischen Princips nach welchem ein jeder verbunden ist und wechselseitig auch berechtigt ist in seinem Verhältnisse zu Sachen und Menschen sich und andere auf die Bedingung einzuschränken nach welcher ihr Gebrauch zu der Idee eines gemeinschaftlichen Willens zusammen stimmen kan.

Mein und Dein.

Mein ist das von dessen Gebrauch meine bloße Willkühr jeden andern abhält. Es ist entweder das innere Mein wenn es etwas ist das mir für mich selbst zukommt äußerlich Mein ist das äußere Object was von meiner Willkühr abhängt.

Besitz ist die Verknüpfung eines Objects mit mir vermöge deren meine Freyheit anderer ihre Willkühr vom Gebrauche desselben abhält. (Das Object was ich besitze ist also so mit mir verbunden daß seine Veränderung durch jemanden ausser mir zugleich meine Veränderungen sind)

Hieraus folgt 1.) daß aller Besitz diejenige Verknüpfung einer Person mit einem Object ist welches in der Gewalt derselben ist d. i. was durch seine Willkühr zu bestimmen das Subject ein physisches Vermögen hat, denn das ist die Bedingung unter der allein etwas Object der Willkühr (nicht des bloßen Wunsches) seyn kan — Die Handlung etwas in seine Gewalt zu bringen ist die Apprehension des Objects. Der Besitz kan also auch als continuirliche Apprehension vorgestellt werden.

[11, II.]

1. Satz. Etwas ausser mir ist nur so fern m e i n als ich auch ohne den empirischen (physischen) Besitz derselben als im reinen intellectuellen Besitz derselben befindlich von jedermann beurtheilt werden muß; denn ich soll jedermann von dem Äußeren

was ich das **Meine** nenne durch meine bloße Willkühr abhalten können folglich auch unangesehen der physischen Bedingungen des Besitzes.

Anmerkung: über den Sinn des intellectuellen Besitzes z. B. daß ich eine Sache ausser meiner Gewalt und physischer Verknüpfung mit mir setze und doch lädirt werde wenn ein anderer sie braucht. Denn da dieses letztere nur so fern statt findet als ich im Besitz dieser Sache bin so muß ein wahrer obgleich nicht physischer Besitz der also blos intellectuell ist gedacht werden. Man kan diesen Besitz den **Virtuellen** nennen zum Unterschied von dem **Actuellen**. Das Princip denselben sich als zureichend zum Unterschiede des Mein und Dein vorzustellen ist das der **Idealität des Besitzes**.

[*Am Rande*:] Schmaltz*) sagt: der in eines andern Arbeit eingreifende hindert diesen gehandelt zu haben d. i. er thut so daß wenn der andere ein solches Verfahren nach einer allgemeinen Regel vorausgesetzt hätte (welches er nach intellectuellen Principien thun kan) er gar nicht hätte etwas arbeiten können — Er schmälert ihm also nicht ein Recht in der Sache; denn dieser hat keines aber er thut ihm unrecht weil er ihn hindert eines zu erwerben welches doch zu seinem Befugnisse obzwar nicht zu seinem Besitz gehört.

Wenn zwey ein solches Princip haben so thun sie unrecht ob sie zwar einander nicht unrecht thun. — Es giebt ein Ideales Mein und Dein in der Erwerblichkeit eines Rechts dem Abbruch geschieht

Die Schwierigkeit mit dem Mein und Dein in Ansehung des Bodens ist weil es ganz auf einseitiger Willkühr beruhen soll mithin die Einstimmung anderer nicht zu bedürfen scheint darum auch diejenige welche am schwersten aufzulösen ist und nur unbestimmt auf die Stiftung einer Vereinigung der Willkühr zu einer solchen Zueignung überhaupt geht.

2ter Satz. Alle brauchbare äußere Dinge stehen unter dem Princip der Möglichkeit eines blos idealen zum Mein und Dein

*) Die hier von Kant angezogene Stelle bei Schmalz findet sich sowol in des letztern anonym erschienener „Encyclopädie des gemeinen Rechts" (Königsb. 1790) Abschn. II § 24, als auch in seinem „reinen Naturrecht" (Kbg. 1792) § 61. (2. Aufl. 1795. § 72) wie auch endlich in seiner „Erklärung der Rechte des Menschen u. des Bürgers; ein Commentar über das reine Natur- u. natürl. Staatsrecht" (Kgsbg. 1798) S. 61.

hinreichenden Besitzes. Denn setzet es werde zum letzteren auch der physische nothwendig erfordert so würde unsere freye Willkühr in Ansehung des Gebrauchs der Objecte von diesen sich selbst abhängig machen d. i. nicht blos die Willkühr sondern die Freyheit im Gebrauche derselben der sonst in ihrer Gewalt steht würde durch die Objecte eingeschränkt werden; welches unmöglich ist.

3. Satz. Der intellectuelle Besitz kan zwar als zum Mein und Dein erforderlich ohne irgend einen physischen desselben Objects nicht gegeben werden, d. i. man kan nicht wissen ob eine solche Bestimmung der Willkühr dem Subject zukomme ohne eine gewisse Erscheinung der Besitznehmung als Gegenstand der Erfahrung: aber er bedarf wenn jenes vorausgesetzt wird zur Beurtheilung des Mein und Dein keines fortdaurenden empirischen Besitzes. — Denn alles Rechtsverhältnis ist ein blos intelligibeles Verhältnis vernünftiger Wesen zu einander und dadurch zu Objecten der Willkühr in Ansehung deren ihre Willkühr nur durch das Gesetz der Allgemeingültigkeit derselben für jedermann eingeschränkt wird mithin beruht es als Äußeres Recht überhaupt [auf] gar keinen Zeit- und Raumes Bedingungen. Die physische Besitznehmung ist also

Wir haben keine Erkentnis von der Wirklichkeit eines Besitzes als so fern er sich durch empirische Verknüpfung des Objects mit dem Subject in Raum u. Zeit kenntlich macht. Dieser Besitz wird aber nur durch den intellectuellen (idealen) rechtlich. Der blos rechtliche Besitz ist mit dem Grunde des Mein und Dein einerley *[II, III]* nur die Erscheinung der intellectuellen Bestimmung der Willkühr in Ansehung eines äußeren Objects das sich in der Gewalt des Subjects befindet die Bedingungen aber die das äußere Recht gründen beruhen blos auf intellectuellen Gesetzen der Zusammenstimmung der Willkühr desselben mit der Freyheit von jedermann mithin auf reinen intellectuellen von allem Empirischen unabhängigen Begriffen. So werde ich sagen: wenn eine Sache die in meiner und nicht eines andern Gewalt ist meiner Willkühr unterworfen

ist so nöthige ich dadurch andere sich des Gebrauchs derselben zu enthalten blos durch die letztere. Die physische Bedingung des Einflusses Anderer den dieser Besitz auf meine Freyheit haben oder nicht haben möchte mag seyn welcher er wolle.

4. Satz. Das Princip der Idealität des Besitzes in Bestimmung des Mein und Dein ist analytisch d. i. beruht auf dem Satz des Wiederspruchs und ist zwar die unumgängliche aber zur Grentzbestimmung des Empirisch-Mein und Dein nicht zureichende Bedingung. — Denn was das erste betrift so ist dieses Princip im Begriffe der äußeren Freyheit als Unabhängigkeit der Willkühr von der Willkühr anderer sowohl als von Sachen schon enthalten und kan daraus nach dem Satz des Wiederspruchs erkannt werden. Was aber das zweyte betrift so ist die Bestimmung dieses Besitzes in der Erfahrung nur als Erscheinung desselben in Raum und Zeit folglich abhängig von der Verknüpfung der Willkühr eines Menschen mit Objecten oder der Willkühr anderer möglich folglich was und wie viel von diesen zum Mein und Dein wirklich (in der Sinnenwelt) gehören könne durch dieses Princip unbestimmt welches also zur Unterscheidung der letzteren nicht zureichen kan.

Am Rande: 4. S. Die Erwerbung eines Objects der Willkühr ist entweder 1) durch einseitige Bestimmung der Willkühr in Ansehung ihres Objects oder 2) nur durch doppelseitige der promission und accept. da jeder für sich selbst etwas nämlich eben dasselbe will daß geschehe oder 3. da einer auf das Subject wirken muß nämlich durch Prästation nur durch wechselseitige Bestimmung der Subjecte auf einander möglich.

5. Satz. Das synthetische Princip des äußeren Rechts kan kein anderes seyn als: Aller Unterschied des Mein und Dein muß sich aus der Vereinbarkeit des Besitzes mit der Idee einer gemeinschaftlichen Willkühr unter der die Willkühr eines jeden anderen in Ansehung desselben Objects steht ableiten lassen. — Denn weil die Willkühr des Einen mit der des Andern in Beziehung auf dasselbe Object nach einem allgemeinen Gesetz nach bloßen Gesetzen der Freyheit nicht als für sich selbst als nothwendig zusammenstimmend (mithin den Rechtsbegriffen gemäs) angenommen werden kan ausser wenn ein jeder sich genöthigt

sieht sich von allem Gebrauch äusserer brauchbarer Dinge welche auch Objecte der Willkühr anderer seyn könnten zu enthalten (welches aber nach dem Obigen der Freyheit zuwieder ist) so ist unter der Voraussetzung der Möglichkeit eines äußern Mein und Dein die Bedingung der möglichen Übereinstimmung derselben nach Freyheitsgesetzen die synthetische Einheit der Willkühr diejenige Idee in Beziehung auf welche alle Grenzbestimmung des Mein und Dein ausser mir mithin alles äußere zufällige *[11, IV]* Recht allein beruhen kan: d. i. wir können nur durch die Idee einer Vereinigten Willkühr acquiriren.

6. Satz. Diese Idee einer vereinigten Willkühr als eine solche wozu alle Anmaßung eines äußeren Rechts beruhen muß ist als Princip und Maxime rechtlich nothwendig obgleich die Vereinigung selbst rechtlich zufällig ist.

Am Rande oben: 6.) Die Idee eines vereinigten Willens ist dazu nöthig damit das Object in dessen Besitz bleibe wenn es gleich vom Subject durch Zeit und Ort getrennt ist. Durch ihn wird uns die Sache allein überliefert.

Ob eine Handlung Recht oder Unrecht sey kan analytisch aus dem oben angeführten Princip der Freyheit erkannt werden. Ob aber ein äußeres Object der Willkühr mein oder Dein sey diese Frage betrift nicht eine Handlung sondern geht darauf: ob jemand ein Recht als äußerlichen Besitz habe oder einen äußeren obgleich nicht physischen habe oder nicht. Wenn also ein Zustand angenommen wird darinn noch keiner von bey[den] irgend ein äußeres Recht besitzen kan so können wohl beyde unrecht thun darinn daß sie der Bedingung der Möglichkeit der Erzeugung eines äußeren Rechts zuwieder handeln keinem von beyden aber geschieht dadurch von dem andern unrecht weil sie beyde noch in einem Zustande sind darinn kein Mein und Dein statt findet. — Nun ist aber der Zustand in welchem das Mein und Dein des einen in Verhältnis gezogen allererst erworben werden kan der eines Vereinigten Willens welcher die Einstimmung der Willkühr in Ansehung desselben Objects nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit derselben im äußeren Gebrauch also zuerst möglich macht. Diese Vereinigung aber ist

nicht an sich selbst [*Am Rande:* (die Vereinigung der Willkühr wodurch diese Einheit selbst äußerlich [*durchgestr.:* nothwendig gemacht wird] zur Pflicht gemacht wird und wodurch alles Unrecht abgehalten wird ist die des Status civilis und rechtmäßig)] sondern nur so fern man ein Recht gründen will nothwendig. Also ist das Princip der Gründung des Mein und Dein nur in der Bedingung enthalten daß die Handlung durch die selbige geschieht sich aus der Idee einer vereinigten Willkühr müsse können herleiten lassen.

Die Gegenstände in die man sich ein Recht erwerben kan sind so mancherley als sich Besitz dieser Objecte denken läßt

1.) Der Besitz einer Sache 2.) des erklärten Willens einer Person 3. der Besitz einer Person gleich als der Besitz einer Sache. In Beziehung auf den ersteren darf die Vereinigung der Willkühr nur als möglich auf den zweyten Besitz muß sie als wirklich in Beziehung auf den dritten als nothwendig angesehen werden. Die erste geht aufs Object als Substanz, die zweyte als Handlung, die dritte als wechselseitiger Einflus, die erste ist Gründung eines Besitzes die zweyte Ausschließung die dritte Einschränkung eines Besitzes durch das Recht des andern. Endlich Eines gegen Einen oder eines gegen viele oder eines gegen jedermann.

Die Besitznehmung geschieht durch occupation durch acceptation und durch subjection.

Alles im Zustande wo keine justitia distributiva sondern ein jeder sein eigener Richter ist — in statu naturali: weil hier kein publicum sondern einzelne in Beziehung auf einander gedacht werden.

In der Mitte des Randes: Das ius in re ist ein Recht gegen jedermann das ius personale das Recht gegen eine Person das ius imperii das Recht gegen eine Person und zugleich gegen jeden Besitzer derselben.

E. 12.

Ein Doppelblatt 8⁰ bezeichnet mit 2) mit 52, 49, 44 und 48 Zeilen, am Rande noch 8 Zeilen quer.

[12, 1.]

Besitz ist die Verknüpfung eines Objects der Willkühr mit dem Vermögen des Subjects es zu gebrauchen (hier wird nicht auf Bedingungen der Zeit und [des] Raums gesehen sondern alles ist intellectuell) — Ein äußerer Besitz ist der von einem Object daß auch vom Subject getrennt als Gegenstand der Willkühr existiren kann.

Nota) Der Besitz kan in blos intellectueller oder auch physischer (empirischer) Bedeutung verstanden werden. Der erste ist der dessen Bedingungen bloße reine Verstandesbegriffe (Categorien) der zweyte dessen Bedingungen die Verhältnisse im Raum und in der Zeit sind.

Am Rande: Objecte der Willkühr sind in unserer Gewalt.

Mein ist alles das von dessen Gebrauch der den meinigen hindert ich jeden Anderen durch meine bloße Willkühr ausschließen kan weil die Hinderung meines Gebrauchs der Freyheit nach allgemeinen gesetzen wiederspricht. Also ist mein dasjenige was *[zu durchstreichen:* ich] auch ohne den physischen Besitz den meiner Willkühr wiederstreitenden Gebrauch anderer nach Gesetzen der Freyheit abhält. — Mein eigen ist das meine was kein anderer brauchen darf das Gemeinsam-Meine ist dessen Gebrauch von anderen meiner Willkühr nicht wiederstreitet.

Wie ist das äußerlich Meine in Raum und Zeit möglich. z. B. wie kan ich klagen daß der Gebrauch eines Gegenstandes meiner Willkühr der von dieser durch Raum oder Zeit getrennt ist meiner Freyheit Abbruch thue da er doch nur ein Einflus auf eine Sache ausser mir ist? Das ist nicht anders möglich als so fern der intellectuelle Besitz nich als vom physischen abhängig mithin wenn dieser auch aufgehört hat doch als unverändert vorgestellt wird.

Der Anfang des physischen Besitzes ist die Ergreifung (Apprehensio) die Fortdauer desselben Aufbehaltung (detentio). Beyde als in der Zeit existirend gehören nicht zum intellectuellen Besitz als Bestimmungen desselben — dennoch kan ohne die sinnliche Bedingungen des physischen Besitzes das Daseyn des

intellectuellen nicht erkannt werden weil jener die Darstellung von jenem in einer möglichen Erfahrung ausmacht.

Das Aeußerlich-Meine also ist nur erwerblich durch meine eigene bloße Willkühr durch Ergreifung mithin Vereinigung des Objects mit meinem Vermögen es zu brauchen und zwar durch Ergreifung dadurch Keines Freyheit und Willkühr afficirt wird d. i. eines Objects das Keinem angehört oder durch doppelseitige Willkühr indem es zugleich ein Object der Willkühr eines andern ist der seine Verbindung mit demselben in Absicht auf meine Ergreifung aufhebt d. i. durch acceptation oder

1) durch eine Handlung in Ansehung des Objects 2) durch zwey Handlungen in Ansehung des Objects und Subjects zusammen 3) durch Bestimmung aller Handlungen des Subjects welches zugleich Object ist.

Categorien
der Qvantität u. Qvalität des Rechts.

1.) Mathematische der Freyheit eines jeden in der synthetischen Einheit der Willkühr zur formalen Bestimmung des Rechts damit niemand dem Andern Unrecht thue.

a Einseitige, Vielseitige allseitige Bestimmung der Willkühr zu synthetischer Einheit b) Geboth, Erlaubnis und Verboth.

2.) Dynamische der Relation und Modalität in Ansehung der Realität der Willkühr in Absicht auf ihr Object. Ein Recht der Materie nach (nicht blos der Form dadurch vorgestellt wird daß etwas Recht sey) a Relation. Sachenrecht, persönliches Recht Gemeinschaftsrecht. b) Modalität. Möglichkeit der Vereinigung der Willkühr über ein Object, Wirklichkeit dieser Vereinigung (im pacto) und Nothwendigkeit dieser Vereinigung in der vnione civili als dem einzigen statu legali.

Durch seinen bloßen Willen kan niemand das was er apprehendirt hat zu dem Seinigen machen oder auch nur erhalten. Er muß es beständig in seiner Gewalt haben.

In rein intellectueller Bedeutung ist etwas Object der Willkühr was blos in meiner Gewalt seyn kan (ohne Raum und

Zeitbedingung) das Brauchbare. Es ist auch eine Folge aus der Freyheit der Willkühr daß alles äußere Brauchbare müsse gebraucht werden können d. i. der thut überhaupt unrecht der nach einem subjectiven Princip handelt nach welchem das Brauchbare überhaupt keinen Gebrauch haben würde. Das Object der Willkühr von dem jeder beliebige Gebrauch den jemand davon machen mag mit der allgemeinen Freyheit äußerlich zusammenstimmt ist das Seine desselben. Also muß alles Brauchbare das Seine von irgend jemand, ja von jedermann werden können.

[12, II.]

Die Handlung wodurch ich mache, daß etwas äußeres Mein wird ist die rechtliche Erwerbung (NB. ich kan nicht durch die läsion eines anderen erwerben denn wenn ich mir gleich Genugthuung und Ersatz verschaffe so ist das nicht Erwerbung sondern bloße Besitznehmung des Meinen).

Am Rande: Ob per accessionem erwerben Handlung sey?

Durch meine Erwerbung entspringt Anderen eine Verbindlichkeit etwas zu leisten oder sich wovon zu enthalten die sie vor dieser meiner Handlung nicht hatten. — Es kan aber niemandem eine Verbindlichkeit entspringen als die er sich selbst zuzieht (omnis obligatio est contracta). Also kan durch einseitige Willkühr niemand erwerben (wohl aber durch einseitige Handlung) sondern nur durch vereinigte Willkühr derer die in der Erwerbung eine Verbindlichkeit schaffen und sich wechselseitig contrahiren. Die Möglichkeit aber und Befugnis alles Brauchbare erwerben zu können ist a priori nothwendig: folglich auch die Vereinigung der Willkühr der Menschen ihrer Willkühr in Ansehung aller Objecte. Durch dasselbe Princip also der Erwerblichkeit das alle Menschen haben ziehen sie sich auch die Verbindlichkeit zu allein der Idee der Vereinigung ihrer Willkühr über eben dasselbe Object nach Freyheitsgesetzen gemäs erwerben zu können. — Also ist das Princip aller Erwerbung das der Einschränkung jeder auch der einseitigen Willkühr auf die Bedingung der Uebereinstimmung

mit einer allgemeinen möglichen Vereinigung der Willkühr über dasselbe Object.

Das Princip aller Sätze des angebohrnen Rechts ist analytisch.
Das aller Sätze eines erwerblichen Rechts synthetisch.

Denn: bey den ersteren Sätzen gehen wir nicht über die Bedingungen der Freyheit hinaus (ohne die Willkühr mit irgend einem Object mehr zu versehen) daß nämlich sie mit der Freyheit von jedermann nach einer allgemeinen Regel zusammenstimmen müsse (die Handlungen werden dadurch nur betrachtet wie fern sie rechtmäßig sind.

Bey den Sätzen der zweiten Art vermehre ich die Willkühr mit einem äußern Object was von Natur niemanden angehört d. i. nicht angebohren ist also aus der Freyheit analytisch als Object der Willkühr nicht gefolgert werden kan.

Das synthetische princip a priori des erwerblichen Rechts (oder der Rechtserwerbung, den[n] Freyheit darf nicht erworben werden) ist die Zusammenstimmung der Willkühr mit der Idee des Vereinigten Willens derer die durch jene eingeschränkt werden. Denn weil alles Recht was nicht angebohren ist andern eine Obligation die ihnen nicht angebohren ist (etwas zu thun oder zu unterlassen) auferlegt dieses aber von einem andern allein nicht geschehen kan weil es der angebohrnen Freyheit zuwieder seyn würde also nur so fern sein Wille dazu zusammenstimmt d. i. er diese Obligation sich contrahirt folglich nur durch den Vereinigten Willen so kan kein Recht erworben werden ohne Beziehung der Willkühr dessen der es erwirbt auf die Idee eines vereinigten Willens.

Wir haben aber ein angebohrnes Recht alles für uns Brauchbare zu erwerben so fern es nur mit jener Bedingung der äußeren synthetischen Einheit der Willkühr zusammenstimmt: Wenn es ein Object ist das keinem angehört blos durch eigene

Willkühr in Beziehung auf mögliche Einhelligkeit der Willkühr — ist es die Wirkung der That eines andern in Beziehung auf wirkliche Vereinigung der Willkühr ist es die Person selbst auf nothwendige Einheit derselben.

[12, III.]

In diesem Vereinigten Willen nun der blos Idee eines äußeren Verhältnisses der Willkühr vernünftiger Wesen gegen einander so fern sie nach Gesetzen der Freyheit Gebrauch von Objecten außer ihnen machen können, und noch kein Factum sondern blos Norm ist können und müssen nun alle Handlungen derselben welche ein Recht gründen d. i. der Erwerb eines Objects als reiner intellectueller Actus betrachtet werden ehe und bevor wir diesen als im Raum und Zeit sich eräugnende Begebenheit betrachten. — So sind die intellectuelle Apprehension des Objects der Willkühr, die acceptation und die Subjection die Categorien der Rechtserwerbung oder des erworbenen Rechts nach reinen Verstandesbegriffen a priori.

Unter diesen stehen alle Actus der Erwerbung in Raum und Zeit da dann nicht auf diesen als Phänomenon die Möglichkeit des Erwerbs eines äußeren Recht überhaupt als wo das Object blos gedacht wird sondern nur die Darstellung des Erwerblichen in der Anschauung so fern es gegeben wird beruht. Da aber Objecte der Sinne nicht unter reine Verstandesbegriffe als Arten unter ihre Gattung subsumirt werden können so wird zur Erkentnis eines rechtlichen Erwerbs vorher ein Schematism der äußeren intel[lectuel]len Verhältnisse der Willkühr zu ihren Objecten (gemäs den Gesetzen der Freyheit) angestellt werden müssen; denn nur durch diesen (der auch a priori aber in Beziehung auf die Verhältnisse in Raum und Zeit geschieht) kan allein die Bedingung der Möglichkeit des äußeren erwerblichen Rechts der Menschen als Gegenstandes der Erfahrung mithin die unter der allein der Gegenstand den Categorien subsumirt werden kan gegeben werden.

1.) Ein Object das als keinem angehörig gegeben ist von dem ich aber will es solle mein seyn und welches ein für sich bestehendes unpersönliches Ding (Substanz) ist d. i. als Sache im Raume erwerbe ich durch einseitige Handlung der Apprehension die der Zeit nach die erste ist. Also ist die Priorität der Apprehension die sinnliche Bedingung der Erwerbung — Alles unter der Idee einer Vereinigten Willkühr.

2.) Ein Object der Willkühr eines andern was doch auch ein Gegenstand der meinigen ist erwerbe ich von jenem vermittelst der wirklichen Vereinigung der Willkühr durch acceptation d. i. durch Besitznehmung dessen von dessen Besitz der Andere absteht (zu meinem Vortheil): also durch doppelseitige Handlung: (geben und annehmen)

3.) Ein persönlicher Gegenstand meiner Willkühr erwerbe ich gleich einer Sache durch einseitige Handlung der Appre-[he]nsion so fern sie die doppelseitige Actus der Vereinigung nothwendig macht (das sind blos intellectuelle Begrif) das Schema davon ist die Apprehension einer Person als einer Sache wo der Zustand der Freyheit eines derselben durch einen Willen aufgehoben wird der selbst durch eine That objectiv nothwendig wird. Mithin ist es der Schematism der Zeitfolge die ein Grund des notwendigen fortdauernden Zugleichseyns des Zustandes in sich enthält und der Actus ist ein wechselseitiger Einflus durch vielseitige Handlung (eines Herrn und viel Knechte).

[12, IV.]

Von der Antinomie des erwerblichen Rechts.

Das Mein und Dein nach reinen Verstandesbegriffen ist empirisch unbedingt dagegen dasselbe nach Erfahrungsbegriffen auf Bedingungen des Besitzes eingeschränkt die Erwerblichkeit zufolge der ersteren unmöglich zu machen scheint.

Der Besitz ist die allgemeine Bedingung unter der allein

jemand in seiner Freyheit gekränkt [werden] mithin unter der er auch allein ein Recht besitzen kan. Nun muß er in Ansehung aller erwerbbaren Gegenstände im Besitz seyn wenn sie zum Sein[en] gehören sollen; andererseits aber heißt es daß nur die Verbindung mit dem Objecte durch die er nicht im (physischen) Besitz desselben ist den Character des Seinen ausmache.

NB. kann man nicht sagen: der prior occupans hat nicht mehr Recht auf dem Boden ihn zu occupiren als wenn so viele Menschen zugleich wären die den Boden bis zur Unmöglichkeit der nothwendigsten Benutzung verengeten denn alsdann würde die Noth aus so viel Mittelpuncten sich Platz zu machen streben bis sie zur größten Bedürfnis für jeden einzelnen zureichte da dann die Uebel aus dem Wiederstande denen aus dem Mangel des Bodens die Waage halten würden.

═ Der erste zum Erkentnis gehörige Begrif ist der von einem Objest überhaupt. Zu dem eines Rechts aber der Begrif eines Objects der Willkühr und vom Object der Willkühr (als einem Vermögen ein Object zu brauchen) der Besitz die Bedingung des wirklichen Gebrauchs eines gegebenen Gegenstandes. — Ein Object der Willkühr wird als solches entweder blos gedacht oder auch als gegeben (in Raum und Zeit) vorgestellt. Danach richtet sich der Begrif vom Besitz. — Der Besitz eines Gegenstandes ist entweder physisch oder blos ein rechtlicher Besitz. Der letztere ist eine Verknüpfung mit dem Subject durch bloße Begriffe der synthetischen oder erweiternden Einheit der Willkühr in Ansehung des Objects. Hierauf gründet sich der Begrif des Mein und Dein welcher einerley ist mit dem des Besitzes eines Rechts oder dem reinen intellectuellen Besitze eines Objects ausser mir. — Dieses ist nun entweder ein für sich bestehendes Ding ausser mir res corporalis oder blos der in meiner Willkühr liegende Bestimmungsgrund der Willkühr eines andern der nicht blos analytisch ist. Dieses Recht ist ein solches das gegen jedermann gilt der im Besitz der Sache ist ius in re; welche das Recht gegen eine Person und endlich das Recht gegen eine Person die zugleich als Sache betrachtet wird

in sich enthält (denn in aller synthetischen Eintheilung a priori durch Begriffe muß es drey Glieder der Eintheilung geben).

Damit eine Sache ausser mir mein werde dazu gehört allererst eine physische Verknüpfung die ich mit ihr bewirke und wenn es eine ursprüngliche Erwerbung seyn soll eine einseitige Handlung dadurch mein Wille nicht blos angedeutet sondern durch Besitznehmung vollzogen wird die Sache solle mein seyn. — Die erste Bedingung alles unsers Besitzes auf Erden ist der Boden auf welchem sogar unsere Existenz und Fortdauer allein möglich ist. — Frägt sich ob der Boden nur durch Eintheilung (nach einer lex agraria naturalis) oder durch occupation könne erworben werden dazu wird aber vorausgesetzt daß er vorher ganz dem menschlichen Geschlecht angehöre d. i. daß dieses ihn ohne wiederrede besitze und zwar durch das Recht seiner Persönlichkeit. Aber weil dieser Wille nur eine Idee ist so wird die Besitznehmung doch nur durch einseitigen actus geschehen können und diese Idee wird nur die einschränkende Bedingung der Besitznehmung als einer austheilung durch den gemeinschaftlichen Willen seyn. Eine Sache kan nicht gebrauchlos gemacht werden. Der erste Gebrauch derselben ist also ein Recht.

Am Rande quergeschrieben mit kleiner kritzlicher Schrift: Brauchbare Dinge müssen können Mein oder Dein werden [*übergeschr.:* seyn] wovon die Bedingung der Besitz ist. Aber sie können nicht Mein oder Dein seyn ohne daß sie es auch ausser dem Besitze sind (und darin besteht das Jus in re). — Das erste gilt nach dem intellectuellen Begrif des Besitzes das zweyte nach dem empirischen.

Die Frage ist ob etwas ausser mir Mein seyn könne. Ich habe etwas zuerst ergriffen formirtes zu meinen Zwecken verändert wenn es gleich nicht in meinen Händen ist so ist es doch von mir modificirt — Aber auf solche Weise kan ich die ganze Welt mein eigen machen und durch prioritaet des Gebrauchs alle ausschließen — Das erste ist intellectuel wahr — das zweyte auch — Die Antwort ist ich kan mir etwas äußeres als praerogatio nur nicht als Eigenthum zueignen das erste aus intellectuellen Gründen das zweyte aus der Unmöglichkeit auf einem gemeinschaftlichen Boden ohne distribution mir einen Antheil zu [*unleserlich:* errichten oder in der Zeit. etc.?]

E. 13.

Ein mit 3) bezeichnetes Doppelblatt 8⁰ mit Rand, mit 46, 40, 51 (am Rande 36) und 47 (am Rande 20) Zeilen.

[13, I.]

Antinomie der äußeren Rechte

Antithesis

Es kan nichts Äußeres Mein seyn (iuridice) und es giebt also kein erwerbliches Recht an Gegenständen ausser mir. *[ausgestrichen:* Denn weil wenn das letztere wäre meiner Freyheit nicht blos meiner Willkühr in Ansehung eines Objects dadurch Abbruch geschehen müßte daß ein Anderer von einer Sache ausser mir Gebrauch macht. Da aber die Freyheit nur durch den Zwang mithin durch den Einflus eines Anderen auf's Subject afficirt werden kan so würde meine Freyheit als in mir dem Subject und doch zugleich als ein Object ausser mir anzutreffender Zustand gedacht werden; welches sich wiederspricht]

Ein Object der Willkühr das Mein seyn soll muß in meinem physischen Besitz seyn können um mich seiner bedienen zu können als wovon die Befugnis ein wesentliches Stück des Mein ausmacht. Dieser Besitz aber ist doch auch nicht nothwendig (so wie im inneren Mein nach angebohrnem Freyheitrecht) sondern darinn besteht eben das Mein außer mir daß ich mich eines Dinges welches nicht in meiner Gewalt ist doch ungehindert bedienen dürfe z. B. eines Platzes auch wenn ich an ihn nicht geknüpft bin des declarirten Willens eines andern auch wenn er nicht mit dem meinigen zugleich ist (indem der andere wenn ich ihn acceptire schon nicht mehr derselben Gesinnung ist) oder einer Person die als Sache unter meiner Willkühr steht (ius in persona instar iuris in re contra quemlibet possidentem) auch wenn die Person es sey selbst ein anderes Will oder andere im Besitz derselben sind da aber wenn ich nicht im physischen Besitz des Objects bin durch jeden Eingrif des Andern in meinen Ge-

brauch desselben meiner Freyheit nicht Abbruch geschieht mithin mir kein Unrecht gethan wird so folgt daß ich durch keine Handlung ein Recht an einem Gegenstande ausser mir erwerben könne (weil wenn dieses statt fände andere die mich am Gebrauch dessen hindern mir unrecht thun würden).

Anmerkung Bey einem Jus in re kan man sich nicht anders vorstellen warum ich dadurch ein Recht gegen jeden Besitzer dieser Sache ausser mir habe als weil man das Recht gleich als einen Genius an die Sache geheftet hat durch den die Sache gleichsam mir verbindlich geworden und dadurch sich jedes Andern Gebrauche weigert weil meine Willkühr, (als welche ich in die Sache lege) ihrer Freyheit nach dadurch Abbruch leidet. — Eben dergleichen geht in unserer Vorstellung des Rechts gegen eine bestimmte Person vor welches ich aus dem von mir acceptirten Versprechen derselben zu haben glaube. Denn wenn der so dieses Versprechen that es zu erfüllen weigert so erlange ich zwar nicht das Object meiner Willkühr aber meine Freyheit wird dadurch nicht gekränkt. Ich dachte meinen Besitz zu erweitern und es ist nichts äußeres dazu gekommen wodurch meiner Freyheit nicht Abbruch mithin mir auch nicht unrecht zu geschehen scheint. Damit das letztere durch eine Handlung (sie sey Begehung oder Unterlassung) in Ansehung des Objects ausser mir und was ich mein nenne geschehen könne dazu würde mein Besitz des Object[s] d. i. eine solche physische Verbindung desselben erfordert werden da dieses von mir nicht getrennt oder abgehalten werden kan ohne mich selbst zu afficiren. Allein da von einem Rechte die Rede ist dem zufolge ich auf den Besitz allererst Anspruch machen kan so kan dieser nicht schon vorausgesetzt werden

[13, II.]

Thesis Es muß etwas äußers nämlich alles Brauchbare Mein oder Dein seyn können. Denn setzet das sey nach RechtsBegriffen unmöglich so würde die Willkühr durch den

Begrif ihrer Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze sich selbst des Gebrauchs alles Brauchbaren ausser dem Subjecte berauben. Das Gesetz würde also nicht blos Einschränkung der Freyheit auf die Bedingung der Einstimmung mit jedes Anderen Freyheit seyn, sondern der freye Gebrauch der Willkühr in Ansehung der Objecte ausser mir die kein Recht besitzen würde durch diese Objecte als ob sie ein Recht hätten oder durch die bloße Freyheit eines jeden aufgehoben. Da nun das erste an sich wiedersprechend die Freyheit aber die Willkühr [nicht] in Ansehung ihres Objects sondern nur die Freyheit derselben nach Rechtsbegriffen einschränkt so würde das Recht darinn bestehen daß die Willkühr durch die Freyheit ihres äußeren freyen Gebrauchs beraubt würde welches sich auch wiederspricht

Anmerkung. Man könnte sich wohl Wesen denken die in einem Verhältnis des äußeren Einflusses auf einander sich wechselsweise einer der Kräfte des andern bedienen zu können wären oder auch in dem zu Sachen um sie nach ihren Absichten brauchen zu können ständen und gleichwohl als ihnen selbst gnugsam keinen Gebrauch davon machen wollten da dann alles brauchbare ausser ihnen ungebraucht bleiben würde. Es ist aber unmöglich daß dieses eine Folge aus Rechtsbegriffen sey vielmehr muß ein Rechtsprincip welches zur allgemeinen Folge hat daß irgend ein der Freyheit gemäs brauchbares Object doch von allem Gebrauche ausgeschlossen seyn sollte für falsch gehalten werden. Denn alles Recht ist nicht blos um der Sicherung der Freyheit des Subjects damit sie nichts wieder Willen von aussen leiden dürfen ein nothwendiger alles äußere Verhältnis vernünftiger Wesen betreffender Begrif sondern weil diese als solche von äußeren Dingen Gebrauch machen wollen und es nur nach Rechtsbedingungen thun sollen nothwendig. Das Bedürfnis also die Begriffe von Mein und Dein auch auf äußere Objecte auszudehnen sofern es nur in den Schranken der allgemeinen Freyheit gehalten wird liegt in der Natur der Menschen schon als blos vernünftiger Wesen.

[13, III.]

Auflösung der Antinomie

Der Gebrauch den nach der Thesis die freye Willkühr von allem Brauchbaren zu machen befugt ist wird blos unter der Bedingung eines intellectuellen Besitzes nicht dem physischen gedacht, d. i. daß das Subject den Gegenstand der Willkühr in seiner Gewalt haben müsse welches ein reiner Verstandesbegrif ist der keine sinnliche Bedingung enthält. Nun kan das Recht als ein reines Verstandesverhältnis von keinen empirischen Gründen und keiner solchen That abgeleitet werden sondern blos aus Principien a priori unter welche der empirische Besitz ein Recht nur so fern gründen kan als er dem Schematism des intellectuellen Begrifs gemäs gedacht und so unter ihm subsumirt wird. Folglich wird die Bedingung des Rechts nach den intellectuellen Begriffen des Besitz[es] und nicht nach den empirischen in Raum und Zeit beurtheilt werden müssen d. i. das Mein und Dein ausser uns wird unerachtet der physischen Abtrennung der Person von den Gegenständen noch immer gedacht werden und ein Recht in den letzteren erworben werden können

Recht

Alle rechtliche Sätze die ein Mein oder Dein ausser uns enthalten sind synthetische Sätze a priori. Wie sind diese möglich, da unsere Freyheit durch die Verhinderung eines Objects ausser uns nicht afficirt wird? — Es kan nichts anders als die Idee der vereinigten Willkühr in Ansehung der brauchbaren Objecte ausser uns sein dazu uns die Freyheit obligirt. — Andere thun uns unrecht d. i. wir sind befugt sie zu zwingen (es stimt mit unserer Freyheit zusammen) sich nicht dem Gebrauch des brauchbaren nach einem allgemeinen Gesetz zu wiedersetzen.

Ein Recht haben zum Unterschiede von dem wenn man sagt man hat Recht etwas zu thun oder zu lassen bedeutet immer ein äußeres Object blos rechtlich besitzen und gehört zum äußeren rechtlichen Mein und Dein. Der Satz der dieses sagt

ist synthetisch: denn er sagt mehr von meiner Willkühr und dem Vermögen desselben aus als durch die bloße Freyheit gedacht wird. Daß wir so etwas haben können d. i. daß ein Grund a priori zu meinem nicht blos physischen Besitz zur Freyheit nach allgemeinen Gesetzen gehöre (obgleich in dem Begriffe derselben nicht enthalten sey) ist ein synthetischer Rechtssatz a priori.

Alles Recht besteht in der Möglichkeit (dem Vermögen) durch die bloße Willkühr andere nach Gesetzen der Freyheit (aber nicht blos durch diese) zu nöthigen. Also besteht es eigentlich nur in der Verhältnis der Willkühr zur Willkühr anderer und nicht zu Objecten der Willkühr unmittelbar. Also etwas rechtlich besitzen kan man denken ohne daß ich die Willkühr des andern besitzen darf; aber blos rechtlich besitzen ist so viel [als] es besitzen ohne daß ich das Object sondern indem ich blos die Willkühr anderer in meiner Gewalt habe (und dadurch die Sache) sie zu etwas zu nöthigen was nach Gesetzen der Freyheit von Jedermann nicht nothwendig ist.

Also sind alle synthetische Rechtssätze nur möglich daß 1) ein äußeres Mein und Dein zu haben der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen nicht wiederspricht folglich diesem Princip nicht zuwieder gehandelt werden darf. 2) daß ein solcher Besitz aber als blos rechtlich nur in einer vereinigten Willkühr angetroffen werden kan, mithin die Bedingung a priori der Vereinbarkeit der Willkühr in Ansehung eines Objects auch die Bedingung der Möglichkeit eines blos rechtlichen Besitzes der Dinge und des äußern Mein und Dein ausmache davon die Categorien des Besitzes der Sache der Handlung eines anderen und endlich auch der Person ausser mir die Arten der synthetischen Einheit sind.

Am Rande: Von dem intellectuellen Erwerb ohne Beymischung der Idee der Zeit blos autor seyn oder acceptiren

Von der Categorie der Gemeinschaft in der 3ten Numer.

Von der Erwerbung durch erste Besitznehmung.

Sie ist nichts als Erwerbung eines Prärogativs der Zuerkennung des

Rechts vor aller bürgerlichen aber künftig zu erwartenden ja darum zu stiftenden bürgerlichen Gesellschaft. — Der den gegenwärtigen virtuellen Besitzer vertreiben will thut ihm Unrecht ohne daß er doch dieses sein Eigenthum (welches er nicht hat) antastet. Denn er hindert ihn den ersten Schritt zu Errichtung alles Eigenthums in Sachen zu thun

qui prior tempore potior iure est d. i. obgleich er kein Eigenthum erworben hat so hat er doch ein Recht von einem Richter geurtheilt zu werden erworben. Er thut dem andern nicht unrecht dem er wiedersteht.

[13, IV.]

Diese Begriffe aber der synthetischen Einheit a priori von der Willkühr sind allein nicht hinreichend zum Erkentnis daß etwas Mein oder Dein sey und könnten so wie die Categorien der Größe, Ursache etc. leer seyn. Also müssen Bedingungen a priori unter denen Objecte der Willkühr gegeben werden d. i. Anschauung muß dazu genommen werden um ein Erkentnis von Mein und Dein ausser mir zu bekommen; aber Anschauung a priori um zum Schema der Begriffe in den Grundsätzen des Mein und Dein welche auf Gegenstände möglicher Erfahrung gehen zu dienen. Dieser Schematism eines Rechts ausser mir ist nun

a) das Verhältnis des Gegenstandes der Willkühr ausser mir im Raume, b) der Willkühr anderer zu der meinigen in der Zeit c) der Personen gegen einander so fern die eine zum Mein oder Dein der andern gehören kan — und zwar so fern ihre Willkühr durch Raum oder Zeit oder durch ihr eigen Vermögen ihren Zustand in diesen selbst zu bestimmen von dem Object getrennt sind.

Sachen also (weil die keine freye Willkühr haben welche wiedersprechen kann) können durch einseitige Willkühr aber nur zu einem auf die Bedingungen der Möglichkeit der doppelseitigen in Ansehung desselben Objects eingeschränkten Besitz erworben werden. Leistungen einer anderen Person nur durch die Wirklichkeit einer doppelseitigen Einstimmung. Endlich Personen ad instar der Sachen nur durch die Nothwendigkeit der wechselseitigen Vereinigung.

Der Begrif des Mein schließt den Begrif von dem Besitz eines Objects der Willkühr in sich d. i. daß ich es in meiner Gewalt habe 1. als Sache als etwas das auch ohne die Willkühr von jemanden existirt 2) was nur in der Willkühr einer Person existiren kan (und im äußeren Mein nur in der Willkühr eines Anderen) welche Willkühr durch mich zur Caussalität bestimmt werden kan. 3) die Willkühr eines andern selbst so fern sie in ihrer Bestimmung von der Meinigen nach einem von mir gegebenen Gesetze mein Zustand aber von jener Bestimmung seiner Willkühr abhängt. — Die Gründung dieses zufälligen Mein (der Erwerb des Rechts) ist a) in blos meinem proprio facto (vnilaterali) zu suchen b.) in meinem rechtlichen Vermögen der Bestimmung des anderen zur That. Erwerb eines Rechts auf einen actus der Willkühr des andern (facto vnilaterali alterius) auch nur ein bestimmtes factum alterius NB durch Läsion des andern kan ich nicht erwerben. Das ist der intendirte Erwerb. c.) den Zustand der Willkühr des andern facto bilaterali.

Im Mein und Dein ist der empirische Besitz der von Zeit- und Ortsbedingungen abhängt vom reinen intellectuellen zu unterscheiden der eigentlich den Unterschied des Mein und Dein ausmacht und von welchem der erstere nur die Darstellung desselben ist. Im ersten Falle sage ich ich besitze das Object im zweyten nur das Recht zu demselben. Allein in beyden ist der blos rechtliche Besitz wenn man nämlich von allen empirischen Bedingungen abstrahirt derjenige der das Mein und Dein eigentlich ausmacht.

Wenn man die empirische Bedingungen der Darstellung des Mein und Dein d. i. diejenige woran man allein äußerlich den Unterschied derselben erkennen kan für Bedingungen des rechtlichen Besitzes selbst hält so kommt eine Antinomie des Rechts heraus.

Am Rande: Der Unterschied von einem Gesinde und locatore operae ist dieser daß ich in jenes ein ius in re habe es von jedem andern bey dem es sich aufhält zurückzufordern weil es einen Theil des Hauswesens aus-

macht anstatt daß ich an diesen nur ein persönliches Recht habe daß er mir was leiste er mag sich aufhalten wo er wolle.

Ein Recht zu einer Sache besitzen und eine Sache selbst besitzen ist intellectualiter nicht unterschieden.

E. 14.

Ein Blatt 8⁰ mit 4) bezeichnet, mit Rand; mit 46 und 49 Zeilen.

[14, I.]

Es hängt entweder 1) eine Sache, oder 2) eine Handlung des andern oder 3) ein Zustand zu handeln und zu leiden von meiner Willkühr nach Gesetzen der Freyheit ab. Dieses sind die drey Arten des Meinen ausser mir und der Besitz ist a, der Sache, b) eine mir gefällige That des andern, c) eine Person wobey die Vereinigung der Willkühr im ersten Falle blos möglich im zweyten wirklich, im dritten nothwendig ist um außer mir etwas zu besitzen. Meine Handlung aber ist hiebey α) einseitig β) doppelseitig thätig γ) wechselseitig thätig und leidend.

Antinomie

[Ausgestrichen: Thesis. Es ist möglich daß etwas außer mir d. i. auch ohne Besitz rechtlich Mein sey daß ich ein äußeres Recht habe d. i. ein blos rechtlicher Besitz ist möglich. — Denn setzet: ein Object der Willkühr ausser mir könne nicht nach Rechtsbegriffen mein seyn d. i. meine bloße Willkühr könne von irgend einem brauchbaren Object nicht einen beliebigen Gebrauch machen ohne daß der Freyheit der Willkühr nach allgemeinen Gesetzen dadurch Abbruch geschähe unter der Bedingung daß ich mich zugleich von dem Besitz der Sache als Vereinigung mit]

Thesis. Es ist möglich daß etwas Äußeres Mein sey, d. i. daß andere Willkühr durch ihren Gebrauch eines Gegenstandes ausser mir meiner Freyheit Abbruch thue meine bloße

Willkühr auch ohne Besitz desselben demjenigen der mich an dem Gebrauch eines solchen Gegenstandes hindert nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit Wiederstand thue. — Denn setzet das Gegentheil: so würde es unerlaubt d. i. nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit von Jederman wiederstreiten des äußeren Brauchbaren zu gebrauchen wenn ich mich nicht im Besitz desselben befinde. Die Freyheit also würde sich in ihrem Gebrauche von etwas anderem als der Bedingung ihrer eigenen Allgemeingültigkeit nämlich von den Objecten der Willkühr zu deren Gebrauch diese das Vermögen hat abhängig machen: d. i. die auf den Besitz des Objects als Bedingung des Mein oder Dein eingeschränkte Willkühr würde keine freye Willkühr seyn, welches sich wiederspricht.

Anmerkung: Es sey z. B. das brauchbare äußere Object der Willkühr eine Sache (körperliches Ding) so würde ich im Besitz derselben nicht allein seyn sondern auch bleiben müssen wenn die Befugnis ihres Gebrauchs und die Unbefugtheit Anderer mich daran zu hindern fortdauren sollte. Ich würde also Keinen abhalten können einen Boden den ich eben verlassen habe einzunehmen weil ich ihn nicht mit mir forttragen kan und das Stück Holtz das ich gefunden habe immer in meinen Händen herumtragen müssen um sagen zu können daß es mein sey und das brauchbare würde selbst durch die Freyheit welche den Gebrauch nur auf die Regel der Gültigkeit für jedermann einschränkt um den [Gebrauch] gebracht — Oder nehmet die Zusage eines Andern etwas für mich zu thun oder zu leisten welches ein Möglicher Gebrauch der freyen Willkühr anderer ist so ist wenn ihr nicht das zugesagte zusammt eurer Annahme der Zusage in euren Besitz bekommt dadurch nichts erworben und nach eurem Begriffe der Freyheit ist der Andere immer frey auch das zu leistende Object zu weigern weil ihr es nicht durch die acceptation zugleich in euren Besitz bekommen habt und zwar ist diese Abhängigkeit vom Object der Willkühr sammt der daraus folgenden Verhinderung des Gebrauchs eine Folge aus dem Freyheitsgesetz.

[14, II.]

Antithesis. Es ist unmöglich daß etwas ausser mir mein sey d. i. daß anderer Willkühr durch den Gebrauch eines Gegenstandes ausser mir meiner Freyheit Abbruch thue. Dieser Satz scheint unmittelbar in den Ausdrücken selbst zu liegen. Denn mir kan von Anderen nur Unrecht geschehen so fern meiner Freyheit die mit der ihrigen nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmt durch ihre Handlung Abbruch gethan wird. Nun ist aber die Verhinderung meines Besitzes eines Gegenstandes ausser mir zwar eine Handlung die meiner Willkühr aber nicht meiner Freyheit Abbruch thut weil das letztere in einem Einflus auf mich selbst besteht. Also geschieht mir kein Unrecht dadurch daß ein Gegenstand meiner Willkühr ausser mir dieser zuwieder von anderen im Besitz erhalten und ich von jedem Gebrauch desselben abgehalten werde. Folglich kan ein Gegenstand ausser mir (in dessen Besitz ich nicht bin) niemals Mein seyn, d. i. auch ohne meinen Besitz des Gegenstandes ich kein Recht in Ansehung derselben haben.

Anmerkung Wenn ich einen Platz auf der Erde mit meinem Leibe bedecke (auf dem allenfalls noch niemand gelegen haben mag) so ist er darum eben nicht mein wenn ich gleich wollte jeder andere sollte auf alle künftige Zeit davon ausgeschlossen seyn; sondern nur so lange ich darauf liege oder sitze (wie das Wort possidere es auch anzeigt) kan mich niemand zwingen ihn zu räumen weil er dadurch meiner Freyheit die keines andern seiner wiederstreitet Abbruch thut. Trenne ich aber nachher mich durch einen Zwischenraum von demselben, stehe ich auf und gehe anderwerts hin so kan ich die Meynung nicht haben jeder andere sey nur durch meinen stärksten ihm erklärten Willen gehindert ihn zu seiner Beqvemlichkeit mit Ausschließung meiner zu nutzen; denn er wirkt gar nicht auf mich sondern nur auf einen Gegenstand ausser mir und er thut meiner Freyheit keinen Eintrag. Mithin kan ich ohne (körperlichen) Besitz keinen Platz und sonst auch keine Sache so bald ich sie aus den Händen (auf einen Platz der keinem angehört)

niederlege besitzen mithin sie mein nennen. — Eben das gilt auch wenn der Gegenstand meiner Willkühr durch die Zeit von mir und den Besitz desselben getrennt ist. z. B. Jemand verspricht mir ein Object meiner Willkühr das in seinem Besitz eine körperliche Sache oder eine Anwendung seiner Kräfte etwas das ich will zu leisten und ich vereinige meinen Willen mit dem seinigen so ist zwischen jenem selbst von uns acceptirten Versprechen welches vorhergeht und der darauf folgenden Leistung eine Zeit innerhalb der [der] Versprechende andres Sinnes werden kan ohne meiner Freyheit Abbruch zu thun weil ich noch nicht im Besitze des Versprochenen bin als welche die nothwendige Bedingung ist unter der meiner Freyheit an andern Abbruch geschieht. Also ist meine acceptation des Willens eines andern nicht zugleich der Besitz desselben (denn diese werden durch die Zeit getrennt) mithin ist auch auf die Art nicht möglich daß das äußere mein sey. — Mit einem Wort das Mein ohne den physischen Besitz ist nicht Mein (meum reale) der andere thut meiner Freyheit dadurch daß er sein Versprechen nicht hält nicht abbruch weil ich nicht im Besitze des Objects bin mithin ich dadurch daß der andere mir nicht praestirt nicht afficirt werde

Am Rande: Auflösung

Von der Idealität des Besitzes.

E. 15.

Ein Doppelblatt 8⁰ als 5) bezeichnet, mit Rand, enthält 42, 44, 50 u. 33 Zeilen.

[E 15, I.]

Auflösung der Antinomie

Das Princip der Idealität des Raumes und der Zeit (imgleichen der Empfindung) hindert nicht daß nicht die reine Verstandesbegriffe blos in ihnen und unter ihrer Bedingung als Erscheinungen objective Realität hätten. Ebenso werde ich

sagen daß das Princip der Idealität des Besitzes durchs bloße Recht nicht hindert daß nicht dieselbe Begriffe des Rechts nur durch physische Handlungen z. B. Apprehension und acceptation allein objective Realität bekämen.

Alle Rechtsbegriffe sind gänzlich intellectuel und betreffen ein Verhältnis Vernünftiger Wesen als solcher unter einander welches ohne alle empirische Bedingungen blos als Beziehung der freyen Willkühr zu einander muß gedacht und darnach was Rechtens ist bestimmt werden können. — Diese Bestimmung hängt also nisht von Raum- und Zeitbedingungen ab sondern müssen ihre Grundsätze a priori in der bloßen Idee freyhandelnder Wesen und ihren Verhältnissen haben so fern sie im äußeren Gebrauche ihrer Vermögen mit der Freyheit von jedermann nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmen. Die Handlungen selbst die diesen Gesetzen gemäs geschehen sind nur als Erscheinungen derjenigen Willensbestimmungen anzusehen die im reinen Verstande a priori liegen unter welchen die letztere vermittelst des Schema der Urtheilskraft subsumirt werden können.

Alles Mein und Dein muß also gänzlich was das Princip desselben betrift unter reinen intellectuellen Rechtsbegriffen stehen mithin auch ein blos-rechtlicher Besitz durch einen eben solchen Begrif gedacht werden welcher Besitz also blos als Verknüpfung des Objects des (Mein und Dein) mit der Willkühr (es zu gebrauchen) gedacht werden muß ohne Raumes- und Zeitbedingungen darauf einfließen zu lassen. Nun kan zwar eine solche Verknüpfung (daß sie sey) ohne jene sinnliche Bedingungen für sich allein gar nicht erkannt werden aber in dem Falle der sinnlich-bestimmten Handlung oder des Zustandes des Subjectes (in Ansehung des Besitzes des Objects) muß ich doch von den letzteren abstrahiren um den Bestimmungsgrund des Mein und Dein im reinen intellectuellen Begriffe eines Besitzes zu suchen; denn ohne diesen könnte keine Läsion aus der Hindernis des andern mich eines äußeren Gegenstandes zu bedienen statt finden.

[15, II.]

Der scheinbare Streit der Vernunft mit sich selbst in Ansehung des äußeren Mein und Dein (was nicht in meinem physischen Besitz ist — Die Thesis sagt es muß ein Mein und [Dein] in Objecten ausser mir stattfinden d. i. in Objecten in deren Besitz ich doch nicht bin, welches wenn der Begrif des Besitzes überhaupt die Verknüpfung desselben mit meiner Willkühr bedeutete ungereimt seyn würde. Aber ich kan und soll darunter verstehen: in dessen empirischen Besitz ich nicht bin denn wenn ich diesen auch weglasse bleibt der intellectuelle (Verknüpfung mit meiner Willkühr) immer noch übrig und der ist es eben welcher die allgemeine Rechtsregel gründet. — Nun sagt die Antithesis das Mein oder Dein an Dingen ausser dem Subject kan nicht stattfinden, weil ich alsdann ausser dem Besitz derselben bin und in meiner Freyheit von andern die mir im Gebrauche derselben vorgreiffen einen Eintrag leiden würde. Dieser Gegensatz würde allerdings dem vorigen wiedersprechen wenn unter dem Besitz in beyden Fällen der physische verstanden werden müßte — Nun aber können beyde Sätze wahr seyn indem der Besitz offenbar in zwiefachem Sinne genommen werden kan und hier muß nämlich kein Mein und Dein von Gegenständen ausser mir ohne allen Besitz statt finden aber wohl ohne den physischen denn alsdann bleibt doch der intellectuelle übrig welcher eigentlich es möglich macht daß ich sagen kan ich habe ein Recht.

Erläuterung

Habe ich einen Boden den noch niemand besaß zu meiner Absicht eingerichtet so habe ich ihn mit meiner Willkühr verbunden die keinen andern in seinem Besitze stöhrt.

Am Rande: Aber ob auch nicht die Freyheit anderer sich einen anderen Gebrauch davon zu wählen?

Ob ich mich nun gleich von diesem Boden entferne (den physischen Besitz unterbreche) wenn ich nur nicht die Verknüpfung mit meiner Willkühr selbst aufhebe so bleibt immer

der blos rechtliche Besitz (nämlich die Befugnis mich dessen ausschlieslich zu bedienen) und die Sache ist mein.

Eine andere Art des Mein ist das von einem Object der Willkühr eines andern oder der Willkühr des andern in Ansehung eines Objects in so fern sie die Meinige werden kan. Hat nämlich der andere eine Handlung zugesagt und ich habe diese Zusage angenommen so besitze ich die That des andern (oder ihre Wirkung das Object) intellectuell d. i. auf blos rechtliche Art obgleich noch eine Zeit dazwischen ist innerhalb deren ich allererst in den physischen Besitz gelangen kann und der erstere hindert mich in meinem Besitz wenn er sie mir vorenthält.

[15, III.]

* *

Das Princip der Möglichkeit des Mein und Dein ausser uns ist also das Princip der Idealität des Besitzes als der hinreichenden Bedingung des Unterschiedes des Mein und Dein. Dagegen das Princip der alleinigen objectiven Realität des physischen Besitzes macht das äußere Mein und Dein unmöglich (weil dieses eben darinn besteht daß etwas auch ausser dem physischen Besitze mit meiner Willkühr rechtlich verbunden seyn könne). Der physische Besitz ist im Mein und Dein blos die Erscheinung des rechtlichen. Diese Erscheinung aber ist nur in der Besitznehmung (sie sey Apprehension oder Acceptation) zum äußeren anderer Willkühr einschränkenden Kennzeichen daß ein Recht gegründet worden nothwendig

Von der rechtlichen Erwerbung (nach Rechtsbegriffen)

Alles angebohrne Mein oder Dein ist auf einem analytischen Princip der bloßen Freyheit — alles übrige auf einem synthetischen Princip des Rechts der Erweiterung der Willkühr in Ansehung der Objecte gegründet. Die Frage ist wie ist ein synthetisches Rechtsgesetz a priori möglich z. B. durch occupation kann etwas erworben werden mithin ich kan mich in

einen intellectuellen Besitz eines Objects durch meine Willkühr versetzen? Durch Beziehung auf [die] Idee einer möglichen oder wirklichen oder gar nothwendigen Einheit der Willkühr der im Rechtsverhältnis gegen einander befindlichen Personen durch deren gemeinsamen willen in welchem der Besitz meiner Sache aufbehalten wird es möglich ist daß was physisch ausser mir ist mein sey. — Daß es möglich seyn müsse (und durch die Antinomie die Unmöglichkeit nicht dargethan werde) ist oben bewiesen aber wie und wodurch ist hier die Frage.

Zuerst muß etwas ein Object der Willkühr desjenigen seyn der ein Recht erwerben oder einem andern ertheilen soll d. i. er muß es in seinem Vermögen haben. Zweytens er muß selbst eine Handlung ausüben dadurch das Recht erzeugt wird d. i. er kan nicht facto iniusto eines andern erwerben. Drittens er muß sich des Objects bemächtigen es sey körperlich durch apprehension oder virtual durch acceptation (Ob das ein abgeleitetes Recht sey? freylich wohl wenn es eine Sache aber nicht wenn es die bloße That des andern ist.) Er muß es im Besitz erhalten wollen. — Er verursacht dadurch andern eine obligation wozu sie sich das Princip selber contrahiren nämlich daß sie Sachen ausser sich zum Ihren machen wollen.

Die Gegenstände des erwerblichen Mein und Dein sind 1. Sachen 2. Handlungen eines andern 3 Personen ausser uns. Daher 1. Das Sachenrecht 2. das persönliche Recht 3. Das allerpersönlichste Recht Standesrecht (ius in statu personarum fundatum) [Das erste Recht ist in einer Sache fundirt. Das zweyte ist gar nicht fundirt das dritte in Personen als Sachen fundirt] 3 das in eine Person als Sache.

[15, IV.]

Ein Recht in Ansehung eines Gegenstandes ausser mir kan für sich nicht erworben werden; denn alle Erwerbung setzt ein Recht voraus nach dem sie allein möglich ist. Es ist ein Princip der Form welches vorausgeht ehe noch die Materie der Willkühr gegeben wird. — Sondern dieses Recht an einem Gegenstande

ausser uns überhaupt ist das wovon oder dem gemäs ein Gegenstand allein erworben werden kan. Nun ist das formale Recht die Bestimbarkeit der Willkühr anderer durch die Meinige und umgekehrt nach Freyheitsgesetzen diese aber finden im äusseren Mein und Dein nicht statt wenn eine Willkühr einzeln die andere bestimmete weil alsdann eine von beyden nicht frey wäre. Also ist im Begriffe des synthetischen Mein und Dein die Idee einer vereinigten oder zu vereinigenden Willkühr enthalten durch die allein jedem das Seine bestimmt wird und diese synthetische Einheit ist eine Bedingung a priori unter der allein etwas äusseres erworben werden kan. — In Beziehung auf ein äußeres Object wird also die Zueignung von etwas die Uebereinstimmung 1.) zu einer möglichen Vereinigung der Willkühr über den Besitz desselben Objects 2. Mit einer wirklichen 3. mit einer nothwendigen Vereinigung der Willkühr in Verhältnis gegen einander die Bedingung der äußern rechtlichen Erwerbung ausmachen.

Der intellectuelle Besitz des Objects wovon der empirische die Darstellung ist kan nur als von der Vereinigten Willkühr

Das Object als eine Sache (die keine freye Willkühr hat) ist empirisch blos durch einseitige aber als Factum einer Person durch doppelseitige endlich als Zustand wechselseitiger Leistungen nur durch allseitige Bestimmung der Willkühr im äußeren Verhälnis gegen andere (ausserhalb diesem Ganzen) möglich.

E. 16.

Ein mit 6) bezeichnetes Doppelblatt mit Rand; 44 (am Rande 47), 46 (am Rande 13), 48 u. 41 Zeilen.

Recht am Boden.

Ich befinde mich ursprünglich auf einem Boden denn der ist von meinem Daseyn unzertrennlich (daß ich ihn einmal gleichsam apprehendirt habe durch Geburt ist ein Neben-Begrif dem man vorbey gehen kan). Ich bin also Innhaber des Bodens; ob mit einem Rechte die Innhabung fortdaurend zu er-

halten also daß die Inhabung zugleich Besitz sey kan unausgemacht bleiben. — Ich habe also ein angebohrnes aber doch entstandenes Recht in einer Sache welches nicht als erworben angesehen werden darf weil es mit meinem Daseyn verknüpft ist ich möchte auch von Ewigkeit her auf demselben gewesen seyn. — Von diesem Recht müssen sich alle meine iura in re (externa) ableiten lassen — Irgend einen Boden muß mir also jedermann lassen folglich wenn man mir die Innhabung eines nimmt so kan es nur unter der Bedingung geschehen daß er mir einen anderen auf dem ich leben kan anweiset (nicht es meinem Schicksal überläßt welchen man mir einräumen wolle.)

Diese detentio (Innhabung) ist zugleich mit der Benutzung verbunden die zu meinem Daseyn erforderlich ist und ich bin durch jene Inhabung wenn sie nicht von meiner Willkühr abhieng niemand wozu verbindlich geworden. Eben das gilt wenn ich auf einen Boden unwillkührlich gerathe denn auf einem muß ich seyn können: es mögen auch ältere Inhaber desselben nämlich den Grenzen nach seyn.

Wenn ich nun einen Boden der noch von keinem in Anspruch genommen worden ergreife so habe ich dadurch nur einen Antheil den ich selbst nicht bestimmen kan an dem allgemeinen Boden erworben: eigentlich nur die Befugnis mich desselben zu bedienen auch selbst wenn ich ihn nicht physisch einnehme andere davon abzuhalten aber die Grenzen desselben lassen sich durch meine Willkühr allein nicht bestimmen. Also kann ich ein Eigenthum nur in Rücksicht auf einen gemeinschaftlichen Willen derer die eben so durch die Naturnothwendigkeit an ihn gebunden sind für mich bestimmen und im Allgemeinen bezieht sich die Gewisheit des Besitzes auf einen den Boden austheilenden gemeinschaftlichen Willen also auf den statum ciuilem

Die Antinomie betrift nur die Möglichkeit eines blos rechtlichen Besitzes überhaupt geht also vorher wenn vom Mein und Dein überhaupt gehandelt wird

Von einem Recht als einem Zuwachs des Meinen — — einer *[bricht ab]*.

Am Rande: Alle iura in re gründen sich zuletzt auf dem Recht am Boden. — Es giebt keine rem absolute nullius (die Object der Willkühr sey) wenn Menschen auf Erden sind.

1. Das Sachenrecht
2. Das Personenrecht
3. — häusliche Recht

Da Personen als Sachen zum Hauswesen als dem Mein und Dein gehören, die Domestiken meine Sachen und mich so wie ich sie schütze — Categorie der Gemeinschaft in der Wechselwirkung als einem dauernden Zustand.

Die Bedingung (das Haus) das Bedingte der Dienst des Oberhaupts desselben die Ableitung des letztern vom ersten die Unterordnung unter seinen Willen

1. Das Erwerbliche
 — Angebohrne
2. Das Veräußerliche
 — Unveräußerl. personalissimum
3. Das Verlierbare
 — Unverlierbare Recht

No. 3. b. Man kan das Recht nicht verlieren einen Besitz auf einen Boden zu erwerben aus dem mich keiner treiben kan. ferner seine Freyheit nicht verlieren

No. 2. b. Das Unveräußerlich-Meine ist: Weib. Kind. Knecht (Magd) Die Person kann sich nicht selbst veräußern oder ihre Freyheit

[16, II.]

Eintheilung der allgemeinen Rechtsgesetze — 1) die der Willkühr in Ansehung ihrer Zusammenstimmung mit der Freyheit von jedermann. 2) Gesetze der Freyheit und Zusammenstimmung derselben zur Willkühr und dem Gebrauche aller Objecte derselben (welche alles Brauchbare sind folglich in der Gewalt des Objects sowohl als dem Begehrungsvermögen desselben stehen.)

In der ersten schränkt die Freyheit die Willkühr in der zweyten die Willkühr die Freyheit ein und dieser ihr Gesetz. Eben dadurch erweitet sich auch die erstere weil sie die Ein-

schränkung der Freyheit (z. B. den rechtlichen Besitz blos auf die Inhabung des Bodens einzuschränken) selbst einschränkt und die Grundsätze derselben sind synthetisch dagegen die erstern analytisch sind.

Es gehört zur sinnlichen Darstellung des intellectuellen Rechtsbegrifs daß 1. beym ius in re die Sache als Person 2. beym ius personale die Handlung der Person als Nutzung einer Sache 3 beym ius consolidatum die Person gleich als Sache instar rei vorgestellt wird.

Der Zustand (status iuridicus) ist das Verhältnis der Willkühr zur Willkühr anderer dadurch jedermann gewisser Rechte fähig ist. Jeder Zustand bedarf einer Verfassung (constitutio) sie mag nun blos objectiv in dem Begiffe eines Princips möglicher Zustände bestehen oder subjectiv ein Actus der Willkühr seyn so ist er immer ein Verhältnis der vereinigten Willkühr.

Denn zwischen Freyheit und Willkühr finden vierley Beziehungen statt. 1. Der Freyheit zur Freyheit. Allgemeinheit des Rechtsprincips überhaupt 2. Die Uebereinstimmung der Willkühr mit der Freyheit die qvalitaet des Rechts 3. Der Freyheit mit der Willkühr eines jeden die Relation der Willkühr zu Objecten. 4. Der Willkühr mit der Willkühr a. die Möglichkeit der Vereinigung derselben b. die Wirklichkeit (actus) der Vereinigung c. Nothwendigkeit die Beharrlichkeit die schon im Begriffe liegt. — Diese Modalität betrift entweder das Verhältnis der Willkühr zu Sachen, oder der Willkühr zur Willkühr oder der Person zur Person als (instar) Sache und die Erwerbung ist a) der Apprehension b) der acceptation, c) der Constitution d. i. der Verfassung im Privatverhältnis der Person

Schwierigkeit

Die erste Erwerbung kan nur durch ein einseitiges Factum geschehen. Dadurch aber mithin durch meine eigene Willkühr kan andern eine Verbindlicheit auferlegt werden die sie vorher nicht hatten und sich auch nicht selbst zugezogen haben? Also

muß wenn wir facto vnilaterali sollen erwerben können es ein allgemeines Postulat der Willkühr seyn daß wir alle Sachen von Menschen abhängig die Menschen aber von einander in Ansehung des Gebrauchs der Sachen in Ansehung der Schranken desselben abhängig zu machen.

Der Erwerb des Gesindes kan auch ohne pactum geschehen durch eine Schuldverhaftung derselben. Das ist nicht die Leibeigenschaft eines servi die nur ob delictum statt finden kan.

Am Rande: 1 Das Sachenrecht
— Persönliche Recht
das realisirte Personenrecht

In einem Pacto erwerbe ich praestationem oder factum alterius. In re domestica erwerbe ich Personen instar rerum. Das Recht an einer Sache das Recht an einer Person das Recht am Zustande einer Person als Sache ius in personalitatem.

[16, III.]

Mein (ausser mir) ist dasjenige von dessen Gebrauch ich jedermann rechtlich ausschließen kan obgleich ich nicht im physischen Besitz (der Inhabung) desselben bin. Nun kan ich ihn nicht durch die Einschränkung die meine Freyheit der Willkühr anderer thut ausschließen weil die Behandlung eines Gegenstandes ausser mir meiner Freyheit keinen Eintrag thut; ausser Freyheit ist nicht was des andern seiner Freyheit wiederstreitet als die Willkühr. Wenn also etwas Äußeres dennoch mein seyn soll so muß ein Besitz der blos auf meiner Willkühr nicht auf der Innhabung beruht d. i. ein blos rechtlicher Besitz in der Idee der Freyheit der Willkühr in Ansehung der Objecte überhaupt vorhergehen wodurch diese mit dem Raum überhaupt in Verbindung steht so daß dieser seiner Willkühr unterworfen ist d. i. daß derjenige die Freyheit derselben kränkt der durch seine Maxime nicht irgend einen Ort als a priori zum Besitz des Subjects gehörig einräumen wollte. Dieses Vorrecht ist das seiner Existenz auf Erden als possessio principalis kraft deren ich ein Recht habe alles an einem solchen Orte als accessorium

iure rei meae zu acquiriren was einem Ort den ich zuerst eingenommen habe wieder meinen Willen zufällt.

// In der reinen intellectuellen Vorstellung des Mein und Dein ist es möglich eigenmächtig etwas zu erwerben weil da keine andere Bedingungen des Besitzes sind als Wille und Vermögen etwas für sich zu gebrauchen. Aber in der sinnlichen Darstellung des Mein und Dein ist ein jeder Besitz an die Bedingung des Raumes gebunden den er muß verlassen können so daß doch die Sache seyn bleibt welches zur Freyheit nothwendig ist. Nun werden aber durch diese Freyheit andere Objecte der Willkühr gewonnen und es wiederstreitet auch nicht der Freyheit des bisherigen Innhabers wenn die Sache da sie nicht in seinem Besitz ist von Anderen occupirt wird: — Also ist hier eine Antinomie — Auflösung Jeder Mensch so wie er auf der Erde ist muß als Inhaber der ganzen Oberfläche angesehen werden. Dadurch wird er aber als Besitzer in Gemeinschaft mit jedem Andern betrachtet (communio originaria)

Es giebt also res alicuius, res nullius und res cuiusque Diese Communion macht das suum externum (ius in re) nur als von dem gemeinschaftlichen Willen ertheilt durch eigenmächtige Handlung des Subjects abgewonnen vorgestellt.

1. Die Communio originaria ist kein empirisch begründet als factum oder Begebenheit sondern ein Recht am Boden ohne welches kein Mensch existiren kan und welches selbst aus der Freyheit im Gebrauch der Dinge folgt

Man muß annehmen daß das Mein und Dein in Sachen nur im allgemeinen ursprünglichen Besitz des Bodens der Erde statt finden kan da dann prior occupans die Zeitgenossen und die Nachkommenschaft auf die Bedingung des wirklich eingenommenen Besitzes des ersten Bemächtiger einschränkt. Die Grenzen der Berechtigung aber werden eigenmächtig doch in Beziehung auf künftig mögliche Theilnehmer bestimmt

Alle synthetische rechte in Sachen (denn die an sich selbst sind analytisch) haben zum Grunde den fundum communem

und können darum als fundirt angesehen werden ehe noch der Besitz anhebt.

[16, IV.]

NB.*) Von der Todesstrafe. Ein jedes Mitglied des gemeinen Wesens sagt eigentlich nicht: ich will daß jeder Mörder sterbe (folglich auch ich selbst in solchem Fall) sondern ich halte es für gerecht daß dieses geschehe. Denn sagte er ich erlaube es den übrigen mich in diesem Falle zu tödten so müßte es ohne seine Erlaubnis unrecht seyn und diese kan er alsdann nicht geben. Ueberdem ist das alsdann kein Gesetz weil dieses die Strafe als nothwendig auferlegt. Sagte er aber ich will und befehle daß andere mich oder jeden andern in diesem Fall tödten so sagt er mehr als wozu er Autorität hat. — Also muß es vorher schon als Recht erkannt seyn daß der Mörder den Tod leide ehe er seine Stimme dazu giebt. Diese ist also hiebey unnöthig zumal sich nach der Vernunft dem Publicum keine angemessene andere Genugthuung geben läßt.

Es ist ungereimt zu sagen man wolle wenn man Mörder werde getödtet werden. Denn entweder kennt man sich als einen solchen der es wohl seyn könnte so ist diese Versichrung unwahr, kennt man sich anders so ist der Fall unmöglich auf welchen man sich verbindet.

NB.

Daß nur ein einziger Beweis zu einem synthetischen Satze a priori könne gefunden werden.

Princip

Ob man es sich zum Grundsatze mache ohne Princip dem Guten empirisch nachzugehen indem man sich des Bösen blos

*) Zu dieser gegen Beccaria gerichteten Stelle vgl. Metaph. Anfgsgr. d. Rechtslehre S. 202—203. (K. S. W. VII, 152—153.)

als Mangels bewust ist oder ob dieses selbst nicht ein böses Princip ist was uns das anräth.

Vorrede zur Moral

Man hat eine zwiefache Regeł der Caussalität die eine nach der man sich denkt daß etwas geschieht die andere daß etwas geschehen sollte wenn es gleich nicht geschieht. Die letzte ist die practische Caussalität. Nun ist diese wieder von zwiefacher Art nämlich die eine nach der man sagen kan daß wenn etwas nicht blos in Beziehung auf gewisse wirkliche Bestimmungsgründe der wirkenden Ursache nur zufällig ist ob es geschehe oder nicht geschehe man zwar secundum qvid sagen könne daß etwas geschehen sollte was doch nicht geschieht weil jenes die Regel im Allgemeinen ausdrückt welcher Vorstellung die Handlung selbst bewirken kan aber oft unzureichend ist aber simpliciter und in aller Absicht man von dem was nicht geschieht aucht nicht sagen könne es hätte geschehen sollen; denn alles was ist ist nothwendig. Aber es giebt eine andere Art Caussalität wo man von etwas sagen kan es hätte geschehen sollen ob es zwar in allen Bestimmungsgründen die die Erfahrung geben kann unwandelbar ausgemacht ist, daß es nicht geschehen ist noch seyn kann und das ist das moralisch-practische Sollen was daher absolut ist und das Können schlechthin voraussetzt.

E. 17.

Ein Blatt 4°, Brief von F. G. C. Kiesewetter an Kant d. d. Berlin den 28. Juli 1795 in zwei Octavblätter gefaltet, von denen nur die erste mit Rand versehene Seite 35 Zeilen zur Rechtslehre enthält.

[17, I.]

Es ist eine scheinbare Antinomie zwischen den Bedingungen des rechtlichen Besitzes eines Dinges als Gegen-

standes der Erfahrung und denen der Bedingungen des Besitzes eben desselben Dinges als blos durch die Vernunft gedachten Gegenstandes mithin des rechtlichen aber von Raum und Zeit abhängigen mithin zugleich physischen und dem Begrif des blos-rechtlichen Besitz.

Denn überhaupt besitze ich nur das rechtlich dessen von mir nicht eingewilligter Gebrauch eine Verletzung meiner Freyheit ist und also nach dem erstern Begrif von Besitz kann ich gar nichts ausser blos-rechtlich besitzen ich besitze keine körperliche Sache die ich nicht mit meinem Körper so in Verbindung gesetzt habe daß niemand sie willkührlich behalten kann ohne mich in meiner Person zu verändern, keinen Boden von dem ich weggegangen kein Haus aus dem ich mich entfernt keinen Apfel den ich aus meiner Hand gelegt habe, und so würde auch nichts körperliches Ausser mir Mein seyn können — denn das ist nur das Meine was ich blos-rechtlich besitze.

Andererseits aber muß ich doch alles dieses auch blos-rechtlich besitzen können denn sonst wären alle Sachen res nullius und meine Freyheit wäre zwar Unabhängigkeit aber kein Vermögen und ich würde entweder den Sachen durch meine Zueignung oder andern Menschen ob ich zwar auf sie nicht einfließe unrecht thun.

Es muß also der bloße reine Verstandesbegrif von einem Gegenstande meiner Wilkühr der keinem angehört hinreichend sein um ihn mir zueignen mithin sie als zu meinem rechtlichen Besitz gehörig betrachten zu können mithin auch wenn sie nicht in meinem physischen Besitz wäre wo Raum und Zeitbedingungen damit verbunden sind.

Resolutio. Es ist kein wahrer Wiederspruch zwischen diesen beyden Begriffen des Besitzes denn der erste ist der Besitz in der Erscheinung der als eigenmächtige Zueignung (ohne einen gesetzmäßig bestätigenden allgem. Willen) nicht hinreichend zum blos rechtlichen Besitz und zum Mein oder Dein ist aber doch nothwendig dazu als Bezeichnung meines

gesetzgebenden allgemeinen Willens erforderlich ist in welchem er auch ohne den physischen Besitz beharret.

E. 18.

Ein Blatt in 4⁰, Brief an Kant von seinem Universitätsfreunde Heilsberg d. d. 7. Novemb. 1795. Kant scheint zuerst die leeren Stellen der Briefseite zu seiner Auslassung über „einen neuerdings sich regenden Herschergeist in der Philosophie", die er „Schiller" überschreibt, benutzt zu haben, die wie eine Vorarbeit zu seinem Aufsatz in der Berliner Monatsschrift 27. Bd. Mai 1796 S. 387—426 „Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie" (K. S. W. chron. v. Hrtst. VI, 465—482) aussieht gegen Joh. Georg Schlosser gerichtet, der in den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung von „Platos Briefen" (Königsberg 1795 bei Fr. Nicolovius) besonders auf S. 180—184 sich in der von Kant gerügten Weise über die allerneuste deutsche Philosophie geäußert hatte. Was die Ueberschrift „Schiller" hier soll, vermag ich nicht anzugeben; ich kann nur annehmen, daß Kant hat „Schlosser" schreiben wollen. Wie Schiller sich in den Xenien Nr. 63 „An Kant" in Uebereinstimmung mit Goethe über Kants „ganz allerliebsten" Aufsatz billigend geäußert hat, ist bekannt. — Nach Benutzung dieser Briefseite hat Kant das Quartblatt in 8⁰ gefaltet und beide Seiten aber in entgegengesetzter Richtung beschrieben, die eine mit 33, die andere mit 29 Zeilen zur Rechtslehre.

[18, I.]

Schiller.

Von einem neuerdings sich regenden Herrschergeist in der Philosophie.

Daß ein jeder seine Meynung die er öffentlich bekannt macht für würdig halte allgemein herrschend zu seyn liegt schon in diesem Begriffe selbst und stimmt mit der Freyheit zu denken nach der Regel audiatur et altera pars vollkommen zusammen nämlich nicht über die Vernunft Anderer sondern

durch sie ein Miteigenthümer (condominus) der größern Haabe der Erkenntnisse zu seyn welche sich der allgemeinen Menschenvernunft zum Besitz darbieten und zwar nicht blos als Nutzeigenthümer (dominus vtilis) der daran etwas gleichsam blos zu Lehn (dominium vtile) sondern als Grundeigenthümer der es unmittelbar (als dominus directus) im Besitz hat. Der Wahlspruch dieses durch kein Vorzugsrecht einer über die Meynung Anderer despotisch absprechenden Autorität eingeschränkten Gebrauchs der Vernunft ist in dem Satz audiatur et altera pars und wenn es auch eine vermeintliche vom Himmel herab gehörte Stimme wäre die jener der Menschenvernunft wiederspräche denn daß sie eine solche sey muß jedermann frey stehen zu bezweifeln — Nun regt sich neuerdings ein gewisser Herrschergeist (angemaßter Vorzug über den freyen und öffentlichen selbst nur theoretischen Gebrauch der Vernunft mit Bedrohung abzusprechen nicht allein laut zu denken sondern auch um gar nicht zu denken (auf gewisse Weise und auf solche Weise die Vernunft mit Beschlag zu belegen.

Es sind zwey Felder in welchen sich die reine Vernunft einen Besitz zu erwerben trachtet. Mathematik und Philosophie. — Auf die letztere [*statt* erstere] hat noch niemand Anspruch gemacht durch Autorität über sie entscheiden zu wollen aber das kann auch keinem schaden weil sie blos ein großes Instrument ist da hingegen Philosophie den Endzweck der menschlichen Vernunft allein bestimmen kann und durch bloße Begriffe der Vernunft entsch[eidet?]

[18, II.]

*) 1. Recht rectum überhaupt ist dasjenige was einer Regel gemäs ist.

Anmerkg. Das Wort sagt soviel als Gerade welches dem Krummen oder dem Schiefen entgegengesetzt ist wovon das erstere in der Geometrie die Beschaffenheit einer Linie zwischen

*) Vgl. Rechtslehre Einleitung S. XXXVII. (K. S. W. VII, 30).

zwey Puncten das zweyte das äußere Verhältnis derselben die Lage zu einer anderen geraden Linie im Zusammenstoßen mit derselben bedeutet. Beydes, die linea recta und der angulus rectus enthalten den Begrif der congruentz des Räumlichen von beyden Seiten sowohl wenn eine gerade Linie zwischen zweyen festen Puncten um sich selbst oder ein Schenkel des Winkels an dieser stehenden Linie herum gedreht wird daß was für die eine Seite der geraden Linie ebenso auch für die andere gelten müße z. B. wenn die auf eine Seite derselben anstoßende Linie mit jener einen gewissen Winkel macht sie fortgesetzt auf der andern auch einen solchen machen müsse in welchem Fall der Winkel ein rechter Winkel wiedrigenfalls aber einen schiefen (nicht rechten) Winkel machen würde. Der technisch-practische Begrif des Rechten und Geraden wird in diesen Ausdrücken zum Symbol des moralisch-practischen gebraucht und in der That ist in der Rechtsbeurtheilung etwas Analogisches mit der Mathematik sowohl was die pünctliche Angemessenheit zur Regel als auch die Gleichheit des Maaßes betrift mit welchem wenn er andere mißt nothwendig wieder gemessen wird auf welche Aeqvationen selbst die Moral der Tugendlehre ihre Lehren nicht mit solcher Bestimmtheit gründen kann.

2.) Recht verfahren handeln (rechnen, schreiben, sprechen etc.) heißt in der Ausübung wieder die Regel nicht verstoßen.

3.) Woran Recht thun oder etwas nicht wieder die Pflicht thun.

4.) Recht haben (logisch) in bezweifelten Behauptungen sofern sie wahr sind.

dergleichen es mehrere giebt

5.) Ein Recht haben (practisch) *[ausgestr.:* ein Vermögen].

[18, III.]

Ein synthetischer unerweislich gewisser *[am Rande oben:* sich nicht construiren lassen] Satz der moralisch-practischen Vernunft ist ein moralisches Postulat d. i. ein categorischer Imperativ der reinen Vernunft der eine gewisse Art zu handeln

unbedingt (nicht als Mittel zu Erreichung einer gewissen Absicht) gebietet.

Der categorische Imperativ in Ansehung des äußeren Mein und Dein ist ein Rechtsgesetz (lex iuris) und sofern dieses auch äusserlich als ein solches gegeben werden kan ein rechtliches Gesetz (lex iuridica); dagegen der blos analytische Satz der nur auf die Nichtverletzung der Freyheit im äußern Gebrauch der Willkühr geht das Gesetz der Rechtmäßigkeit (lex iusti) genannt wird und unmittelbar nur das innere Mein und Dein betrift, und zwar die Bedingung a priori von aller Erweiterung des äußeren Mein und Dein enthält an sich selbst aber nicht erweiternd ist.

Der Wille eines Menschen ist die unbedingte Gesetzgebung seiner eigenen reinen practischen Vernunft. Dagegen ist Willkühr nur das sinnlich bestimbare Vermögen gewisse Regeln der Handlungen sich zu Maximen zu machen. — Daher kann nur die Willkühr nicht der Wille frey d. i. als Vermögen unter zweyen Entgegengesetzten Handlungen oder Gegenständen zu wählen frey genannt werden. — Man könnte daher sagen die Vernunft im Menschen will diese oder jene Art zu handeln indessen daß doch der Mensch der das Gegentheil thut dieses nicht will d. i. in der Ausübung jenes Princip verlaßen und sich ein anderes (als zu seiner Maxime) machen kann. — Rechtsgesetz (lex iuridica) ist das was als aus der Willkühr eines anderen Gesetzgebers entsprungen angesehen werden kann.

Durch welche Handlung wird ein intellectueller Besitz möglich? — durch die physische der Besitznehmung und die Vereinigung des Willens des Besitznehmers mit dem gemeinsamen Willen in welchem der Besitz bleibt wenn die Inhabung gleich aufhört.

E. 19.

Ein Blatt in 8⁰, Fragment eines Briefes von Miloszewski an Kant d. d. Koepenick bey Berlin d. 12. Jun. 1795. Die Rückseite mit 35 Zeilen zur Rechtslehre beschrieben.

Zuerst der Rechtsbegrif.

1. Das Rechtseyn (regula iusti) die Möglichkeit der Handlung nach Freyheitsgesetzen — die Formel der Gerechtigkeit (iustitiae) überhaupt.

2. Ein Recht (dergleichen es mehre geben kann) haben die Wirklichkeit des Privatrechts jedes Einzelnen im Verhältnis gegen anderer äußeren Recht; also die Gerechtigkeit in statu naturali. [*ausgestr.:* (lex iustitiae commutatiuae)] (lex iuridica)

3. Im rechtlichen Zustande seyn lex iustitiae distributiuae das Erwerbrecht das Besitzrecht, die Nothwendigkeit des Gebrauchs des Rechts durch den allgemeinen Willen lex iustitiae distributiuae.

Vom Sachenrecht.

Es giebt kein unmittelbares Recht in Sachen (denn diese können uns nicht verbindlich seyn) sondern nur ein Recht gegen Personen. Also kann es keine eigenmächtige Erwerbung geben sondern zu allen wird austheilende Gerechtigkeit erfordert — Nur kommt es darauf an welche rechtl. Gründe auf meiner Seite sind daß diese mir die Sache als die Meine zusprechen. Ehe aber diese existirt frägt sich ob ich nicht ein gewisses Recht in Ansehung des Gebrauchs der Sache auch vor allem Eigenthum habe. — Der Boden ist das erste. Wenn ich ihn einnehme so ist es nicht ein Recht in der Sache sondern mein angebohrnes Freyheitsrecht daß mich keiner davon wegschaffen kan. — Aber wo ich nicht bin da kan auch meine Arbeit meine Sache seyn z. B. Mein Acker denn ein Anderer kan vielleicht nomadisch leben wollen. Weil aber auf die Art ein jeder befugt seyn würde jedes Andern Arbeit zu zerstöhren und also brauchbare Sachen ungebraucht bleiben müßten welches ich unmöglich wollen kann so wird ein provisorisches Recht — bis nämlich eine iustitia distributiva eintritt — statt finden welches aber nicht weiter gehen kan als es eine mögliche iustitia distributiva verordnen kan (und zwar durch den vereinigten Willen aller, lex agraria). — Mein Recht ist alsdann ein Vorrecht des erstern der

von Sachen Gebrauch macht und ein Recht zum Kriege bey dem Angriff der Sachen die eigentlich noch nicht von mir erworben bin [*sic!* sind?] in deren intellectuellen oder intentionellen Besitz ich gleichwohl obgleich nicht in rechtlichem Besitz ich bin — Die Sache als Ding an sich gehört mir aber Besitz in der Erscheinung correspondirt nicht dem Rechtsbegriff wenn ich diese als Sache an sich selbst batrachte denn da kan ich nichts besitzen als wovon ich Inhaber bin weil ich nur alsdann durch den Eingriff des Andern an meiner Freyheit leide. — Der Schematism des Rechtsbegrifs in mein und dein geht nur auf die Gesetze der freyen Willkühr sofern sie in der Vernunft Grund zum ausschließlichen Gebrauch enthält. Weil Freyheit und Recht zur Vernunft und nicht zum Verstande gehört weil das Recht gar nicht auf Gegenstände der Erfahrung und zum Behuf derselben kan gebraucht werden etwa wie Nutzen und Schaden.

E 20.

Ein Blatt in 4°, mit Rand, beide Seiten eng mit flüchtiger zuweilen unleserlicher Schrift aus den letzten 80er und ersten 90er Jahren; auf der einen Seite 40, am Rande 29, auf der andern ca. 42, am Rande 47 Zeilen: Notizen für seine Vorlesungen über Moralphilosophie.

[20, I.]

Religion zu haben ist Pflicht gegen sich selbst — aber nicht einen Religionsglauben zu haben. Die Religion muß nicht auf dem Glauben sondern dieser auf jener gegründet seyn.

Die Frage: ob jemand über sich selbst zum Gebrauch seines Körpers von Andern durch Vertrag zu disponiren befugt sey gehört zur rechtslehre — Ob er es zu seinem eigenen befugt sey zur Ethic.

Eigene Vollkommenheit. Natürliche oder künstliche — Gesundheit und Geschicklichkeit perfice te vt finem perfice te vt medium (Erweiterung deiner Verstandeskräfte etc.). Eine gesunde Seele in einem gesunden Körper zu haben ist Pflicht. *Am Rande*: Nicht blos die Gesundheit sondern auch die durch Kunst erhöhete Vollkommenheit ist Pflicht. Die eigene Pflicht ist negativ d. i. sich in beyden Stücken nicht zu verderben; denn sonst müßte man die ganze Arzneykunst lernen. — handle dem Zwecke deiner Natur in Ansehung deines Lebens — der natürlichen Neigung zu Fortpflanzung der Art und dem Gebrauche deiner Vermögen als Mensch nicht entgegen.

Wesentliche oder schuldige Pflichten: außerwesentliche verdienstliche gegen sich selbst u. um die Menschheit in seiner Person.

Niemand hat eine Pflicht gegen sich selbst wenn der Verpflichtende und der Verpflichtete in einer und derselben Person gedacht werden: denn weil einer der Gesetzgebende ist und der demselben Gehorchende eben dieselbe Person in demselben Sinne des Worts seyn soll so kann der erstere den Andern mithin er sich selbst von der Verbindlichkeit lossprechen oder überhaupt das Gesetz aufheben: Aber die Menschheit in unserer Person ist gesetzgebend, der Mensch gehorchend und Pflicht gegen sich selbst ist die Achtung vor dem Ansehen der gesetzgebenden Vernunft in mir.

Am Rande: Selbstentleibung. Die Selbstentleibung nicht Selbstmord. Castration. Einimpfung seiner gesunden Zähne in fremde Kinnbacken — Sich selbst als Mittel für Andre als Zweck zu brauchen. Der corubant war das Umgekehrte.

Zur Liebe des Wohlwollens kann also ein Mensch wohl genöthigt werden aber zur Liebe des Wohlgefallens (einem Wesen ähnlich und mit ihm auch ohne Genuß zufrieden zu seyn) nicht.

Eben so kann einer zur practischen Achtung fürs Gebet [*oder* Gebot?] verpflichtet werden aber nicht zum Gefühl derselben.

Die Summa aller Pflicht gegen sich selbst: mens sana in corpore sano. nur ist zu bestimmen nöthig was die Sanität sey. — Sie besteht nicht im Genießen des Vergnügens sondern in der Entfernung des Schmerzes u. im leichten Gebrauch aller Vermögen.

Aufrichtigkeit ist formale Pflicht gegen sich selbst. In Ansehung Anderer ist sie Redlichkeit. Sie ist nicht Tugend sondern subjective Bedingung aller Tugenden; auch in Selbstversprechungen.

Pflicht gegen sich selbst vom Schicksal oder Zufall d. i. von dem was nicht in unserer Gewalt ist seine Zufriedenheit nicht abhängen zu lassen — Weder affectvoll zu hoffen noch zu fürchten. Spes et fortuna valete.

Tugendpflichten gegen sich selbst sind Ehrliebe Genügsamkeit und Demuth oder Mäßigung des Eigendünkels. Gegen Gott und Organische Weltwesen haben wir keine directe Pflichten sondern es sind alles directe Pflichten gegen uns selbst.

Am Rande: Die Cathechetik kann in die empirische (fürs Gedächtnis) u. rationale eingetheilt werden. Die letztere ist auch erotematisch aber doch auch dialogisch u. socialisch die ascetik auch in die beyde Arten.

Wenn Religion als Inbegrif der Pflichten gegen Gott gelehrt wird so ist damit der Nachtheil verbunden daß ein Cultus eingeführt und von der Vernunftreligion welche blos Pflicht des Menschen gegen sich selbst ist in Satzungen verwandelt wird die sie auf historische Beweisgründe stützen wodurch denn weil dieser Satzungen unendlich viel seyn und sich immer vermehren oder verändern lassen die Religion die Ursache der Trennung der Menschen untereinander der Anfeindungen und selbst unaufhörlicher Kriege abgiebt — das eigentliche Moralische aber betreffend sie ist es in statutarischen Religionen immer mit dem Verdacht u. Gefahr der Einschmeichelung u. des Mangels an Aufrichtigkeit verbunden welche durch das erste zur Religion erforderlich ist.

Am Rande: Von der Rel: als Pflicht zu uns selbst — Von der Aufrichtigkeit als indirecter Pflicht gegen uns selbst Gegen Engel keine.

[20, II.]

Ich kann in Beziehung auf eine meiner Vernunft nothwendige Idee von einem Wesen eine Pflicht haben ohne eine Pflicht gegen (erga) dieses Wesen zu haben; denn alsdann wäre es kein Gedankending.

Ehrliebe ist Pflicht gegen uns selbst. Ehrbegierde ist Verletzung der Pflicht gegen Andere. Religion ist der Inbegrif seiner Pflichten als göttlicher Gebote, nicht der Inbegrif göttlicher Gebote als seiner Pflichten.

Alle Pflicht ist eine Nöthigung durch irgend einen Willen der als der Wille eines Andern vorgestellt wird wenn ich mir die Nöthigung als Exsecution vorstellen soll. Das Selbst was mich nöthigen soll muß in einem andern Sinne als ich der ich

genöthigt werde genommen werden. Das Wesen was alle verpflichtet würde Gott die höchste Moralität selbst seyn. Mithin wenn es Pflicht gegen mich selbst habe müssen alle meine Handlungen als göttliche Gebote befolgt werden und es Pflicht gegen mich selbst mir die Idee von einem moralischen Gebieter zu machen und mich nach dem Gesetz seines Willens den ich mir selber mache zu nöthigen.

Wenn ich die Pflichten gegen mich selbst aus dem moralischen Gesetz als Göttliches Gebot anerkenne so wird daraus daß auch geoffenbarte vorgestellt werden jene Pflicht |dieser Aufrichtigkeit verschaffen.

Die Tugendpflicht gegen andere Menschen ist nicht alle seine Rechte die man hat zu verfolgen also versöhnlich zu seyn. Accessibel Gesellig negative Pflichten, dagegen affirmative Wohlthätig etc.

Von Spastreiben d. i. dem scheinbaren Angriff bey scheinbarer Vertheidigung — ist die letztere gar nicht so wird man verächtlich (raillirt).

Es giebt keine Pflichten gegen idealische Wesen die man nur auf den Fall das solche Existirten oder seines künftigen Lebens ausüben solle. Auch keine Pflicht solche Wesen zu glauben.

Von der Weisheit
Als dem Inbegrif und dem Ziel aller Tugend

Daneben später zwischen geschrieben: Maupertuis Negatives oder positives Princip der Glückseeligkeit Stoicism — guter Epicureism ist zu hoch *rechts:* Aufrichtig von Aufrecht Gerade von schief und krum im Recht

Er liegt in dem Orakelspruch: Erkenne dich selbst — Nicht sowohl empirisch nach der Anthropologie sondern rational nach deinen Vernunftvermögen sich aller Anlagen in deiner Natur zum wahren Endzweck deines Daseyns dich zu bedienen.

Die erste Wirkung der Selbsterkentnis ist die wahre Demuth aus der Vergleichung seiner selbst mit dem Gesetze —

die zweyte ist das Bewustseyn der Erhabenheit seiner Naturanlage und der durch nichts niederzuhaltenden Stärke gegen die Natur und deren Kräfte auszuhalten sustine abstine, perfer et obdura. Wieder das Kriechen gegen Andere ist sehr geredt worden.

Von der Weisheit als Lehre vom Endzweck. — Von der Selbsterkentnis als Anfang der Weisheit und der Folge der Tugend — Nicht durch Circens Zauberruthe auf einmal Vieh in Menschen verwandeln wollen. Du sollst das du sollst jenes seyn. Von Wiedergeburt, wieder in Mutterleib zurückkehren. *Später zwischengeschrieben:* Aufrichtigkeit sich etwas selbst zu gestehen ob sie Pflicht gegen sich selbst sey

Wissenschaft. Maxime derselben: wie die Elephanten nicht eher einen Fus aufzuheben (um weiterzuschreiten) bis sie fühlen daß die übrige drey fest stehen. (princip der Critik.)

Glückseeligkeit kann kein Endzweck seyn nemo ante obitum beatus — Würdigkeit glücklich zu seyn Furcht Gottes ist der Weisheit Anfang objectiv wenn ich vom Endzweck anhebe aber subjectiv ist es der Satz nosce te ipsum. — Die Tugendlehre ist sustine abstine gerade wieder den Genuß negativ ist kein Zweck sondern Mittel [Glückseeligkeit

Am Rande: Von den Pflichten gegen sich selbst in Ansehung der Ehrliebe 1. nicht zu lügen. 2. Nicht zu geitzen. 3. nicht zu kriechen.

Von den Pflichten gegen Andere. 1. Menschen Freundschaft 2 Nichtmenschliche Wesen a. Gegen das Geschlecht gegen das Alter gegen das Gemeine Wesen (auch als Staat) nämlich Pflichten des Wohlwollens.

b. Nur indirecte Pflichten gegen Thiere u. Gewächse, direct aber gegen sich selbst. — Gegen übermenschliche giebt es keine.

II Pflicht gegen Stände bemittelte u. unbemittelte gegen Feinde.

Pflichten in Ansehung eines bloßen Gedankenwesens dessen Idee practische realität hat

Von einer unabbittlichen Schuld die auf dem Lande liegt, desine fata Deûm etc.

Die Versöhnlichkeit gegen einen Beleidiger u. überhaupt alle Pflichten gegen andere Menschen sind indirect Pflichten gegen sich selbst. Seine Seele nicht mit dem Haß gegen einen Feind zu verderben ist Pflicht gegen sich selbst. Eben so sich durch Wohlthätigkeit zum Qvell der Glückseelig-

keit anderer zu machen. — Dazu gehört ein großer Zwang den man über sein an sich rachbegieriges Gemüth hat. und die auf solche Art gewirkte Lust ist nicht die Triebfeder zur Handlung sondern der Grundsatz so zu handeln ist der Grund der Lust.

E 21.

Ein Blatt in 4°, beide Seiten eng beschrieben mit 41 (am Rande 10 Zeilen quer) und 47 (am Rande 52) Zeilen; aus den 90er Jahren. Der Inhalt der ersten Seite bezieht sich größtentheils auf die metaphys. Anfangsgründe der Tugendlehre, speciell auf die Vorrede; die andere Seite enthält Reflexionen sehr verschiedenen Inhalts, meistens zur Anthropologie und zur Diätetik (Macht des Gemüths).

[21, I.]

Vorrede.

Schon die Benennung dieses Buchs: metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre scheint pedantisches Geziere affectirter Scharfsinn zu seyn als wenn was Tugend sey wodurch man zu ihr gelange und welche edle Frucht sie liefere nicht wie Cicero gründlich wissen könnte ohne doch sich in die Tiefen der Metaph: der[en] Anblick schon abschreckend ist einlassen wollte. — Mit der genaueren Abgemessenheit der Principien der Rechtslehre verträgt sich wohl noch Metaphysik weil da das Mein und Dein auf der Wage der Gerechtigkeit nach dem Grundsatz der Gleichheit abgewogen werden soll. Aber in der Tugendlehre wo die Pflicht nur auf einer Seite wirkt und kein Gegengewicht ist da scheint diese Peinlichkeit der Bestimmung des Grades u. der der Gründe eitel zu seyn.

Daß in einer Metaphysik der Sitten die Ober Eintheilung in Rechtslehre und Tugendlehre gemacht werden müsse ist in der systematischen Vorstellung derselben gezeigt worden. — Ingleichen läßt sich wohl einsehen daß der erste Theil nämlich Rechtslehre wiederum einer Metaphysik bedürfe aber daß Tugendlehre auch besonderer metaphysischer Anfangsgründe nöthig

habe will nicht einleuchten. Denn in der Rechtslehre kommt es auf die bloße Form an wo vom Zweck (der Materie) als Object abstrahirt wird und die formale Principien sind allemal metaphysisch. Dagegen hat Tugendlehre als Lehre der Weisheit von Zwecken zu reden die sich zu setzen es als Pflicht vorgestellt wird das Wohl in uns und Andern zu befördern und da scheint es daß schon die allgemeine Metaphysik der Sitten dazu hinreichend sey und [nicht] noch eine besondere Metaphysik der Tugend dazu kommen dürfe weil diese nur die Ausübung vorschreibt.

Da Tugend nur die moralische Stärke des Menschen in Befolgung seines Zwecks der zugleich Pflicht ist bedeutet so setzt sie die Erkentnis seiner Pflicht bey ihm schon voraus und bedarf also keiner metaphysischen Anfangsgründe welche schon in der Sittenlehre überhaupt liegen. Vielmehr scheint die Lehre je mehr sie sich einer Metaphysik nähert desto weniger Triebfeder und Kraft für die Ausübung als welche in der Tugend das vornehmste ist zu enthalten.

Am Rande ohne Zusammenhang: Sar[c]astische scurrilische u. obscoene Witzeleyen.

Am Rande quer: Die Anschauungsform (nicht die Denkungsform) der Gegenstände in Raum u. Zeit weil sie a priori und als nothwendig vorgestellt wird beweiset ihre Subjectivität, daß sie nämlich nicht zu der Beschaffenheit der Gegenstände gehören sondern a priori in der Sinnlichkeit des Subjects liegen müsse bey der man freylich a priori wissen kann in welcher Form sie von uns angeschauet und wie sie uns also erscheinen werden: Aber zugleich da doch auch dieses eine Art der Vorstellungen nämlich die wie die Dinge sind wenigstens gedacht werden müsse.

Zweytens ist die Freyheit eine Eigenschaft deren wir uns unmittelbar durch innern Sinn nicht bewust sind aber sie ist durch den Pflichtbegrif apodictisch bewiesen (nämlich negativ) Diese Eigenschaft stellt uns ein Wesen wie den Menschen vor nicht wie er erscheint sondern wie er ist. — Dieses Erkentnisprincip a priori ist aber blos practisch beyde zusammen sind die cardines der Critischen Philosophie u. alle Metaphysik hat sie zum Zweck Diese sammt der Geschmackslehre machen das Ganze der Principien (|)

[Nicht am Rande, sondern auf der Seite selbst, aber später als die Randschrift geschrieben:]

(|) Die Formen die wir durch Erfahrung erkennen können nicht a priori erkannt seyn weil ihnen sonst der Character der nothwendigkeit abginge.

Transscendentale Begriffe können sinnenfreye genannt werden. Transscendental-philosophie auch sinnenfreye. Alles worin nichts empirisches aber doch allgemeingeltendes ist. z. B. die Categorien. Transscendent was gar kein Erkentnisstück ist.

Ein Angrifskrieg ist der dessen Zweck nicht Erhaltung sondern Erweiterung der Macht des Staats ist der ihn zu führen beschließt.

[21, II.]

Anthropol:

Daß man im Traum doch auch auf seinen gegenwärtigen Zustand z. B. des Athemziehens durch den Mund oder eines Vorsatzes diesmal früher aufzustehen zu einer Lustreise attendire. — Warum kann man mehr essen u. bekommt auch besser wenn man in Gesellschaft speiset — Ein Mensch der verdrieslich ist weil er Verdruß gehabt hat und ein Anderer der sich Verdruß macht weil er (habituell) verdrieslich ist — Humanität als Sanftmuth. Verträglichkeit aus Theilnehmung an Anderer ihrer Gemüthsruhe.

Vom Aus u Einathmen durch den Mund oder die Nase.

Von der heftigen Entrüstung aus Kleinigkeiten mehr als über wichtige Dinge. Ein vernünftiger Mann der etwas unternimmt muß 1. wissen was er will 2) worauf es ankommt 3. wozu es nützt (der Erfolg) Verstand — Urtheilskraft Vernunft (das letztere gehet darauf seinen Zweck mit dem Endzweck einstimmig zu machen). —

Die critische Philosophie wenn man einmal nur kurz die Schule derselben gemacht hat dient dazu in alle seine Geschäfte Ordnung Zusammenhang u Methode zu bringen

Ob zwey Malzeiten in einem Tage einem Alten Mann eben so zuträglich sind als einem jungen. Da der letztere schon die erste Verdauung völlig verrichtet hat der erstere aber in der Hälfte mit einer neuen belästigt ist.

Allein durch die Nase Luft zu ziehen selbst mit geschlossenen Lippen zu gähnen Pandiculatio.

Die Abkühlung des Zahnfleisches der Gaumen durch nassen Schwamm; kalt.

Vom Vielessen alter Leute.

Medicin die sich selber nothwendig macht oder gar zum Steigern nöthigt e. g. Purganz, Magenstärkungen oder Brandtwein, opium

Ob man dem Artzt ganz trauen solle oder vielmehr nach |seinem Gefühl manches wenigstens verweigern einzunehmen.

Der Mangel der Lauterkeit (sinceritas) in der menschlichen Natur. Die Weise wovon begehen (illusio) um blos zu scheinen. compliment von Verbeugung. — Selbst gegen Gott . . bigotterie hat doch einen moralischen Effect die affectation zuletzt zur aufrichtigen Gesinnung zustimmen. Mode. Gebrauch.

Die Weise der Wohlgewogenheit ist die Höflichkeit. Ein Schein der nicht blos schuldlos gefällt sondern auch wirklich zu guten Gesinnungen führt. Nur nicht der Schein der Frömmigkeit denn der ist Betrug; weil da das innere wesentlich ist. |Von Abderiten, Sybariten u. Crotoniaten (pythagoraeer)

Das Auffassende Ich (der apprehension) welches der Mensch mit den Thieren gemein hat. u. das denkende ich (der apperception) welches ihn von allen andern Thieren unterscheidet und sich selbst zum Gegenstande seiner Vorstellungen macht u. sich der Verknüpfung seiner Vorstellungen bewust ist. — Das letztere läßt sich nicht weiter erklären. Es ist Spontaneität des Vorstellungsvermögens woraus mit jenem verbunden Erkentnisvermögen entspringt. |Was will ich — Worauf kömmts an — Wozu nützt es (cui bono)

Ob nicht etwas Bleibendes am Menschen ist welches seine Persönlichkeit ausmacht — bey aller Veränderung dadurch sein

Körper selbst ganz umgeändert wird. Ob er aufhören könne zu seyn u. wenn nachher gerade ein ähnlicher (specie idem) erschaffen würde er alsdann numero idem seyn würde. Ob man den geänderten Menschen bestrafen könne.

Von Taschenspielerkünsten der Täuschung.

Am Rande: Vom guten Tone Humanität ist wechselseitiges Wohlwollen mit gegenseitiger Achtung verbunden.

Sie ist nicht der rusticität dem bäurischen (denn der Bauer kann auch human seyn) sondern der indiscretion entgegengesetzt.

Mein Gedanke ist entweder etwas oder nichts oder der Gegenstand ist etwas oder nichts Jenes ist das logische dieses das reale (der Anschauung).

Frömmeley (bigotterie) Andächteley, Empfindeley, Wahrsagern, Schriftstellern.

Im Leben des Menschen ist irritation (Reitzung) incitation (Krafterregung) consumtion (Kraftaufwand) u. restauration (Kraftherstellung).

Warheitsanschein (verisimilitudo) u. Warscheinlichkeit (probabilitas) Jene für die Sinne diese für den Verstand. — Angemessenheit und Tauglichkeit zur Erfahrung ist gesunder Verstand.

Von der definition der Lust daß sie ein Zustand des Gemüths sey der sich selbst zu erhalten u. zu vergrößern trachtet

Wir können Gott nur durch tugendhafte Handlungen dienen. denn daß dieses zugleich die Verehrung Gottes mit in sich enthalte versteht sich von selbst weil wir gewiß Gott verehren wenn wir seine Gebote halten. Ihm aber diese Verehrung besonders durch Gebete, Glauben etc. ankündigen ist nichts anders als Gunstbewerbung wodurch wir unsere Achtung schlecht beweisen. Mens, Geist, heißt nicht blos Vernunft sondern belebende practische Vernunft.

E 22.

Ein langes, schmales Octavblatt mit Rand von 52 (am Rande 46) und 49 (am Rande 73) Zeilen, aus den 90er Jahren; enthält in buntem Gemisch Reflexionen über theoretische Physik (Uebergang etc. vgl. D. 25), Ethik, Rechtsphilosophie und Politik.

[22. I.]

Wahre Anziehung aus einem Punct kann sich nicht anders als nach dem Qvadrat der Entfernungen verbreiten.

Daß der Zusammenhang nicht eine Anziehung der Massen sondern der Flächen sey und keine durchdringende Anziehung wie allgemeine Attraction. Eine lebendige Kraft (der Stoß des Wassers) hat hier zur Wirkung eine todte Kraft welche einem Moment der Schweere namlich einem Gewichte gleich ist welches kleiner ist als eine jede noch so kleine mit noch so kleiner Geschwindigkeit geschehende Bewegung einer Materie in Masse (fester Körper) zuwege bringen würde.

Wenn ein Strohm ein Gewicht halten soll so muss die Schnelligkeit des Wassers so gros seyn als sie durch den Fall der Schweere von einer proportionirten Höhe hat erworben werden können. Denn es ist ein eben so continuirlicher Druck des Wassers als der durch die Gravitat im Falle des Körpers.

Alle Rechtsgesetze (über das Mein und Dein) sind analytisch (wegen der Freyheit) — alle Zweckgesetze synthetisch

Für die Ethik: Schema der Eintheilung

Gesetzlichkeit — sittliche Gesinnung

Tugendpflicht

Eigene Vollkommenheit — fremde Glückseligkeit

Gesetz — Pflicht

Zweck

Eigene Vollk.[ommenheit] — fremde Glückseel.[igkeit]

Alle ethische Verbindlichkeit ist lata. Der Grad der Leistung u. die Art ist nicht bestimmt. — Ausgenommen die die Rechtsgesetze nicht zu verletzen wenn sie auch blos innere wären — Ein Zweck der uns von andern zur Pflicht gemacht wird ist unmöglich aber wohl eine Pflicht die wir uns zum Zweck machen. Dieser Zweck ist das Moralisch-Gute in der Gesinnung und Handlung hat Moralität

Die dem Recht correspondirende Pflicht ist immer negativ
die dem Zweck — — — — — — — — — affirmativ

Die Rechtspflichten folgen aus der äusseren Freyheit analytisch
Die Tugendpflichten — — — — — inneren — — — synthetisch } weil die innere uns nur durch das Moralgesetz bekannt ist.

Der Tugend geziemt eine Belohnung, dem Laster eine Strafe. Die beobachtende Rechtspflicht ist a — a = 0

Von den unvergeblichen Verbrechen. Die Gerechtigkeit will befriedigt seyn wie ein öffentlicher Ankläger — Von unvergeblichen Sünden. Entwendung, Veruntreuung, Diebstahl, Raub.

Monarchie u. reine Republik sind die einzige haltbare Verfassungen. Die andern (Aristokratie u. Democratie) sind nur provisorische Einrichtungen. — Die Republik in ihrem Werden ist die Büchse der Pandora, auf ihrem Boden sitzt die Hofnung. Denn diese ist es allein welcher alle Eroberung zur Last fällt und die weil sie den Krieg haßt sich [an] andere Völker schließen können u. werden um sich der Wohlthat des ewigen Friedens theilhaftig zu machen. Es ist eine moralische Verfassung. Sie zu beginnen ist Frevel. Wenn aber das Schicksal es herbeyführt ist es ein noch größerer ihm nicht zu folgen. Denn sie entspringt aus dem Urquell alles Rechts dem Willen Aller.

Am Rande: Moralische u. pragmatische Maximen. 1. Die der Sittlichkeit haben allgemeine Regeln (vniversales) 2. Der Geschicklichkeit (wozu auch Klugheit) nur generale Regeln (im allgemeinen.

Von der Construktion der Begriffe nach Hausen*)

Vorrede

Ueber die Reflexion wieder reflectiren giebt einen Rückgang zu Elementen ins unendliche.

An die Artikel anzuhängende Folgerungen können von dem academischen Lehrer leicht ergänzt werden.

Auf Critik der pract. V. folgt Metaph. d. S. so wie auf die Critik der reinen theoretischen Vernunft die Metaphysik der Natur und so auf

*) Woran Kant mit dieser ohne allen Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Zettels beigefügten Randbemerkung erinnert sein wollte, entnehmen wir aus der Vorrede zu seiner Rechtslehre S. VIII und der Anmerkung daselbst (KSW. chron. VII, 6), worin von der intellectualis quaedam constructio bei Christ. Aug. Hausen, Elementa matheseos Pars I. (Lips. 1734. 4°) p. 86 die Rede ist.

diese die Metaph. der körperl. Natur u. die Metaphys. der denkenden Natur so hier auf die Metaph. der Sitten die Rechtslehre u. Tugendlehre.

Daß die Verletzung der Ehre nach dem Tode nicht Schwärmerey sey. [*Ursprünglich stand:* „daß die Ehre nach dem Tode nicht Schwärmerey sey". „Die Verletzung der" *ist übergeschrieben.*]

[22, II.]

Der ethische Imperativ ist eben sowohl categorisch d. i. ohne von der Bedingung eines Vortheils abzuhängen zur Handlung genöthigt zu werden. Sie gehen aber immer nur auf das Object so fern es in genere prästirt werden soll ausgenommen die Pflicht gegen sich selbst die in specie soll geleistet werden z. B. Du sollst nicht die Unwarheit reden.

Der Zweck der Menschheit in Deiner eigenen Person ist entweder Uebereinstimmung mit der Natur des Menschen oder seiner Cultur nach Gesetzen der Freyheit

Materie — Subject: Form

Tugendpflichten —— Gesinnung zu Befolgung aller Pflichten

stricte — Ethische Pflicht — late Pflichten

Zweck der Menschheit in unserer Person — Zwecke der Menschen

Innere —— Äußere

Der Zweck der Menschheit in unserer eignen Person — Der Zweck d. Msch.

als Pflicht

Eigene Vollkommenheit physische u. moralische — fremde Glückseeligkeit

Kein äußeres Gesetz kan einen Zweck (zu haben) zur Pflicht machen. — Aber das innere Gesetz allerdings.

Wir werden also hier nie vom Recht der Menschheit reden sondern nur von der Pflicht des Menschen.

Was ist Zweck? (obiectiv) das was nur durch einen Verstand existiren kan, subjectiv die Caussalität dadurch es existirt.

Vollkommenheit (nämlich die eines Dinges) ist das All der Bedingungen unter denen es allein dies Ding ist (transscendentale) die metaphysische ist die Vollkommenheit eines Dinges als Zwecks.

Ein Recht was durch die Pflicht erworben wird ist ein Zweck den man haben soll. Doch kann dieser durch kein äußeres Gesetz geboten werden. Also muß das Subject sich selbst (nicht blos die allgemeine practische Vernunft ihm) das Gesetz geben. — Die Gesetze die uns ein Anderer giebt betreffen das äußere Mein und Dein, blos den formalen Bedingungen der Freyheit gemäs und sind alle (im privatrecht) negativ. Die ich mir nur selbst geben kann stimmen mit der (äußeren) Freyheit immer zusammmen und würden also keine Einschränkung der Freyheit bey sich führen wenn das innere Gesetz nicht ein Obiect des Willens zum Zweck machte und dadurch eine Pflicht gründete.

Tugendgesinnung in Ansehung aller Pflicht (innerlich)	Tugendpflicht (äußerl.) obligatio ethica lata
obligatio stricte ethica Zweck der Menschheit	Zweck der Menschen
in unserer eigenen Person eigene Vollkommenheit	fremde Glückseeligkeit

Tugd. Ges.

Tugend — Untugend (nequitia) — Laster.

Am Rande: Eigene Vollkommenheit als Zweck ist entweder stricte oder late Tugendpflicht gegen sich selbst Alle Tugendpflicht hat nur eine innere Verbindlichkeit zum Grunde obgleich das Subject dem ich verbunden bin ausser mir ist weil es ein Zweck ist zu dem ich verbunden bin ihn zu haben.

Die Pflicht kann eine äußere seyn.

Ethic ist das System der Zwecke die zugleich Pflichten sind. — Alle Gesetzgebung ist also innere. — Also System der Pflichten aus innerer Gesetzgebung. — Der ethische Imperativ ist: handle so daß Du wollen kannst die Maxime Deiner Handlung solle ein allgemeines Gesetz werden.

Da also das Gesetz nicht blos als aus Deiner Vernunft sondern auch als aus Deinem Willen entsprungen betrachtet wird so ist die Gesetzgebung immer innerlich.

Tugend ist das Vermögen der Beherschung seiner Neigungen als Hindernisse der practischen Vernunft; also der Herrschaft über sich selbst. In so fern kann in der Tugend kein Unterschied, als nur der Grade seyn.

Der Unterschied der Neigungen als Hindernisse macht also eigentlich den materialen Unterschied der Tugenden und so fern giebts viele.

In den Maximen liegt die Tugend nicht in einer langen Gewohnheit wie Cochius.*)

Aber die Tugendlehre geht nicht immer auf Stärke sondern Zweck

Warum das Uebel was allen begegnet dadurch erträglich wird z. B. daß alle sterben müssen. — Pest. Glückseeligkeit des Wahns aus der bloßen Vergleichung. Ist ein ideales Uebel das was aus dem Nacheinander seyn der Zufälle folgt. Daß das Gute den Schluß macht ist davon unterschieden.

E 23.

Ein Brief in kl. fol. von Kriegsrath Heilsberg an Kant d. d. den 22. May: 1796. Kant hat das Blatt in vier Theile gefaltet und die 4 auf der Rückseite des Briefes entstandenen Seiten mit 33, 33, 31 u. 13 Zeilen sehr verschiedenen Inhalts, zum Theil mit Bezug auf seine derzeitige Lectüre beschrieben. Wir bezeichnen sie mit I—IV. Auf der Briefseite stehen nur 3 abgebrochene Zeilen, welche sich auf die in Kants Aufsatz in der Berlin. Monatsschr. Bd. 28. S. 368—370 „Ausgleichung eines auf Misverstand beruhenden mathematischen Streits“ *beziehen wie die Bll. 2 u. 3 in Convol. A. Sie lauten:*

Es giebt in der natürlichen Reihe der Zahlen nur drey die im rationalen Verhältnis der qvadrate — stehen.

Beweis, die drey Zahlen sind a, a + 1, a + 2.

[23, I]

Wenn allein die Gesetze regieren.

* *

Ueberschritt
von der Rechtslehre zur Ethik.

Jeder Ueberschritt aus einer Ordnung der Dinge zu einer anderen (μεταβασις εἰς αλλο γενος) also auch der von einer

*) Vgl. Metaph. Anfangsgründe der Tugendlehre (1797) Einleitung S. 9 f. (KSW chron. VII, 187): „Tugend ist aber nicht blos als Fertigkeit und (wie die Preisschrift des Hofpred. Cochius sich ausdrückt) für eine

Wissenschaft wie die Rechtslehre ist zur Ethik enthält einen Zustand des Augenblicks der nicht ein Ueberspringen einen Augenblick in welchem die Wissenschaft weder zu dem einen noch dem andern Zustande gehört sondern einen solchen des Schrittes da jeder Fus auf seinem besondern von einem andern verschiedenen Boden steht (styx interfusa coërcet*) und nur aufgehoben wird wenn der andere fest steht.

Der fest gegründete Frieden bey dem größern Verkehr der Menschen unter [einander] ist diejenige Idee durch welche allein der Ueberschritt von [den] Rechts- zu den Tugendpflichten möglich [ge]macht [wird]. indem wenn die Gesetze äußerlich die Freyheit sichern die Maximen aufleben können sich auch innerlich nach Gesetzen zu regieren und umgekehrt diese wiederum dem gesetzlichen Zwange durch ihre Gesinnungen den Einflus erleichtern so daß friedliches Verhalten unter öffentlichen Gesetzen und friedfertige Gesinnungen (auch den inneren Krieg zwischen Grundsätzen und Neigungen abzustellen) also Legalität u. Moralität in dem Friedensbegriffe den Unterstützungspunct des Ueberschritts von der Rechtslehre zur Tugendlehre antreffen.

Aber zu diesem durch öffentliche Gesetze gesicherten Frieden (status iustificus) zu gelangen ist es nicht erst der Schritt von der Tugend- zur Rechtspflicht überzuschreiten sondern vielmehr umgekehrt (si vis pacem, para bellum) von den Rechtsgesetzen zu dem der Tugend fortzuschreiten mithin nicht als vorwitzige (naseweise) Klüglinge Königen Weisheitslehren zu geben (wozu der Satz gehört: daß es nur dann gut um die Völker stehen würde wenn entweder die Könige philosophirten oder die Philosophen Könige wären).

lange, durch Uebung erworbene, Gewohnheit moralisch-guter Handlungen zu erklären und zu würdigen." Die von Kant citirte Schrift führt den Titel: „Untersuchung über die Neigungen, welche den von der Kgl. Akad. d. Wiss. in Berlin f. d. J. 1767 gesetzten Preis erhalten hat, von Herrn L. Cochius, Hof-Prediger in Potsdam." (Berlin 1769. 4°.)

*) Virgil. Georgic. IV, 480.

[23, II.]

	28 Häuser des Mondes	ein Mondenjahr 354¼ Tage
[durch-	12	dazu — — 11
gestri-	56	
chen:	28	365 tag 8 Stund.
	336] tergeminam hecaten*)	Ein synodischer M. 29½ Tage

Die 28 Tage als soviel Häuser des Mondes waren die nächste Gantze Zahl, die durch 4 als so viel Aspecten ohne Bruch getheilt werden konte. — Nun auf jeden Adspect einen Tag gerechnet gab es 4 Wochen jede zu 7 tagen eine jede. Diese 7 tage der 7 Planeten vielleicht auch die 7 Metalle imgleichen die 7 Haupttöne in der Musik u. die Symphonie der Sphären setzten etwas Mystisches in diese Zahl Die pythagorische Philosophie ging von der 7 zu 7 mal 7 (49) von dieser zu 10 mal 7 (70) weil 10 als die Zahl der Finger die man zu zählen braucht ihnen auch bedeutend zu seyn schien. Dan 70 mal 7 = 490. Die Stufenjahre als 7 mal 9 weil 9 in Indien eine eben so mystische Zahl war bis zu 9 mal 9 welche zwey letzte Zahlen als anni climaterii.

2023	[durch- ge- strichen:	2 930 \| 13]
490		77
2513		
490		
3003		
490		
3493		
490		
3983		
44		
39		

Ohne auf die symbolische Vorstellung der Fortschritte des Menschengeschlechts in der Cutur zu sehen ist es nur darum zu thun, zu welcher Zeit wohl der Canon der heil. Schrift vornehmlich Alten Testaments mag zu stande gekommen seyn. Offenbar lange nach Christi Geburt. Selbst die sogenante Alexandrinische Bibelübersetzung. Die Juden scheinen in opposition mit den Christen jenes Werk zusammen geschrieben oder wenigstens collegirt zu haben.

[durchgestrichen:			
	2	3	4
	2	3	4
	4	9	16
	2	3	4
	8	27	64]
		8	
		35	

*) Virgil. Aen. IV, 511.

[23, III.]

Die Tugend des obersten Befehlshabers als eines solchen ist die Gerechtigkeit. Die Wohlthätigkeit kan nur auf Kosten der Unterthanen ausgeübt werden. Von der Idee einer Gerechtigkeit welche personificirt wird. Es ruht auf einem Lande eine Blutschuld. Sie muß abgetragen werden allenfalls von unschuldigen Nachkommen etc.

Aber Monarchen sind immer in Gefahr ihre Obergewalt sich zum Kriegführen wo sie selbst Richter sind in ihrer eigenen Sache ob ihrem Rechte Abbruch gethan sey und so die Welt zu zerstöhren welches der republicanism nicht thut sondern die Einstimmung des Volkes einziehen muß.

Von Anschauung Gottes im künftigen Leben daß dieses keinem Geschöpf möglich sey (nämlich ihn seiner Natur nach zu erkennen) sondern daß je länger und mehr er in der unendlichen Mangfaltigkeit der Geschöpfe gleichsam anschauend der Erkentnis der schaffenden Ursache sich genähert haben wird etc. — Was ist Freygeist?

[Hrn. Abt Henke Magazin 5ten Bandes 2tes Stück*) wo der innere Betrieger im Menschen der Geitz selbst um seine Absicht betrogen wird.] Das Geld besitzt den Reichen: er nicht das Geld sondern er ist nur der Verwalter seines Geitzes.

Geld u. Gut ist der Gott dieser Welt aber soviel desselben auch ein reicher Mann immer haben mag so ist er doch nur der zeitliche Verwalter desselben [*ausgestrichen:* denn er nimmt nichts davon wenn er durch den Tod von seiner Stelle abgerufen mit sich] weil wenn er durch den Tod abgerufen wird er es in Anderen Händen zurücklassen muß. Nun sagt ihm die Hinfälligkeit seines Leibes daß er so viel von seinem Leben schon hingebracht habe daß er jene Abrüstung täglich erwarten könne.

*) Kant bezieht sich hier auf den anonymen Aufsatz: „Versuch einer neuen Erklärung der Parabel vom ungerechten Haushalter Luc. 16, 1—15" in Henke's Magazin f. Religionsphilosophie, Exegese u. Kirchengeschichte V. Bd. (2. Stück) Helmstädt 1796. S. 336—362.

wo es dann nicht einerley ist ob er aus den Gütern gejagt oder ehrlich verabschiedet wird um in der andern Welt reputirlich empfangen zu werden. Weil er aber nichts hat was ihm aus dieser Welt mitzunehmen *[Fortsetzung auf d. Seite vorher:]* erlaubt ist da er kaum seine eigene Schuld in der gegenwärtigen abzutragen vermögend war so kommt er natürlicher Weise in sorgen. — Nun war ein kluger Mann der viele Schuldner hatte die ihm wenn er hart seyn wollte schon bezahlen müßten. Diesen erließ er dieselben und nahm Assignationen von ihnen in der andern Welt zahlbar an. Von diesen hoffete er sie würden vor dem Weltregierer für ihn reden.

[23, IV.]

Ein Mann dem es bisher immer wohl gegangen ist (ein reicher) wird alt und fragt sich selbst was er wohl gutes gethan habe das ihm übrig bliebe. Er hat sein Leben und alle Mittel Gutes zu thun durchgebracht er muß diese Vorwürfe von seinem Gewissen höhren gleich als ob ihm alles um ihn dieses vorwürfe. Nun wird ihm bange vor das Schicksal das seiner nach dem Tode erwartet. Er kan zum künftigen Wohlleben nichts mitnehmen ob er gleich reich war. Wie schafft er sich mit seinem Reichthum Anweisung auf die künftige Welt? Eins kann er noch thun nämlich Andere sind ihm schuldig (er war nur verwalter seines Reichthums). Nun könnte er dieses mit Härte beytreiben. Aber was hilft ihm das: er muß doch alles in der Welt zurücklassen und nimmt nichts mit. Er besinnt sich auf ein gutes Mittel: Er erläßt seinen Schuldnern seinen Beleidigern etc. Das Alles ist doch verdienstlich und er erwartet in der Zukunft daß alle die ihm Wohlthaten [verdanken] für ihn sprechen werden.

E 24.

Ein schmaler langer Streifen, beide Seiten eng beschrieben mit je 53 Zeilen aus den 90er Jahren, sehr verschiedenen, meist politischen Inhalts.

[24, I.]

Es ist freylich ungereimt daß alle im Staat gleich seyn aber die Ungleichheit muß nur in den Aemtern seyn. — Es scheint daß wo es nicht der Zufall oder die Gewalt gethan hat die Ueberlegung und politische Intrigue den Plan entworfen hat nach dem diuide et impera einigen erbliche Vorzüge zu geben u. sie gleichsam zu natürlichen Obern zu machen um die übrige besser zu regieren oder auch durch die ialusie der einen gegen die andere beyde seinem Willen zu unterwerfen.

Von der Gesellschaft im status naturalis
daher der status naturalis nicht opposit. des st. civilis.

Wenn die drey Arten der idealen Erwerbung nicht iuris naturae wären so wären sie auch nicht iuris civilis in der Ausübung, d. i. sie zu statutarische[n] Gesetze[n] zu machen wäre dem Naturrecht zuwieder. Ist es unrecht im statu naturali d. i. an sich das ehemalige Seine ohne Ersatz zu vindiciren so ist es auch im civili vor einem Gerichtshofe unrecht. Aber der Staat hat doch die Befugnis solche Gesetze dem Richter vorzuschreiben weil sonst die Mannigfaltigkeit der Fälle so gros seyn würde zu Ausnahmen daß die [? dann?] es gar keine allgemeine Regel geben würde.

Von dem Nutzen der Idee eines Mittels allen Fleiß unter Menschen zu verkehren, des Geldes als pretium eminens weil die größte u. gesetzliche Gemeinschaft der Zweck aller civilverfassung ist.

Von dem Princip: einmal ein großes Verbrechen auszuüben um es nachher durch lauter Wohlverhalten gut zu machen. Es ist noch von dem princip unterschieden böse Mittel zu guten Absichten zu billigen.

Das alle unsere Anschauungen bloße Formen der Dinge sind wie sie uns erscheinen nicht wie sie sind folgt daraus weil es sonst gar keine synthetische Sätze a priori u. keine Anschauungen a priori geben könnte denn die letztere kann nur das Subjective unserer Vorstellung seyn was als nothwendig

allen empirischen Anschauungen untergelegt ist. — Wenn wir die Dinge erkenneten wie sie sind so würden wir sie in der Warnehmung also nicht erkennen daß sie so und nicht anders seyn müßten es wäre also gar kein synthetisches Erkentnis a priori sondern alles solche Erkentnis wäre empirisch.

Eben so wenn die Regel unsers Wollens eine Lust an irgend einem Gegenstande voraussetzte so würde kein absolutes sollen dabey statt finden. — Dieses also mithin auch die Freyheit eine practische Regel die die Vernunft sich selbst vorschreibt muß unabhängig von der Lust für sich allein gesetzgebend seyn u. an diesem eine Lust bewirken.

[24, II.]

Die ganze Täuschung der 4 Subreptionen beruht darauf, daß der Gesetzgeber sich einbildet er gebe das Gesetz was das Recht bestimmt für die Partei indessen daß er es in der That für den Richter und der Gemächlichkeit desselben giebt damit dieser der Nachforschungen der Umstände die zu einer That concurriren können überhoben sey und sie am allgemeinen des rechtlichen Acts halte.

Was nach Gesetzen in statu naturali unrecht ist das ist es auch in statu civili — Aber nicht umgekehrt weil dieser jenen aber noch etwas dazu enthält

Ob nomine regis zu schreiben gut

Ob es Erbkönige geben könne | ob das Recht auf dem Eigenthum des Bodens ruhe.

Wenn ein Fehler in der Staatsverwaltung ist so muß er so bald als er erkannt wird er auch abgestellt werden. — Ist er aber in der Verfassung so ist das nicht sogleich zu bejahen. — Denn es könte seyn daß diese mit andern so verflochten wären daß alles zu Grunde ginge.

Von dem Unterschiede der analytischen u. synthetischen Allgemeinheit des Willens. — Der Wille eines jeden der auf alle gehet u. der vereinigte Wille aller der auf einen jeden geht.

Das rectum (gerade) 1. was an sich nicht gerade d. i. krumm ist 2. was relativ auf eine andere Linie oder Fläche nicht gerade sondern schief ist, entgegen dem geraden Winkel (sonst rechter Winkel genannt). Wenn eine Linie lothrecht an einem Faden über einer andern steht so ist es bey jener einerley wo ich ihren Aufhängungspunct in diesem Faden annehme. Wird auf eben dieselbe Linie auf derselben Seite ein anderer Perpendikel gefällt so ist klar daß nirgend ein Punct seyn könne der beyden Linien gemeinschaftlich wäre weil sonst auch die beyde Standpuncte sonst in einer einzigen zusammenfallen | würden welches der Voraussetzung wiederspricht.

Von der Analogie zwischen dem Lavoisierschen System der chemischen Zersetzung u. Vereinigung und dem moralisch-practischen der gesetzlichen Formen u. der Zwecke der practischen Vernunft. — Die gesetzliche Form u. der gesetzliche Zweck Ob da nicht auch einfache u. doppelte Wahlverwandtschaften statt haben — Freyheit u. Gesetz. — Zweck u. Gesetz. Alle drey nach Vernunftbegriffen. Dazu kommt der sinnliche Antrieb im Subject, der objectiv unter jenen Formen als Be- | dingung steht.

Ob Vernunft u. Geschichte eine Religion begründen können. Nein! aber wohl eine Kirche worin Religion und Cultur einander unterstützen.

Vom Büchernachdruck.

Vom Gleichheitsrecht in der Rekrutenstellung.

E 25.

Ein kleines Blättchen von 18 und 12 Zeilen, aus den 90er Jahren, verschiedenen Inhalts.

[25, I.]

Wenn jemand auch nicht einmal die objective (practische) realität einer Sache beweisen kann so kann er auch kein interesse an der Frage nehmen ob das Ding ist oder nicht ist.

Wenn ich nicht beweisen kann daß ein Ding ist so mag ich versuchen zu beweisen daß es nicht ist. Wenn keines von beyden gelingen will so ist die Sache problematisch und ich kan dabey entweder gleichgültig seyn oder es interessirt mich das eine oder andre anzunehmen.*) Im ersteren Falle ist die Frage ist zur Seite gelegt z. B. Ob das künftige Leben Auferstehung des Fleisches oder reines geistiges Leben sey. Interessirt es mich aber auf einer oder der andern Seite so kann dieses entweder ein Interesse für die Theorie oder die Praxis seyn. Das erste um einen Erklärungsgrund der Phänomene zu erhalten es anzunehmen aus subjectiv hinreichenden Gründen, das zweyte um im practischen zur Regel zu dienen. — Wenn aber das objectivpractische als Hypothese seiner Möglichkeit selber noch nicht erweislich ist z. B. daß die Welt zum Bessern immer fortschreitend sey mithin die objective Realität selber durch Hypothese angenommen werden soll welches ungereimt ist so muß die subjective Möglichkeit des practischen die Gebote der Vernunft die dahin abzielen zu beherzigen durch Hypothese angenommen werden um den Menschen in dieser Hinsicht besser zu machen.

Gott als ein einziger hat keinen Nahmen und wo er einen führt so bedeutet dieser polytheism in welchem ein Gott der oberste ist (Jehovah)

Ob die christl. Rel. sich durch ihre Sanftheit und liebevollen Character auszeichne.

Sie verlangt Glaube an böse Geister die uns immer belagern — leibliche Besitzungen, eine Hölle welche den größten Theil der Menschen verschlingt. — Man muß nicht heucheln (seufzend sich demüthigen) oder bedeutet dies aus einem Munde kalt und warm blasen und nicht schmeicheln (schmiegen)

*) Vgl. Metaph. Anfangsgr. d. Rechtslehre. Beschluß. S. 263. KSW. chron. v. Hrtst. VII, 172.

[25, II.]

Die Diathesis (Disposition) ist entweder 1. spastisch 2. atonisch 3. antispastisch oder vielmehr antagonistisch, da die Kräfte entweder (wie in der Systole und Diastole des Herzens abwechselnd angespannt und nachgelassen werden oder wie in Krankheiteu da die Bestrebung der sich selbst erhaltenden Natur mit der Materie peccans im Körper im beharrlichen Streit ist, und zwar so lange der Mensch blos krank und noch nicht tod ist.

Wozu ein rein moralisches Interesse ist nicht allein nichts wieder die Pflicht zu thun sondern auch den Endzweck seines Daseyns ins unendliche zu erweitern. Da gilt eine Hypothese in practischer Absicht z. B. künftig leben und zwar darum weil wir sonst keine Triebfedern haben würden so weit unsere moralische Absicht zu erweitern wenn wir nicht Aussichten hätten so weit hinaus langen zu können. Selbst der innere Beruf in die späteste Nachkommenschaft das Wohl der Menschheit befördert zu wissen beweiset den Ruf unserer geistigen Natur zu dieser Bearbeitung.

E 26.

Ein schmaler aus einem Briefe ausgeschnittener Streifen in zwei ungleiche Theile zusammengelegt u. auf den beiden Außenseiten mit 10 und 4 Zeilen beschrieben.

[26, I.]

Von dem Nutzen aus dem Princip jeden Fortschritt der Erkentnis durch zurückgehen zu Grundsätzen gleichsam als ob sie nun allererst erfunden werden sollten zu machen weil dadurch die Einseitigkeit vermieden wird (fallacia systematis) wegen der Scheinbarkeit der Folgen aus einem angenommenen System dieses selbst für fehlerfrey zu halten. Wenn man jeden Satz so untersucht als ob das Centrum des Systems noch nicht ausgefunden wäre so kann man oft Fehler in diesem entdecken

welche eine neue Prüfung des Systems und oft den Umsturtz desselben nöthig machen.

[26, II.]

Deutschland 7tes Stück 1796. Berlin S. 10 „über den Begrif des Republicanismus von Friederich Schlegel.*)

Die Unredlichkeit der Menschen als das radicale Böse.

E 27.

Ein kleiner Zettel von 11 und 13 Zeilen von einem Briefentwurf abgeschnitten, wie die durchgestrichene oberste Zeile von Kants Hand: „gehorsamster Diener“ ausweist. Aus den letzten 90er Jahren.

[27, I.]

Bey dem was man denkt ist man natürlicherweise aufrichtig. Aber bey dem was man sagt und sollte es auch im innersten unserer Seele vor Gott seyn kan Falschheit einlaufen sich so auszudrücken wie man wünscht daß man billig denken sollte. — Man beurtheilt ein Volk wie Einheit in Ansehung des Verfahrens der Theile unter einander und in der That ist es eben darum zu thun diese Einheit hervorzubringen. Eine revolutionäre Regierung. sieht man als eine solche an die schon jetzt constitutionell ist

Von dem Seinen nach dem Tode z. B. der Ehre und ob jemand darin lädirt werden könne. von der Mishandlung des Körpers nach dem Tode

Vom idealischen Mein und Dein z. B. in Ansehung des Nachdruckers und dem realen des Verlegers.

*) „Versuch über den Begriff des Republikanismus veranlaßt durch die Kantische Schrift zum ewigen Frieden. Von Friedrich Schlegel“ in: „Deutschland.“ (III. Band) Berlin 1796. 7. Stück. S. 10—41.

[27, II.]

6. res non naturales (Dinge auf die auch die Freyheit des Willens Einflus haben kan) Res naturales sind worauf der Wille gar keinen unmittelbaren Einflus hat

1. Athmen 2. Nahrung 3. Absonderung 4. Schlafen 5 Bewegung 6 Affect oder überhaupt natürlicher Lauf der phantasie.

res naturales 1. [*ausgestrichen:* die unmerkliche Ausdünstung] Der Blutumlauf 2 das Wachsthum continuirliche Erneuerung der Materie 3 das Träumen (peristaltische Bewegung der Eingeweide) 4 das Sterben 5 Sinnenempfindung 6. der Geschlechtstrieb.

Von einer lateinischen Stadt und einer Versammlung vieler von Natur auf erbliche Art rechtschaffener Familien in einer Gegend — nach Maupertuis —*)

Die Frage ist ob es nicht besser ist das Unkraut mit dem Weitzen zusammen aufwachsen zu lassen.

Ueber die Schwierigkeit des Einverständnisses der Menschen bey einerley Absicht. — (e. g. der gironde mit den Jacobinern.)

E 28.

Ein kleiner Zettel in 16⁰ mit Rand, nur einseitig mit 21 Zeilen beschrieben, aus den 90er Jahren.

Ob wenn ein Ding (eine einfache Substanz oder auch ein zusammengesetztes als aus solchen) wenn es aufgehört hat zu seyn dann eben dasselbe genannt werden könnte (per palingenesiam) wenn ein vollkommen Gleiches und Aehnliches darauf folgte? Oder ob gleich dem cyclus des platonischen Jahrs der vorige Zustand immer die Ursache des folgenden seyn müsse

*) Vgl. Lettre sur le progres des sciences par M. de Maupertuis 1752. (IV, 124 S. 12⁰) in den Oeuvres de Mr. de Maupertuis; à Dresde 1752. 4⁰. p. 329—352. Die S. 339 beschriebene „Ville Latin" ist eine der vielen Lächerlichkeiten des ruhmsüchtigen und eingebildeten Präsidenten der Berliner Akademie, über die sich Voltaire bekanntlich in seiner von Friedrich dem Großen zwar belachten aber doch dem Henker zum Verbrennen übergebenen Diatribe du Docteur Akakia (Rom 1753) lustig machte.

und sollte dieser causalnexus einmal abgebrochen seyn die Wiederherstellung (apocatastasis) in der That eine ganz neue Erzeugung seyn würde, und so auch bey der künftigen Auferstehung. — Es liegt hier in der Frage selbst ein Wiederspruch verborgen. Denn es wird Veränderung eben desselben gedacht wo nur Vertauschung mit einem andern gedacht werden sollte.

Am Rande: Von der identitaet der Person in mannigfaltigen Veränderungen. Das Ich als das was nicht entsteht vergeht oder auch nur beharrlich ist.

Der so nicht schulmäßig sondern geniemäßig philosophirt, wirthschaftet aus dem Vollen welches dann einen nahen Bankerott weissagen läßt (noris quam sit tibi curta supellex.)*) Die critische Philosophie ist diejenige Vernunftwirthschaft welche zuerst ihren Vermögenszustand untersucht um zu wissen wie weit sie in Ausgaben gehen kann und sieht aus wie ein Pinsel gegen den geistreichen Kopf der wie ein gewisser Minister [*vorher stand:* gewisses Cabinet] von seiner Staatsverwaltung rühmt: je mehr er Schulden macht desto reicher wird er.**)

E 29.

Ein Octavblatt, mit Rand; beide Seiten, auch der Rand sehr eng beschrieben; auf der einen Seite 48, am Rande 56 Zeilen, auf der andern 56, am Rande 25 kleine und 10 längere Querzeilen, meistens rechtsphilosophischen und politischen Inhalts aus den 90er Jahren.

[29, I.]

Das Recht als Befugnis betrachtet geht als etwas was allgemein nur eines seyn kann als unabhängig von der Verpflichtung blos auf die Freyheit der Willkühr etc. Ein Recht

*) Persius Sat. IV, 52: tecum habita: noris, quam sit tibi curta supellex.

**) Kant denkt hier wol an die verschwenderische nur auf Schulden basirte Finanzwirthschaft des französischen Ministers Charl. Alex. de Calonne (1783—87); spätere, auch preußische, Nachahmer hat er nicht mehr erlebt.

auf Nahrungsmittel — durch Vertrag zu erwerben aber dergleichen es mehrere giebt ist ein Object der Willkühr so wie jenes eine bloße Form derselben. — Durch das erstere handelt er nur nicht wieder irgend eine Pflicht (vielleicht weil ihm keine obliegt z. B. gegen Gott) durch das andere verpflichtet er Andere als Gott verpflichtet die Unterthanen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit zum Wohlthun etc.

Der categ. Imperat.: handle nach der Maxime der Uebereinstimmung deiner Freyheit mit der von jedermann nach allgemeinem Gesetze, läßt es unbestimmt welchen Zweck der Mensch habe — der aber handle so daß du wollen kanst Deine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden ist ein Imperativ der sich auf einen Zweck bezieht den wir haben oder uns setzen sollen.

Das Princip des Rechts der Menschheit ist absolut und ohne Subject daß [sic] der Menschen bedingt weil da das erstere der homo noumenon ist von dem es keine empirische Bestimmungen giebt es blos formal ist. Das zweyte dagegen empirisch bedingt oder vielmehr bestimmt ist.

Ethik ist die Sittenlehre welche das Gesetz der Uebereinstimmung des Willens mit dem Zweck desselben so fern er als allgemein betrachtet wird enthält — daher die latitudo.

Die beste Regierungsform ist nicht die worinn es am beqvemsten ist zu leben (Eudaemonie) sondern worinn dem Bürger sein Recht am meisten gesichert ist.

Der Mensch ist sui ipsius imperans (vom Phänomenon des Noumenon) und doch zugleich subditus. — Aber obgleich sui iuris in beydem betracht dennoch nicht dominus (Eigenthümer) von sich selbst. — Ob Gott selbst als Eigenthümer betrachtet werden könne: Ich zweifle ob man dieses sagen könne; denn von einem freyen Wesen kann man nicht begreifen daß es von einem andern geschaffen sey wohl zwar der Körper aber nicht sein geistiges Wesen. Eben darum kann man sagen er könne auch kein unbedingtes Recht über diesen haben.

Pflicht im Verhältnis auf's Recht ⎫ der Menschen.
— — — — — — auf den Zweck ⎭ Ius et Ethica

Beziehung auf die Freyheit der Willkühr oder auf das Object derselben

Es ist nicht gnug gesetzmäßig zu handeln (legalitas actionis) sondern diese Gesetzmäßigkeit muß überdem auch der Zweck der Handlung mithin für sich allein die Triebfeder derselben seyn (moralitas). Diese Qvalität der Gesinnung (der Grund der Maxime) ist die Tugend (ethica rectitudo) hier wird der Wille über die Gesetze der Willkühr welche blos ihre Freyheit betreffen erweitert und die Nöthigung des Subjects durch das Gesetz im Allgemeinen über die Neigung als das Glückseeligkeitsprincip erhoben, welches Aufopferung und Wiederstand kostet dazu die Stärke des Vorsatzes die Tugend heißt.

Die [*ausgestrichen:* Verbindlichkeit] Gesinnung (maxime) eine Handlung darum überhaupt d. i. darum allein weil sie Pflicht ist, zu thun ist die Moralitaet des Subjects in Ansehung dieser Handlung und der feste Vorsatz so zu handeln ist Tugend, die Verpflichtung mag juridisch oder ethisch seyn. — Aber nur diejenige Pflicht heißt Tugendpflicht in der das Object der Willkühr als ein solches sich zum Zweck zu machen die Verbindlichkeit ausmacht, die also von den Rechtspflichten unterschieden sind.

Am Rande: Eine Würde Ein Stand Eine Caste. 1. Amt 2. Angebohrne Würde 3. der Stand zu dem keiner von niederer Würde gelangen kann.

Es ist unmöglich daß im Staat alle gleich seyen. Aemter machen schon den Unterschied des Obern und Untern. Daß sie in der Ungleichheit gebohren werden so daß sie sich nicht zur Gleichheit mit jedem andern emporarbeiten können ist wieder die natürl. Freyheit

Der große Herr kann nicht aus eigener Machtvollkommenheit (plenitudine potestatis) Verbrechen vergeben außer gegen ihn selbst begangene

Von Strafe. Begnadigung und Belohnung.

Wozu ich verpflichtet bin dazu habe ich auch ein Recht (ab esse ad posse morale.)

Von der Eintheilung aller Rechtsverhältnisse nach principien a priori ihrer Vollständigkeit und Ordnung. Auf derselben beruht die Metaphysik des Rechts und ein Vernunftsystem, sonst ist es blos Aggregat.

Pflichten denen ein Recht an Andern correspondirt und solche denen ein Zweck an andern correspondirt

Analytisches Pflichtgesetz ist: Ich habe eine Befugnis alles zu thun wodurch ich nur nicht meiner Pflicht zuwieder handle

[29, II.]

Ob es ein Fehler in der Staatswissenschaft sey daß darinn mehr von den Rechten des Volks als den Pflichten desselben geredet wird? Nein! Denn das Volk ist als ein solches dem Zwange der Gesetze unterworfen. Nur muß der welcher sich anmaßt einen Zwang ausüben zu dürfen sein Recht beweisen denn der Mensch (der gezwungen werden soll) ist von Natur frey. Die aufs Recht bezogene Pflicht kann also nicht vorhergehen sondern muß aus dem Recht des Volks selbst so fern dieses Volk selbst sich nicht wiedersprechen soll d. i. aus der Einschränkung die es sich selbst auferlegt gefolgert werden.

Warum hat aber die Tugendlehre einen niedrigern Rang in dem Vermögen zu verbinden als die Rechtslehre und doch der Mensch der sich der Tugend befleißigt eine größere Werthschätzung als der sich blos am Rechte hält? Weil der Zweck ein innerer im Willen gelegener Bestimmungsgrund ist und nicht blos die Freyheit der Willkühr sondern auch das Object derselben folglich nicht blos die Form sondern auch den inneren Gehalt des Gesetzes zur Materie macht.

Tugend ist die Festigkeit der Maxime in Befolgung seiner Pflicht. Sie enthält immer die Versuchung des bösen Princips zu Uebertretung des Gesetzes und ist so von der Heiligkeit unterschieden. Das Subjective der Neigungen dem Objectiven der Gesetze vorzuziehen ein Hang aber auch zugleich höchste Schätzung des Gesetzes. Sie ist das Ideal der moralischen Vollkommenheit sich das Gesetz zum Zweck und so allererst den hiedurch bestimmten Zweck zum Gesetz zu machen. — Es ist nur ein allmäliger Fortgang im Habitus.

Ein Recht in einer Sache ist dasjenige äußere Mein welches gebrauchen zu dürfen ich keines Andern Beystimmung

bedarf. — Vielleicht mag ich diese bedürfen damit sie mein |wird aber nicht damit sie mein sey.

Eingeschalteter (episodischer) Titel der idealischen Erwerbung durch praesumtion. Von dem Nutzen den die Deduction des Begrifs von Kauf und Verkaufsbegriff hat.

Das Sachenrecht ist [von] dem persönlichen — die Erwerbung aber eines Rechts überhaupt als reale oder ideale zu unterscheiden. Die letztere ist die Erwerbung blos nach Ideen d. i. nach Begriffen von Besitz denen keine Erfahrung untergelegt werden kann die aber doch postulirt werden. Das Princip der Eintheilung des Erwerbrechts ist hier nicht constitutiv sondern blos episodisch.

Die Erwerbung eines Gegenstandes der blos in der Idee ist und bleibt ist ideal, (wodurch also auch nichts erworben wird) heißt ideale Erwerbung und ist der realen d. i. der empirischen Erwerbung (eines Gegenstandes der Erfahrung) entgegengesetzt. Es ist also nicht vom Recht als Object was ich erwerbe (ob es ius reale oder personale sey) sondern nur von der Erwerbung eines Objects überhaupt und der subjectiven Bedingung der Möglichkeit des Besitzes eines Objects die Rede da jener blos in der Idee ist.

Obgleich aber die Erwerbung blos ideal ist so ist sie darum doch nicht eingebildet (d. i. imaginaria) denn in rechtlich-practischer Rücksicht können reine Vernunftbegriffe (dergleichen das Recht überhaupt ist) objective Realität haben indem die Folge derselben in der Erfahrung gegeben werden können. Diese objective Realität aber besteht darinn daß die Erwerbung provisorisch als ob das Subject sich mit allen anderen in einem rechtlichen Zustande sich befinde gedacht wird welches auch thunlich ist weil es ohnedem Pflicht für jedermann ist in diesen Zustand zu treten und alle drey vorgenannte Erwerbungen gehören zum Naturrecht so fern dieses der Inbegrif der Gesetze ist nach welchen in einem bürgerlichen Zustande von der

öffentlichen Gesetzgebung verfahren werden soll. Rechtmäßige acqvisitio legitima anticipation der civit[as]*)

Am Rande: Die Bergleute vom Leder würden ohne die von der Feder schlecht im Bergbau fortkommen daher haben auch die Leute von den Gesetzen sich so weit herabgelassen ein gewisses Naturrecht (in den institutionen) voranzuschicken. Aber nur nach dem bon sens aber nicht bis in die Tiefen der metaphysic des Rechts.

Der status nat. kann nicht dem Sociali e. g. Eltern und Kinder entgegengesetzt und so die Eintheilung gemacht werden. — Denn in statu naturali können auch Gesellschaften seyn nur daß es keine öffentliche Gerechtigkeit giebt die jedem seinen rechtmäßigen Zustand sichert.

Am Rande quer geschrieben: [*ausgestrichen:* *hier müßte die Metaphysik zur Transscendentalphilosophie aufsteigen um den Begrif der Causalität] Selbst nicht: wie es möglich sey daß Gott freye Wesen erschaffen, weil diese wenn sie das Machwerk eines Anderen sind kein Vermögen der absoluten Spontaneität sondern nur Empfänglichkeit für die Bestimmungsgründe die Gott in sie gelegt hat und aus denen alle ihre Handlungen mechanisch-nothwendig erfolgen müßten, haben mithin nicht frey seyn würden. Daß aber doch im Begriffe eines Gottes als Schöpfers kein Wiederspruch liege und dieser sich nur einschleiche wenn die categorie der Caußalität wie es bey Gegenständen der Sinne unvermeidlich ist um objective Realität zu bekommen als ein Verhältnis der Folge des Grundes und des Gegründeten in der Zeit gedacht wird [*Fortsetzung im Text unten:*] welches bey Begriffen vom Uebersinnlichen (was blos Idee ist) nicht geschehen muß sondern wo von der categorie der Ursache nicht als der Begrif des Verhältnisses eines Grundes des Daseyns eines Objects zu demselben als Folge (rationis et rationati) ohne das Schema dieses Verhältnisses (die Zeit) dabey einzumischen und so in moralisch practischer (mithin auch übersinnlicher) Absicht, nämlich wo das Uebersinnliche durch den categorischen Imperativ objective Realität bekommt welche in theoretischer mangelt angenommen werden darf.

E 30.

Ein Blatt in 8⁰, nur eine Seite mit 42 Zeilen beschrieben, handelt vom radicalen Bösen. Aus den 90er Jahren.

*) *Vielleicht:* „Rechtmäßige anticipation der civitas", *nachträglich vorgesetzt:* acqvisitio legitima.

Vom radicalen Bösen in der menschlichen Natur

Was von einem factum anfängt ist nicht originarium sondern malum contractum.

Hierunter wird ein Böses, nicht ein Übel aus dem nur zufällig und mit unsrer Schuld ein Böses entspringt verstanden. Folglich nicht peccatum originarium welches ein Wiederspruch ist sondern angebohrne Anlage verstanden worunter nur eine Verwerflichkeit in uns verstanden wird da wir entweder besser gewesen und nur verdorben worden und zwar mit unserer eigenen Schuld oder es den Schranken unserer Natur unter der Vorschrift der Freyheit anhängt worüber wir nichts entscheiden; sondern nur das Böse betrachten wie es ist.

Es ist die Frage ob der Neid das erste sey (als Bosheit) mithin das hassenswürdige welcher eine ursprüngliche Feindseeligkeit unter Menschen bedeutet oder die Falschheit. Wir würden uns aber nicht beneiden wenn wir uns unser Scheinglück und unser Scheinverdienst uns wie wir es selbst kennen andern ohne Zurückhaltung eröfneten. Auch ist die Rivalität eine Triebfeder zum perfectioniren und wenn wir uns nicht vorstelleten würden wir unsern Rang unter andern nicht dadurch daß wir andrer ihren verkleinern um den unsrigen hervorragend zu machen suchen sondern unsere eignen Gebrechen würden uns keine Ansprüche machen lassen sondern wir würden jeder für sich zuerst müssen gut zu seyn trachten und blos die Thunlichkeit desselben an andern bemerken ohne Haß.

[*Ausgestrichen:* Die Falschheit gegen andere ist so fern auch nicht das radicale Böse denn es kann auch blos aus der Beeiferung entsprungen seyn wozu die Verheelung seiner Gebrechen eine gute Naturanlage seyn kann und die G l e i s n e r e y nur zufällig hinzu kommt. Man spiegelt vielleicht einen Vorzug Verdienst vor dessen man sich nicht bewust ist um nur nicht verachtet zu werden. Also ist die Falschheit in der Beurtheilung unser Selbst das radicale Böse.]

Die Falschheit gegen andere ist der angenommene Schein

ihrer Achtung so wohl als Wohlwollens und Freundschaft indessen daß sie entweder nichts oder gar das Wiederspiel davon in sich haben. (Vom plebejen im Umgange d. i. der Freyheit die man sich erlaubt ohne gnugsame delicatesse in Ansehung der Achtung die der andere fordert) Daß sich jemand von der besten Seite in Ansehung dessen was den inneren Werth des Menschen oder seinen Marktpreis ausmacht zeige gehört zu den Mitteln der selbsterhaltung wodurch er keinen betrügt weil keiner ein Recht hat hievon die Warheit zu erfahren. Aber in äußerer declaration der Freundschaft des Wohlwollens und der Achtung kan ich Warheit fordern und die Nachäffung der Manieren der Freundschaft und überhaupt der Geselligkeit bringt den Verdacht hervor daß nichts dergleichen in der Wirklichkeit vorhanden sey. Es ist ein formales Böse welches durch nichts berechtigt werden kan wie es wohl mit dem materialen z. B. dem Neide und Schadenfreude berechtigt werden kan. Es kostet den Falschen nichts diese einzige Würde der Menschheit nämlich warhaftigkeit zu verlassen. — Die Lüge (deren Anfänger Teufel genannt wird aber auch der erste Neider) ist ein formales Böse welches in keinem Verhältnisse gut seyn kan. Dazu kan keine Anlage in der menschlichen Natur und keine Triebfeder anerschaffen seyn. Wir haben auch eine ursprüngliche Verachtung gegen sie. Der ganze Werth des Menschen wird dadurch vernichtet z. B. in gelehrten Sachen.

E 31.

Ein Blatt 8⁰, Fragment eines Billets, wie die Aufschrift „Herrn Prof. Kant Wohlgebohrnen“ *und die Umbiegung für den Verschluss nebst abgerissener Mundlackstelle zeigen; beide Seiten beschrieben, auf der einen mit 42, auf der andern mit 21 Zeilen. Der Inhalt scheint sich auf die Preisfrage der Berliner Akademie für das Jahr 1791 zu beziehen. Zu vergleichen ist E 10 und D 14 besonders die Anmerkung.*

Anschauung unmittelbare Vorstellung

1.) Wie sind synthetische Sätze überhaupt möglich? Dadurch daß ich über meinen Begrif hinaus aus der ihm zum Grunde liegenden Anschauung etwas als ein Merkmal nehme und mit diesem Begrif verbinde. — Empirisch-synthetische Urtheile sind die in denen das subject ein Begrif ist dem eine empirische Anschauung correspondirt a priori-synthetisch diejenige deren Subject Anschauung a priori correspondirt. — Also giebt es keine synthetische Sätze (deren doch die Metaphysik voll ist ohne daß es reine Anschauungen a priori gebe.

2.) Welches sind die reine Anschauungen? Formen der Sinnlichkeit der*) äußeren und des inneren Sinnes Raum und Zeit die allen empirischen vorhergehen.

3.) Wie ist es möglich daß wir a priori synthetisch die Eigenschaften der Dinge in Raum und Zeit erkennen können? — Nicht anders als daß wir diese Form nicht als den Objecten zustehend sondern als subjectiv dem Vorstellenden Wesen zukommend denken da dann a priori bestimt werden kann nicht was die Gegenstände welche von den Bedingungen des Raumes und Zeit abhängen an sich zukommt sondern wie sie dem subiect nothwendig erscheinen müssen erkannt wird.

4. Durch bloße Begriffe können wir keine synthetische Sätze a priori hervorbringen. Denn setzet Raum und Zeit wären verworren vorgestellte Beschaffenheiten der Dinge so würde die Warnehmung der Eigenschaften derselben da sie synthetisch und doch a posteriori d. i. empirisch von den Gegenständen durch Warnehmung abgenommen seyn nur empirische Gültigkeit haben und die Nothwendigkeit würde ihnen abgehen.

5. Sind bloße Anschauungen reine oder empirische ohne Begriffe a priori zur synthetischen Erkentnis hinreichend? Nein

*) Verbessert in „des" oder umgekehrt „des" in „der".

ohne synthesis a priori und den Begrif des Zusammengesetzten aus dem Manigfaltigen dieser Anschauung wäre kein Urtheil a priori möglich. Denn die Einheit des Bewustseyn welche zu jedem Urtheil erforderlich ist und zwar des Bewustseyns in einer synthesis a priori wird zu einem solchen Urtheil erfordert und diese Begriffe sind die categorien welche allererst*) mit den Anschauungen und nicht ohne sie folglich nicht als bloße Categorien Erkentnis geben.

6. Wie weit können diese Sätze a priori gehen? Blos auf Gegenstände in der Erscheinung also nur auf Gegenstände der Sinne und zwar nur wie sie uns erscheinen.

7. Wie ist es möglich daß ein Subject sich seiner Selbst als bloßer Erscheinung und unmittelbar bewust werde und doch zugleich als Ding an sich selbst? Jenes durch empirische dieses durch reine Apperception.

[31, II.]

Der Ausschlag des ersten Schritts [*übergeschrieben:* Stadium] ist: daß das menschliche theoretische Erkentnisvermögen nicht über die Gegenstände der Sinne und über die Grenzen möglicher Erfahrung hinauslangen könnte und diese Gegenstände sind nicht die Dinge an sich selbst sondern blos ihre Erscheinungen.

1. Unterschied der analytischen von synthetischen Urtheilen
2. Der synthetischen a priori und der synthetischen empirischen Urtheile
3. Wie sind beyde möglich — durch die den Begriffen untergelegte Anschauungen a priori oder empirische
4. Wie ist Anschauung a priori möglich
5. Wie Begrif a priori
6. Wie ist allgemeine Logik möglich und was enthält sie.
7. Wie ist transscendentale Logik möglich.

*) undeutlich geschriebenes Wort, könnte auch „allerdings" gelesen werden; vorher stand und ist dann ausgestrichen: „doch noch"

8. Was ist die Logik der immanenten und der transscendenten Urtheile die kein Erkentnis abgeben. — und der ganzen Logik

Daß alle Begriffe die ich nicht von der subjectiven Form der Anschauung hernehme empirisch seyn müßen und keine Nothwendigkeit bey sich führen können weil sie aus der Warnehmung der Objecte gezogen sind.

E 32.

Ein Blatt 8⁰, beide Seiten eng und sehr flüchtig und nicht immer ganz leserlich mit 41 und 46 Zeilen beschrieben; Vorarbeit zur Rechtslehre aus den 90er Jahren. Kant hat die erste Seite gleichzeitig zu einer ökonomischen Ausgabe-Notiz benutzt, die wir als Seitenstück zu der in D 32 Anm. 15 aus seiner frühesten Privatdocentenzeit mitgetheilten hier unten wiedergeben.)*

[32, I.]

No. 1. a.

Ein Princip der Urtheilskraft ist dasjenige was zum Grunde legt daß die Natur sich unserer Fassungskraft beqveme dadurch wir also sie in dem was in der Natur zufällig ist doch Gesetz über uns dem subjectiven des Bedürfnisses unsers Erkentnisvermögens gemäs anzunehmen sey (zum Behuf der Urtheilskraft)

*)

Fleisch	— 9	
Carb.	— 7	
Klops	— 10	— 2
Gewürz [?]	— 2	
Pfeffer	— 2	
. . . . [?]	— 3	— 1
Ey	— 1	
Sand	— 2	
Licht	— 2	
. . . . [?]	— 2	
	41	

§ 3

Die Aufgabe ist: wie ist ein blos rechtlicher Besitz möglich. Wie ist es möglich daß ich einen durch meinen Gebrauch einer ſache mit der er nicht physisch verknüpft ist lädire oder: wie kan jemand durch seine bloße Wilkühr mich vom Gebrauche einer Sache abhalten

Antwort. Ich muß mit allen andern in einem nicht erwerblichen sondern angebohrnen Besitz desjenigen seyn was die Bedingung aller Inhabung ausmacht d. i. alle als gemeinschaftliche Inhaber des Bodens nach einem angebohrnen recht seyn — denn erworben kan das nicht werden weil es den Grund aller Erwerbung ausmachen soll. — Aber diesen macht es auch aus. — Es [er] besitzt [*ausgestrichen:* ist] also einen Boden den er nicht inne hat blos rechtlich aber nicht als den Seinen aber doch als das potentiale Seine d. i. Befugnis [*ausgestr.:* ihn eigenmächtig] durch seine bloße Willkühr andere davon abzuhalten [*ausgestr.:* wenn sie] indem er andere nöthigen kann sich mit ihnen zu einem allgemeinen Willen zu vereinigen um einem jeden die Grenzen dazu zu verzeichnen. So lange andere diesem wiederstehen hat er als prior occupans ein Recht des Vorzugs ihn zu gebrauchen u. andere eigenmächtig davon auszuschließen (praerogativum iuris quaerendi) welches die Stelle des iuris quaesiti in Ansehung des besondern Bodens vertritt nach dem angebohrnen Recht überhaupt etwas Eigenes ausser sich zu haben.

Um etwas rechtlich zu besitzen (nicht blos rechtmäßig) dazu wird ein rechtlicher Zustand erfordert in welchem bestimmt werden kan was Rechtens d. i. was Mein oder Dein ist. Dieser Zustand muß a priori gedacht werden und zwar blos nach Begriffen der Freyheit. — Im Raume etwas rechtlich besitzen dazu gehört ein Sitz ein Platz der mir nicht blos rechtmäßig sondern durchs Recht zukommt.

Der Boden ist die Bedingung der Möglichkeit des körperlichen Mein und Dein indem eine Sache nur dadurch Mein ist daß sie in meinem rechtlichen Besitz ist auch wenn ich sie aus

Händen gelassen habe mithin sie blos auf dem Boden liegt. Auf einem Boden der Niemandem angehört kann also kein Mein oder Dein stattfinden. — Es ist aber genug daß er irgend jemand angehöre wenn gleich nicht mir denn da kann ich den Gebrauch desselben pacto haben welches aber alsdann jederzeit ein meum hypotheticum nicht absolutes seyn würde

[32, II.]

N. 1. b. Deduction

Von Natur gehört keine äußere körperliche Sache irgend jemandem an mithin sind alle Sachen so fern res nullius. Von Rechtswegen aber kan niemand von Anderen zu einem Princip genöthigt werden nach welchem äußere brauchbare Sachen überhaupt keinem angehören würden welches geschehen würde wenn jeder von der physischen Bedingung des Besitzes (Inhaber zu seyn) abhängig gemacht würde (§) Also ist ein jeder befugt demjenigen zu wiederstehen der ihn zwingt einem Princip gemäß zu handeln nach welchem äussere Sachen überhaupt keinem angehören könnten (ihn also von Sachen abhängig machen wollte). Nun ist ein jeder im angebohrnen rechtlichen Besitz der Bedingung unter der allein äussere Sachen jemandem angehören können nämlich des Bodens obzwar dieser Besitz zum Mein und Dein noch nicht zureicht weil er gemeinschaftlich und als ein solcher das Mein und Dein nur in potentia enthält bis nämlich ein rechtlicher Act hinzukommt so wohl von Seiten dessen der etwas als das Seine haben will als von Seiten aller anderen die es ihm verwilligen. Aber diese Verwilligung ist nothwendig weil sonst alle Sachen res nullius bleiben würden aber auch nicht suum

Alle Menschen sind im angebohrnen rechtlichen Besitz des Bodens den sie körperlich einnehmen aber doch auch nicht so abhängig von demselben daß [*ausgestrichen:* ihnen] sie nicht auch der den sie persönlich nicht einnehmen

[*durchgestrich.:* Der Mensch kann seine Freyheit nicht von Sachen abhängig machen u. dazu ein Gesetz gründen.

Er ist aber natürlicher Weise von dem Platz abhängig wo er ist.]

Wie ist etc.?

Durch den angebohrnen Besitz des Bodens schließe ich jedermann von demjenigen Gebrauch desselben aus der zur Erhaltung meines Daseyns erforderlich ist (also nicht durch meine bloße Willkühr) werde aber auch von andern eben so wohl am Gebrauche ihres Platzes im Boden ausgeschlossen alles durch einen gemeinschaftlichen Willen. Also ist die Idee einer gemeinschaftlichen Willkühr der bestimmende und einschränkende Grund jeder besondern Willkühr im Besitz des Bodens und zwar so weit die Unabhängigkeit der Freyheit von körperlichen Gegenständen (nicht an seinen Platz geheftet zu seyn es nothwendig macht.

1. Es muß ein äußeres Mein und Dein an körperlichen Sachen seyn können mithin es möglich seyn durch seine bloße Willkühr Andere von dem Gebrauch gewisser äusserer Dinge durch meine bloße Willkühr nach Gesetzen der Freyheit auszuschließen Denn sonst würde die Freyheit in Ansehung des Gebrauchs äußerer Dinge durch ihr Verhältnis zur Freyheit anderer sich alle äußere Sachen in rechtlicher Beziehung vernichten und nach einem allgemeinen Gesetz alle Cörperliche Sachen zu res nullius machen. Eine Ausschließung anderer aber durch meine bloße Willkühr ist ein Categorischer Imperativ gegen andere solche Sachen als mir angehörig zu betrachten Also ist ein solcher Imperativ wirklich da gleichsam den Sachen eine Verbindlichkeit auferlegt werden kan blos meiner Willkühr zu gehorchen und die Freyheit im äußeren Verhältnis zu körperlichen Dingen ist ein Grund äußerer Zwangsgesetze und zwar ohne factum iniustum des Anderen dennoch durch meine bloße Willkühr*)

*) Wo ist die Fortsetzung? vielleicht auf Blatt 33. II. No. 2. a.?

E 33.

2 Bll. 8^0, alle vier Seiten eng beschrieben mit 50, 44, 43 und 44 Zeilen; aus den 90er Jahren, Vorarbeit zur Rechtslehre.

[33, I.]

§

Die Gränze des physischen Besitzes des Bodens ist zwar die Bedingung aber nicht die Grenze alles rechtlichen Besitzes desselben.

Der Besitz ist ein Verhältnis des Subjects zu einem Gegenstande der Willkühr welches den Grund der Möglichkeit seines Gebrauchs enthält. Dieses Verhältnis kann nun entweder durch bloße reine Verstandesbegriffe (der Ursache und Wirkung) gedacht oder auch als im Raum (und der Zeit) gegeben vorgestellt werden; Im ersten Falle ist die Gegenwart blos virtual im zweyten local. Ohne locale Gegenwart des Subjects im Raume mithin ohne allen physischen Besitz des Bodens könnte kein Besitz als wirklich erkannt werden; er ist also auch die Bedingung eines jeden rechtlichen Besitzes. Aber ohne die Vernunftbegriffe eines Verhältnisses des Subjects zu Gegenständen ausser ihm welche bloße reine Verstandesbegriffe der Verknüpfung (als virtual) zum Grunde liegt nach Rechtsgesetzen kann kein rechtlicher Besitz gedacht werden. Die Möglichkeit eines blos rechtlichen Besitzes enthält also eine Erweiterung des Begrifs eines rechtlichen Besitzes überhaupt über den physischen (Inhabung). Nun ist die Frage ob die Gränze des physischen Besitzes auch die Gränze des rechtlichen sey oder ob noch über jene hinaus der Besitz erweitert werden könne mithin unter der Voraussetzung des physischen Besitzes eines Bodens ich noch mehr Boden aus demselben Orte blos-rechtlich besitzen könne und ob ich einen Raum den ich physisch einnehme als über die Grenze dieses Besitzes erweitern und mich über dieselbe hinaus im Besitz desselben nach bloßen Rechtsbegriffen denken könne. Daß das letztere möglich sey und das Rechtsprincip im Gebrauch der Sachen ausser mir zum Grunde

gelegt werden müsse wenn gleich die Art wie? nicht eingesehen wird, erhellet auf folgende Art.

Es wiederspricht dem Gebrauche der Freyheit in Einstimmung mit der Freyheit anderer nach allgemeinen Gesetzen mithin auch dem Rechte der Menschen überhaupt daß einer den anderen im Gebrauch äußerer Gegenstände und das Mein und Dein auf die Grenze des physischen Besitzes desselben einschränke denn alsdann würde die Freyheit sich selbst nach Freyheitsgesetzen von Sachen abhängig machen, welches entweder durch die Vorstellung einer Verbindlichkeit gegen Sachen (gleich als ob sie auch Rechte hätten) oder einem Princip der freyen Willkühr daß kein äusserer Gegenstand Mein oder Dein seyn solle voraussetzen welches beydes als Grundsatz einer sich selbst ihres Gebrauchs beraubenden Freyheit wiedersprechend ist. Also ist das Princip der Freyheit in der Idee einer gesammten und vereinigten Willkühr für sich selbst (a priori) erweiternd in Ansehung des rechtlichen Besitzes über die Grenze des physischen.

Die Möglichkeit eines solchen Princips aber liegt in der Voraussetzung daß in Ansehung der körperl. Sachen ausser uns die freye Willkühr aller als vereinigt betrachtet werden müsse und zwar ursprünglich ohne rechtlichen Act und [z]war weil sie sich auf einen Besitz bezieht der auch ursprünglich aber gemeinschaftlich ist in welchem nicht anders als nach der Idee der Einstimung mit einer möglichen gesammten Wilkühr jedem sein Besitz mithin das Mein und Dein bestimmt werden kann. Die Möglichkeit des blos rechtlichen Besitzes ist als a priori gegeben die rechtliche Bestimmung desselben aber ist nicht durch jedes eigene Wilkühr sondern nur durch äußere positive Gesetze also nur im bürgerl. Zustande möglich.

[33, II.]

No. 2. a. einzuschränken ohne es nach meinem angebohrnen Recht der Unverletzlichkeit meiner Person zu thun — Dieses Gesetz aber ist ein Gesetz der gemeinschaftlichen Willkühr weil

ohne dies sich dieselbe unter einander des Gebrauchs äußerer Dinge berauben würde. — Also ist ein gemeinschaftlicher Wille zugleich mit dem gemeinschaftlichen ursprünglichen Besitz verbunden sich äußere Sachen zu eigen zu ma[chen] in deren Besitz ich v[on] N[atur] bin.

§

Ein Grundsatz den äussern Gebrauch seiner Freyheit von Sachen ausser ihm abhängig zu machen die sonst von uns abhängig seyn würden wiederstreitet sich selbst. Nun würde der Wille daß kein blos-rechtlicher Besitz stattfinden solle sondern aller rechtliche Besitz eines Bodens nur auf denjenigen den wir innehaben beschränkt sey mithin kein Boden mein oder Dein seyn könne einen solchen Grundsatz enthalten also ist der Wille der den blos rechtlichen Besitz als ungültig aufhübe der Freyheit des Menschen (welche zwar durch anderer Freyheit aber nicht durch sachen eingeschränkt die dem Rechte des Menschen nicht etwa ein ihnen zukommendes Recht entgegensetzen) wiedersprechen. — Es ist also nicht die Frage ob ein blos rechtlicher Besitz möglich sey mithin etwas äußeres als das Seine denn sie vorauszusetzen ist practisch nothwendig sondern nur wie sie möglich sey d. i. wie wir uns in einem rechtlichen Besitze von körperlichen Dingen und dieser ihrem Aufenthalt den Boden in deren physischem Besitz wir doch nicht sind zu seyn denken können. — [*Ausgestrichen:* § Alle Menschen sind im gemeinsamen natürlichen Besitz des ganzen Erdbodens; allein dieser Besitz ist blos eine Idee des angebohrenen Rechts einen jeden Platz auf demselben den kein anderer Inne hat einzunehmen welches allen andern mithin jedem in Gemeinschaft zukommt. Mit einem gemeinsamen Besitz ist aber auch eine angebohrene gemeinsame Willkühr verbunden die jedem den Gebrauch des Bodens aus diesem Besitz bestimmt und deren Gesetz ist daß die Freyheit sich selbst nicht von Sachen abhängig mache und nur durch anderer Freyheit (der Willkühr) eingeschränkt werden könne. Die gemeinsame Willkühr kan also nach dem angeführten den Besitz

äußerer Sachen nicht auf die Bedingung der Innhabung derselben einschränken mithin nur auf die Bedingung einer Gemeinschaft des Besitzes nach dem intellectuellen Princip etc.]

Wenn ich mich in dem physischen Besitz eines Platzes auf dem Boden befinde so befinde ich mich an einer stelle die natürlich zum gemeinsamen Besitz gehört und so auch wenn ich mich in einen andern begebe. Mit dem gemeinsamen Besitze des ganzen Raumes aber ist auch der gemeinsame Wille verbunden der jedes seinen Willen in Ansehung des freyen Gebrauchs des Bodens einschränkt. Wenn nun dieser Wille des Gebrauchs des vorigen Platzes mit dem gesammten Willen übereinstimmt so bediene ich mich des natürlichen Rechts auf dem Platze zu seyn (als ob ich noch darinn wäre) weil mein Wille mit dem allgemeinen darin zusammenstimmt nicht von Sachen mithin auch nicht von Plätzen abzuhängen.

[33, III.]

Von der Unabhängigkeit der Freiheit von Sachen.

No. 3. a. Wenn ich sage ich bin im rechtlichen Besitz einer Sache ausser mir so heißt das so viel als ich bin nach einem Gesetze der Freyheit im Gebrauch derselben der mit anderer ihrer Freyheit in Ansehung desselben Gebrauchs zusammen bestehen kan mit ihr verbunden. Hier ist also ein reiner intellectueller Begrif von einem Besitz der abgesondert von allen Bestimmungen meines Daseyns im Raum oder in der Zeit statt findet. — Ob ich nun zwar in meiner Existenz als Sinnenwesen in Ansehung meiner äußeren Handlungen von diesen Bedingungen als Inhaber eines äußeren Gegenstandes abhängig bin so ist doch der Rechtsbegrif der ein äußeres Verhältnis meiner freyen Willkühr zur freyen Willkühr anderer als einer solchen unter einem allgemeinen Gesetze enthält an sich von jener Bedingung unabhängig mithin kann ich mich mit einer Sache an einem Orte darinn ich nicht bin noch immer als unmittelbar verknüpft und im Besitz derselben betrachten wenn meine örtliche Verbindung in der ich Inhaber der Sache

war auch aufgehört meine mit der Freyheit der Willkühr anderer nach einem allgemeinen Gesetze als nothwendig übereinstimmende Willkühr aber die Sache in der Abhängigkeit von mir zu erhalten nicht aufgehoben worden und dieser Besitz würde also als blos-rechtlicher Besitz mithin das Mein an diesen Sachen statt finden. — Nun stimmt [*Hinter* „Nun" *hat Kant ein* ¶ *womit er auf 3 Reihen unten verweist, die wir gleich hier wiedergeben:* Nun bin ich von Natur mit allen andern im gemeinschaftlichen rechtlichen Besitz des Erdbodens und diesem Besitz muß eine gemeinschaftliche Willkühr als Idee eines rechtsprincips correspondiren.] meine freye Willkühr in Ansehung dieses intellectuellen Besitzes (des ohne Inhabung) hierin mit der Freyheit von jedermann nothwendig zusammen d. i. Andere würden mich in einem (rechtmäßigen) wahren Besitz der äußeren Sache stöhren (folglich mir unrecht thun wenn sie mich der ich ausser dem Besitz der Inhabung bin darum als ausser dem rechtlichen Besitz der Sache behandelten weil da ich mit ihnen von Natur im gemeinschaftlichen Besitz des Bodens bin meine Erhaltung auf demselben von der Inhabung mithin von Sachen abhängig machten welches jedes jedem aus Freyheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch thun würde. Also erhält die dem gemeinsamen natürlichen Besitz des Bodens correspondirende gemeinsame Willkühr so fern diese nicht dem Gesetze der Freyheit zuwieder sich selbst von Sachen abhängig machen kann den Besitz des Bodens auch ohne Inhabung d. i. als einen blos rechtlichen Besitz.

§ — Der Boden der blos-rechtlich besessen werden kan muß Einheit haben d. i. von dem Besitz eines Orts sich über einen Raum verbreiten weil der blos rechtliche Besitz nur die Erweiterung eines Besitzes über die Inhabung ist.

[32, IV.] §

Ein blos rechtlicher Besitz (mithin auch das Mein und Dein an körperl. Dingen ausser uns) ist möglich.

Es ist kein Gesetz denkbar durch welches sich die freye Wilkühr als eine solche im äußern Verhältnisse von körper-

lichen Gegenständen abhängig machte so daß der ausschliesliche Besitz nothwendig auch körperlich oder physisch seyn müßte z. B. daß ich alles was ich mir zum künftigen Gebrauch vorbehalte wenn es ein Boden ist mit meinem Körper bedecken oder ist es etwas Bewegliches in meinen Händen tragen müßte. Denn eine solche Verbindlichkeit kann erstlich nicht aus meiner Willkühr in Verhältnis auf die Willkühr anderer nach Gesetzen der Freyheit (d. i. aus Rechtsbegriffen) entspringen denn dies Princip ist gerade jedermanns Freyheit entgegen zweytens auch nicht aus einer Verbindlichkeit gegen Sachen denn gegen die giebt es keine Verbindlichkeit. [*Ausgestrichen:* Also muß es entweder gar kein Mein und Dein an äußeren körperlichen Sachen geben können (alle äußere Dinge sind res absolute nullius) oder es muß ein blos-rechtlicher Besitz als möglich angenommen werden gar keinen blos rechtlichen Besitz der Sachen geben können.] Also war aller ausschliesliche zum Mein und Dein erforderliche Besitz ohne Inhabung unmöglich mithin aller dieser Besitz könnte nur als in Gmeinschaft möglich statt finden. [*Ausgestrichen:* Nun sind alle Menschen wirklich in gemeinschaftlichem obzwar blos intellectuellen Besitz des Bodens von welchem Gebrauch zu machen ihnen rechtlich zusteht.] Die Menschen werden also erstlich nicht auf einen besonderen Platz auf dem Boden zu seyn durch die Natur nach einem allgemeinen Gesetze auf einem besondern Platz ausschlieslich eingeschränkt denn sie sind in so fern in einem gemeinschaftlichen Besitz des Bodens überhaupt aber auch nicht durch die Freyheit Anderer nach Rechtsgesetzen auf den blos physischen Besitz denn so würde sich die freye Willkühr selbst nach Rechtsbegriffen von Sachen abhängig machen also sind sie auf dem Boden mit der Befugnis eines blos-rechtlichen Besitzes desselben d. i. eines solchen welchen sie auch ohne Inhabung desselben doch nach Rechtsgesetzen einnehmen und so im Besitz desselben auch ohne einen physischen Einflus auf ihre Person sie lädirt werden können. — D. i. die Willkühr aller andern kann sie von dem angebohrenen Besitz keines Platzes auf dem Boden ausschließen

denn sie sind in ursprünglicher gemeinschaft desselben sie kann aber auch keinen nach Rechtsgesetzen an den physischen Besitz anschließen d. i. den Besitz auf diesen als Bedingung einschränken denn das ist wieder die Freyheit folglich bleibt ein blos-rechtlicher Besitz übrig und zwar durch einen gemeinsamen Willen der a priori nothwendig ist. Der Besitz der gegeben ist (physisch) und der blos gedacht wird wird verstanden durch die bloße auf die ursprüngliche Gemeinschaft sich gründende Willkühr.

E 34.

Ein kleiner Zettel, beide Seiten mit 17 und 16 Zeilen beschrieben aus den 90er Jahren. Vorarbeit zur Tugendlehre, aus der § 24 u. 25 zu vergleichen sind.

[34, I.]

Die Pflichten gegen Andere sind entweder die der Annäherung der Menschen zu einander (Liebespflichten) oder des Abstandes von einander (Achtungspflichten) — die erstern gehen auf die Zusammenstimmung des Zwecks der Menschen zu den Zwecken aller Anderen die zweyte zu der Freyheit jedes Anderen. — Nun ist der Grundsatz der Zusammenstimmung der Freyheit des Menschen mit der Freyheit von jedermann ein Princip des des Rechts der Grundsatz aber der Zusammenstimmung des Zwecks der Menschen mit jedermanns Freyheit d. i. niemand ihn aufzudringen ein Princip der Achtung.

Die Sinnenliebe (amor sensualis) die Geschmacksliebe (aestheticus) die moralische Liebe (amor moralis) des Wohlwollens. — Der Anspruch auf Achtung (obseruantia) ist die Weigerung sich andern nicht als Mittel zu ihren sonst erlaubten Zwecken hinzugeben und gegen jemand Achtung beweisen heißt durch sein Betragen gegen ihn Geringschätzung zu verrathen. Die innigste Verbindung der Wechselliebe mit der Wechselseitigen Achtung ist Freundschaft — Ob jemand ein

Freund von jemandem seyn kann ob dieser zwar gegen ihn gleichgültig ist.

Achtung ist negative Pflicht gegen Andere sie nicht wie bloße Mittel für meine Wilkühr zu behandeln wenn es auch aus Liebe geschähe sondern auf sie nur so viel sie selbst einräumen wollen zu wirken.

[34, II.]

Das allgemeine Princip der Tugendpflicht gegen andere Menschen ist: trage gegen jedermann Liebe und Achtung — die Liebe kann hier nicht als ästhetische (denn die kann nicht geboten werden) sondern muß als practische Liebe des Wohlwollens gedacht werden. Eben so die Achtung (obseruantia erga alios) nicht als ästhetische aus der Vergleichung meiner gringern Vollkommenheit mit seiner größern sondern muß als practische Achtung nämlich Verschonung mit allem dem was mein Urtheil von einem Gringeren Werth als auf den ein jeder als Mensch mit Recht Anspruch machen kan verrathen würde gesetzt werden. — Also sind es zwey Pflichten 1) den Zweck Anderer auch zu dem Meinen zu machen 2. Meinen Eigendünkel durch das Recht was jeder Andere als Mensch• überhaupt hat (das der Gleichheit) herabzustimmen.

Liebespflicht das Wohl anderer d. i. die Zusammenstimmung unserer natürlichen Zwecke mit den ihren — und die ethische Rechtspflicht die Pflicht anderer Menschen gegen sich selbst zu befördern.

Die Freude über das physische oder moralische Wohlseyn eines Anderen ist die Menschenliebe.

Von Spötterey u. Hohnlachen Neid Undankbarkeit u. Schadenfreude — Negative Tugendpflicht: sich nicht seines ganzen Rechts zu bedienen, positive den Mangel des Besitzes der Glückseeligkeit zu ergänzen Fremde Glückseeligkeit — nicht seine eigene, ausser indirect. Nichts zu bedürfen als Tugend.

E 35.

Fragment eines Folioblattes, dessen eine volle Seite 56 Zeilen enthält: die andere Seite ist dadurch, daß das Blatt nachträglich in der Hälfte gebrochen ist, in zwei Theile getheilt; davon enthält der eine zuerst 7 Zeilen oben und 4 Zeilen unten umgekehrt, dazwischen quer geschrieben 36 Zeilen, der andere 42 Zeilen. Der Inhalt der ersten Seite bezieht sich zumeist auf den ontologischen Beweis, über dessen Unmöglichkeit Kant in der Critik der reinen Vernunft (4. Abschnitt des 3. Hauptstücks des II. Buchs der transscendentalen Dialektik) handelt. Das vorliegende Blatt kann aber wol nicht früher als 1791 datirt werden, wie aus einer durch Federstriche unkenntlich gemachten Notiz hervorgeht: „Censurgebühren de anno 1791 sind 56 fl. 8 gl.“ *Im Sommersemester 1791 war Kant Decan der philosophischen Facultät und hatte als solcher die Druckschriften zu censiren. Dieselbe Seite enthält noch einen andern Hinweis auf das Jahr 1791, den wir besser in der Anmerkung anführen.*

[35, I.]

a contingentia transscendentali — im Gegensatz der material.

Daß ein abs.[olut] nothw.[endiges] W.[esen] alle realität enthalten müße müßte ein analytisches Urteil seyn weil es aus dem Begrif des Abs. N. gezogen worden. Also ist das Prädicat dem Begrif des Subject identisch aber nicht umgekehrt denn sonst müßten es conceptus reciproci seyn. Also ist es nicht der Begrif von allen Prädicaten die dem necess: zukommen. Also war der Begrif von dem Object kein solcher der die durchgängige determination enthielte [*ausgestrichen:* weil das Daseyn nicht darunter war. — Wären die Begriffe nicht ganz identisch so würden einige realist. Wesen nicht nothwendige Wesen seyn — Also gäbe es mehr als ein realiss] welches doch in dem Satz [*ausgestr.:* enthalten] verlangt wurde daß das nothwendige Wesen nur auf eine Art determinirt werden könne denn der Begrif vom Ganzen der Realität enthält nach diesem Geständnis nicht die durchgängige determinatio. Also ist der

Satz daß aus der absol: Nothwendigkeit zwar auf die durchgängige Realität aber aus dieser nicht umgekehrt geschlossen werden könne eine contradictio in adiecto

Vielmehr muß man sagen der Begrif vom realissimo ist ein transscendentaler Urbegrif d. i. man kan mit transscendentalen Begriffen keine andere Dinge dichten als indem man das realissim. zum Grunde legt welches gleichsam das Material aller Dinge enthält und man die Mangfaltigkeit nur in der Form setzt folglich alle andere Begriffe als abgeleitete denkt aber wohl zu verstehen durch bloße ontologische Begriffe.

Das analytische oppositum von a ist = 0 das synthetische = a — a = 0 diese zwey Arten der remotion zu bezeichnen ist die Absicht.

Der Satz: ein existirendes Wesen muß zugleich als durchgängig bestimmtes Wesen vorgestellt werden d. i. es ist durchgängig bestimmt, ist ein analytischer Satz. — Der Satz aber irgend ein existirendes Wesen muß durch den Begrif von seiner Existenz durchgängig bestimt werden können ist nicht allein ein synthetischer Satz weil er über den Begrif von der Existenz hinausgeht welcher die durchgängige Existenz enthält und sagt daß die durchgängige Bestimung desselben als eines Einzelnen Wesens durch den bloßen Begrif seiner (nothwendigen) Existenz möglich sey, sondern auch ein falscher Satz denn aus dem bloßen Begriffe der Existenz kan dieser Begrif von einem Dinge gar nicht bestimmt werden wenn ich es gleich als nothwendig annehme: sondern der Satz will nur so viel sagen wenn ich seine abs. Nothwendigkeit sollte erkennen können müßte ich sie aus dem bloßen Begriffe desselben erkennen welches letztere schlechterdings unmöglich ist. — Der zweyte Satz heißt so: ich kan die durchgängige Bestimmung durch den Begrif desselben als eines All der Realität erkennen. Aber dadurch erkenne ich nicht die Existenz dieses Dinges. Das ist schon wiederlegt: denn könnte ich dieses so würde ich keines andern Beweises als des cartesianischen nöthig haben.

Der Satz ein existirendes Wesen muß durch den Begrif seiner Existenz als durchgängig bestimmt vorgestellt werden aber daraus folgt nicht daß wenn es auch als nothwendig existirend gedacht wird es durch diesen Begrif durchgängig bestimmt werden könne, vielmehr läßt der Begrif der Existenz die Bestimmung des Dinges d. i. mit welchen Prädicaten es existire gänzlich unbestimmt ausser nur daß etwas Reales darin sey weil es sonst kein Ding wäre.

Der Begrif von einem ente realissimo ist ein conceptus singularis: er enthält nicht etwas was verschiedenen Dingen gemein seyn kan.

Der cosmol. Beweis lautet so:

Das Nothwendige Wesen muß ein allerrealestes Ding seyn. Denn [*Nachträglicher Zusatz an einer andern Stelle:* als nothwendiges Wesen muß es durch seinen Begrif in Ansehung der Existenz mithin als allerrealestes bestimt seyn] wäre es nicht ein solches so wäre es nicht durch seinen Begrif durchgängig bestimmt [*durchgestr.:* (weil der Begrif des allerrealesten der einzige ist der zugleich die durchgängige Bestimmung in sich enthält)] also nicht als existirend gedacht. Dieser Schlus ist falsch denn durch den Begrif von Daseyn denke ich mir die durchgängige Bestimmung aber nicht daß durch diesen Begrif das Ding durchgängig müsse bestimmt werden können (als wie der Begrif des realissimi es bey sich führt) denn der Begrif des Dinges wird durch den Begrif vom Daseyn gar nicht bestimmt (als nur daß etwas reales an ihm gedacht wird) sondern nur daß es ausser meinem Begriffe gegeben [*durchgestr.:* gesetzt] sey.

[*Zwischengeschrieben:* Der Satz daß das absol: nothw. W. alle Realität habe ist eben so wohl synthetisch denn der Begrif sagt nur daß das Nichtseyn desselben unmöglich ist welche Bestimmung es auch haben mag. Also geht der Satz über diesen Begrif hinaus indem er ihn bestimmt] [*durch runde Federstriche unkenntlich gemacht sind hier die Worte: „Censurgebühren de anno 1791 sind 56 fl. 8 gl.“*]

Wenn aus dem Begriffe eines nothwendigen Wesens die omnitudo realitatis desselben folgte so würde ich nicht das

Daseyn eines Nothw. Dinges auf Erfahrung gründen dürfen sondern unter allem Möglichen ist auch ein absolutnothwendiges d. i. es existirt ein solches.

Der gemeine Beweis lautet so: Wenn ein nothwendiges Wesen nicht das realeste wäre so wäre sein Begrif veränderlieh mithin dieses Wesen selbst veränderlich also zufällig. Dieses folgt aber nicht.

℔ 23 Mark wollen 2 Moeller bezahl. ddrunt 7 rthlr. Braun will die Osterwoche zahl. Walter aus Marienburg ddt phys. Geogr Krokisius dd. idem item Kopka.

Bligs Reisen.*) Jeder Knoten der Logleine macht $^1/_{120}$ der engl. Seemeile aus — Die Sanduhr laufft in einer halben Minute ab während der die Logleine abläuft. Man zählt die Knoten während der halben Minute. Nun wie sich verhält $^1/_2$ Minut zu einer Stunde so der Knoten der Logleine zu einer engl. Seemeile ($^1/_{60}$ Grad). (Alle Stunde oder halbe Stunde wird das Log ausgeworfen) d. i. 1 : 120 = 1 Knoten: engl. Seemeile so Zahl der Knoten die in einer halben Minute ablaufen: Zahl engl. Seemeilen die d. Schiff in einer Stunde zurücklegt.

[35, II. a.] *Zuerst 7 Zeilen oben:*

Die Subsumtion unter den Begrif des intellectuellen Besitzes kan nicht Als Darstellung des letztern in einer möglichen

*) „William Bligh's Bericht von dem Aufruhr an Bord des Schiffes Bounty, u. von seiner hierauf folgenden Reise von Tofoa, einer der Freundschaftlichen Inseln, nach der Holländischen Niederlassung auf der Insel Timor in Ostindien." Seite 137—232 des V. Bandes des „Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen, aus fremden Sprachen übersetzt u. mit erläuternden Anmerkungen begleitet." (Berlin 1791.) Die Stelle, auf die sich Kants obige Notiz fast wörtlich bezieht, ist auf S. 166 eine Anmerkung von F.(orster) zu dem Worte Logleine. Das englische Original: „A voyage to the Southsea, undertaken by command of his Majesty, for the purpose of conveying the bread-fruit tree to the West Indies, in his Majesty's ship the Bounty, commanded by Lieutenant William Bligh. Including an account of the mutiny on board the said ship, and the subsequent voyage of Part of the Crew, in the Ship's Boat, from Tofoa, one of the Friendly Islands, to Timor, a Dutch Settlement in the East Indies. The whole illustrated with charts, &c. Published by permission of the Lords Commissioners of the Admiralty. London: Printed for George Nicol, Bookseller to his majesty, Pall. Mall. M.DCC.XCII." (5 Bl., 264 S. gr. 4.) Georg Forster's Uebersetzung der ganzen sehr interessanten Reise erschien 1793 im IX. Bande des Magazins.

Erfahrung angesehen werden denn jener Begrif als bloße Idee besteht eben darin daß er nicht in der Erfahrung (da er empirischer Besitz seyn würde welcher er doch nicht seyn soll) dargestellt werden kan sondern ist als Darstellung des öffentlichen Gesetzes welches die Willkühr in Ansehung des Mein und Dein vereinigt und der Bedingungen der Zusammenstimmung mit derselben anzusehen.

Die vier Zeilen unten umgekehrt:

Nach der Wolffischen Philosophie hält man dafür daß wenn auch alle unsre Handlungen ja jeder Gebrauch der Vernunft in der Zeit praedeterminirt wäre doch wenn durch die Vernunft die Begriffe nach denen wir uns zur Handlung bestimmen deutlich wären sie doch frey seyn würden. Die Critik hat das eigenthümliche daß sie das nicht thut.

Dazwischen quer geschrieben:

Von der göttlichen Caussalität in Ansehung der Menschen

Wie ein Caussatum alterius doch ein freyes einer Zurechnung fähiges Wesen seyn könne da es doch durch einen Andern in Ansehung seiner eigenen Caussalität durchgängig bestimmt ist läßt sich nicht begreiffen Also auch nicht wie Gott selbst die gegenwärtige freye Handlung wissen könne — der Grund dieser Unbegreiflichkeit liegt darinn daß wir keinen Begrif dafür haben daß eine Substanz doch zugleich nur als Caussatum von einem andern Wesen existiren und fortdauren könne. Denn die Beharrlichkeit für sich selbst ist der Character aller Substantz als Phänomen.

3 Principien des allgemeinen Menschenrechts — a) Freyheit. Jeder Mensch im Staat hat als Staatsinhaber ein angebohrnes Recht unmittelbar blos zu seinem Vortheil und nur mittelbar zum Vortheil eines anderen zu handeln Ein Zustand in welchem das Urtheil hierüber nicht ihm selbst sondern einem Andern überlassen ist, ist rechtlich unmöglich.

b) Gleichheit. Jeder Mensch im Staat ist Staatsbürger d. i. es muß ihm möglich gelassen werden zu allen Stufen der Wohlhabenheit der Ämter und der Ehre unter der Herrschaft des Souveräns zu gelangen wozu Talent, Verdienst und Glück nur immer führen können d. i. es giebt keine Privilegirten vor andern unter Bürgern.

c) Sicherheit des Seinen [*ausgestr.:* Rechtmäßig-Erworbenen] Jeder Mensch im Staat als Staatsschutzgenosse übt durch die Gerichte dieselbe Gewalt gegen Andere aus die er von diesen erlitten hat und in Strafen gilt kein Ansehen der Person.

Freyheit kan nicht in der Befugnis bestehen alles zu thun was den rechten eines dritten (warum nicht zweyten) nicht zuwieder ist. ⍑ Denn sonst würde zur Freyheit auch gehören diese selber aufzugeben und seine Lebensart der Willkühr eines andern zu überlassen. — Gleichheit deren alleinige Bedingung die Freyheit ist ist das Recht u. zwar öffentliches Rechtsmittel. -- Also Freyheit Gleichheit und öffentliches Rechtsvermögen d. i. Vermögen sich durch Rechtsmittel selbst zu beschützen.

Das provisorische Recht dauert im bürgerlichen Zustande in seinen Folgen fort und wird in das Recht des letztern aufgenommen soweit es der Natur des letztern nicht wiederstreitet.

⍑ denn was ist dem Andern Recht? Es könnte Jemand einen langen Besitz ein Recht erworben zu haben vorgeben. Zuletzt würde nichts übrig bleiben als das Recht sich von aller Cörperlichen Läsion frey zu halten. In der obigen Definition wird das Object der Willkühr bestimmt nach den Bedingungen unter denen sie der Freyheit angemessen ist. Man darf keinem Menschen wieder seinen Willen so gar nicht Wohlthun.

a) Die Freyheit als eines Staatsgliedes [*späterer Zusatz am Rande:* Glied ist das was nicht blos Werkzeug eines lebenden Wesens ist sondern selbst Leben hat] [*übergeschriebener Zusatz:* er muß können Gesetzgeber seyn und ist es in potentia die Gleichheit besteht darinn daß er sich dahin erheben kann] (denn darin besteht eben ein Staat daß Menschen sich nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit in ein Ganzes vereinigen) b) die Gleich-

heit als Staatsunterthan (da muß es keinen gnädigen Herrn als blos den Souverain geben) c) die Selbständigkeit als Staatsbürger (da ein jeder selbst gesetzgebend zugleich dem Gesetz unterthan ist. NB. der Souverain ist entweder das Volk oder repräsentirt es.

[35, IIb.] 42 Zeilen.

Reines Vernunftprincip des Besitzes des Mein und Dein. — Wenn etwas ausser mir mein oder dein seyn soll so muß es als Subsumtion unter diesem Princip in meinem Besitz seyn können. — Der erste Besitz ist einseitig aber die Subsumtion unter die sinnliche Bedingung des ersteren nämlich etwas in seiner Gewalt zu haben setzen Doppelsinnigkeit voraus

1. Analytisches Princip der Möglichkeit des Mein und Dein an äußern Gegenständen überhaupt (weil wir sonst res nullius usus machen würden.

2. Synthetisches Princip der Möglichkeit des Mein u. Dein an Gegenständen der Erfahrung — Es ist da ein Unterschied des Besitzes u. ich kann doch nur lädirt werden so fern ich im Besitz bin. — [*durchgestrichen:* Ich muß also meinen intellectuellen Besitz auch wenn ich nicht im physischen bin rechtlich gelten lassen u. zwar weil ich sonst die Freyheit ihres Gebrauchs in Ansehung der äusseren Objecte berauben würde.] Es ist aber von Natur kein rechtlicher Zustand. Inzwischen sollte er seyn unter äussern Gesetzen. In Beziehung auf diese Idee als Princip der Möglichkeit des Mein u. Dein in der Erfahrung kan jemand als im intellectuellen Besitze betrachtet werden.

Es ist möglich das äußere blos rechtlich zu besitzen — aber nur durch synth. Einheit der Willkühr nach äußern Gesetzen.

1. Anal: Pr. Es ist rechtlich möglich etwas ausser mir als das Meine zu haben. Denn setzet daß [sic] Gegentheil so würde [*durchgestr.:* es nach Freyheitsgesetzen unmöglich seyn ein Object der Willkühr folglich was ich in meiner Gewalt habe und wovon ein Gebrauch von mir möglich ist zu ge-

brauchen. Es würde also das was für die Willkühr ein Object ist durch das allgemeine Freyheitsgesetz in ein practisches Nichts (vtile in inutile) verwandelt werden] entweder der Besitz eines äußern Objects der Willkühr physisch oder der Gebrauch desselben nach Gesetzen der Freyheit practisch unmöglich seyn. Das erstere wiederspricht aber dem Begriffe daß es ein Object meiner Willkühr ist folglich was zum möglichen Gebrauche in meiner Gewalt steht das zweyte der Freyheit des Gebrauchs eines jeden brauchbaren Gegenstandes so fern dieser nicht allein auf Bedingungen der Einstimmung mit der Willkühr von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze eingeschränkt sondern aller Gebrauch des Brauchbaren aufgehoben wird. Also ist ein Princip nach welchem ein äußerer Gegenstand der Willkühr nicht das äußere Seine von irgend jemand seyn könnte rechtlich unmöglich und ein jeder solcher Gegenstand muß das äußere Seine von irgend jemand seyn können.

Anmerk. Daß irgend ein Object meiner Willkühr ausser mir unter keinen einschränkenden Bedingungen der Freyheit mein seyn könne zu behaupten würde so viel seyn als daß entweder ein äußeres Object meiner Willkühr von mir gar nicht oder nicht als das Meine d. i. mit ausschließung anderer solle gebraucht werden dürfen. Der erste Satz würde alles ausser mir in res obiective nullius verwandeln (weil das was mir gilt auch andern gilt): der zweyte würde der Willkühr eines jeden im Gebrauch eines Gegenstandes die Willkühr jedes Andern entgegensetzen und so sie eben so wohl durch ein freyheitsprincip die Willkühr ihrer Freyheit so wie im ersten die Willkühr ihrer Objecte berauben.

Daß dieses Princip analytisch im Begriffe des Verhältnisses der freyen Willkühr überhaupt zu äußern Objecten liege ist aus dem allgemeinen Vernunftbegriffe des Rechts in diesem Verhältniss wenn es nämlich abgezogen von allen empirischen Verhältnissen betrachtet wird zu ersehen. Ein Gegenstand ist in meiner Gewalt (object meiner Willkühr) und in der Gewalt keines andern. Ich will Gebrauch von demselben blos für mich

machen und andere davon ausschließen. Daran hindert mich nicht das Gesetz der Freyheit von jederman sondern ist vielmehr in jener Befugnis zu Grunde gelegt. Also bin ich in dem Verhältnisse zu ihr sie als das Meine zu haben.

E 36.

Ein Blatt 8⁰, beide Seiten beschrieben, mit Rand, auf der einen Seite 37, auf der andern nur 28 Zeilen. Aus den 90er Jahren. Vielleicht eine Vorarbeit für seine Einleitung in die Metaph. der Sitten (s. Abschnitt IV. Vorbegriffe zur Metaph. d. Sitten. S. XXVII—XXVIII. KSW. chron. v. Hrtst. VII, 23. 24.)

[36, I.]

Der Wille des Menschen muß von der Willkühr unterschieden werden. Nur der [*statt* die] letztere kann frey genannt werden und geht blos auf Erscheinungen d. i. auf actus die in der Sinnenwelt bestimmt sind. — Denn der Wille ist nicht unter dem Gesetz sondern er ist selbst der Gesetzgeber für die Willkühr und ist absolute praktische Spontaneität in Bestimmung der Willkühr. Eben darum ist er auch in allen Menschen Gut und es giebt kein gesetzwiedriges Wollen.

Die Maximen der Willkühr aber weil sie auf Handlungen als Erscheinungen in der Sinnenwelt gehen können böse seyn und die Willkühr als Naturvermögen ist in Ansehung jener Gesetze (des Pflichtsbegriffes) frey durch die sie eigentlich nicht unmittelbar bestimmbar ist sondern nur vermittelst der Maximen sie jenem gemäs oder zuwieder zu nehmen. Diese Freyheit aber kann nicht so erklärt werden daß es die subjective Möglichkeit sey dem Gesetze gemäs oder zuwieder d. i. die Gesetzwiedrigkeit der Handlungen überhaupt zu beschließen denn das wäre so viel als ein böser Wille — Das wäre ein Herüberziehen der Sinnlichkeit in das Feld des reinen Vernunftvermögens. Willkühr ist das Vermögen unter gegebenen Gegenständen zu wählen. Ihre Entgegensetzung muß also ein Verhältnis nach Gesetzen der Sinnlichkeit betreffen Dieses ist also selbst schon

eine böse Wilkühr. Der Grund der Möglichkeit einer Willkühr überhaupt in dem Begrif des Menschen als noumenon ist nur der der Freyheit (unabhängigkeit von Bestimmungen durch Sinnlichkeit mithin blos negativ) als Vermögen können wir diese ihre Beschaffenheit nicht erkennen ausser nach dem Gesetz welches die der Sinnlichkeit vorschreibt und nicht nach einem Gesetz der Natur von jenem abweichen zu können denn das Abweichen vom Gesetz ist kein übersinnliches Vermögen.

Die Freyheit der Willkühr in Ansehung der Handlungen des Menschen als Phänomenon besteht allerdings in dem Vermögen unter zwey entgegengesetzten (der gesetzmäßigen und gesetzwiedrigen) zu wählen und nach dieser betrachtet sich der Mensch selbst als Phänomen. — Der Mensch als Noumen ist sich selbst so wohl theoretisch als praktisch gesetzgebend für die Objecte der Willkühr und so fern frey aber ohne Wahl.

[36, II.]

Man muß die Willkühr von dem Willen unterscheiden das erstere practische Vermögen bezieht sich auf Gegenstände die gegeben werden können mithin Gegenstände der Sinnlichkeit sind der Mensch betrachtet sich seiner Willkühr nach selbst als Phänomen und steht so fern unter Gesetzen Die Form d. i. die Maximen seiner Handlungen betreffend worinn er die Wahl hat. Diese Freyheit bedeutet nichts mehr als Spontaneitaet. Die Willkühr ist also frey zu thun oder zu lassen was das Gesetz befiehlt. Aber der Wille ist auf eine andere Art frey weil er gesetzgebend nicht gehorchend ist weder dem Naturgesetz noch einem andern u. so fern ist die Freyheit ein positives Vermögen nicht etwa zu wählen denn hier ist keine Wahl sondern das Subject in Ansehung des sinnlichen der Handlung zu bestimmen. — Worauf es nun beruhe daß dieses Vermögen nicht immer die Bestimmung der Willkühr zum Guten zur Folge hat sondern des guten Willens ungeachtet des bösen Handlungen u. Maximen entspringen kan als phaenomen nicht aus dem intelligibelen Substrat des freyen Willens nicht erklärt

werden. Sowie warum wir was ausser uns ist im Raum u. was in uns ist in der Zeit vorstellen und nicht vielmehr umgekehrt kein Grund angegeben werden kann denn das betrifft die sinnliche Form der Gegenstände so ist es hier mit der der Handlungen die wir wenn sie böse sind nur mechanisch nie aber warum ein solcher Mechanism in uns angetroffen wird uns erklären können. — Die Willkühr und deren subjectives Gesetz muß nicht ins übersinnliche gezogen werden. Es kommt alles auf [*bricht ab*]

E 37.

Ein halbss Quartblatt, nach der Güte des Papiers zu urtheilen Fragment eines Briefes, mit Rand; beide Seiten mit 24 und 23 Zeilen, zum Theil flüchtig und unleserlich beschrieben. Vorbereitende Notizen für seine Tugendlehre (vgl. § 31. 32. 48 u. a.)

[37, I.]

Von der Gerechtigkeit der Rache aber auch der Pflicht der Versöhnlichkeit.

Casuistick. 1. der Wohlthätigkeit. Hat man dabey mehr aufs Bedürfnis als die Würdigkeit zu sehen. Ist die gütige Gemüthsstimmung die Wohllust hiebey nicht das Vornehmste — Würde es nicht noch besser stehen wenn alles blos aufs Pünctlichste Recht und gar nicht auf Gütigkeit gestellt würde.

Wohlthaten setzen gut Glück voraus womit uns das Schicksal vor Andern begünstigt hat oder viel unterdrückung daran wir selbst Theil hatten und wovon wir jetzt einen Theil unseres mit Unrecht erworbenen andern zufließen lassen.

Von Zorn ohne Groll — Versöhnlichkeit — Tücke — Raubsucht oppositum von Rachgier Grausamkeit Zanksucht die der Wohlthätigkeit Dankbarkeit und Theilnehmung entgegengesetzte Untugenden (negativ engegen oder contradictorie sind gänzlicher Eigennutz, Gleichgültigkeit und Vergessen, Kälte u. Ungefälligkeit. — Die Laster als contrarie entgegengesetzt sind

Erpressung der Abgaben Unbelohnte Dienste und Grausamkeit sich am Leiden Andrer zu erfreuen. Was sind Tugendpflichten

Kann man Wohlthätigkeit nennen wenn jemand einem Andern die Freyheit nimmt um ihn nach seiner (meiner) Art glücklich zu machen.

Ein allgemeines herzliches gegenseitiges Wohlwollen ist aller Menschen Pflicht; aber nur der welcher ein besonderes Wohlwollen gegen mich bezeugt welches ich für warhaft zu halten ursache habe verpflichtet mich durch dasselbe. In ersterer Hinsicht bin ich der Menschheit (dem Gesetz) in der zweyten werde ich einem Menschen verbindlich und zwar nicht durch die That des Anderen (facto) denn es ist nur ein Wohlwollen sondern durchs Gesetz (lege) d. i. durch die Tauglichkeit der Maxime (gegen den der mir wohl will wechselseitig wohlwollend zu seyn) Zur allgemeinen Gesetzgebung der practischen Vernunft. Mich für den guten Willen des Anderen gegen mich verbunden zu halten ist dankbare Gesinnung. Ist mit jenem auch die That (Wohlthat) verbunden so ist es eine Schuld die auf mir ruht nämlich der gegenseitigen Erweisung des Wohlwollens gleich als aus einem Recht des Anderen ob es zwar nur eine Tugendpflicht ist, denn die Dankbarkeit wenn man sie an Menschen voraussetzen kan ist eine so große Triebfeder zur allgemeinen Wohlthätigkeit daß sie die Tugend dadurch ihr Feld unendlich vergrößert dagegen ein Beyspiel des Undanks die Wohlthätigkeit welche die Menschen sehr interessirt abhält und dem Rechte der Menschen auch durch diesen ethischen Weg im freyen Gebrauch ihres Wohlthuungsvermögens an Glückseeligkeit zu gewinnen abbruch thut.

[37, II.]

Vom Anhäufen des Reichthums. — Je mehr man ihm giebt desto ärmer wird er.

Der Undankbare hast seinen Wohlthäter darum daß er sich gegen ihn in einer Schuld befindet und nicht ganz frey ist Neid Undankbarkeit u. Schadenfreude. — Zorn, Haß Rachgier

— Man kann aus Liebe zürnen — hassen ohne zu Schaden Die Pflicht der Offenherzigkeit — gegen die Tücke (als verborgener Haß) Mistrauen. Umgangstugenden.

Von der ästhetischen Humanität (als Urbanität, Geschliffenheit, gegen rusticität Ungeschliffenheit) und der moralischen Humanität — Diese ist der Sinn für das Gute in Gemeinschaft mit Anderen überhaupt. Die Denkungsart (animus) sich dieser Gemeinschaft zu öfnen heißt Liberalität und ist diese gleichsam angebohren so heißt sie liberale Gemüthsart (indoles ingenua) — beyde Art von Humanität verbunden

Zu den Pflichten der Achtung für andere Menschen gehört daß wenn ihm ein Recht zusteht er doch die Verschaffung seines Rechts nicht von seinem Willen sondern dem Willen des öffentlichen Gesetzgebers u. Richters erwarten muß. z. B. bey der Rache oder selbst bey forderungen aus dem strengen Recht. spiritus persecutionis ist wieder die Tugendpflicht aus Achtung gegen Andere.

Ich kann zwar die Existenz eines Dinges postuliren aber wohl die practische Idee darauf u. ihre *[unleserlich.]*

Wenn ein Jurist der seiner — — Müde ist um sich in der Musse um die Welt durch Philosophie verdient zu machen [sich] in die Tiefen der Metaphysik derselben wirft so bringt er den gebieterischen Stoltz mit den die Rechtsverwaltung bey sich führt als die immer mit Autorität spricht aber auch zugleich die Unfähigkeit.

Der Unterschied ob wir wovon empirisch gewiß sind (z. B. durch revelation) oder apodictisch-gewiß; das letztere findet nur im Moralisch-practischen statt Ob Gott, ob ein künftiges Leben sey davon wußten die Philosophen nichts zu sagen. Daß aber freyheit des Willens sey wußten sie gewiß wenn es aufs practische ankam denn das Gegentheil nur als möglich anzunehmen ist die größte Verworfenheit.

Ob Freundschaft vertragsmäßig errichtet wird oder durch die ungesucht entdeckte Harmonie der Denkungsart von selbst

entspringt. [*Am Rande:* tactus interior.] Ob es ewige (lebensewige) Freundschaft gebe. Ob jemand viel Freunde oder nur einen haben könne Ob die innigste vereinigung der Gesinnungen in der Ehe eine Freundschaft ausmache. — Verschiedenheit der Art zu urtheilen.

Am Rande:

Cicero de finib. a philosopho si afferat eloquentiam non asperner: si non habeat non admodum flagitem*)

Parerga moralia Beywerke welche die Tugend verschönern.

Der Eyd in der Tugendlehre ist blasphemie.

|Empyräum

Aristipp nicht grämlicher Philosoph sondern von fröhlicher Tugend.

E 38.

Ein kleiner Zettel in 16⁰, beide Seiten beschrieben, auf der einen 22 Zeilen und zwar 11 in umgekehrter Reihenfolge, auf der andern zuerst 5 Zeilen im Anschluß an die vorigen, dann 21 Zeilen umgekehrt. Aus den 90er Jahren; vielleicht für seine Vorlesungen über Moralphilosophie.

[38, 1.]

Die Pflichten gegen Andere Menschen sind entweder die Andere zu verpflichten oder von Andern Verpflicht. zu werden. Die erste werden Liebespflichten (eigentlich die des Wohlwollens) die andere welche Achtungspflichten gegen Andere genannt werden können. Beyde die aus der freyen Gesinnung hervorgehen und nicht aus dem Rechte also auch nicht dazu ein äußerer Zwang möglich ist. Gern geschehnd. — Liebespf: zum Zweck Anderer Zusammenzustimmen die Achtgspflichten. Diese sind solche dadurch wir von Andern Verbunden werden ohne sie zu verbinden. Also blos negativ nicht hochmüthig — Man könnte jene die der Annäherung diese des Abstandes von einander nennen: die der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung derselben die Freundschaft nennen: Die Laster die ihnen entgegengesetzt sind sind Haß Undankbarkeit Neid u. Schaden-

*) Cicero de finib. lib. I. cap: 5.

freude Liebe ist Zusammenstimmung mit dem Zweck Anderer Achtung mit dem Recht Anderer aber nicht dem objectiven sondern dem subjectiven sich nicht geringerschätzen zu dürfen als etc.

In umgekehrter Folge:

1. Axiom der Freyheit: Es ist möglich etwas Aeußeres rechtmäßig zu besitzen (lex iusti). Denn eine Verbindung mit einem äußeren Gegenstande im Raume die den Gebrauch desselben möglich macht d. i. eine Inhabung desselben ist physisch möglich, die erste Besitznehmung aber ist dem Gesetz der Freyheit jederzeit gemäs.

2. Postulat des Vermögens: Es ist möglich etwas durchs Recht (iure) zu besitzen d. i. das Recht ist ein wirklicher Gegenstand der Willkühr (lex iuridica) welches soviel sagt als ich habe das Vermögen äußere Gegenstände der Willkühr nach Freyheitsgesetzen in meinen Besitz zu nehmen.

[38, II.]

3. Das Edict des Willens: Es ist möglich Rechte als Sachen in Ansehung äußerer Gegenstände zu besitzen. d. i. diese blos-rechtlich zu besitzen (lex iustitiae)

Wie die oftere Betrachtung der Tugend nach und nach auch Liebe zur Tugend hervorbringt. e. g. Leibnitz mit Insecten. Auch das Abschreckende wird am Ende geliebt.

Umgekehrt:

obligaris ad philanthrop. vniuersal. Aber nach dem Unterschiede der Vollkommenheit der Menschen je mehr sie dir nützlich sind. — Nicht gleich lieben — Amor magis descendit quam ascendit Die Vorfahren können ihren Nachkommen nützlicher seyn als diese umgekehrt. — Die Vorfahren sind Wohlthäter — Obligaris ad misericordiam — favor vniuersalis — Gaudium ex perfectione alterius — ama alios sicut te ipsum, sicut eos deus amat — philautia, solipsismus Die Äußerung der allgemeinen Menschenliebe ist humanitaet. candor, comitas,

civilitas, festivitas animus frigidus, indifferentia — Qui habitualiter amat est amicus qui odit inimicus Justus esto et aequus — Empfindlichkeit. Rache. Ohrenblaser, Sanftmuth mansuetudo Neid. Undankbarkeit u. Schadenfreude — Grausamkeit im Strafen — incivilitas, rusticitas urbanitas — Offenherzigkeit. Umgangspflichten. Verschwiegenheit — Zurückhaltung — Lüge iocositas Zweydeutigkeit — Verstellung — anthropognosia moralis — nasutus — adulator allotrioepiscopia, emendare alios, spiritus causticus — officia vulgaris humanitatis — qui est affectatae humanitatis est ardelio — In religion tolerantia odium religiosum — studium irenicum, syncretismus — Eleemosynae — Procrastinatio correctionis aut co[n]uersionis — Umgangstugenden virtutes homileticae, affabilitas, decorum decentia. Obligeant. Einschmeichelnd. ridiculum absurditas. Studium singularitatis. arrogantia, superbia, fastus. Socialitas irrisio. Nosce vivere. Momus vniuersalis. Nicht höflichkeit (vrbanitas) u. Grobheit (rusticitas) mit der höfischen und plebejen Denkungsart verwechselen. Gieb kein Scandal, sey nicht sonderling auch nicht in allen Sätteln. Zur Menschenliebe gehört keinen Feind zu statuiren.

E 39.

Ein schief geschnittenes Blatt in gr. 8⁰ mit Rand; beide Seiten beschrieben, auf der einen 38 Zeilen, am Rande 9 lange Querzeilen, auf der andern 39 Zeilen, am Rande 18 kurze Zeilen. Aus den 90er Jahren. Vielleicht zuerst als Material für seine Vorlesungen über Metaphysik benutzt, dann Vorlesungsmaterial oder Vorarbeit für die Tugendlehre. Zu vergleichen ist mit Bezug auf die Kriecherei die ethische Elementarlehre § 11, mit Bezug auf das „Erkenne Dich selbst" § 14.

[39, I.]

Zwey Zeiten sind nicht zugleich und zwey Räume nicht nach einander. Da aber es dennoch zwey Verschiedene Reihen des Daseyns in einer Zeit und eben so verschiedene Inbegriffe in einem Raume giebt so kann man beyde nicht als den Gegenständen der Sinne inhärirende Beschaffenheiten sondern nur als Formen der Zusammensetzung des Mannigfaltigen in einer sinnlichen Anschauung betrachten

Da die Bedingungen des Raumes u. der Zeit die allen Erfahrungsvorstellungen zum Grunde liegen Nothwendigkeit bey sich führen mithin a priori in dem Vorstellungsvermögen der Sinne liegen so kann dieses nicht anders geschehen als so daß sie im Subject und dessen sinnlicher Form der Anschauung liegen; denn die ist allein vor aller Erfahrung gegeben.

Gesetzt wir erkenneten die Gegenstände der Sinne so wie sie an sich selbst sind wenn wir uns ihrer unmittelbar bewust

sind so würde dieses doch kein Erkentnis a priori sondern bloße Warnehmung seyn welche keine Nothwendigkeit bey sich führt sondern nur daß es so sey nicht aber nothwendigerweise so seyn müsse enthalten würde.

Diese Idealität der Anschauungen a priori in der Vorstellung der Sinne die Form der Zusammensetzung des Mannigfaltigen der Anschauung in einer Apperception durch den Verstand sammt dem Schematism der Urtheilskraft — endlich die durch die Vernunft im Practischen

Die Unendlichkeit des wirklichen Raums beweiset daß er blos die Form der Erscheinung ist. Denn unendlich ist das was gegeben was, aber nicht anders als ein Theil eines Ganzen existiren kann Nun ist das Qvantum was nur als Theil eines andern quanti existiren kan nicht ein Ding was objectiv gegeben ist.

Ferner so gros wie auch die gegebene Welt seyn mag so kan sie doch in dem Raume eines Wassertropfens Nadelkopfs etc. enthalten seyn; wegen der Unendlichen Theilbarkeit. Also kan sie gar nicht aus Dingen an sich selbst zusammen gesetzt seyn.

Alles was kriecht ist zugleich falsch. Den ein jeder Mensch ist sich des unverlierbaren Rechts der Gleichheit bewust.

⊖ Erkenne dich selbst moralisch erforsche dich selbst was du für ein Mensch nach deiner moralischen qvalitaet bist lege die Maske in der Theatervorstellung deines Characters ab und siehe ob du nicht vielleicht Ursache habest dich zu hassen ja wohl gar zu verachten. Es gehört zur Pflicht des Menschen gegen sich selbst sich selbst auch Wort zu halten ist das geschehen ohne ein Tagebuch darüber zu führen muß jeder Abend einen Abschlus deiner Rechnung enthalten.

Am Rande quer geschrieben: In der Tugendlehre*) heißt es: Ob Götter sind oder nicht sind davon weiß ich nichts zu sagen, aber er**) war

*) Beschluß der Ethik. S. 179. (K. S. W. chron. v. Hrtst. VII., 288).

**) nämlich Protagoras, von dem der Ausspruch ist: ob Götter sind oder nicht sind, davon weiß ich nichts zu sagen.

nach politischen Grundsätzen doch kein guter Bürger weil er keinen Eyd schwören konnte. -- Sie enthält aber doch eine Hinweisung zur Religion als einem moralischen Bedürfnis einer Hypothese sich den Endzweck aller Dinge der in der Uebereinstimmung des moralischen Wohlverhaltens mit der Glükseel. beste[h]t begreiflich zu machen um dahin zu wirken welches nur durch Erfüllung jeder Menschenpflicht geschehen kann. Dieses aber kann auf zwiefache Art geschehen 1. auf positive, durch Erweiterung der Herrschaft der Tugend damit Menschen mehr und mehr in der Besserung fortschreiten 2. auf negative Art welche vor aller Besserung vorher gehen müsse um erst das Böse oder dessen Lohn die Strafe der ewigen Gerechtigkeit zu tilgen d. i. auf Entsündigung. Die Art der letzteren kann weder durch Vernunft eingesehn noch durch Tugend ausgeführt werden und diese R.(eligion) beruht also auf Offenbarung.

[39, II.]

Tugendlehre in Ansehung des Geschlechts des Alters des Standes und der Gesellschaft. Alles blos a priori.

*) Wodurch wird jemand der Glückseeligkeit würdig? Durch das was er bekommt oder was er thut? (durchs letztere) das was ein vernünftiger Mensch mit Vorsatz thut. wie heißt dazu das Begehren? der Wille. Also kan man durch einen Guten nicht blos in dem Wissen bestehenden sondern guten und thätigen Willen und auch nur durch diesen allein der Glückseeligkeit würdig werden. — Worann erkenne ich aber einen guten Willen der es nämlich in Allen Verhältnissen ist? darann daß wenn ich einen solchen jedermann beylege alles Gute was in menschlichen Kräften steht daraus folgen würde d. i. daran daß er für jederman gilt u. für alle geboten werden kann. Wir können also zwar einen Willen erwerben der auf alles wahre Gute und darunter auch unser Glück geht, haben wir aber auch das Vermögen den Wunsch zu unserer Glückseeligkeit zu befriedigen? Nein! — Wie nennt man den der alle Glückseeligkeit und alle Mittel dazu in seiner Gewalt hat? Gott. und Gott also auch als ein solches Wesen was nur in dem

*) Mit diesem Bruchstück eines moralischen Catechismus vgl. Tugendlehre. Anm. zu § 52. Ein bedeutenderes Bruchstück unter dem Titel „Catechism" findet sich weiter unten auf Bl. 72.

Maaße als wir uns der Glückseeligkeit nicht unwürdig machen diesen den kein Mensch gesehen hat noch sehen kan und dessen Wille die Würdigkeit uns glücklich zu machen enthält sein Gebot.

Deine Pflicht steht fest wenn Du auch keinen solchen belohnenden oder bestrafenden Weltherrscher annimmst — lügen, jemandem Unrecht thun die Kräfte deines Körpers zernichten in Schwelgerey etc. bleibt immer verwerflich es mag mit der Weltregierung stehen wie es wolle.

Am Rande: Vom Betrug als Verletzung Anderer. Dazu wird nicht Tugend sondern Rechtspflicht erfordert.

Nicht die Hofnung auf Glückseel: wenn ich mich deren würdig verhalte macht den Grund meiner Pflicht aus denn alsdann wäre ich wirklich nicht würdig glücklich zu seyn. Sondern abgesehen von aller durch welchen Weg es auch sey erwerblichen Glückseeligkeit bin ich genöthigt meiner Pflicht blos aus Pflicht zu gehorchen z. B. nicht zu lügen, nicht zu Afterreden etc.

Am Rande: Daß in der Ethik keine Aussicht auf Belohnung stattfinde.

In Ansehung dessen was zur Ethischen Pflicht gehört kann niemand auf Belohnung Anspruch machen: denn die trifft nur den welcher einem Andern mehr geleistet hat als er ihm schuldig war; oder aus der Convention.

Von der Leitung der Moral zur Religion nicht durch ihr eigenes Bedürfnis sondern durch die Spuhren einer höchsten über die Welt waltenden Weisheit in der Schöpfung um in ihr ein moralisches Wesen zu erkennen.

Rechtspflichten sind nicht Tugendpflichten und die diesen entgegengesetzte Laster sind nicht sträfliche Laster — So gehört der Diebstahl nicht als contrarie oppositum der Wohlthätigkeit zur ethischen Censur.

Der Betrug als Täuschung von des Andern Erwartungen ohne rechtlichen Vorwurf. Dafür zu warnen ist Tugendpflicht. Kenne dich selbst. Man lernt dieses nur schlecht durch bloße Erfahrung wenn man nicht den Grund der Seele durchforscht. — Liebe dich selbst moralisch d. i. nach der Grundanlage deines

Gemüths ehe du verdorben warest. Das nachher in dir gekommene Böse selbst, ehe du Vernunft bewiesest, muß dir nicht Abscheu erregen gegen dich selbst — Ehre dich selbst Achtung. Mache Dich nicht zur Sache.

E 40.

Ein Blatt in 4⁰ mit Rand; auf der ersten Seite 38, am Rande 25 Zeilen, auf der zweiten Seite 35, am Rande 8 kurze zum Text gehörige und 2 lange quergeschriebene Zeilen. Aus den 90er Jahren, Vorarbeit für die metaphysischen Anfangsgründe der Tugendlehre. Eintheilung der Tugendpflichten vgl. Tugendlehre am Ende der Einleitung.

[40, I.]

§ 6

Es kann Pflichten in Ansehung gewisser blos möglicher Wesen geben die doch nicht Pflichten gegen diese Wesen sind. Denn dazu gehört ihre Wirklichkeit wenn nämlich die letztere [*ausgestr. am Rande:* blos idealische Wesen sind die wir uns selbst durch die Vernunft machen von denen aber die Idee dem Gebrauch der practischen Vernunft zum Grunde zu legen für uns Pflicht ist] so beschaffen gedacht werden daß wir auf sie entweder gar nicht oder wenigstens nicht moralisch einfließen können. Jene würden Pflichten gegen übermenschliche diese gegen untermenschliche (vernunftlose) Wesen seyn. In Ansehung beyder kann man sich zwar äußere Verpflichtungen aber keine äußere Pflichten direct denken sondern die letztere würden immer Pflichten gegen uns selbst seyn indem wir die von uns selbst gemachte Idee von gewissen gegebenen oder möglichen Wesen als außer uns existirendes Wesen denken würden d. i. sie personificirten. — So haben wir zwar Pflichten gegen uns in Ansehung unserer Seele aber nicht gegen sie weil ob es ein solches besondere Subject im Menschen gebe wissen wir nicht. Wir machen uns aber die Idee von einem solchen Wesen und unsere Pflicht in Ansehung unserer Selbst zu einer Pflicht gegen

eine ideale Person (den Geist in uns) welche auf diese Art als wirklich angenommen ein übermenschliches Wesen seyn würde.

Die Metaph. der S. ist ein System der r. pract. Vernunft aus Begriffen dessen Eintheilung zum zweyten Gliede die Tugendlehre hat. welche letztere auch Pflichten von weiter Verbindlichkeit enthält und sich also auch hierinn von der Rechtslehre unterscheidet.

Zum Behuf eines Systems derselben würde es einer Critik der practischen Vernunft und der Eintheilung in Elementarlehre u. Methodenlehre, jener wiederum in Analytik und Dialectik bedürfen.

Es frägt sich, ob die Eintheilung der Pflichten nach den verschiedenen Subjecten der Verbindlichkeit oder nach der Verschiedenheit der Pflichten zu denen wir verbunden sind gemacht werden solle — In einem rationalen System der Erkentnis aus Begriffen würde das letztere geschehen müssen wenn es ein Rechtssystem werden sollte das lauter enge Verbindlichkeit verträgt denn die Eintheilung könte sonst ihrer Vollständigkeit und Präcision nach nicht bewiesen werden da dann die Eintheilung in Elementarlehre und Methodenlehre die [den?] metaphysische[n?] Anfangsgründe[n?] der Tugendlehre vorangehn müßte. — Da die Tugend aber weite Pflichten enthält die eben darum keine genaue Bestimmung derselben sondern mehr die Maximen derselben zulassen so würde auf diese Art keine Eintheilung mit der zu einem System erforderlichen Nothwendigkeit u. Vollständigkeit der Glieder herauskommen. — Also wird [*ausgestr.:* in Ansehung] die Eintheilung nach den Subjecten der Pflicht, nicht den Objecten (der Pflicht selbst) gemacht werden nachher.

Am Rande: Da die Eintheilung nicht nach Begriffen vom Object sondern dem Subjecte gemacht werden kann.

Die Elementarlehre nach den Subjecten u. ihrer Eintheilung
Der Tugendlehre erster Theil. Ethische Elementarlehre.
2. Methodenlehre.

Von Wetterwendischen, Betrügerischen, Diebischen, Gewalt-

thätigen etc. Von der Gesundheit der Seele u. Körpers für beyde Diätetik u. Terapevtik. Jene ist Gymnastische Kunst. Alle Pflichten die wir uns als gegen nicht-menschliche Wesen denken sind Pflichten gegen uns selbst indem wir entweder Sachen idealisiren oder Ideen realistisch personificiren

Am Rande: Im iure wenn es positiv ist, wie Recht gesprochen werden soll muß man die sententias clarorum ICtorum befragen weil die positiven Gesetze empirische Bedingungen erfordern u. kein System a priori ausmachen.

Von der Pflicht sich selbst Wort zu halten fester Vorsatz.

[40, II.]

§ 6 verte oben

§ 7.

Eintheilung der Tugendpflichten.

Wie soll diese Eintheilung gemacht werden? Soll es nach Verschiedenheit der Objecte der Pflicht (der Zwecke) angeordnet werden die zugleich Pflichten sind so würde weil die Tugend gerade im Formalen der Pflichtgesinnung besteht und sie daher auch die Beobachtung der Rechtspflichten obgleich aus einem anderen Princip in sich schließt keine eigentliche Eintheilung statt finden; denn aus dem Standpuncte der Gesinnung betrachtet giebts nur Eine Tugend und ein Laster neben ihr. — Also wird die oberste Eintheilung nach der Verschiedenheit der Subjecte der Verpflichtung gemacht werden müssen und da kann sie so gestellt werden:

Pflichten

des Menschen gegen den Menschen — des Menschen gegen nichtmenschliche Wesen

Gegen sich selbst — Gegen andere Menschen — untermensch- — übermenschliche Wesen.

Weil aber die Pflichtenlehre als Wissenschaft betrachtet in einem System muß vorgestellt werden können welches hier ein reines Vernunftsystem unter dem Nahmen metaphysischer

Anfangsgründe der Tugendlehre aus einem Princip hervorgehen soll hier aber (zum Unterschiede von der Rechtslehre) Zwecke zugleich als Pflichten vorgestellt werden [*ausgestrichen:* so wird die Architectonik dieser Wissenschaft die Theorie der Pflichten mit der Praxis d. i. die Tugendlehre in Ansehung des Wissens der Tugendlehre in Ansehung des Einflusses] so wird in Ansehung dieser Architectonik die Tugendlehre in die ethische Elementarlehre u. ethische Methodenlehre zerfallen deren die erstere die Begriffe von Pflicht philosophisch d. i. als Vernunftwissenschaft für die Schule der Gelehrten die zweyte als subiectiv practische Belehrung sie für alle Menschen so wohl faslich als eindringlich (mit den moralischen Triebfedern verbunden vortragen muß. Da aber ethische Pflichten nicht so wie die des Rechts einer präcisen Bestimmung fähig sondern weite Pflichten sind wo es der Urtheilskraft oft schweer wird zu unterscheiden [*am Rande:*] was in vorkommenden Fällen der Collision der Verbindlichkeitsgründe Pflicht sey so wird die Ethik noch eine Casuistik hinzuthun welche den Verstand in Beurtheilung der Pflichten schärft.

Am Rande quer: In die Natur des Menschen u. sein inneres zu schauen ist gleichsam Unterhaltung. Aber in seinem eigenen Busen was in ihm als Individuum sey u. worin Andere frey seyn mögen zu forschen ist abschreckend — Pascal.

E 41.

Ein halbes Quartblatt, Fragment eines Briefes an Kant. Datum und Unterschrift sind weggeschnitten. Da Schreiber, der im Jahre 1787 und 88 das Glück hatte, die Logik zu hören, die Theologie verläßt und sich bei der Cammer-Deputation in Gumbinnen melden will, „wo man zur Ehrenrettung des izzigen Dezenniums nach Zeugnissen von der philosophischen Fakultät frägt“, so bittet er Kant um ein solches. Dieser hat nach seiner Gewohnheit das Blatt ausgenutzt; auf der Briefseite steht nur eine lange Zeile; auf der Rückseite, die durch Faltung in der Mitte in zwei Sedezhälften getheilt ist, stehen auf der einen ganz voll beschriebenen

28 Zeilen, auf der andern in umgekehrter Folge 12 Zeilen: Material für seine Vorlesung über Rechtsphilosophie.

[41, I. Briefseite:]

Das Bewustseyn von der Gegenwart eines Gegenstandes ist Warnehmung. — Das Subjective der Warnehmung ist Empfindung. Das Objective d. i. der Begrif des Empfundenen ist Realität.

[41, IIa.]

Recht iuſtum ist diejenige freye Handlung deren Maxime mit der Freyheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kan. — Das Recht (ſcientia) ist der Inbegrif der Gesetze nach denen was Recht oder Unrecht sey bestimmt wird Ein Recht (dergleichen es mehrere giebt die jemand haben kann) ist ein Vermögen der Willkühr Andere rechtlich zu verbinden. Jemandes Handlung woraus ihm ein Recht entspringt ist eine rechtliche Handlung (actus iuridicus). Was nach positiven Gesetzen recht ist ist Rechtens (iuris eſt). Rechtmäßig was den Rechtsgesetzen nicht wiederspricht.

Rechtsbuch ist die Lehre vom Mein und Dein (im rechtlichen Sinne) Jemandes Seine (ſuum cuiusque) ist das Object der Willkühr an dessen Gebrauch jemand zu hindern ein seinem Recht wiederfahrender Abbruch (laeſio) ist. — Damit dieses Hindernis eine Läsion sey dazu wird ein Besitz des Gegenstandes erfordert Besitz ist die subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs nämlich die Verknüpfung des Gegenstandes mit der Willkühr welche macht daß wenn der Gegenstand verändert wird der Zustand des Subjects zugleich mit verändert wird.

Die Handlung wodurch etwas in den Besitz gebracht wird ist die Besitznehmung (apprehenſio) die wodurch es von ihm als das seine erklärt wird die Zueignung (appropriatio) die wodurch es das Seine wird (acquiſitio).

1. Grundsatz: alles äußere Mein u. Dein setzt einen intellectuellen Besitz voraus die Besitznehmung aber einen physischen

der das Schema des intellectuellen ist und unter dem Gesetz den Fall des Mein und Dein subsumirt.

Die Vernunft will die Maxime der Willkühr: handle nach der Maxime etc. ist ein categorischer Imperativ für die freye Willkühr der nicht aus der Willkühr entspringt

⌈ Das Begehren appetitio und die Begierde concupiscentia sind nicht einerley. Die eine ist das genus und kann also ganz intellectuell seyn die andere eine Species die jederzeit sinnlich ist und vor der Maxime geht ⌉ Du sollt nicht begehren Deines Nächsten Gut ist regula appet. — laß Dich nicht gelüsten ist wieder die concupiſcentz.

[41, IIb.]

Das Postulat der practischen Vernunft in Ansehung des äußern Gebrauchs der Willkühr ist ein categorischer Imperativ des Willens der in Ansehung der Freyheit der Willkühr synthetisch ist dadurch daß der Begrif des Besitzes über den seiner selbst hinausgeht und über dem sensuellen noch den intellectuellen begründet (posſesſio noumenon) als Bedingung der Möglichkeit des äußeren Mein und Dein.

Der Begrif des Rechts ist ein Vernunftbegrif aber der practischen Vernunft der die freye Willkühr in Ansehung aller Objecte derselben selbst deren äußeren von Zeit und Raumesbedingung unabhängig in Ansehung des möglichen Mein u. Dein bestimmt und den Begrif des intellectuellen Besitzes d. i. des rechtlichen Mein und Dein begründet.

Freyheit ist kein Begrif den man aus der Erfahrung ziehen kann.

E 42.

Ein Doppelblatt 8⁰, alle 4 Seiten eng beschrieben mit 36, 37, 39 und 38 Zeilen. Vorarbeit zur Rechtslehre; aus den 90er Jahren.

[42, I.] Jus in re

Ist das Recht gegen einen jeden Besitzer derselben. Wodurch habe ich aber ein Recht gegen eine Person? Dadurch,

daß er sich mir wozu verbindlich gemacht hat mithin wegen irgend einer That derselben. — Ich kan aber kein Recht gegen einen jeden Andern wegen seines Besitzes einer Sache haben als weil sich ein jeder wegen des Besitzes der Sachen überhaupt verbindlich gemacht hat dadurch ein jeder als in Mitbesitz aller Sachen betrachtet die in irgend eines Besitz gebracht sind gleichsam durch den gemeinschaftlichen Willen dem alle Sachen die in jemandes Gewalt kommen können unterworfen sind.

Physisch etwas zu gebrauchen ist mir nicht anders möglich als so fern ich es zu besitze. Wenn ich aber etwas doch befugt seyn soll zu gebrauchen in wessen Besitz dieses auch sey so müssen ich und alle andere in einem nicht physischen Besitze nach Gesetzen der Freyheit gedacht werden wodurch ich anderer Freyheit auf die Bedingung der Einstimmung mit der meinigen einschränke. Nun ist nothwendig und zwar nach Freyheitsgesetzen daß jede brauchbare Sache muß Eigenthum werden können mithin sie in den intellectuellen Besitz eines jeden sey wo nur der in dessen Gewalt sie sensitiv ist andere einschränkt durch seine Freyheit freylich also nur so weit sie mit ihr verknüpft ist so daß ihre Veränderung zugleich seine Veränderung ist. Ist der Anfang des Besitzes keine Veränderung der Freyheit anderer u. umgekehrt ist der Gebrauch anderer keine Veränderung der Freyheit des erstern so besitzt jener etwas ausschließlich.

Analyt: Grundsatz daß die Freyheit eines jeden äußerlich so ausgeübt werde daß sie mit jedermans Freyheit im Gebrauch des Brauchbaren zusammen bestehen kann.

Synthetischer G. S. der Willkühr eines jeden daß durch dieselbe einer den andern dahin einschränke daß nicht der Gebrauch des Brauchbaren dadurch nach allgemeinen Gesetzen aufgehoben werde.

Wie ist eine sich über den Selbstbesitz erweiternde Willkühr (da doch der Freyheit unmittelbar kein Eintrag geschieht e. g. im Besitz einer Sache mit Ausschließung anderer oder eines andern Versprechen als Besitz der Willkühr anderer) möglich?

Wenn wir Zeit und Raum weglassen, so bleibt noch ein Verhältnis der Willkühr zu einander (unmittelbar oder vermittelst der Sachen) nach Gesetzen der Freyheit übrig; denn dadurch kann zuerst ein Verhältnis der Willkühr eines jeden zur Willkühr anderer gedacht werden dieses Verhältnis aber kan nicht erkannt werden ohne unter Voraussetzung einer Anschauung worin es physisch gegeben werden kan d. i. in Raum u. Zeit. Also Kräfte nach Gesetzen der Freyheit äußerlich unter und gegeneinander ausgeübt. — Betrachte ich diese Handlung blos nach Gesetzen der Freyheit so kan kein andrer als analytischer Wiederstreit (der Afficirung der Personen statt finden. Im Raum aber oder der Zeit allein keine Afficirung der Freyheit. In beyden zusammen *[42, II]* Freyheit u. Willkühr (die letztere in Raum und Zeit) giebt zuerst Principien a priori der Erweiterung der Willkühr über die Willkühr anderer in Ansehung des Gebrauchs brauchbarer Dinge denn da kann nach den Bedingungen von Raum u. Zeit allererst ein Wiederstreit entspringen.

Es ist kein solches Verhältnis der Willkühr zur Willkühr anderer dadurch sie wenn alles nach bloßen Gesetzen der Freyheit sich bestimmte einander wiederstreiten oder bestimmen könnte in Ansehung des Besitzes eines Objects ohne durch Vereinigung der Willkühr erstlich potentiale (und dadurch allgemeine) oder actuale (und darum besondere) Vereinigung Die erste bedeutet: es muß möglich seyn daß nach meinen Grundsätzen sich meine Willkühr mit anderer ihrer über den Besitz der Objecte vereinige; die zweyte eine solche Vereinigung muß wirklich seyn.

Denn die Zusammensetzung kann niemand durch apprehenſion oder Sinn erkennen sondern so fern es die Vorstellung des Zusammengesetzten durch seine eigene Verbindung macht. Eben das ist bey dem Verhältnisse freyer Wesen als solcher wodurch sie in Verbindung kommen können. Nur hier mit dem Unterschiede daß die Verbindung nicht die ist deren Bedingungen schon in der Anschauung liegen sondern die Willkühr in Be-

ziehung auf den möglichen Gebrauch der Sachen sie selbst macht.

Analytischer Grundsatz des Rechts (Zwanges) handle so daß deine Freiheit mit jedermanns seiner nach allgemeinem Gesetze zusammen bestehen kan, denn der Zwang kan damit bestehen.

Synthetischer Grundsatz. Es ist an sich Pflicht (auch ohne Zwang) so zu handeln daß deine Freyheit mit anderer ihrer zusammen stimme. — Dieses ist eine Tugendpflicht, jenes Rechtspflicht.

Der Grundsatz der Rechtspflicht hat außer der Freyheit subjectiv betrachtet (angebohrnes Recht) noch die Freyheit in objectiver Beziehung d. i. die Einheit der Willkühr im Verhältnisse aufs Object zur Folge welche Einheit synthetisch ist: — Handle so daß nach Principien der Freyheit daß deine Willkühr mit anderer ihrer in Ansehung ihrer Objecte überhaupt zusammen bestehen kan. Synthetischer Grundsatz des Rechts. Dieser enthält immer einen Intuitus in Ansehung der Naturdinge die Objecte der Willkühr seyn können in sich entweder sie sind zugleich mit der Willkühr oder die Bestimmung der Willkühr folgt auf sie oder das erste ist der Grund des letztern. Synthetische Einheit des Rechts in Ansehung der Sachen, der Personen und dieser als Sachen.

Ein Recht hat der synthetisch der durch seine bloße Willkühr anderer ihre Freyheit [*übergeschr.:* Willkühr] einschränkt wenn gleich Andere seiner Freiheit nicht Abbruch thun z. B. einen zu zwingen sein Versprechen zu halten denn der es nicht hält, thut meiner Freyheit darum nicht Abbruch. Es muß möglich seyn Rechte zu besitzen u. zu erwerben und die Handlung deren Maxime diese Möglickeit aufhebt ist unrecht. Nun kan ich ein Recht haben 1. eine sache ausschlieslich zu brauchen, 2. der Handlungen anderer mich zu meinem Vortheil zu bedienen 3. Auch der Person anderer nach meinem Willen. Also kan ich die Möglichkeit dieses Gebrauchs nicht aufheben.

[42, III.]

Ich habe ein Recht, wenn ich durch meine Willkühr anderer ihre in Ansehung [*übergeschr.:* zur Hervorbringung] des Objects der Willkühr anderer bestimmen kan und zwar nach Gesetzen der Freyheit von allen Bedingungen des Raumes und der Zeit und unabhängig z. B. daß eine sache die ich meinen Kräften unterworfen habe und sie darin erhalte mein bleibe unangesehen meines Physischen Besitzes imgleichen des andern Einwilligung zu meiner Willkühr das was Sein ist mir zu übergeben ohne daß die folgende Zeit einen Unterschied dazwischen macht.

Ich kan durch meine Willkühr entweder jeden Andern als Besitzer nöthigen mir den Gebrauch einer Sache zuzulassen oder nur einen bestimmten etwas zu thun oder zu lassen oder einer Person dasjenige zu wodurch jedermann von ihrem Gebrauche als einer Sache abgehalten werden kan.

Ein Recht haben heißt soviel als das Object desselben rechtlich besitzen d. i. ein Befugnis durch seine bloße Willkühr andere zu zwingen etwas zu thun oder zu unterlassen, was sonst der Freyheit indifferent ist. — Der juridische Besitz eines Objects hängt gar nicht von den Bedingungen des Objects und seiner Existenz, Raum u. Zeit sondern blos von Verhältnissen meiner Willkühr zur Willkühr anderer nach Gesetzen der Freyheit und die sinnliche Bedingungen des physischen Besitzes stehen unter den categorien des Rechts welche die Willkühr schlechthin bestimmen.

Diese Categorien sind 1. der Größe Allgemeinheit, jeden zu zwingen, der im physischen Besitz der Sache ist die mir angehört 2.) der Qvalität wie Rechte erworben verlohren eingeschränkt werden als Realität eines Besitzes nicht blos der Freyheit der die Negation blos Keinem seyne Freyheit zu schmälern entgegen steht. [*ausgestr.:* drittens] die mit der actione iuſta verbunden ist u. die limitation da die Freyheit eines jeden durch dieses Recht eingeschränkt wird. 3. der Relation a) der Sachen in Substanz (die auch für sich ohne

Wirkung meiner Willkühr existiren) b) der Handlung eines andern: wozu ihn meine Willkühr nöthigt c) der Gemeinschaft da einer des andern [*ausgestr.*: Willkühr] Person d. i. einen gewissen Zustand desselben von ihm abhängig macht in welchem jener blos durch die Willkühr des andern ist.

d) der Modalität da dieses Recht entweder selbst blos möglich oder auch wirklich oder auch jedem Menschen nothwendig zukommt.

Die einzige physische Bedingung von der wir die Erwerbung eines Rechts (welche selber ein physischer Actus in der Zeit ist) abhängig machen ist [*ausgestr.*: die Besitznahme] daß wir das Object mit unserer Willkühr entweder durch occupation oder acceptation oder durch eine acceptation die durch die Besitznehmung nothwendig wird verknüpfen weil dadurch allein es möglich wird daß meiner Freyheit durch das Hindernis was andere meiner Willkühr setzen Abbruch geschehe.

Der Schematism der Erwerbung ist als Translation durch gemeinschaftliche Willkühr a priori anzusehen. Potentiale oder actuale Gemeinschaft dieses Willens. Das ist die synthetische Einheit der Willkühr über ein Object welche der Erwerb als empirische Synthesis möglich macht.

[42, IV.]

Der einen Boden erwirbt der erwirbt sich kein Recht an dem Boden für sich denn diesem würde eine obligation des letztern correspondiren sondern ein rechtliches Vermögen andern (durch seine bloße Willkühr) zu wiederstehen daß sie ihn nicht nach Willkühr brauchen selbst nicht so daß seine Freyheit unverletzt bleibt dieses aber ist nicht möglich zu denken wenn man nicht voraussetzt kein Mensch könne durch seine Willkühr oder derselben Maxime allen Gebrauch brauchbarer Dinge unmöglich machen.

Ein Verhältnis was man sich nur als das seiner Freyheit in Verhältnis auf die Willkühr anderer denken kan ist ein rechtliches Verhältnis. Das ist ein reiner Vernunftbegrif d. i. ich

kan mir dasselbe nur durch einen Vernunftbegrif denken der gar nicht in der sinnlichen Anschauung dargestellet werden kan sondern wovon diese letztere nur die Folge ist. — Daher besitzt erstlich einer etwas rechtlich wenn daß es ihm zukomt blos auf dem Verhältnis seiner freyen Willkühr zu anderer ihrer beruht. Daher ist der Zwang rechtlich wenn er eine nothigung des andern blos als durch seine Willkühr in Verhältnis auf die |freye Willkühr Anderer beruht.

Das Recht wenn es zwischen Menschen als reinen Intelligenzen in keinem Verhältnisse zu Sachen und zu einander in Raum und Zeit gedacht worden ist leicht nach allgemeinen Regeln zu bestimmen. Man hat nichts nöthig als die Freyheit und Willkühr in Verhältnis auf einander entweder unmittelbar oder vermittelst der Sachen einzutheilen. Doch kan man allgemein sagen daß alles äussere Recht als Besitz der Willkühr Anderer (da man die Willkühr derselben in seiner Gewalt hat) auf der Idee einer Gemeinschaft der Willkühr beruhe die, wenn der Mensch als Sinnenwesen betrachtet wird um dieses Recht in concreto zu actuiren. 1. die sinnliche Bedingungen der Rechtsbestimmung in Ansehung der Sache erfordert worunter allein ein gemeinschaftlicher Wille möglich wird. 2. solche dadurch er wirklich wird. 3. die Bedingung des Gebrauchs der Personen als Sachen wodurch ein vereinigter Wille nothwendig wird.

Die Schwierigkeit wegen des obersten Rechtsprincips ist daß man das Menschenrecht [*übergeschrieb.:* (das Verhältnis der Freyheit in R. u. Zeit)] hat abhandeln wollen ehe man das Recht einer Person überhaupt (als Noumenon) unternommen hat. Daher sind die Schwierigkeiten der Anwendung der Principien für ſchwierigkeiten der reinen Principien a priori gehalten worden. — Es ist ebenso als wenn Aristoteles Raum u. Zeit unter die Categorien mengt u. sinnliche Bedingungen der Erkentnis unter die intellectuelle, weil in beyden es eine Bestimmung a priori giebt. — Der Besitz eines Objects als Sache ist nur im Raum, der der Zusage der praestation einer Person

nur in der Zeit und der des Besitzes einer Person als Sache nur in beyden zusammen möglich

Das wovon ich entfernt bin ist für die intellectuelle Willkühr in meinem Besitz. So auch mit dem Versprechen.

Die Schwierigkeiten der Ausführung (der Vereinigung des Willens) können nicht unter die der Principien gezählt werden.

E 43.

Ein Doppelblatt in 8⁰, schmal und hoch, mit 43, 53, 52 und 53 Zeilen, sehr eng und mit kleiner Schrift zu verschiedenen Zeiten als Grundlage für seine Vorlesungen über Rechtslehre, Religionsphilosophie und Tugendlehre beschrieben, aus den 90er Jahren.

[43, I.]

Vom blos rechtlichen Besitz

Ohne im Besitze eines Objects zu seyn kan die Freyheit einer Person durch die Verhinderung an ihrem Gebrauch des Objects nicht geschmälert werden. Es muß also vor allem physischen Besitz aber auch noch vor allem eigenen rechtlichen irgend ein Besitz vorher gehen ehe das ius proprium in Ansehung eines Objects möglich ist und dieser Besitz muß a priori in der Idee von der Beschaffenheit der Willkühr oder der relation derselben zu objecten ausser ihr überhaupt eines vernünftigen Wesens enthalten seyn. Dieses kan nun kein anderer als der Gemeinbesitz seyn und zwar da ein jeder im Besitz der Willkühr anderer ist was die Regel des Gebrauchs derselben in Ansehung brauchbarer Objecte überhaupt betrift da ein jeder jedem anderen überhaupt wiederstehen könnte der die Maxime geltend machen wollte nach der etwas Brauchbares nothwendig ausser allen Gebrauch gesetzt werden würde.

Wenn es zur Freyheit gehörte denjenigen der nicht im physischen Besitz ist von dem Gebrauche einer sache blos weil er es nicht ist abzuhalten und so wechselseitig allgemein so würde es ein Recht seyn welches die Menschen hätten und die

Freyheit allgemein genommen würde die Willkühr von Objecten derselben abhängig machen.

Über den cosmol: Beweis

Er gründet sich darauf daß der Begrif von einem nothwendigen Wesen ein einzelner Begrif sey eben so wie des entis realissimi daher sich diese Begriffe begegnen und auch begegnen müssen wenn es wahr ist daß der Begrif eines nothwendigen Wesens nicht der Begrif von einer Species von Dingen sondern von einem einzelnen sey und durchgängig bestimmt. Der Beweis soll dieser seyn daß wenn es mehrere gebe so würde ein nothwendiges Wesen auf eine gewiße Art bestimmt seyn, ein anderes auf andere d. i. entgegengesetzte Art, also könnte auch das erste unbeschadet seiner Nothwendigkeit auf entgegengesetzte Art bestimmt seyn, d. i. das Gegentheil desselben würde möglich, also das Ding zufällig und doch nothwendig seyn, welches sich wiederspricht — Aber aus der Möglichkeit auf andere Art bestimmt zu seyn, würde nur ein Wiederspruch mit dem Begriffe des Nothwendigen folgen, wenn eben dasselbe Wesen auf eine andere Art bestimmbar gedacht würde. [*durchstrichen:* wenn vorausgesetzt wird, die durchgängige Bestimmung müsse aus dem Begriffe folgen oder das Nothwendige Daseyn (welches zugleich die durchgängige Bestimmung enthält) sey ein Daseyn welches schon aus dem Begriffe eines Dinges gefolgert werden könne. Es ist aber kein solcher Begrif möglich woraus das Daseyn gefolgert werden kan (daher ist auch der Begrif eines nothwendigen Wesens ein blos problematischer Begrif)] denn daß ein nothwendiges Wesen auf eine gewisse Art bestimmt ist, ein anderes nothwendige Wesen auf eine andere Art, beweiset nur daß das nothwendige Wesen durch diesen seinen Begrif garnicht bestimmt ist was es sey, denn die Existenz ist keine besondere Bestimmung desselben

[43, II.] 1

Das allervollkommenste Wesen muß nothwendig d. i. um dieses Begrifs willen existiren denn existirte es nicht so würde ihm eine Vollkommenheit nämlich die Existenz fehlen

2

⩦Das nothwendige Wesen muß ⧺ alle Vollkommenheit enthalten denn enthielte es sie nicht alle (schon durch seinen Begrif) so würde es durch diesen Begrif in Ansehung einer oder anderer Prädicate unbestimmt mithin daß es als ein solches und nicht als ein anderes ist zufällig d. i. es würde nicht nothwendig seyn.

⧺ *[durch Überschreiben ist der Satz auch folgendermaßen fortgeführt]:* durch diesen bloßen Begrif schon als das Vollkommenste erkannt werden *[43, III]* denn wäre es nicht als Wesen überhaupt durch alle Realität determinirt sondern auch nur in Ansehung einer undeterminirt so würde so wie es ist sein Gegentheil möglich, es also auch nicht nothwendig seyn. Das folgt aber nicht denn es würde ein nothwendiges Wesen mit a und auch eins mit non a möglich seyn d. i. nicht das Gegentheil der Existenz dieses Wesens sondern der Prädicate desselben unbeschadet der Existenz des Subjects wäre möglich. — Im carteſ: Beweise machte man die Existenz zum besonderen Prädicat — im Cosmologischen macht [man] die Existenz zum Subjecte. In beyden wird immer der Begrif eines All der Realität als des einzigen Begrifs der ein Ding als durchgängig bestimt a priori und daher des einzigen nicht derivativen Begrifs zum Grunde gelegt.

[43, II.] Wenn auch der beste Denker diesen Beweis hört so kan er wohl so lange er ihn in Gedanken hat Überzeugung zu fühlen vermeynen hat er aber nur die Worte vergessen so ist er ganz leer als ob er nichts gehört hat. Er muß sich durch die Gesunde Vernunft orientiren.

Beydes müßen analytisthe Urtheile seyn obzwar das erste augenscheinlich synthetisch ist. Wenn aber das zweyte analytisch wäre so würde das All der Vollkommenheit aus dem Begriff des nothwendigen Daseyns abgeleitet werden da dieses aber als bloßen

Seyn keinen Begrif vom Subject des Urtheils enthält folglich sowie im ersten Satze dem Subject das synthetische Prädicat fehlt so hier dem Prädicat der Begrif eines Subjects als Dinges von besonderer Qvalität fehlen und blos das Seyn dafür genommen werden.

Ein vernünftiger Mann wenn er seine Andacht hält nimt Wunder an aber als Geschäftsmann statuirt er kein Wunder.

* Tugend ist die unveränderliche Maxime in Befolgung seiner Pflicht; Pflicht aber ist moralische Nöthigung zu Handlungen sofern sie ungern geschehen, denen also ein innerer Hang zur Übertretung des Gesetzes entgegenwirkt. (wie dieses subjective Hindernis als in der Freyheit gegründet bey gleichwohl unveränderlich guten Maximen möglich sey darf und kan allem Ansehen nach nicht weiter ergründet werden). Der Tugend ist bey gleich guten Maximen die Heiligkeit als ein moralisches Ideal gegenüber gestellt als Gesinnung die keiner moralischen Nöthigung durchs Gesetz bedarf (weil dessen Befolgung gern d. i. ohne allen Hang zur Übertretung geschieht) auf die also der Begrif der Pflicht mithin auch nicht der Tugend nicht angewandt werden kan. — Nun kan die Tugend entweder blos nach der Zulänglichkeit der Maxime zu allen gesetzmäßigen Handlungen oder auch nach der moralischen Triebfeder wodurch die Willkühr zu ihnen bestimmt wird unterschieden werden: d. i. ob sie blos moralisch im Vorsatze eines pflichtmäßigen Verhaltens oder auch aus Pflicht geschehe. Im ersteren Falle kan die moralische Triebfeder auch moralisch und an sich gut nämlich das Bewustseyn der Freyheit als der Würde der menschlichen Natur seyn da man sie die stoische Tugend nenne welche ein edler Stoltz ist alle Versuchungen zum Bösen als unter sich seiner unwürdig und sich selbst als über ihren Einflus auf seine Willkühr erhaben vorzustellen. — Die Maxime der Befolgung seiner Pflicht aus reiner moralischer Gesinnung ist Rechtschaffenheit (integritas mentis). Die Rechtschaffenheit aus dem bloßen Bewustseyn der Würde der menschlichen Natur ist der edle Stoltz †

† *[43, III]* Die Rechtschaffenheit die sich nie anders als im Ideal der Heiligkeit gnug thut ist die Gottseeligkeit und das Bewustseyn ihr nie genugthun zu können die Demuth. Die Rechtschaffenheit aus rein moralischem Princip obgleich ohne den Grund derselben in die Pflicht zu setzen ist Tugend die aus Pflicht wird Gottseeligkeit genannt nicht als ob ihr Begrif aus der Theologie abgeleitet werden müsse sondern weil er auf sie wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Moralität so ferne sie auf die Heiligkeit als seine Richtschnur betrachtet wird einen höheren Bestimmungsgrund erfordert. — Seydt heilig etc.

† *[43, II]* die so mit dem Bewustseyn der Unlauterkeit seiner Natur verbunden in der Unterwerfung unter die Idee der Pflicht besteht, ist die demüthige Rechtschaffenheit. Der ersteren kan die philosophische Benennung Tugend bleiben der letztern aber ist die theologische, Gottseeligkeit mehr angemessen; denn diese erfordert Aufopferung eines moralischen Eigendünkels wegen vermeintliches Verdienstes und enthält ein analogon der Unterwerfung unter einen Oberherrn [43, III] die dem Bewustseyn der menschlichen schwäche und Hanges zum Bösen aus der er sich selbst nie befreyen kan angemessene Vorstellung seiner Pflicht giebt eine Rücksicht auf höhere Ergänzung als wir einsehen können nämlich der Heiligung zu verstehen. — Diese Betrachtung würde den stoischen Stoltz zwar nicht zur Kleinmuth aber der Demuth abgestimmt haben (die nicht darin besteht daß man in Vergleichung mit andern Menschen sondern nur mit dem Gesetz seiner Unvollkommenheit bewust ist und seinen Feind dadurch besser kennen lernen

[43, III.]

Vorstellung der christlichen Religion.

1. Zweyerley Abkunft des Menschen a) vom natürl: der blos mit Neigungen zu kämpfen hat um sich ein Princip zu

suchen und aus dem Glückseligkeits-Princip vernünftelt wieder den Buchstaben des Gesetzes. b) des von Gott gebohrnen, der von dem letztern anfängt.

Wenn der Stoiker den moralischen Kampf des Menschen blos als den seiner (an sich unschuldigen) Neigungen, so fern sie Hindernisse der Befolgung seiner Pflicht sind, denkt [*durchstrichen:* so muß er die Ursache des Bösen blos in der Unterlassung setzen sie zu bändigen. Da aber diese Unterlassung] so kann er doch die Uebertretung seiner Pflicht [nicht] ihnen (die an sich unschuldig sind) sondern muß sie wenn er nicht ein besonderes positives Princip des Bösen annimmt seiner eigenen freyen Willkür in der bloßen Unterlassung seiner Pflicht sie zu bezähmen schuld geben. Da aber diese Unterlassung selbst pflichtwiedrig d. i. Etwas an sich Böses ist die Ursache derselben aber nicht wiederum in Neigungen gesetzt werden kan so würde er die Ursache der Uebertretungen mit der er zu kämpfen hat in irgend einem an sich bösen Princip das in der freyen Willkühr des Menschen seinen Sitz aufgeschlagen hat in einer Vernunft welche der Qvell gesetzwiedriger Maximen ist und die mit jenen Neigungen nur im Einverständnisse ist gesucht haben; allein die Philosophie geht ungern daran sich bis zu Erklärungsgründen zu versteigen, deren Begrif in einem ewigen Dunkel für uns eingehüllt bleiben muß.

[43, IV.]

Wenn Wunder das ist was wir bewundern müssen und was uns keine Demonstration aus der Vernunft noch wenig[er] aus der Erfahrung erklären kan so haben [wir] das vor uns liegend nämlich des moralischen Gesetzes in uns. Wenn wir andere Wunder darum annehmen sollen um uns zu trösten daß unserer Gebrechlichkeit Hülfsmittel zu statten kommen sollen so werden sie überflüßig seyn weil wir ohnedem darauf rechnen wenn wir uns verbunden glauben alles zu thun was uns dessen würdig macht.

Cosmol: Beweis

Der Satz daß das nothwendige Wesen alle Realität haben

müsse ist synthetisch geführt ob es zwar nur analytisch geführt werden kan. Es heißt nämlich nicht: ein nothwendig Wesen hat in seinem Begriffe alle Qvalität sondern wenn wir uns von ihm einen Begrif machen wollen so müssen wir uns ihn unter den Bedingungen denken worunter nur ein einziges Wesen stehen kan. Nun ist aber das erste (sich einen Begrif davon zu machen) unmöglich denn das könnte kein anderer seyn als daß ein Wesen von Gewissen Bestimmungen so gedacht würde daß nach diesen sein Nichtseyn unmöglich d. i. sich wiedersprechend seyn würde.

Die Freyheit kan in dem wohin immer Gewalt reicht nicht durch die Natur und die in ihr liegende Bedingungen des Besitzes sondern nur durch und auf die Zusammenstimmung mit der Freyheit anderer eingeschränkt werden.

Vom blos rechtlichen Besitz

Das Recht ist ein Anspruch auf den Gebrauch der Freyheit eines andern der gleich einer Sache eines Besitzes fähig ist. — Der Besitz einer Sache nach bloßen Verstandesbegriffen ist die Verbindung einer Sache mit der Willkühr einer Person welche Verbindung durch die Willkür des andern aufzuheben so viel ist als jener ihre Freyheit schmälern. Ein jedes Object das ich von meinen Kräften abhängig mache ist so lange in meinem Besitz als ich mein Wollen dieser Abhängigkeit nicht aufhebe; denn es ist keine andere Bedingung meines Besitzes ausser jene Abhängigkeit von meiner Willkühr (vorausgesetzt daß die Sache vorher niemandem angehört habe). Wenn ich nun Sachen und mich selbst als im Raume (ihrem Aufbehalte) annehme so sind sie physisch zwar nur alsdann von meinen Kräften abhängig so lange ich mit ihnen dem Raume nach vereinigt bin so daß meiner Freyheit kein Abbruch geschieht wenn ein anderer die Sache in physischen Besitz nimmt so bald ich von derselben Sache entfernt bin als nicht physisch Abbruch aber doch rechtlich. Denn mein Recht kann nicht von Raumesverhältnissen abhängen (|) sondern ist etwas intellectuelles was

vom Geisterreiche gilt. Also werde ich den Raumes-Besitz nach dem Maaße daß die Sache meinen Kräften sie beharrlich zu brauchen schützen können

ɸ Ich würde die Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze oder die Freyheit würde sich selbst von Sachen abhängig machen.

Der Besitz als rechtlich muß blos auf intellectuellen Verknüpfungen des Gegenstandes mit der Person gegründet werden so daß die Freyheit auch ohne Abbruch der physischen Unabhängigkeit lädirt wird.

Freyheit (die äußere) ist die Unabhängkeit der Willkühr von der Willkühr anderer in Ansehung dessen was man besitzt. Die Möglichkeit anderer Willkühr durch seine bloße Willkühr zu wiederstehen ist das Recht überhaupt. Ein Recht ist der objective Grund anderer Willkühr nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit im Besitz einer sache zu wiederstehen. Wenn keine Handlung vorhergegangen ist so wiedersteht jedes Willkühr der Willkühr anderer und es ist keine rechtliche Erwerbung möglich. Es muß also ein solches Verhältnis vorausgesetzt werden in welchem der wechselseitige Wiederstand mit der Freyheit eines jeden in Ansehung der Besitznehmung zusammenstimmt und das kan kein andres seyn als der Begrif einer vereinigten Willkühr. Die communio arbitrii ist also die Bedingung aller Erwerbung und des Mein und Dein überhaupt. — Die Rechtsbegriffe sind Categorien der Möglichkeit dieser Gemeinschaftlichen Willkühr. 1. Der Qvantität nach die der Allgemeinheit der Einstimmung zu diesem Gesetze 2. der Qvalität nach die des Besitzes, der Beraubung desselben (res nullius) der Einschränkung 3. der Relation a, zu Sachen, b Personen c, der Personen als Sachen 4. der modalität, a mögliche Vereinigung b, wirkliche c nothwendige nach den drey Categorien der relation. Alle diese gehen vor dem Verhältnis in Raum und Zeit voraus und das Mein und Dein in Raum und Zeit wird durch jene Categorien bestimmt.

E 44.

Ein Blatt in 8^{0}, nur eine Seite mit 50 Zeilen sehr eng und mit kleiner Schrift beschrieben. Vorarbeit zur Rechtslehre; aus den 90er Jahren.

Das Recht

an etwas in mir ist analytisch — außer mir ist synthetisch. — Die Frage ist wie sind synthetische Rechtssätze a priori möglich d. i. ohne daß ein anderes Recht d. i. der Besitz schon vorausgesetzt würde.

NB. Der intellectuelle Besitz muß vorausgesetzt werden denn sonst wäre keine Läsion. Aber der sinnliche Besitz und die Möglichkeit desselben in Raum und Zeit enthält die Bedingung wodurch jene Objecte Realität

Die Principien a priori der Möglichkeit der Erfahrung der Handlung nach Freyheitsgesetzen

Weil in Ansehung eines Gegenstandes ausser mir der Wille eines andern auch Freyheit hat so ist keine möglichkeit Einstimmung mit demselben nach Freyheitsgesetzen zu erwerben als durch das Princip des vereinigten Willens. Dieses ist die Vereinigung des Willens zur äußern Freyheit selbst und zum Gebrauch aller brauchbaren Gegenstände. Diese Vereinigung der Willkühr ist a priori nothwendig als Mittel zu der Absicht das Vermögen des Gebrauchs der Objecte der Willkühr mit der Freyheit der letzteren zu vereinigen. — Alles in der Welt ist der freyen Willkühr unterworfen und alle Handlung ist unrecht deren Maxime das brauchbare ausser allen Gebrauch setzen würde.

Die Willkühr (weil in ihrem Begriffe schon der Gegenstand als in der Gewalt des Subjects befindlich betrachtet wird) hat keine andere Grenzen als das Gesetz der äußeren Freyheit von jedermann. In ihrer Gewalt aber wird alles betrachtet was des Besitzes fähig ist ohne Bedingung und Einschränkung des Raumes und der Zeit als intellectuelle Willkühr. Daher intellectueller Besitz im Gegensatz des körperlichen.

In der Anwendung kommt alles auf die Frage an: wie ist ein Besitz eines Gegenstandes der von mir durch Raum und

Zeit und durch Freyheit als einer Person getrennt ist möglich? Denn bin ich im Besitz so ist mein Recht analytisch gegründet durch die Einheit der Willkühr in Beziehung auf Sachen überhaupt.

Res vacua ist diejenige in deren Besitz niemand ist, Res nullius die Keines Eigenthum ist Der Grundsatz nach dem alles res vacua bleiben würde ob es zwar irgend Jemandes Eigenthum nach Vernunftgründen ist ist rechtswiedrig

Der Besitz der mit dem Mein und Dein identisch ist, ist angebohren und analytisch der als Bedingung vor demselben vorhergehen muß ist erworben und das Mein und Dein synthetisch.

Wenn ich sage ich thue jemand nicht unrecht wenn ich ihn von einem Stück Acker mit Gewalt abhalte oder davon wegjage welches ich eingenommen habe so bedeutet daß nicht so viel als ich habe hierinn ein Recht sondern der andre hat keines darauf und ich bin eher im Besitz gewesen. Dies will so viel sagen als es existirt noch kein äußeres Recht welches jedem das seinige bestimme und erhalte allein ich habe doch die erste Handlung zum Mein in Ansehung dieser Sache ausgeübt wodurch eine res nullius zum Mein gemacht werden kan und jener thut mir nicht dadurch daß er mir das meine nimmt sondern mich hindert daß ich es nicht dazu mache unrecht. — Das Mein und Dein in Ansehung der Sachen fängt allererst durch die Grenzbestimmung der Freyheit von jederman in Ansehung des Gebrauchs äußerer Sachen an welches ein Zustand der äußern Gerechtigkeit ist. Aber jede Handlung die ich ohne der Freyheit anderer Abbruch zu thun dahin ausübe daß etwas das meine werde ist juridisch.

Soweit ich den andern vom Besitz abwehren kan den ich eingenommen habe so viel beweise ich daß die Sache in meiner Gewalt sey mithin ist selbst dieses ein Grund warum ich nicht unrecht thue wenn ich andere davon abhalte.

Die Idee eines a priori vereinigten Willens (weil diese Vereinigung Pflicht ist) ist die Qvelle alles Rechts (also ist es

die Form eines gemeinen Wesens) die empirische Vereinigung des Willens ist von Raum und Zeit abhängig: weil in Ansehung des erstern über den durch den Zwischenraum getrennten Gegenstand die Willkühr keine Gewalt hat eben so wie über den durch die Zeit getrennten und drittens die Persönlichkeit im Begriffe der Pflicht die Sachverbindung unter Menschen abhält.

E 45.

Ein schief abgeschnittener Streifen mit 39 und 53 Zeilen eng beschrieben, zur Rechtslehre; aus den 90er Jahren.

[45, I.]

Vom erwerblichen Rechte
an Etwas ausser mir.

Dieses Recht ist das Vermögen andrer Willkühr durch die meinige unmittelbar nach Gesetzen der Freyheit zu bestimmen.

Die oberste Frage ist: wie ist es möglich daß etwas ausser mir Mein sey d. i. etwas sey was meiner Willkühr nach Freyheitsgesetzen unterworfen ist. Also daß eine Sache, eine gewisse Handlung einer Person ausser mir, endlich auch eine Person selbst ausser mir, mein sey: so daß meiner Freyheit Abbruch geschieht wenn andrer Willkühr der meinigen die sie bestimmt wiedersteht. — [*durchstrichen*: hier kan kein Princip der Realität des Verhältnisses meiner Willkühr zu andrer ihrer sondern nur der Idealität desselben d. i. in der Idee der synthetischen Einheit der Willkühr aller in Ansehung aller möglichen Objecte der Willkühr zum Grunde liegen weil das des idealen Besitzes alles brauchbaren durch die gemeinschaftliche Willkühr.]

Es ist das Princip der Idealität des physischen Besitzes der zum Unterschiede des Mein und Dein Realität des rechtlichen hinreiche. Das Princip der Realität des zum ausschlieslichen Gebrauch der Objecte der Willkühr erforderlichen Besitzes ist die Bedingung des Besitzes in Raum und Zeit und diese Bedingung ist sinnlich. Dagegen die Einheit der Willkühr verschiedener in Ansehung desselben Objects ohne Be-

ziehung auf Raum und Zeit ist die intellectuelle hinreichende Bedingung des Rechtsbesitzes. Die Bedingung der Darstellung dieses Rechts aber in concreto ist die physische apprehenſion acceptation und ſubjection anderer Personen obzwar diese sich vermöge der Freyheit entfernen können.

Bey dem realen Princip würden die sinnliche Bedingungen des Besitzes den Gebrauch der Freyheit in Ansehung des Brauchbaren aufheben und die Erweiterung der Willkühr im Allgemeinen [die] mit der Freyheit von jedermann zusammen bestehen kan würde aufgehoben werden.

[45, II.]

1. Satz: Daß es möglich sey occupando zu acqviriren und daß es unrecht sey jemanden überhaupt diesen Titel der accquiſition nicht zuzugestehen oder wenn nicht der physische Besitz bleibend ist etwas für das Seine an zu erkennen: daß es aber unmöglich sey die Schranken dieses virtualen Besitzes zu bestimmen mithin. es doch blos ein ideales Recht sey was die Idee einer vereinigten Willkühr bedarf und nur unter der Bedingung der Einstimmung mit der Möglichkeit einer solchen zu erlangen ist. So wie zur Erwerbung der That eines andern wirkliche und der Personen selbst eine durch Handlung objectiv nothwendig- d. i. zur Pflicht gewordene Vereinigung in der Idee den Besitz des begehrten enthält.

Man kann nur so viel occupiren als man in seine Gewalt bringen kann indessen daß andere eben so wohl reagiren denn die occup: ist intellectuel.

Wie Menschen die durch Raum, Zeit und Privatwillkühr getrennt sind doch in Ansehung der Objecte ihrer Willkühr vereinigt werden können ist schweer einzusehen. — Durch bloße Vernunftidee vorgestellt ist das Mein und Dein in Ansehung der Sachen der Personen und des Besitzes einer Person durch die andre gleich als sachen begreiflich und lassen sich auch die Gesetze davon angeben. Aber die Einschränkung des Besitzes auf Raumes- und Zeitbedingungen bringt Schwierigkeiten ja

Unmöglichkeit der adäqvaten Erfüllung jener Vernunftidee hervor weil Freyheit keinen sinlichen Gesetzen unterworfen werden kan.

Der Wille der zugleich das Object in seiner Gewalt hat ist der der Schöpfung des Objects und dieses ist alsdann ohne wiederrede sein. — Der aber welcher die Existenz der Objecte als von seinem Willen unabhängig existirend annehmen muß kan auch bey der größten macht nichts für sich selbst zu dem seinen machen bedarf es aber doch weil sonst die Freyheit sich selbst von Dingen und nicht von der Willkühr anderer abhängig machen würde. Also hängt das Mein und Dein nur von der vereinigten Willkühr in der Idee (a priori) ab und keine Sache wird mein durch occupation sondern durch diſtributive Willkühr. — Alles bezieht und gründet sich auf die Idee einer in Ansehung aller Sachen vereinigten Willkühr als ursprünglich objectiv nothwendig, aber gleich als ob sie existire. Wenn sie sich nicht über die Distribution einigen können so thut keiner dem andern in diesem ſtatu praeternaturali iniuſto unrecht aber keiner erwirbt auch ein Recht.

E 46.

Ein schmaler Streifen, Fragment eines Schreibens des Rendanten der Ober-Schulcasse Secretär Schroeder d. d. Berlin den 5. März 1794, der ihm seit 5 Jahren regelmäßig alle Quartale die außerordentliche Gehaltszulage von 55 Thaler übersandte. (vgl. Schubert, Kants Leben S. 72.) Die 49 Zeilen auf der einen und 52 auf der andern Seite enthalten Reflexionen über gesetzliche und Glaubenspflichten, Charakter der Menschheit u. a.

[46, I.] Natur und Freyheit

Die höchste Natur und die höchste freye Willkühr

| |

Allvermögende Willkühr) Allgebietender Wille

Eine Pflicht des iuris interni so fern es zugleich als officium iuris externi betrachtet werden kann ist eine Pflicht aus

einer Übersinnlichen legislation in welcher der Autor der Verbindlichkeit nach einem Gesetze (nicht der Autor des Gesetzes) zugleich der Autor des dem Gesetz unterworfenen seyn muß d. i. sie bezieht sich auf den Willen eines Urhebers des Universum sowohl in so fern es Natur als auch Freyheit enthält. Dieser muß nicht allein als summus imperans sondern auch als dominus der moralischen Weltwesen gedacht werden und da dieses Verhältnis nicht als ein physisches (in Ansehung der Vernünftigen Wesen) vorstellbar und die Idee desselben transſcendent ist folglich es nur im Glauben gedacht werden kann so heißt eine solche Pflicht Glaubenspflicht.

Also der Unterschied der gesetzlichen (nicht blos ethischen) Pflichten als öffentlicher Pflichten (auf Menschliche oder Göttliche Offenbarung gegründete) und Glaubenspflichten rührt davon her daß man sich eine innere Rechtspflicht doch zugleich als eine äußere problematisch vorstellt und diese Vorstellungsart moralisch-nothwendig ist um des Zwecks aller moralischen Gesinnung des höchsten Guts theilhaftig zu werden.

Character der Menschheit

ist Verstellung (reſervatio negativ) daraus poſitiv List verſipellis (intus et in cute te novi,*) aliud lingua promtum aliud pectore incluſum gerunt**) denn fraus nicht blos Mangel der Aufrichtigkeit Schlangenwindungen eripitur persona manet res im Tode. — Der Grund davon die aemulation

Sprechen ist das Vermögen seine Gedanken mitzutheilen zugleich mit dem Willen daß die Mittheilung dem was man denkt völlig gemäs sey. Also zugleich Versprechen dieser Einstimmung. Aufrichtigkeit ist die Bedingung ohne die das Sprechen eine Brauchbarkeit ohne allen Möglichen Gebrauch enthalten würde.

*) Pers. III, 30: . . . ego te intus et in cute novi.

**) Sall. Catil. c. X: Ambitio multos mortales falsos fieri subegit aliud clausum in pectore, aliud in lingua promtum habere.

[46, II.]

Dasjenige brauchbare das nicht anders gebraucht werden kann als durch Mittheilung ist ein Mittel an sich welches also unmittelbar auch als Zweck angesehen werden muß. — Der Besitz des Versprochenen (als praeſtation oder des Vermögens des andern zu praeſtiren) ist im gemeinsamen Willen etwas als Versprechen anzunehmen enthalten.

Gesetzliche Pflichten sind die welche eine wirkliche Gesetzgebung (innere oder äußere) zum Grunde haben, Glaubenspflichten sind die welche zum Behuf der Ausübung des inneren Gesetzes die Annehmung eines äußeren Gesetzgebers und die Hypothesis desselben als eines solchen zur Pflicht machen. Glaubenspflichten können also keine andere als Göttliche Gesetzgebung und seinen Zweck als den unsrigen vorstellig machen.

Gesetzliche Pflichten sind die denen eine Gesetzgebung vorhergeht. — Wenn diese innerlich ist so sind die Pflichten die sie zugleich als äußere (officia legislatoria) vorstellig machen Gesetzgebende Pflichten und da sind sie Pflichten sich als unter einer äußeren Gesetzgebung stehend anzunehmen. Glaubenspflichten diese können nur auf die Pflicht gehen das höchste Gut zu befördern [*am Rande:* mithin anzunehmen daß die Idee des höchsten Guts objective realität habe welche nur so fern ein Gott ist möglich ist] welche nicht anders als so fern man einen Göttlichen Gesetzgeber so wohl der Natur als der Freyheit annimmt gedacht werden könne. Dadurch wird die Moral zur religion. Sie sind nicht transscendent; denn es sind nicht Pflichten gegen andere als blos Weltwesen sondern nur Principien dieser Idee auf unsern Willen Einflus zu geben.

Der Wille ist weder frey noch unfrey aber der Naturnöthigung unterworfen.

Der Adel ist eine Würde d. i. Jemandes Anspruch auf einen größeren Grad der Achtung als die ist welche das Volk von ihm fordern kann. Er gründet sich also auf Verdienst. Nun kann das Verdienst nicht anerben. also auch nicht der Adel. Ausser der Nominaladel der eine Nominalwürde zum

Grunde hat. — Nicht jeder Edelmann ist ein edler Mann und so auch nicht umgekehrt. Ein pöbelhafter Edelmann.

E 47.

Ein Blatt gr. 8⁰ mit Rand, nach der Güte des Papiers zu urtheilen das unbeschriebene Blatt eines Briefbogens; dasselbe war in zwei Octavhälften gelegt, doch ist die andere Hälfte abgerissen, wie die zwei obersten fragmentarischen Zeilen auf der ersten Seite und andere Spuren beweisen. Auf der ersten Seite 42, am schmalen Rande 54, auf der andern 57, am Rande 56 Zeilen. Aus den 90er Jahren, doch wol Material für seine Vorlesungen über Rechts- und Staatslehre.

[47, I.]

Der blos-rechtliche Besitz (posſesſio iuridica) ist der Titel des iuris in re und darum ist er ius in quemlibet rei huius posſesſorem. Er ist ein intellectueller Besitz des Objects: daher vor der Tradition als dem Formale des rechtlichen Besitzes das Recht nur persönlich ist d. i. der promisſarius nur den Willen der Person ad dandum vel faciendum besitzt

Niemand kann laedirt werden d i. an dem seinen geschmälert werden als wenn das dessen Veränderung seine Veränderung ist von einem Andern wieder seine Einwilligung afficirt wird. Darin besteht aber der Besitz mithin nur so fern er im Besitz der Sache quaest. ist.

Besitz. 1. Was besitzt jemand ausser sich? (Sachen ausser sich oder praeſtation eines Andern oder andere Personen selbst. II. Wie besitzt er es (physisch oder blos rechtlich oder darum rechtlich weil er es physisch besessen hat (modus externum aliqvid tanqvam ſuum habendi) III. Wodurch aus welchem Grunde besitzt er es (quo titulo) titulo occupationis pacti vel familiae. ſumma: voluntate vnita (vel vnius ſubſtantiae, vel causſalitatis, vel commercii in originariis) 3. Jus matrimon. Parent. Herile.

Modalitas ſui cuiusqve
Jus fori
vel aeqvitatis vel iustitiae vel necesſitatis. 1. nach der möglichen, 2 wirklichen, 3. innerlich nothwendigen Gesetzgebung
Jus Nomotheticum
legum ferendarum (in republica) Circa posſesſionem (rei oblatae vindicando) circa ſecuritatem rei ſuae (per praeſcriptionem) circa aqvisitionem (per ſuccesſionem in bona defuncti) circa quas posſibilitas legum externarum in statu naturali loco actualium valet.

Ursprüngliche Erwerbung der Sache

1. Sie ist möglich. 2. Die erste ist die des Bodens 3. Sie ist eigenmächtig (propriae martis) 4 Sie ist nur provisorisch in statu naturali

Occupando rem nullius kann man wohl rechtmäßiger Besitzer d. i. keiner darf sie aus seiner Inhabung bringen aber nicht dadurch allein Eigenthümer werden. Weil aber jeder anderer in ſtatu naturali eben so wenig davon hat Eigenthümer (originario absqve pacto) hat werden können so ist der erste Besitz ein provisorisches Eigenthum d. i. ein praerogativ des Rechts nach welchem ich ihm wiederstehen kann so lange bis er mit mir in ſtatum civilem tritt es als Eigenthum zu respectiren.

[*Am obern Rande 2 Zeilen, die Anfangsbuchstaben weggerissen*] . . · Rel: Im Glauben beten und dessen Wunderkraft. Ob zur Religion Theologie als . . .kenntnis der Göttlichen Natur oder nur seines Willens erfordert werde

[*Am Rande:*] Wenn die Glückseeligkeit aller das Object die Materie des Gesetzes seyn soll so ist das wohl so fern wahr dass wenn alle den ſittengesetzen gehorchen würden auch allgemeine Glückseeligkeit besser darnach als nach jeder anderen Regel würde bewirkt werden, wenigstens wenn wir die Tugendpflicht zum Grundsatze machen wie ·bey der Unwissenheit dessen was die Natur daraus folgern wird wir am sichersten verfahren Aber

wie machen wir daß wenn wir selbst uns an diese Maxime und zwar mit Aufopferung binden Andere es auch thun werden

Opus operatum

— — ſupererogationis

Vom Endzweck des Menschen — von dem der Schöpfung dei gloria

Warum Zweck und Ende (Endursachen) einerley Benennung haben.

Von dem Endzweck und Zweck überhaupt als einem Erklärungsgrunde der Möglichkeit der Dinge ihrer Form nach; oder auch weshalb sie überhaupt existiren und ihr Daseyn selbst gut ist

Von der mediocritas der temperantz der Größe die major ist (quam fas, quam opus vel necesſe eſt) oder minor.

[47, II.]

Freyheit, äußere.

Die Erklärung: daß sie der Zustand eines Menschen sey da er thun kann was er will wenn er nur Anderen nicht unrecht thut ist tautologisch. Denn niemand kann alles thun was er will. (Der Wille setzt nicht immer das Vermögen voraus sondern die Willkühr allein setzt es voraus). Es muß also so lauten: da er alles thun darf was er will etc. das bedeutet aber er thut niemandem Unrecht wenn er niemand Unrecht thut. Die Freyheit sollte hier durch die Formale Bedingung der Handlungen erklärt werden. Es ist aber eine Materielle Bedingung derselben.

„Sie ist ein Zustand niemanden unterthan (ſubjectus) zu seyn ausser dem Gesetz zu welchem er selbst seine Einstimmung gegeben hat. Diese Einwilligung aber zu einem Gesetz zu geben was alle Einwilligung des anderen aufhebt ist ein Wiederspruch Also ist es die Befugnis seinen Zweck sich selbst zu bestimmen (nach eigenen Zweken und nicht schlechterdings nach dem Zwecke anderer handeln zu müssen. Daher sind Kinder nicht frey, nicht Gestöhrte, nicht Gewaltthätige. Daher ist die Freyheit die Unabhängigkeit seine Glückseeligkeit nicht von dem Willen anderer als abhängig anzuerkennen.

Glückseeligkeit ist die Zufriedenheit mit seinem ganzen (gegenwärtigen und künftigen) Zustande. Das Bewustseyn der Erfüllung seines ganzen Wunsches (wozu auch das Moralische gerechnet wird denn so fern es gelingt ist man glücklich obzwar aus dieser Glückseeligkeit der Bewegungsgrund zur Moralität nicht hergenommen werden kann). Die äußere Freyheit ist die Unabhängigkeit des Menschen von der Willkühr Anderer nicht nach ihren sondern dadurch zugleich nach seinen eigenen Zwecken handeln zu dürfen d. i. nicht blos als Mittel zu irgend einem Zweck des Andern dienen zu dürfen (genöthigt werden zu können).

Antinomie der conſtitution in politischer und Religionsverfassung. Antinomie 1. Thesis Eine von einem Volk einmal angenommene muß bey den Nachkommen immer dieselbe bleiben und also anerben. 2) Antithesis sie soll nicht anerben sondern muß jedesmal als neuer geschlossener Verein betrachtet werden und das Volk ist beständig als conſtituirend anzusehen. Nicht ariſtocratische oder privilegirte Anerbung, nicht Secten-Anerbung nicht Geistliche Güter Anerbung. Das Volk ist immer frey und die Einzelnen sind an seine Decrete gebunden. Nicht durch Aufruhr.

> Von der Verwandschaft des Geschmaks mit der Moralität. Sowohl in conversation oder der mechanischen Kunst oder der Natur.
>
> Mit welchem recht man neuentdeckte Länder occupiren könne wenn sie schon Einwohner haben.

Was das Oberhaupt betrift so ist die Verfassung entweder 1 Monarchie (König) 2. Polyarchie (Senat) 3. Anarchie (Minister die gar kein Oberhaupt sondern blos Agenten ausmachen). Keine Pantarchie oder dieses ist vielmehr Anarchie. Daß das Staatsrecht aus der Idee des gemeinsamen Willens hervorgehen müsse ist ausser Zweifel ob es aber aus diesem herauskommen werde und könne ist weder zu behaupten noch zu ver-

neinen aber gewis ist es daß alle Verfassungen darauf hinausgehen sollen.

[*Am Rande*:] Von dem Spruch wir sind unnütze Knechte etc. wir haben unsere bloße Schuldigkeit gethan und kein Verdienst. Daher der Begrif der Seeligkeit aus Gnaden

Man kann sich nur aus seinen moralischen Begriffen und Grundsätzen einen Gott machen dessen Wille diese sind. Keinem andern Leitfaden soll man folgen, wenn es aufs Heil der Seelen ankommt.

Von der Versuchung Christi in der Wüste und der Analogie derselben mit der Tibetaner Betrachtungen in den Wüsten. — Von eben desselben Höllenfarth (der Selbsterkentnis) und analogie mit den Heroen. Antichrist.

Alle bürgerliche Systeme (ſtatus civilis) sind entweder autocratisch oder repräsentativ. Jene sind despotisch diese sind Systeme der Freyheit und der Avtonomie der Unterthanen (des Volks) revolutions-constituirender und constituirter Zustand.

Monocratie Polycratie, Pantocratie.

Gleichheit weil ein jeder nichts ist.

Monocratie Aristocratie und Democratie. Das repräsentative System der Democratie ist das der Gleichheit der Gesellschaft oder die Republik das der Aristocratie der Ungleichheit da nur einige zusammen den Suverän repräsentiren — der Monarchie daß der Gleichheit welche die Wirkung der Ungleichheit ist da einer (Monarch) alle repräsentirt. Denkt man sich eine solche Verfassung wo keine dieser Mächte uneingeschränkt ist sondern indem eine die andere einschränkt der Suverain nur in ihrer Verbindung besteht so müssen immer ihrer Zwey den Dritten einschränken weil sonst Anarchie entspringen würde wenn alle drey einander einschränkten. Der Einschränkende muß aber größere Gewalt haben als der Gesetzgebende Denn sonst könnte er nicht einschränken. Aber der dritte muß doch gleiche Gewalt mit den Übrigen haben weil er sonst keine Macht wäre. Das syncratistische System der Ungleichheit kan also nicht statt finden sondern es muß antagonistisch seyn.

E 48.

Drittel eines Folioblattes mit Rand, nur eine Seite mit 24 Zeilen beschrieben; scheint die Anmerkung zu einem weggeschnittenen Texte zu sein, wie der vorgesetzte Stern vermuthen läßt. Aus den ersten 90er Jahren; vielleicht Vorarbeit für die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft; vgl. besond. S. 269—270. (K. S. W. chron. v. Hartenst. VI, 284.)

* Der Begrif der Tugend als unmittelbarer (objectiver) Abhängigkeit der menschlichen freyen Willkühr vom moralischen Gesetz ist weil dieses unbedingt gebietet sich selbst gnugsam und von keinem anderen Bestimmungsgrunde mithin auch nicht von dem einer gesetzgebenden Gottheit abgeleitet; vielmehr ist es umgekehrt. Die letztere Ableitung ist nicht die der Existenz eines solchen Wesens aus jenem Begriffe gleich als ob die Anerkennung des moralischen Gesetzes nicht möglich wäre wenn wir nicht einen moralischen Gesetzgeber ausser uns annähmen dessen Gebot es sey: sondern die Idee [*am Rande:* Idee Idol] desselben ist nur als unumgängliche Bedingung der für unsere Vernunft denkbaren Möglichkeit der Endabsicht aller moralischen Bestrebung nämlich die Herbeiführung des höchsten Guts uns nothwendig um auf diesen Zweck als außer uns aber nicht gänzlich in unserer Gewalt stehend (sondern nur als im Reiche eines guten Princips möglich) hinzuwirken. Eine dieser Idee correspondirende und nach der Analogie mit unserer (menschlichen) Natur als vernünftiger sittlicher Wesen denkbare Substanz ausser uns zum Behuf unseres moralischen Endzwecks anzunehmen so doch daß diese Begriffe von Substanz, Ursache, Absicht u. s. w. die eigentlich nur in Beziehung auf Weltwesen für uns Bedeutung haben nur die Vehikeln dieser Analogie seyn durch deren Vorstellung eine practische Beziehung unserer Vernunft auf ihren Endzweck (das höchste Gut) bewirkt werden soll, an sich aber keine theoretische Erkenntnis dieses uns unbegreiflichen Etwas enthält. — Die practische Verehrung des moralischen Gesetzes heißt nun Tugend; eine eben solche Verehrung jener Idee als personificirten moralischen Gesetzes (als Gesetzgebers d. i. als einem Princip aller zweckmäßigen Folgen aus diesem Gesetze) ist Gottseligkeit; beydes zusammen Religion. — Wenn man nun die letztere Verehrung (die Gottseeligkeit) vor der Tugend voranschicken diese von jener ableiten oder vielmehr dieses Begrifs gar zu entbehren und an dem Surrogat derselben der Gottseeligkeit sich zu begnügen lehren wollte so würde der Gegenstand der Verehrung nach solchen Begriffen

ein Idol d. i. ein Wesen seyn dem wir nicht durch Tugend sondern durch Anbetung (jede Erniedrigung) wohlgefällig zu werden hoffen dürften, die Verehrung selber aber wäre Idololatrie d. i. nicht moralisch mithin nicht Religion. Aller Religions Unterricht muß vielmehr gerade umgekehrt verfahren; denn Religion ist nichts anders als Tugend sofern sie zu ihrem moralischen Endzwecke hinstrebt dessen subjective Bedingung die Heiligkeit die Gesinnung aber derselben die Gottseeligkeit heißt welche selbst nur eine Idee der vollendeten Moralität und Tugend ist.

E 49.

2/5 eines Folioblatts mit Rand, auf der ersten Seite 19, am Rande 12 Zeilen, auf der andern 20 Zeilen, zum Theil sehr flüchtig und unleserlich. Aus den letzten 80er oder ersten 90er Jahren. Vorarbeit zur Religion innerh. d. Gr. d. bl. Vft. Zu vergleichen ist die allgemeine Anmerkung am Schlusse des dritten Stücks: Von dem Siege des guten Princips über das böse und der Stiftung eines Reichs Gottes auf Erden, besonders S. 199 u. 203 ff.

[49, I.]

Das Geheimnis des Gottlichen Wesens in drey Persohnen; nicht als ob dieses ein Bestimmung Gottes sey was er an sich sey denn wenn wir auch einen Begrif davon haben könnten so wäre er doch für uns unfruchtbar sondern was er in Ansehung des Menschlichen Geschlechts als moralisches Oberhaupt desselben ist.

einer Abstammung

1. Das Geheimnis der (Abkunft) des Menschlichen Geschlechts (ihrer Substanz nach) Als freyer Wesen kan ihre Abkunft nicht wohl als Schöpfung gedacht werden sondern als Abstammung wovon wir aber keinen Begrif haben. Deswegen aber heißt er auch Vater und in Ansehung des Moralischen Gesetzes dem sie eben darum (als freye Wesen) unterworfen sind heiliger Gesetzgeber. Das Geheime liegt darinn wie wir als eingeschränkte Menschen solcher heiliger Gesetze fähig sind.

2. Das Geheimnis der Seeligmachung (Gnugthuung) als für Kinder Gottes dazu wir bestimmt sind unsere Fehler durch den Glauben an seinen einigen Sohn zu ersetzen vermöge der Eigenschaft seiner Gütigkeit (welche nicht der Bewegungsgrund der Schöpfung war sondern die Bedingung der Zufriedenheit derselben mit ihrem Daseyn). Diese Gütigkeit ist bedingt die Schöpfung ist unbedingt zu seiner Ehre.

3. Das Geheimnis der Gnadenwahl (electionis et reprobationis in der Person eines Gerechten Richters. Die Einschränkung der Güte auf die Bedingung der Heiligkeit. Es ist hiebey kein Mittleres sondern Erwählung oder Verwerfung.

[*Am Rande*: der Rathschlus war bedingt so fern die Menschen gut oder böse seyn würden aber woher werden einige gut andere böse
Es ist hier immer das Unbedingte nicht einzusehen im Moralischen.

Alle diese Begriffe von Personen sind so viel moralische Warnungen wieder Anthropomorphism 1) daß wir uns nicht den Gesetzgeber als gütig und als ob die Gesetze willkührlich wären (denn sie hängen mit der Möglichkeit unserer Existenz zusammen) vorstellen sollen. folglich Gott nicht als nachsichtlich (indulgent in seinen Geboten). 2) daß wir uns in Ansehung seiner Regierung seine Gütigkeit nicht blos als einschränkend auf die Bedingung der Übereinstimmung mit seiner Heiligkeit sondern auch als Beystand der Idee seiner Heiligkeit zur Ergänzung des Mangels der unsrigen ansehen sollen nicht blos ſtator sondern ſoſpitator, *[am Rande:]* also nicht uns als Knechte sondern als Kinder regierend. da eigentlich keine Nachsicht aber wohl Beystand gehofft werden kan also nicht despotisch hartherzig — 3) daß wir uns den Richter nicht als erbittlich denken sollen.

Es ist alles für uns Geheimnis was Gott thut um menschen ihm wohlgefällig zu machen. Nur was wir thun sollen ist nicht geheim.

[49, II.]

Darinn ist kein Geheimnis daß Gott im moralischen Verhältnis gegen Menschen in drey Persohnen vorgestellt wird denn nicht

allein daß dieses drey Verständliche Verhältnisse des Menschen sind die zugleich die moralische Bedingungen aller Religion enthalten so ist dadurch in Ansehung der Einheit Gottes kein Wiederstreit mit der Vernunft. Aber die Möglichkeit einer Welt vernünftiger Wesen einstimmig mit diesen Eigenschaften ist ein Geheimnis weil sie sich alle auf die Spontaneität des Menschen beziehen und sie voraussetzen gleichwohl aber den Bestimmungsgrund derselben enthalten

1. Berufung. Denn so muß die [*ausgestr:* Handlung u. Herbeyziehung] Darstellung vernünftiger Wesen als Glieder seines Reichs vorgestellt werden statt der Schöpfung [*am Rande*: die ist wieder die Spontaneität freyer Wesen] Er schaft endliche Gebrechliche Wesen und will doch sie sollen seiner Heiligkeit adaeqvat seyn. Wenn er sie erschaffen möchte so würden sie blos das thun können was seinem Willen gemäs ist. Sie können aber ihm entgegen handeln und sind also nur zur seeligkeit berufen.

2. stellvertretende Gnugthuung. Gott liebt die Welt in seinem Sohne. Aber er kann sie nicht lieben weil die Menschen diesem Urbilde nicht adaeqvat sind und das können sie doch nicht durch sich selber. Seine Ergänzung ist aber wieder die Spontaneität.

3. Erwählung. Es komt auf sie selbst an sich dieser Gnugthuung würdig zu machen. Aber sie können es nicht ohne seine Hülfe (praedeſtination) Er bestimt sie also zur Seeligkeit oder dem Gegentheil — Annehmung oder Verwerfung Natur und Freyheit waren in der speculativen Critik im Streit. Hier ist Gott (sein moralischer Wille) u. Freyheit im Streit. Würden wir von aller Religion abstrahiren so würde die Moral ihren sichern Gang gehen. Wir würden wissen was wir zu thun haben ohne uns ums Schicksal zu bekümmern. Jetzt da wir um dieses besorgt sind u. deshalb einen Gott annehmen kommen wir in neue Schwierigkeiten

Die Principien der Organisation eines ethischen Volks Gottes mit den Principien der Constitution desselben zu ver-

einigen. Die erstern sind nur das Mittel zur Exſecution der letztern und haben empirische Principien

Berge Versetzen — Lavater.

E 50.

Ein kleines Blatt 16°, nur eine Seite mit 31—33 Zeilen beschrieben; aus den 90er Jahren; Material für seine Vorlesungen.

Ens necesſarium

Sein conceptus ist nicht generisch sondern ſingularis

Man sagt der Begrif eines entis necesſarii ist nur conceptus ſingularis [*am obern Rande:* d. i. es können nicht von einander innerlich unterschiedene nothwendige Wesen seyn.] (weil dieses durch seinen Begrif muß als durchgängig bestimmt gedacht werden). Nun folgt aber nicht daß wenn ein Ding auch nothwendig existirt diese Existenz auch aus seinem Begrif müsse abgeleitet werden können (vielmehr kan aus der omnitudine realitatis das Daseyn nie gefolgert werden) und es würde dadurch auch nicht zufällig wenn außer ihm noch mehrere Dinge partim realia partim negativa als nothwendig existirend angenommen würden.

Ein Wesen das durch seinen Begrif schon durchgängig bestimmt ist [*übergeschr.:* identischer Satz] (nur auf eine Art existiren kann wenn es existirt) enthält alle realitaet (als aggregat). Eingeräumt. Aber nicht gebt mir einen solchen Begrif der die absolute Nothwendigkeit bey sich führt. Ihr könnt nur einen nennen von dem es problematisch ist ob gar ein solches Ding möglich sey.

Rechtlich-Mein u. Dein.

ist was ohne meine (oder deine) Einwilliguug meiner Willkühr nicht entrissen werden kann. — Was also einstimmig mit der Freyheit von jederman (deren Gesetz) blos durch meine Willkühr existirt ist rechtlich Mein. — Also ist das Meine das was meiner Willkühr blos nach rechtlichen Verhältnissen unterworfen ist die physisch mögen sein welche sie wollen. — Mein ist das

Object dessen Veränderungen zugleich meine des Subjects Veränderungen sind.

Rechtslehre die das enthält was mit der Freyheit der Willkühr nach allgemeinen Gesetzen zusammen bestehen kan.

Tugendlehre — — was mit den nothwendigen Zwecken der Willkühr nach einem allgemeinen Gesetz der Vernunft zusammen bestehen kann

Die ersten sind negativ und analytisch im innern und äußern Verhältnis u. enthalten die innere so wohl als äußere Bedingungen äußerer möglicher gesetze

Die zweyten affirmativ u. synthetisch im innern und äußern Verhältnis und es läßt sich gar kein bestimmtes Gesetz dazu geben.

Die erste Pflichten sind officia necesſitatis die zweyte officia charitatis

Frey ist der, der niemandem Unterthan ist. Unterthan aber ist der dessen Zustand glücklich zu seyn oder nicht von dem Willen eines Andern abhängt

E 51.

Ein Blatt gr. 8⁰, beide Seiten beschrieben mit je 50 Zeilen. Aus den 90er Jahren. Vorarbeit zur Rechtslehre.

[51, I.]

Besitz eines Rechts ohne Besitz des Objects selber.

Besitz ist dasjenige Verhältnis eines Objects der Willkühr zum Subject wodurch wenn sich jenes verändert dieses zugleich mit verändert wird. — Ist diese Veränderung blos physisch so heißt der Besitz Innhabung (detentio) nämlich eine solche Verknüpfung dadurch das Subject in seinen Naturbestimmungen verändert wird. Würde die Veränderung das Recht des Subjects angehen so ist der Besitz so fern rechtlich seyn ein rechtlicher Besitz der nicht zugleich physisch (nicht Innhabung) ist heißt ein blos-rechtlicher Besitz seyn. Mein (adiectiv als Bestimmung)

heißt das dessen Veränderungen meine Veränderungen sind. Das Meine heißt ein solches Object meiner Willkühr d. i. etwas wovon ich einen Gebrauch beabsichtigen kann und so fern dieser ausschlieslich ist so ist es das Meine im Gegensatz mit dem Deinen oder überhaupt dem Seinen eines andern d. i. das eigenthümlich-meine (proprium) ist dieses aber nicht sondern das Meine zugleich das Seine eines andern so heißt es das gemeinschaftlich-meine (meum commune). Der Anfang der actus der Willkühr wodurch mein physischer Besitz anhebt ist die Ergreifung (apprehenſio) welche wenn sie von einer Sache geschieht die vorher keines [*ausgestr.*: andern] Seine war Bemächtigung (occupatio) heißt Die Bestimmung der Willkühr wodurch ich will ein Object solle ausschlieslich mein seyn ist die Zueignung (appropriatio). — Der Besitz der Innhabung kan auch der empirische so wie der blos-rechtliche Besitz der intellectuelle genannt werden.

§.

(Der Begrif des Meinen als eines Gegenstandes ausser mir gründet sich auf der Idee eines blos-rechtlichen Besitzes.)

Wenn es ein Mein und Dein in Dingen ausser uns geben soll so muß es auch einen reinen intellectuellen (blos-rechtlichen) Besitz derselben Gegenstände der Willkühr ausser uns geben durch welchen alles Recht an empirischen Gegenständen möglich ist.

§

Es giebt ein Mein und Dein an Dingen ausser uns.

Denn sonst † *) wenn wir uns an den physischen Besitz binden und den Besitz überhaupt nicht weiter gelten lassen würden als wir Innhaber sind so würde sich die Freyheit selbst des Gebrauchs der Objecte berauben † würde sich die Freyheit

*) Das zwischen den beiden Kreuzen Eingeschlossene steht an einer andern Stelle.

aller Gegenstände der Willkühr berauben oder sich selbst von Dingen ausser sich abhängig machen.

§

Die Apprehension ist Subsumirung unter den intellectuellen Begrif des Besitzes

Der empirische Besitz enthält nicht den ersten Grund des Mein und Dein denn dieser besteht eben darin daß ich eine Vorstellung des Object auch unabhängig vom physischen Besitzes [sic] desselben es doch in seiner Gewalt habe. Also muß ein intellectueller Besitz für sich selbst durch bloße Begriffe des Verhältnisses der freyen Willkühr zu Objecten möglich seyn unter welchen doch das empirisch gegebene Object subsumirt werden kann d. i. das Mein und Dein überhaupt wird durch einen reinen Verstandesbegrif a priori durch Categorien des Mein und Dein bestimt seyn und nicht der Begrif von Mein und Dein von der Erfahrung abhängen.

§

Das empirische Mein und Dein gründet sich auf die Subsumtion der Apprehension (des Object) unter die Idee der vereinigten Willkühr in Ansehung der äußeren Objecte überhaupt.

Denn durch einen eigenmächtigen actus der Willkühr würde ich andern eine Verbindlichkeit die nicht auf ihrer eigenen Willkühr beruht auferlegen welches der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch thun würde. Also muß in Ansehung des Mein und Dein Willkühr anderer a priori zusammen stimmen welches nur dadurch möglich ist daß Anderer Willkühr mit der Meinigen in einem Willen vereinigt ist d. i. durch die Idee der vereinigten Willkühr.

§

Das Princip der Erweiterung des Meinen über das Angebohrne zu Gegenständen ausser mir mithin der synthetischen

Sätze desselben a priori ist der Grundsatz der Möglichkeit des äußern Rechts in Ansehung der Gegenstände in Raum und Zeit.

[51, II.]

Im intellectuellen Mein und Dein ist der Besitz nicht von der Zueignung unterschieden nicht Inhabung vom Besitz des Rechts

Unsere Freyheit wird lädirt obzwar nicht unmittelbar durch fremden Gebrauch einer Sache ausser uns, doch durch die maxime durch welche ohne Innhabung keine Sache zu seinem eigenthümlichen Gebrauch bestimmen zu dürfen.

Der intellectuelle Besitz ist die ungehinderte Verknüpfung des Gebrauchs eines Objects mit der Willkühr (als einem Begehrungsvermögen in Ansehung dessen was in unserer Gewalt ist) durch lauter Verstandesbegriffe. Dieser als hinreichendes princip alles Rechts das den empirischen Besitz zur Bedingung hat ist der Grund der Möglichkeit und Bestimmung des Mein und Dein. — Wenn also dem Begriffe der Bemächtigung eines Gegenstandes ohne einen Wiederspruch der Willkühr mit sich selbst ein Object untergeordnet worden so ist es Mein oder Dein.

Diese Verknüpfung ohne Wiederspruch ist nur in der Idee einer Gemeinschaftlichen Willkühr in welcher der empirische Besitz verwilligt oder constituirt worden möglich.

Das Recht ist ein reiner intellectueller Begrif

Analogie des synthetischen Freyheitsgesetzes a priori mit dem wieder den Idealism

⫽Denn nehmet an es gebe keinen blosrechtlichen Besitz der Objecte der Willkühr ausser mir d. i. es sey recht jedermann im Gebrauch äußerer Objecte in deren physischem Besitz er nicht ist am Gebrauch derselben zu hindern so würde alles Brauchbare ausser uns durch das Princip der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen für jedermann unbrauchbar gemacht (res nullius vſus) werden (denn es bliebe alsdann nur die Befugnis des Subjects übrig sich seiner ihm selbst inhärirenden Bestimmungen ausschlieslich zu bedienen) Weil aber in dem Ver-

hältnis darin dieses gegen äußere Objecte steht die innere Bestimmungen auch von äußern Dingen abhängen und ohne dieselbe nicht existiren könnten so würde es Recht seyn jedermann zu hindern die innere Bestimmungen zu haben ohne die er doch sich auch seiner selbst nach dem Princip der Freyheit nicht bedienen kan, d. i. die Abhängigkeit des freyen Gebrauchs äußerer Gegenstände vom physischen Besitz hebt zugleich das angebohrne Recht aus dem Besitze seiner selbst auf oder die Willkühr beraubt sich selbst ihres angebohrnen Rechts welches sich wiederspricht.

Denn nehmet an es könne kein Mein oder Dein ausser uns geben ob es zwar Gegenstände der Willkühr ausser uns giebt so würde es erlaubt seyn jedermann am Gebrauche eines Gegenstandes ausser ihm zu [*ausgestr.*: hindern] wiederstehen gleichwohl aber unerlaubt ihn an dem Gebrauche derjenigen Bestimmungen seiner selbst die doch von jenen äußern Gegenständen abhängen zu hindern indem nämlich jedermann die Befugnis haben würde zu machen daß er diese Bestimmungen gar nicht habe. Da nun das Recht mich meiner selbst und aller inneren Bestimmungen darinn ich von Gegenständen meiner Willkühr im äußeren Verhältnisse natürlicher Weise abhängig bin ausschlieslich zu bedienen mithin jene als zum möglichen Mein und Dein zu zählen ein angebohrnes Recht ist so wird der Grundsatz welcher das Mein und Dein ausser uns aufhebt dem angebohrnen Rechte rechtlichen Abbruch thun welches sich wiederspricht

§ 4.

Dritter Satz.

Es muß einen blos rechtlichen Besitz der Gegenstände der Willkühr ausser uns geben.

Dieser ist bloß der Schlussatz aus den zwey vorigen als Vordersätzen.

Anmerkung Dieser dritte Satz ist ein synthetischer Satz a priori von dessen Möglichkeit wir nachher reden wollen. —

Es verdient aber wohl bemerkt zu werden daß er viel Analogisches mit dem vom Realism äußerer Warnehmungen (der wieder den psychologischen Idealism gerichtet ist) an sich habe. Denn so wie der Beweis [des] letztern darauf beruht daß wir unseres eigenen Daseyns als empirisch in der Zeit bestimmt uns nicht bewust werden könnten wenn wir sie nicht an der Auffassung eines Mannigfaltigen ausser uns (im Raume) in unsere Vorstellung brächten mithin dieses nothwendig als Bedingung von jenem gegeben von uns vorgestellt wird als Gegenstand des Sinnes nicht der Einb.[ildungs] Kr.[aft] also auch wir ohne äußere Objecte der Willkühr wir nicht des Besitzes unserer eigenen Bestimmungen und des angebohrnen Rechts des Gebrauchs unserer selbst bewust werden könnten mithin wir das Recht uns äußerer Gegenstände zu bedienen als Bedingung der Möglichkeit des inneren Gebrauchs unserer Willkühr ansehen und also das Recht in Ansehung äußerer Gegenstände a priori annehmen müssen.

E 52.

Ein Blatt in 4⁰ mit Rand, nur eine Seite beschrieben mit 24 Zeilen. Aus den 90er Jahren; Vorarbeit zur Tugendlehre; an einer Stelle wird auf das vielleicht druckfertige Manuscript derselben hingewiesen, dem vielleicht S. 55 f. des Drucks entsprechen könnte Anmerkung zu XVII der Einleitung (K. S. W. chron. v. Hartenst. VII, 214 f.)

Zu jeder Handlung aus freyer Willkühr gehört erstlich der Gegenstand der letzteren (das Materiale) der Zweck: zweytens dasjenige im Zweck was den objectiven Bestimmungsgrund der Willkühr ausmacht (das Formale) d. i. die Absicht (intentio animus) drittens die Triebfeder als der subjective Bestimmungsgrund derselben (elater animi)

Von der Triebfeder in der Vorstellung seiner Pflicht (dem Gesetz)

S. Bog. 10. S. 1. Ethische Elementarlehre. — Ethische Methodenlehre.

Weil die Tugendlehre nur weite Pflichten enthält welche auf die Maxime der Handlungen gehen diese Handlungen selbst aber nicht so wie in der Rechtslehre bestimmen so wird es eine Art von Dialectik der practischen Vernunft geben welche einen Wiederstreit der Maximen veranlasst der zwar nicht eine Antinomie heissen kann (denn es ist nicht Wiederstreit der Gesetze) aber doch eine Casuistik d. i. ein Inbegriff von Aufgaben für die Urtheilskraft zu Unterscheidung dessen was in vorkommenden Fällen ethisch-erlaubt sey oder nicht. Ein solcher Inbegriff kann nie als Wissenschaft (systematisch) sondern nur fragmentarisch aufgestellet werden und ist großer Vermehrungen und mancher neuer Entdeckung über die moralische Anlage der Menschen fähig deren Entwickelung ob sie zwar unmittelbar blos auf theoretische Erkentnis abgezweckt ist dennoch das Gemüth stärkt Interesse für die Sittlichkeit überhaupt erweckt und indireckt darauf hinwirkt welches bey der bloßen Rechtslehre nicht stattfindet die geradezu auf Handlungen geht und einerseits für vorkommende Fälle bestimmte Gcsetze enthält die der Urtheilskraft kein freyes Spiel übrig lassen andererseits mit äußerem Zwang begleitet sind und für die Tugendfertigkeit keine Übung bey sich führen.

E 53.

Fragment eines Schreibens auf grobem Papier mit der Aufschrift: „[Profes|]eur Kant". in 2 Octavblätter gefaltet, mit 37, 38, 39 und 40 Zeilen, von denen die letzten 5 umgekehrt. Der Inhalt bezieht sich hauptsächlich auf Rechtsfragen, aber auch metaphysische Reflexionen kommen vor und an einer Stelle findet sich eine kurze diätetische Notiz. Aus den 90er Jahren.

[53, I.]

Wenn ich an jemanden mein Haus vermiethe mit der Beyfügung es solle nach Ablauf einer gewissen Frist für einen

gewissen Preis ihm angehören so ist es noch nicht das Seine denn es fehlt der Actus posſesſorius. Nicht dem Miether sondern dem Vermiether verbrennt alsdann das Haus.

Der Miether kann seine Miethe auf das Haus des Eigenthümers ingrossiren lassen wenn er sicher seyn will und dann hat er ein ius reale in seiner Miethe. Warum aber hat er ohne Ingrossation keine Sicherheit in der Miethe und eben so wenig der Eigenthümer? Weil beyde nur den Gebrauch einer Sache contrahirt haben. Wäre es ein Contract wegen Eigenthums daß der Vermiether sein Haus um eine gewisse Zeit zu verkaufen anderweitig contrahirt hätte so hat er es verkauft. Das ius in re hebt die Verbindlichkeit aus den Personen auf.

Daß geistliche Stifter immer können aufgehoben werden Eben so Majorate, Lehne und dagegen Vererbung der Kinder zu gleichen Theilen eingeführt werden kann.

Der Eigenthümer verwilligt (concedit) dem Miether den Gebrauch seines Hauses auf eine gewisse Zeit, er macht aber sein Eigenthum daran in keinem Stücke von dieser Concesſion abhängig. Dies würde er thun wenn er dazu einstimmete daß der Miether seine Miethe auf das Haus ingrossirete: denn alsdann hätte der Vermiether sein Haus mit der Miethe belästigt und er wäre nicht mehr voller Eigenthümer.

Erlaubnis die Sache eines andern oder die Kräfte eines anderen gebrauchen zu dürfen ist keine Veräußerung seines Vermögens dergleichen eine ingrossirete Miethe ist. Es ist ein Contract.

concedo vt des.

Die Concesſion die ich einem Andern gebe meine Sache oder meine Kräfte zu brauchen (wenn sie auch lucrativ ist) ist nur eine Suspension meines Rechts des eigenen Gebrauchs aber keine renunciation auf denselben. Die conditio ſuſpenſiva (z. B. wenn der Fall des Verkaufs eintritt) wird von selbst verstanden weil ich nur den Gebrauch nicht einen Anspruch auf mein Eigen-

thum (z. B. das Verbot die Sache nicht zu verkaufen) dem Miether habe einräumen wollen ob ich gleich es könnte.

[53, II.] Gesetzt der Eigenthümer könnte nicht die Miethe vor Ablauf des im Contract beschlossenen termins doch zeitig aufsagen so würde er durch seinen Miethsvertrag ein onus auf dem Hause in Ansehung seiner Dispositionen über dasselbe sich haben auflegen lassen. Dazu gehört aber ein besonderes pactum nämlich das der Ingrossation auf sein Haus wodurch der Miether ein ius in re acqvirirt. Es wäre also kein bloßer Miethsvertrag (pactum nudum locat. cond.) welches es doch hat seyn sollen. — Will der Miether also dem Satz Haus bricht Miethe ausweichen so muß er die Miethe ingrossiren lassen. Der Vermiether hat das nicht nöthig weil das ius locat: conduct. blos ein ius personale ist welches dem Eigenthumsrecht nicht abbruch thun kann.

Dem Object des Rechts (dem materiale des Vertrags) nach welches die Einwohnung auf eine verabredete Zeit ist würde der Vermiether ihm unrecht thun ihm sie aufzukündigen und wenn er nicht weichen will aus seinem des Eigenthümers Hause zu werfen. Aber dem Förmlichen nach thut er ihm nicht unrecht wenn dieser seine Miethe nicht aufs Haus hat ingrossiren lassen. — Denn ohne daß diese hinzukommt ist es kein Recht in der Sache was dem Miethsmann zusteht sondern nur gegen eine bestimmte Person und denn [sic] die stirbt so hört nach der den Erben des Vermiethers zu rechter Zeit geschehenen Aufkündigung der Contract auf weil die bloße Miethe alsdann nicht als ein Onus auf dem Hause haftet. und ist ein freyer Grund eine bloße acceptirte Zusage des Eigenthümers die wenn dieser binnen dessen stürbe nicht würde erfüllt werden dürfen und von der jener das Recht nicht erben kann.

Wenn der Miether die Miethe nicht hat aufs Haus ingrossiren lassen und der Eigenthümer darüber gestorben ist so ist der Erbe an den Contract nicht gebunden wenn er nur zur rechten Zeit aufkündigt. Denn Bewilligung der Miethe gab ihm nur ein persönliches Recht das also nicht

gegen einen andern Besitzer der sich nicht anheischig gemacht hatte übergehen konnte. Ey wenn der Miether stürbe würde das Recht des Miethers auch auf die Erben von ihm gehen?

[53, III] Von der Schreibart: Niemand, ein Mal Muse, concludiert Alle Objecte sind 1. das ſenſibile 2. das aſpectabile 3. das intelligibele

Es giebt 2 Cardinalprincipien der gantzen Metaphysik: die Idealität des Raumes und der Zeit und die realität des Freyheitsbegrifs. Räumt man die erstere nicht ein so giebt es keine synthetische Sätze a priori für das theoretische Erkentnis ist das zweyte nicht so giebt es keine solche unbedingt practische d. i. keine Pflichtgesetze giebt es aber keine von den letzteren so ist kein Grund da die Begriffe von Gott Freyheit und Unsterblichkeit zu denken als Ideen des Übersinnlichen. — Mathematisch- und dynamische Potenzen. — Zwischen beyden die der Urtheilskraft von der Zweckmäßigkeit in den Objecten welche subjectiv und dadurch objectives Princip ist

Ein quantum gegen welches jedes andere angebliche (dabile) nur als ein Theil eines noch größeren Qvanti gedacht werden kann ist unendlich. Das quantum aber was in Vergleichung mit jedem andern assignalen Qvanto nur als ein Theil betrachtet werden kann ist unendlich klein. Daß sich alle ausgedehnte Wesen in der Welt in einen Wassertropfen oder ins unendliche noch kleinern Raum bringen lassen beweiset die Idealität des Raums wen alles immer als relativ niemals abſolut gros oder klein betrachtet wird.

Wäre das Aufsagen der Miethe zur rechten Zeit nicht eine stillschweigende condition für den Vermiether so wäre das Haus desselben onerirt · wozu aber ein besonderes pactum erfordert wird. Der Eigenthümer ist durch dieses pactum nicht gehindert de re ſua disponendi. denn das Recht des Gebrauchs des Hauses durch den Miether haftet nicht am Hause.

NB. wenn man allein ist den Athem nicht durch den Mund sondern die Nase zu ziehen. Im Gespräch ersetzt eins das andere. Was ist die Ursache und welches sind die Folgen im Wachen sowohl als dem Schlafen.

Der Miether kann keinen Aftermiether einsetzen also ist sein Recht nur ein persönliches nicht ein Recht gegen jeden Besitzer also auch nicht gegen den Vermiether. Es war stillschweigende Bedingung daß er andern aufsagen konnte.

Der Miether hat nur ein persönliches Recht. Denn wenn der Vermiether stürbe so würde jener an dieses seinen Erben keinen Anspruch machen können ihn länger da wohnen zu lassen.

[53, IV.] [*Ausgestrichen:* Um auch noch andere die sich in derselben Absicht verbündet haben setze ich auch hier die Nachricht für sie daß der welchen ich als denjenigen ansehe der mich am besten versteht etc.]

Es frägt sich ob der Miether ein Recht habe in dem Hause fortzuwohnen wenn gleich der Eigenthümer verstorben und das Haus an einen andern vererbt worden. — Nein er hat nur ein ius perſonale gegen eine bestimte Person und diese existirt nicht mehr (also nicht gegen jeden Eigenthümer) Er [hat] nur ius utendi auf eine bestimmte Zeit die aber noch nicht abgelaufen ist. Will er daß jener Vorfall keine Ändrung mache so muß er das Haus mit der Miethe oneriren und das ist die Frage ob der Eigenthümer es einräumt.

* *

Der Vermiether ist an den Contract gebunden so lange er Eigenthümer ist und dieser kann ihm die Miethe vor der Zeit nicht aufkündigen. Aber der Eigenthümer kann dieses Haus verkaufen; es frägt sich ob er alsdann auch an den Miethcontract gebunden ist den er doch mit dem Miether nicht abgeschlossen hat. Wäre er daran gebunden so müßte das darum seyn weil ein onus auf dem Hause läge welches nämlich den Miether eine gewisse Zeit noch wohnen zu lassen. Dieses könnte aber nur statt finden wenn der Miether die Miethe auf das Haus hätte

ingrossiren lassen denn der folgende Eigenthümer hat keine obligation aus einem Versprechen an den Miether weil das Versprechen des Eigenthümers welches ihn nicht weiter verbinden kann als den Käufer gleichfals zu einem solchen Versprechen zu bewegen welches der Miether nicht verbunden ist anzunehmen und also er seine Miethe auch aufkündigen kann.

NB. Wie wenn der Miether vor Ablauf der Zeit selbst stürbe müßten seine Erben die Miethe continuiren.

Der Miether kann weder den folgenden Eigenthümer noch dieser jenen nöthigen die Miethe fortzusetzen; denn sie haben mit einander keinen Contract gemacht. Es ist blos ein ius personale was aus der Vermiethung entspringt. Doch muß einer dem andern die Miethe in der durchs Gesetz bestimmten Zeit aufkündigen weil ohne diese Aufkündigung als einem besondern Vertrag die Wirkung des vorigen aufzuheben der vorige Vertrag als mit beyderseitigem Conſens fortwährend angesehen werden kann. Die Aufkündigung (und deren Annahme) ist nur einseitig.

[Umgekehrt:]

Vom Prediger La Coſte wegen des freyen Bibellesens. Von der Tilgung unserer Schuld durch Christi Opfer wodurch blos gesagt werden soll daß wir jetzt an [sic] keine eigene an uns zu vollziehende Opfer entsündigt werden sollen selbst nicht durch den Glauben an dieselbe und das Verdienst eines Andern Catharcticon was sich selbst abführt.

E 54.

Ein Blatt hoch 8° mit 43 und 31 Zeilen aus den 90er Jahren; Vorarbeit zur Rechtslehre.

[54, I.]

Alle Menschen sind in einem Gesammt-Besitz des Boden nicht durch einen rechtlichen Act der Vereinigung ihrer Willkühr sondern ursprünglich durch die Einheit des Bo-

dens und dem Recht was ihnen von Natur zukommt irgend einen Platz auf der Erde einzunehmen welche selbst beschränkte Einheit aller darauf möglichen Besitze auf welcher die Erdbewohner natürlicher Weise einander in Ansehung der Einnehmung ihres Platzes entgegen wirken muß und weshalb ein Naturgesetz zum Grunde liegen muß welches jedem den seinigen bestimmt damit durch ihren Wiederstreit das Recht aus dem ursprünglichen Besitze nicht seine eigene Wirkung vereitle. — Dies Gesetz kann kein anderes seyn als das eines ursprünglichen Gesammtwillens nicht als Factum sondern als einer Idee durch welche jene Zusammenstimmung allein möglich ist.

Aus diesem Gesammtbesitze der auf keinem rechtlichen Act gegründet sondern angebohren ist folgt nothwendig das Recht für jeden sich ein Platz als einen b e s o n d e r e n B e s i t z aber nach Gesetzen der Freyheit zu wählen und ihn eigenmächtig zu dem seinen zu machen weil sonst die Freyheit sich selbst vom Besitz und Gebrauch brauchbarer Sachen ausschließen würde wozu auch ein ausdrücklicher Act der gemeinsamen Willkühr erforderlich seyn würde.

Von Maximen des Rechts zu reden gehört zur Ethik.

Allen steht von Natur ein Recht zum Separatbesitz zu

Der Besitz als Bedingung der Möglichkeit einer Läsion oder des Gebrauchs

Die allgemeine formale Bedingung alles Mein und Dein ist das Princip der Übereinstimmung meiner Willkühr mit der jedes Andern nach allgemeinen Gesetzen.

Die erste materiale Bedingung des Mein und Dein an einem Gegenstande ist der Besitz desselben — denn ohne die Verbindung des Gegenstandes mit dem Subject konnte dadurch daß der Gegenstand von andern afficirt wird das Subject nicht lädirt werden.

Der im Raum und Zeit bestimmte d. i. der empirische Besitz eines äußeren Gegenstandes ist der Besitz in der Erscheinung (posſesſio phaenomenon) weil es ein Besitz ist der keinen Rechtsbegrif enthält. Der von jener Bedingung unabhängige

Besitz ist der intellectuelle oder blos rechtliche Besitz (posſesſio noumenon).

Da der Begrif des äußeren Mein und Dein ein Rechtsbegrif ist gleichwohl aber dieser keinen Gegenstand haben würde auf den er angewandt werden könnte wenn er nicht in der empirischen Anschauung gegeben wäre so wird das rechtliche Mein und Dein einen Besitz in der Erscheinung (der theoretisch ist) zum Grunde legen und denn doch indem die Vernunft von diesem abstrahirt einen intellectuellen (moralisch-practischen) Besitz des Gegenstandes an sich betrachtet nämlich blos als Objects der Willkühr überhaupt enthalten.

[54, II]

Der Besitz respectiv auf die Möglichkeit des Gebrauchs eines äußeren Gegenstandes ist eine Verknüpfung die entweder ideal ist und die bloße Beziehung auf das Vermögen der Willkühr oder real ist und einen Act der Willkühr nämlich die Ausübung eines solchen Vermögens enthält. Im ersten Falle sagt man: das Subject hat es in seiner Macht mit dem Gegenstande so oder anders zu verfahren (in potentia ſua poſitum) im zweyten er hat ihn in seiner Gewalt (in poteſtate ſua poſitum) — Daher muß der potentiale Besitz vom potestativen unterschieden werden und in den letztern etwas bringen ist ein rechtlicher Act der zum mein und dein zulangt wenn der Wille dazu kommt der erstere aber noch nicht. — Das in seine Gewalt bringen muß nun zuerst physisch (bedingt im Raum u. d. Z.) verstanden werden dergleichen Besitz man den mathematisch (theoretisch) bestimmten [nennt] aber nachher muß er *[bricht ab.]*

Apagogischer Beweis.

Setze kein Boden könne ursprünglich mithin eigenmächtig erworben d. i. in keinen Separatbesitz rechtlich gebracht werden so würde er entweder in gar keinen Besitz oder wenigstens in keinen gemeinschaftlichen kommen können mithin ein jeder alle andere und alle einen jeden von dem Gebrauche des Bodens

a priori ausschließen. Weil aber zu jedem dieser Rechte ein Besitz des Bodens gehört (denn ohne diesen kann ich in dem Gebrauche den andere davon machen möchten nicht lädirt werden) und zum Rechte Andere von dem Separatbesitze eines gewissen Bodens auszuschließen ein Separatbesitz desselben gehört so würde der Boden im Gemeinbesitz eines jeden seyn und doch ein jeder von dem besondern Besitze desselben ausgeschlossen werden können welches sich wiederspricht (denn das Recht was keinem einzeln zukommt kann auch nicht ihnen allen zusammengenommen zukommen.)

E 55.

Ein schmaler langer Streifen von 60 und 57 Zeilen, Vorarbeit zur Rechtslehre.

[55, I.]

Allgemeine Formel der äußern Erwerbung.

Alle Besitznehmung Apprehension im Raum und der Zeit wird in eine intellectuelle den äusseren (vom Subject verschiedenen) Gegenstand in seiner Gewalt zu haben und das Recht als die Möglichkeit dieses Acts nach Gesetzen der Freyheit vorausgesetzt (welche in Ansehung äusserer Sachen bey des ersten Besitznehmung jederzeit geschieht) Also sind hier Freyheit und Vermögen gegeben. Nun wird hiezu der Wille welche die Einstimmung mit aller anderer ihrem Willen enthält welche nur durch collective Einheit derselben möglich ist gedacht (nicht empirisch gegeben) und so geschlossen der Gegenstand sey mein

Von den Principien der äußeren Erwerbung überhaupt

Erwerbung ist ein rechtlicher Act d. i. eine Handlung wodurch etwas mein wird. Ist der erwerbliche Gegenstand (quaesibile) außer mir so ist die Bedingung derselben daß ich vorher im Besitz des Gegenstandes ausser mir bin und soll die Erwer-

bung ursprünglich seyn (wie es denn eine solche überhaupt geben muß §)*) so muß es ein Besitz seyn der vor allem rechtlichen Act der freyen Willkühr vorhergeht d. i. ein natürlicher aber doch äußerer Besitz und dieser ist in Ansehung der Sachen ausser mir kein anderer als der des Bodens.

Der Grundsatz des ursprüglichen natürlichen Besitzes des Bodens ist: „Ich habe das angebohrne Recht auf dem Boden zu seyn (einen Platz auf Erden einzunehmen) auf welchen mich die Natur oder der Zufall (also ohne meine Willkühr) gesetzt hat.“ Ein jeder anderer aber auf demselben gemeinen Erdboden mit dem ich wegen der Einheit der Erdfläche im äußeren Verhältnis des möglichen wechselseitigen Einflusses stehe hat mit mir das gleiche Recht.

Der erste rechtliche Act der zum äußern Mein erfodert wird ist die Besitznehmung (apprehenſio) des Gegenstandes (folglich hier des Bodens) d. i. der Anfang des Gebrauchs durch Verknüpfung desselben mit meiner Willkühr: welche Besitznehmung um nothwendig rechtmäßig zu seyn die erste (prior apprehenſio) seyn muß weil nur diese mit der äußeren Freyheit von jedermann allgemein zusammenstimmt Der Besitz aus der empirischen Apprehenſion ist die Inhabung also meine Gegenwart im Raume darin die Sache ist mit der Absicht auf einen möglichen Gebrauch derselben und so aller Andern auf demselben Boden für alle: Folglich ist die Besitznehmung eines Platzes auf der Erde eine besondere von deren gemeinsamen Besitz (communio)

[55, II.] 1) die äußere Freyheit der Willkühr aller Anderen, daß die Besitznehmung die erste ist (der Zeit nach) 2) das Vermögen den Platz in seinen Besitz zu bringen (dem Raume nach). 3) der Wille d. i. die Verbindlichkeit aller Anderen vermöge des gemeinschaftlichen Besitzes der ganzen Erdfläche.

*) d. Raum für die Ziffer ist freigelassen.

Diesen correspondiren die intellectuelle Bedingungen welche zum Mein und Dein erfordert werden.

a. der prioritaet der Apprehension daß der Gegenstand noch in Keines Besitz sey

b. der empirischen Apprehension daß das Subject ihn überhaupt in seine Gewalt gebracht habe.

c der empirischen Gemeinschaft des Bodens (durch das neben einanderseyn auf einer und derselben Erdfläche) Der gemeinsame Wille der allein allgemeingültig jedem das Seine bestimmt.

Wie sind synthetische Rechtssätze a priori möglich.

Es kommt bey rechtsbegriffen lediglich darauf an wie und wie viel ich intellectuel d. i. durch den bloßen Willen dessen was ich in meiner Gewalt habe auch ohne empirische Verhältnisse in Raum und Zeit ich besitze.

Die Dinge im Raum werden nur als Sachen ausser mir intellectuel betrachtet der Besitz und als etwas in seiner Gewalt haben. Die empirische Privatbemächtigung als Bestimmung durch den gesamten Willen betrachtet so daß es heißt nach reinen Rechtsverhältnissen was ich an bloßen Sachen in nach Gesetzen der äußeren Freyheit in meine Gewalt bringe und will gemäß dem gemeinsamen Willen es soll mein seyn das ist mein. — Dies ist nicht eine Folgerung aus jenen Stücken als Gründen ein synthetischer sondern ein blos analytischer Satz. — Wenn alle diese Begriffe aber empirisch genommen werden, wenn das äußere der Raum an sich eine Relation des Subjects wenn Besitz die Anwesenheit an einem Ort und Apprehension oder Inhabung die Bemächtigung an sich selbst seyn soll so ist ein solcher Satz synthetisch und müßte a priori nur in der Anschauung erkannt werden welches aber beym Recht unmöglich ist.

Die empirische Bedingung[en] der Erwerbung dienen den dynamischen und intellectuellen Funtionen nur ihnen ein Object und ein empirisches Verhältnis unterzulegen worauf jene Functionen angewandt objective aber nur pracktische realitaet bekommen.

E 56.

Ein schmaler Streifen mit 57 und 59 Zeilen zur Rechtslehre.

[56, I.]

Grundsatz.

Was ich einstimmig mit Gesetzen der äußern Freyheit (folglich als erster) in meine Gewalt bringe und wovon ich nach einem allgemeinen Gesetze (des collectiv-allgemeinen Willens in der Idee) will es solle mein seyn, das ist mein.

Hier sind lauter Verstandesbegriffe vom Besitz und dem Gegenstande der Willkühr als noumen betrachtet nicht als sinnliche Willkühr des im Raum bestimmt gegebenen Obiects. — Dieser Grundsatz gilt für alle äußere Erwerbungen (sowohl im Sachen- als persönlichen als auch dinglich-persönlichen Recht.

Princip der ersten Erwerbung eines Bodens.

Der unbestimmte Besitz irgend eines Bodens (Platzes auf der Erde) ist der potentiale nämlich der Möglichkeit der Besitznehmung des besondern.

Deduction des Rechts [*ausgestr:* Erwerbungsprincips äußerer Sachen] einer ursprünglichen Erwerbung des Bodens.

Es gründet sich auf ein Factum welches ursprünglich d. i. von keinem rechtlichen Act abgeleitet ist nämlich auf die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens.

Die ursprüngliche Erwerbung des Bodens muß eigenmächtig seyn denn gründete sie sich auf Einwilligung Anderer so wäre sie abgeleitet.

Das Recht des Erwerbenden kan aber nicht unmittelbar auf Sachen (hier auf den Boden) in Beziehung stehen denn dem Rechte correspondirt unmittelbar die Verbindlichkeit Anderer; Sachen aber können nicht verbindlich gemacht werden. Also ist die Erwerbung eines Bodens nur durch einen rechtlichen Act d. i. durch einen solchen möglich dadurch der Erwerbende nicht unmittelbar zu dem Boden sondern nur mittelbar nämlich vermittelst der Willensbestimmung einer andern Person jeden

andern nach allgemeinen Gesetzen negativ verbindet, sich nämlich des Gebrauchs eines gewissen Bodens zu enthalten welche Abhaltung nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit (d. i. nach Rechtsgesetzen) nur dadurch möglich ist daß jener sich im Besitz desselben befindet.

Der Erwerbende aber kann in dieser Absicht durch seine privatwillkühr d. i. eigenmächtig durch einen rechtlichen Act von einem Boden Besitz nehmen um ihn als den Seinen zu haben weil er sonst durch seine blos einseitige Willkühr alle Andere verbindlich machen würde. folglich nur zu Folge einem Besitz *[56, II]* in welchem er sich ursprünglich (vor allem rechtlichen Act) befindet und diesem auch als einen Gesammtbesitz aller die auf denselben Anspruch machen können d. i. einen Besitz der alle mögliche Besitze auf dem Erdboden durch einen Willen vereinigen kan welches eine ursprüngliche Gemeinschaft (communio originaria) des ganzen Erdbodens enthält auf welcher allein der Act der ersten Besitznehmung als einer ursprünglichen gegründet seyn welche zugleich Erwerbung eines besonderen Platzes durch eigenmächtige Besitznehmung doch nicht eher Erwerbung ist als bis jene mit dem vereinigten Willen im Gesammtbesitze alle Gegenstände der Willkühr die nach Freyheitsgesetzen in jemandes Gewalt gebracht werden als das Seine zu haben zusammen stimmt.

Nun ist ein solcher gemeinsame Besitz a priori vor allem Act der Willkühr wirklich im Besitz des Erdbodens und die Freyheit das Vermögen und der Wille stimmen a priori (vor allem rechtlichen Act) vor der practischen Vernunft zusammen den äußeren Gegenstand (den Boden) als das Seine zu haben: folglich

Nicht Verhältnis zur ſubstanz phaenomenon d. i. unmittelbar zu Sachen die keine Verbindlichkeit haben.

Deduction des Begrifs des Sachenrechts d. i. der Möglichkeit der ersten Erwerbung des Bodens.

Die erste Erwerbung als ursprünglich betrachtet nach Rechtsbegriffen (als bloßen Vernunftbegriffen) bedeutet hier wo

von der Möglichkeit des äußern Mein und Dein an Sachen die Rede ist den unbedingten d. i. von Zeitbedingung unabhängigen Act der Willkühr wodurch eine äußere Sache das Seine von jemanden wird. Denn die vorige Zeit ist die Bedingung der nachfolgenden. — Der Besitz bedeutet in reinen Rechtsverhältnissen nicht die Inhabung noch die Besitznehmung (apprehenſio) die Verbindung einer Person mit einem Platz im Raum sondern den Act einen vom Subject unterschiedenen (äußeren) Gegenstand in seine Gewalt zu bringen (act der cauſalitaet) und die Gemeinschaft des Besitzes (communio) als eines ursprünglichen mit anderen nicht die Verknüpfung der Gegenwart vieler Personen in allen Oertern der Gegenwart der andern: sondern der in Ansehung desselben Gegenstandes vereinigten Willkühr.

E 57.

Ein Blatt hoch 8⁰ mit 47 und 45 Zeilen; Vorarbeit zur Rechtslehre, vgl. besonders § 2, 13, 9.

[57, I.]

Postulate der practischen Vernunft in Ansehung des Bodens.

„Es muß für jeden auf Erden lebenden möglich seyn einen Boden ursprünglich zu erwerben“ (vid §.)

Denn setzet eine solche Erwerbung sey unmöglich so gäbe es entweder gar keine oder wenigstens keine ursprüngliche Erwerbung des Bodens für darauf lebende Menschen. — Der erste Fall wiederstreitet dem Postulat der practischen Vernunft, im zweyten würde alle Erwerbung des Bodens als ein rechtlicher Act immer wiederum von einem anderen rechtlichen Act abgeleitet werden müssen dadurch jeder über das Seine am allgemeinen Boden disponirte. und es würde eine Rückkehr in der Reihe der von einander abgeleiteten Erwerbungen angenommen werden wodurch kein zureichender Grund derselben möglich ist.

§.

„Alle Menschen sind durch ihr angeb.(ohrnes) Recht vor allem äußern Mein und Dein im ursprünglichen Besitz des Bodens auf welchem rechtlichen Besitz die Möglichkeit der Erwerbung desselben zuerst gegründet werden muß.“

Die erste Bedingung der Möglichkeit des äußeren Mein oder Dein ist der Besitz eines Gegenstandes der Willkühr.

Der Anfang der Erwerbung und die erste Bedingung der Möglichkeit derselben aber ist die Besitznehmung (apprehenſio) welche sofern sie als ein factum an einem Gegenstand in Raum [*ausgestrichen:* und Zeit] betrachtet wird Ergreifung (apprehenſio empirica) so fern aber von diesen Bedingungen abgesehen nur auf den Verstandesbegrif den äußern Gegenstand in seine Gewalt zu bringen (in eine Verknüpfung mit dem Subject dadurch dieses vermögend wird ihn zu gebrauchen) die intellectuelle Besitznehmung genannt werden kann.

Nun nehmen alle Menschen mit Recht den Platz der Erde ein wohin sie die Nutur oder der Zufall ohne ihre Willkühr gesetzt hat und sind also nach einem angebohren Recht) vor allem rechtlichen Act) im Besitz des Bodens auf dem sie anlangen als der obersten Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs desselben so weit dieser blos zur Erhaltung ihres Daseyns schlechterdings nothwendig ist. — Sie sind also insgesammt von Natur im ursprünglichen Besitz des Erdbodens (ganz oder zum Theil. — Darum kommt keinem aber nicht sofort auch ein Sitz (ſedes) d. i. ein Platz zu den einer oder der andere als das Seine ansehen kann; denn dazu wird ein rechtlicher Act (der Erwerbung) erfordert. — Gleichwohl *[57, II.]* weil diese Verknüpfung des Subjects mit dem Boden ebenso nothwendig mit dem Willen verbunden ist ihn zu jenem Behuf zu brauchen kan man die Gelangung zu diesem Besitz als Besitznehmung (apprehenſio) vorstellig machen und als einen Act wodurch zwar noch nicht der Boden aber doch ein Recht und zwar ursprünglich erworben wird ihn zu dem Seinen zu machen d. i. ihn zu

erwerben, welcher Act da er unmittelbar von der Natur abstammt noch kein rechtlicher Act (actus iuridicus) ist als welcher von der äußern Freyheit des Willens und ihren Gesetzen ausgehen muß aber doch nach der Analogie mit einem solchen vorgestellt werden kann und muß.

Anmerkung Der Begrif des Rechts ist nicht ein Begrif von einer unmittelbaren Beziehung des Subjects auf äußere Sachen; denn ihm correspondirt unmittelbar der Begriff der Verbindlichkeit. Sachen aber kann keine Verbindlichkeit auferlegt werden. — Wenn man von Recht in einer Sache spricht so versteht man darunter das Recht aus dem bloßen Besitz einer Sache nämlich jedermann zu verbinden mir im gesetzlichen Gebrauch derselben nicht Eintrag zu thun. — Daß der bloße rechtmäßige (mit dem allgemeinen Princip der Freyheit zusammenstimmende) Besitz schon für sich allein ein obzwar noch nicht um die Sache mein zu nennen hinlängliches Recht in der Sache gebe d. i. jedermann verbunden ist in der Formel der juridischen Glückseeligkeit Wohl dem der im Besitz ist (beati posſidentes) ausgedrückt.

[*Spatium von 7 Zeilen.*]

Der Besitz einer äußeren Sache (als die des Bodens ist) kann nur in so fern ein äußeres Mein oder Dein begründen als er ein gemeinsamer Besitz d. i. der als aus dem gemeinsamen Willen aller die im Besitze des Object sind abgeleitet betrachtet werden kann denn ein Privatbesitz verbindet nicht jedermann wohl aber der Gemeinsame. — Aber der ursprüngliche Besitz eines Bodens für alle durch die Natur ist ein solcher der vor allem rechtlichen Act vorhergeht.

Definit[ion]: Der Wille eines Subjects in Verhältnis auf ein Object sofern dieses in seiner Gewalt ist heißt die Willkühr. — Eigenmächtig etwas erwerben heißt es durch einen Act der eigenen Willkühr erwerben mithin unmittelbar durch Beziehung auf das Object. — Eigenmächtig kann nichts äußeres erworben werden; denn das würde seyn Andere durch seine bloße Willkühr pro arbitrio verbinden welches mit der äußeren

Freyheit nach allgemeinen Gesetzen nicht zusammen besteht. Also durch keinen Act der unmittelbar aufs äußere Object geht obzwar die Besitznehmung welche die erste ist eigenmächtig seyn kann indem sie jederzeit mit der äußern Freyheit zusammen besteht.

E 58.

Ein Blatt gr. 4⁰, mit Rand; beide Seiten eng beschrieben, mit je 40 Zeilen, mit vielen zusätzlichen Bemerkungen am Rande und zwischen den Zeilen. Vorarbeit zur Rechtslehre.

[58, I.]

Moralische Maximen bedürfen der Publicität wenn ihr moralischer Zweck nur dadurch möglich ist daß alle andere ebenso moralisch gesinnt seyn welches nicht bewirkt werden kann wenn man seine Grundsätze nicht allgemein mittheilt d. i. sie öffentlich macht. — Der Zweck welcher nur durch die freye Mitwirkung aller anderen concurrirenden bewirkt werden kann ist z. B. der Beystand in der Noth.

Am Rande: sein eignes Glück vom Glück des Ganzen abzuleiten die schönste Politik.

Was ich nach Gesetzen der Freyheit (als erster Besitzer) in meiner Gewalt habe das ist darum noch nicht mein ob ich gleich es will, wenn dieser Wille nicht der vereinigte Wille aller ist, außer sofern ich im abgesonderten Besitz des Bodens bin indem die Absonderung desselben vom gemeinschaftlichen Boden durch mich geschehen ist denn den ganzen Boden kann ich nicht ursprünglich erwerben weil ich dadurch alle andere von dem Rechte ausschließen würde irgendwo zu seyn.

Vermöge der durch die Natur bestimmten Gestalt und Größe der bewohnbaren Erdfläche (als Kugelfläche) hat er ein angebohrnes Recht zu jedem Platz auf derselben einen oder den andern einzunehmen d. i. er ist in einem potentialen aber nur disjunctiv allgemeinen Besitz aller Plätze des Erdbodens. mithin stehen alle Bewohner der Erde weil sie durch

diese Einheit ihres Aufenthalts in ein Verhältnis des durchgängig-wechselseitigen möglichen Einflusses gesetzt sind im angebohrnen potentialen Gesammtbesitz des Erdbodens und diese Gemeinschaft des Besitzes steht ihnen aus einem angebohrnen Recht zu so wie auch die davon unzertrennliche Verbindlichkeit von denen weder das erste durch einen rechtlichen Act d. i. willkührlich erworben noch die andere durch einen solchen zugezogen sondern beyde angebohren sind und zwar als Rechtsverhältnisse die nicht als unmittelbar auf Sachen sondern nur auf Personen bezogen gedacht werden können. Dieser Gesammtbesitz der als collectiv-allgemeiner Besitz durch den Wiederstand in Einnehmung des Raumes den ein jeder auf der Erde bedarf macht nun einen rechtlichen Act möglich und practisch d. i. objectiv nothwendig wodurch der Besitz einem jeden distributiv bestimmt werde welches aber nicht eigenmächtig (durch Apprehension) geschehen kan weil einem solchen Act der Willkühr kein Gesetz was alle Andere verbindet mithin kein Recht zum Grunde liegt, mithin kann der Boden durch eigenmächtige Besitznehmung nicht erworben werden.

Gleichwohl muß ein Boden ursprünglich (d. i. ohne von dem Seinen eines Anderen abgeleitet zu seyn) erworben werden können (§) d. i. die practische Vernunft will daß ein jeder Boden das Seine von jemandem seyn könne. Also muß ein gemeinsamer Wille der kein Act der Willkühr ist d. i. ein ursprünglich-gemeinsamer Wille der dem gemeinsamen angebohrnen Besitz correſpondirt den Grund des distributiven Beſ [*bricht ab.*]

[*Am obern und Seitenrande und zwischen den Zeilen:*] Alle Menschen sind im ursprünglichen (angebohrnen) Besitz des Bodens ohne einen rechtlichen Act der Besitznehmung zu bedürfen d. i. ohne nöthig zu haben ihn in ihre Gewalt zu bringen welches sonst zu jedem intellectuellen Besitz erfordert wird. — Dieser Besitz ist aber blos Inhabung und weil er unbestimmt ist welches Bodens so kan er der disjunctiv-allgemeine Besitz genannt werden und zwar ein rechtlicher der aber nichts anders als ein potentialer Besitz d. i. die Befugnis sich einen Besitz durch einen recht-

lichen Act (der apprehenſion) zu verschaffen, um durch diesen in den (u. den Willen mit der apprehenſ. verbund. in den poteſtativen zu gelangen Sie sind also weil einem jeden einzeln das Recht dazu auf alle Plätze der Erde zusteht in einem potentialen Gesammtbesitze d. i. unter der Idee des vereinigten Willens weil sonst ein Besitz dem andern wiedersprechen würde der also auch ursprünglich ist und keinen Act der Vereinigung der Willkühr erfordert. weil dieser aber eine nothwendige [*ausgestr.:* Idee ist] aber nur ein regulatives Princip (als Idee) ist so muß eine besondere Besitznehmung als ursprünglich möglich seyn, wenn es möglich seyn soll etwas Aeußeres im Raume als das Seine zu haben und von keinem anderen rechtlichen Act (dergleichen der Vertrag ist abhangen. Die erste Besitznehmung ist nun jederzeit dem Gesetz der äußeren Freyheit mithin dem Rechte gemäs und wenn sie durch den bloßen Verstandesbegrif gedacht wird ist sie ein Act durch den der Gegenstand, wenn man auch von Raumesbedingungen abstrahirt in seine Gewalt und wenn diese Bemächtigung durch einen Willen geschieht der der Idee des collectiv allgemeinen Willens gemäs ist so geschieht er durch diesen mithin wird das Obiect mein.

[58, II.]

1. Alle Menschen auf Erden sind in einer ursprünglichen Gemeinschaft des Besitzes (communio originaria) des Erdbodens als eines Ganzen welches seinem Umfange nach bestimmt und keiner Vergrößerung fähig ist.

Alle Menschen (ſinguli) haben ein angebohrnes und gleiches Recht auf dem Boden zu seyn (ihn physisch zu besitzen) wohin jeden die Natur oder der Zufall ohne seine Wahl hingesetzt hat [*ausgestrichen:* und dieses angebohrne Recht welches vor allem rechtlichen Act (der Willkühr) vorhergeht ist angebohren. — Das Recht eines jeden] Ein jeder Mensch nimmt also natürlicher weise wo oder wenn er auch auf Erden zur Wirklichkeit kommt Platz auf der Erde und kan sich diesen Act als einen rechtlichen nämlich der Besitznehmung (apprehenſion des Bodens) als disjunctiv-allgemein denken entweder den einen oder den Andern auf der Erdoberfläche (als Kugelfläche) zu besitzen. Nun ist dieses Verhältnis als rechtliches Verhältnis nicht ein unmittelbares Verhältnis zum Boden (als äußerer Sache) sondern zu andern Menschen sofern sie auf demselben Boden zugleich

sind (denn würde ihre Existenz nach einander gedacht so müßte die erste Apprehension ein Rechtsverhältnis zu Sachen unmittelbar seyn welches unmöglich ist) und ein Boden kan nicht primitiv eigenmächtig erworben werden.)

[*Am Rande:* Er hat das Recht heißt: er handelt der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen nicht zuwieder. Er hat ein Recht in einer Sache heißt er verbindet andere durch seinen bloßen Willen wozu sie sonst nicht verbunden wären.]

Alle Menschen aber sofern sie zugleich auf Erden sind müssen eben darum auch in einem collectiv-allgemeinen Besitz der ganzen Erdfläche seyn d. i. in einem Besitz der aus der vereinigten Willkühr aller entspringt; denn sonst würde die Willkühr des einen im Besitz mit der Willkühr des andern im Wiederstreit kommen und einer dem andern seinen Platz benehmen folglich der disjunctiv allgemeine Besitz dem angebohrnen Recht zuwieder durch diesen Mangel der Einheit aufgehoben werden. — Also muß man sich eine allgemein vereinigte Willkühr als einen juridischen Act denken durch den nothwendig jedem sein Platz als durch einen gesamten Willen bestimt wird mithin einen Gesammtbesitz (communio originaria) von dem jeder mögliche Besitz abgeleitet wird.

In der Idee dieses gemeinschaftlichen Besitzes und nach Gesetzen die aus diesem Begrif fließen ist es immer eine eigenmächtige Erwerbung des Bodens möglich in welcher wirklich der gemeinschaftliche nicht der Privatwille und nicht in einem unmittelbaren Verhältnis zur Sache sondern zu Personen die erste Besitznehmung rechtlich-möglich macht. — d. i. ein Boden kann durch die erste Besitznehmung erworben werden.

Ap[ag]ogischer (analytischer) Beweis — Setzet der Boden könne nicht eigenmächtig im Naturzustande erworben werden so könnte er gar nicht selbst nicht im bürgerlichen Zustande erwerblich seyn. — Denn dieser ist nur ein Zustand des aus dem Vertrage aller die schon in wechselseitigem Verhältnisse des äußern Mein und Dein stehen um dieses durch einen objectiv allgemeinen Willen gewissen Gesetzen zu unterwerfen.

wäre nun kein äußeres Mein und [Dein] gegeben so könnten auch keine öffentliche Gesetze statt finden einem jeden das Seine zu sicheren.

1. Ein jeder Mensch nimmt natürlicherweise d. i. vor allem rechtlichen Act einen Platz auf Erden ein wohin ihn die Natur oder der Zufall hingesetzt hat und hat das Recht d. i. er verbindet alle Andere sich dieses Platzes zu enthalten nicht durch sein Verhältnis zur äußern Sache, dem Boden, als Inhaber desselben, denn gegen Sachen giebt es keine Verbindlichkeit sondern zur Willkühr aller Andern die eben so wohl wie er im Besitz desselben Erdbodens und irgend eines Platzes auf demselben sind durch seine Willkühr. — Die Inhabung eines Gegenstandes der Willkühr mit dem Willen irgend eines Gebrauchs desselben verbunden ist der Besitz und jeder Erdbewohner ist also im ursprünglich dynamischen Besitz eines Bodens d. i. er hat ihn vor allem rechtlichen Act in seiner Gewalt.

2. Da alle Menschen auf einem und demselben Erdboden ursprünglich im Besitz irgend eines Platzes auf demselben sind und das Recht des Besitzes ursprünglich jedem Menschen und auf jeden Platz der Erde zukomt mithin disjunctiv allgemein ist d. i. ein jeder kann diesen oder jenen Platz auf Erden besitzen so muß dieser Besitz auch als collectiv-allgemein d. i. als Gesammtbesitz des menschlichen Geschlechts dem ein objectiv vereinigter oder zu vereinigender Wille correspondirt angesehen werden weil ohne ein Princip der Vertheilung (die nur dem vereinigten Willen als Gesetz zukommmen kann das Recht der Menschen irgend wo zu seyn ohne allen Erfolg seyn und durch den allgemeinen Wiederstreit vernichtet werden würde

3. Die erste Besitznehmung also wiederspricht nicht dem Rechte Anderer (lex iufti) eben darum weil sie die erste ist d. i. kein anderer schon Besitz von einem Boden genommen hat — aber als eigenmächtig doch noch kein rechtlicher Act, der andere verbindet weil er nur gegen Sachen ausgeübt wird mithin kein Act wodurch ein Boden erworben wird. Aber die Besitznehmung [*zu streichen:* in] die der Idee eines möglichen u. a priori

[*ausgestr:* practisch] objectiv nothwendigen collectiv-allgemeinen Willens gemäs mit dem Princip des ursprünglichen Gesammtbesitzes des Bodens zusammenstimmt ist doch der erste rechtliche Act der die conditio ſine qua non der ersten Erwerbung (denn eine muß die erste seyn) ausmacht und ein negativer Erwerb ist andere (nach der lex iuridica) so lange abzuhalten jenen im Besitze des Platzes zu stöhren (den Besitz als intellectuell anzunehmen) bis der vereinigte Wille und der Zustand der äußern Gesetzgebung eingetreten ist (lex iuſtitiae) der gemäß dem ursprünglichen Gesamtbesitz jedem den seinigen bestimmt.

Der Physische Besitz unter der Idee des Gesamtbesitzes betrachtet der zu jenem die Bedingung a priori enthält und ein blos intelligibeler Besitz ist, ist ein Verhältnis zum Boden ihn in meiner Gewalt zu haben durch meinen bloßen Willen folglich intellectuell zu besitzen.

E 59.

Ein Blatt, Fragment (8 Zeilen) des letzten Quartblattes aus der von fremder Hand für den Druck besorgten Reinschrift des Aufsatzes „Das Ende aller Dinge“ (eingesandt im Mai 1794 und abgedruckt im Juni-Heft der Berliner Monatsschrift 1794. S. 495 bis 523), mit Rand; auf der ersten Seite die frei gebliebenen Stellen mit 23 Zeilen, am Rande quer 7 Zeilen, auf der freien Rückseite mit 33, am Rande quer 9 Zeilen. Vorarbeit zur Rechtslehre.

[*59, I:*]

Thesis Praemiſſ. Setzet es sey nicht möglich so wäre es entweder unmöglich den Gegenstand seiner Willkühr zu besitzen oder wiederrechtlich ihn sich zuzueignen d. i. anderen die ihn am Gebrauch desselben hindern wollten nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit zu wiederstehen. — Das erste aber findet nicht statt weil der äußere Gegenstand als Object der Willkühr welches ich in meiner Gewalt habe vorausgesetzt wird das zweyte gleichfalls nicht weil dasselbe Object zugleich eben so Gegenstand

der Willkühr anderer ist folglich mit der Freyheit anderer es zu gebrauchen nach allgemeinen Gesetzen gar wohl zusammenbesteht. Also ist es falsch daß einen Gegenstand der Willkühr ausser mir als das Meine zu haben unmöglich sey: folglich ist es möglich etc.

Antith: Setzet es sey möglich. Weil der Gegenstand ausser mir ist ich also nicht im Besitz desselben bin ich aber nicht durch den Gebrauch den ein Anderer von einem Gegenstande macht der nicht in meinem Besitz ist lädirt werden kann so ist es unmöglich anderen im Gebrauch desselben rechtlich zu wiederstehen folglich auch unmöglich etwas ausser mir als das Meine zu haben (selbst wiedersprechend ihn als einen Gegenstand meiner Willkühr anzusehen)

Auflösung Der Begrif des Besitzes in der Thesis ist nicht derselbe als in der Antithesis folglich kein wahrer Wiederstreit beyder Behauptung[en]; beyde Sätze können wahr seyn. Denn in der Thesis wird der Besitz nach einem reinen Verstandesbegriffe gedacht wie es nothwendig ist, wenn ich ihn unmittelbar unter den Vernunftbegrif vom Recht subsumiren soll (Er ist die zehnte Categorie des Aristoteles, habere; im critischen System aber ein Prädicabile der Categorie der Ursache). Er ist, auf Rechtsbegriffe bezogen posſesſio noumenon. Ich denke mir dadurch nur einen mit mir nicht natürlicherweise verknüpften Gegenstand meines Vermögens denselben zu gebrauchen wie übrigens dieser Gegenstand als Object meiner Handlung in Beziehung auf mich bestimmt seyn möge davon wird hier abstrahirt. in der Antithesis aber wird der Gegenstand als in Raum und Zeit existirend mithin der Begrif des Besitzes als posſesſio phaenomenon gedacht (gemäs dem Schematism der Verstandesbegriffe). Da nun die reine Verstandes Begriffe nicht an sich von ihren Schematen abhängen und auf deren Bedingungen eingeschränkt sind sondern auf Gegenstände überhaupt ausgedehnt werden können, der Begrif vom Recht aber als Vernunftbegrif gar keines Schema fähig ist und unmittelbar nur auf den Verstandesbegrif des Besitzes geht unter dem auch der Besitz in der Erscheinung steht so ist klar daß was in der Thesis gilt

auch in der Antithesis vom Besitz gelten könne obgleich nicht umgekehrt Wenn wir von allen Bedingungen die den Gegenständen der Sinne nothwendig anhängen abstrahiren welches wir blos vom Recht überhaupt reden dessen allgemeine Gesetze als Gesetze der Freyheit ganz von der reinen Vernunft ausgehen so machen die letztere die Principien aus nach welchen auch das Recht in Ansehung der Sinnengegenstände beurtheilt werden muß. — Weil das aber zum Erkentnis der Beurtheilung dessen was in der Erfahrung recht oder unrecht ist hinreichen so muß noch [*59, II*] ein besonderes Princip der Subsumtion eines gegebenen Falles unter jene Rechtsprincipien diesem Erkentnis zum Grunde gelegt werden wodurch die Bestimmung des Mein und Dein (ausser uns) im Raume und der Zeit möglich wird. — Dieses Princip ist das der Zusammenstimmung der Willkühr mit der Idee einer vereinigten Willkühr derer die gegen einander in Rechtsverhältnissen (über ein äußeres Object des Besitzes) stehen. Durch diese Idee ist es allein möglich synthetische Urtheile über das Mein und Dein, a priori zu fällen. Denn das Recht in Ansehung eines Gegenstandes der Willkühr ist eigentlich das rechtliche Verhältnis der Personen gegen einander wodurch das Mein und Dein möglich wird und dieses ist rein intellectuell.

[*oben:*] Thesis. Es ist möglich einen äußeren gegebenen Gegenstand meiner Willkühr als das Meine zu haben. Denn setzet es sey unmöglich so kann das nicht eine physische Unmöglichkeit (des Besitzes) seyn; denn er ist ein Gegenstand meiner Willkühr folglich in meiner Gewalt; folglich könnte es nur der Mangel eines rechtlichen Grundes folglich Unmöglichkeit nach rechtsgesetzen seyn anderen zu wiederstehen die mich am Gebrauche eines Gegenstandes ausser mir hindern wollten. Diese können mich aber auch nicht anders daran hindern als dadurch daß sie selber einen solchen Gegenstand obgleich auch außer ihnen doch als etwas über dessen Gebrauch sie disponiren können folglich was das Ihrige seyn könne ansehen. Folglich ist in dem Satze daß ein äußerer Gegenstand der

Willkühr des Menschen nicht das Seine desselben seyn könne ein Wiederspruch mithin ist es möglich etwas äußeres als das Meine zu haben.

Antithes: Es ist nicht möglich etc. — Das Meine ist das durch dessen Gebrauch von einem Andern ich lädirt werden kann. Nun kan ich nicht laedirt werden ausser so fern ich im Besitz des Gegenstandes meiner Willkühr bin; Ich verstehe aber unter einem Gegenstande ausser mir denjenigen in dessen Besitz ich nicht bin durch dessen Gebrauch von einem Anderen ich also auch nicht lädirt werden kann. Also ist es nicht möglich etwas ausser mir als das Meine zu haben.

Anmerk: Man muß hier wohl merken daß „ausser mir“ hier so viel [als] einen Gegenstand bedeutet dessen Veränderungen nicht meine Veränderungen sind.

12) Auflösung der Antinomie. Der Begrif des Besitzes ist in der Thesis als posſesſio noumenon intellectueller Besitz nach bloßen Verstandesbegriffen der Relation (der practischen Categorie habere) vorgestellt in der Antithesis aber als sinnlich-bestimmtes (phaen) äusseres Verhältnis in Raum und Zeit genommen und so können alle beyde Sätze wahr seyn und was nach bloßen Verstandesbegriffen des Besitzes absolut möglich ist das kan auch nach sinnlich bestimmten Begriffen unmöglich seyn wenn man nicht eine einschränkende Bedingung hinzufügt und diese ist das synthetische Princip der Vereinigung der Willkühr verschiedener Menschen zu einer gemeinschaftlichen wodurch allein die Erweiterung der Rechte der Menschen über die angebohrne möglich ist. — So sind synthetische Rechtssätze a priori möglich. — Der Besitz bleibt in dieser idealischen Vereinigung immer als posſesſio noumenon wenn gleich die des phaenomens fehlt, als blos rechtlicher Besitz in dem gemeinschaftlichen Willen.

Am Rande quer: 13) Nur in der Idee eines vereinigten Willens zweyer gegen einander im Rechtsverhältnisse über einen äußeren Gegenstand der Willkühr stehender Theile ist es möglich etwas äußeres als das Seine zu haben. — Denn es ist nur

mein so fern ich mir mich auch als im blos rechtlichen Besitz des Gegenstandes denken kan d. i. ob ich mich gleich nicht im physischen Besitz befinde. Da aber alsdann die Sache wirklich in Keines Besitz ist so muß sie in der bloßen Willkühr aufbehalten werden — diese aber kann nur die gemeinschaftliche Willkühr seyn als die im Besitz des Gegenstandes ist virtualiter nicht localiter oder temporaliter.

Die acht Zeilen der nicht von Kant geschriebenen Reinschrift lauten:

„gegen dasselbe die herrschende Denkungsart der Menschen werden und der Antichrist, der ohnedem für den Vorläufer des jüngsten Tages gehalten wird, würde sein (vermuthlich auf Furcht und Eigennutz gegründetes) Regiment anfangen, alsdann aber, weil das Christenthum allgemeine Weltreligion zu seyn beabsichtigt, dann aber durch das Schicksal nicht begünstigt werden würde, das (verkehrte) Ende aller Dinge in moralischer Rücksicht eintreten."

E 60.

Ein sehr schmaler langer Streifen mit 73 und 74 Zeilen, theils moralphilosophischen, theils geographischen Inhalts. Material zu seinen Vorlesungen; aus den 90er Jahren.

[*60, I.*]

Die Freyheit überhaupt unter nothwendigen Gesetzen der Einstimmung mit sich selbst ist die Verbindlichkeit oder die Einschränkung der Freyheit durchs Gesetz.

Eine durchs Gesetz bestimmte Verbindlichkeit ist Pflicht. Es giebt verschiedene Pflichten aber nur eine Verbindlichkeit überhaupt in Ansehung ihrer aller. Letztere hat kein plurale. Die Möglichkeit einer nicht pflichtwiedrigen Handlung ist Befugnis. Eine Handlung mit Befugnis ist erlaubt. Zusammenstimmung der Freyheit mit allgemeinen Zwecken der Menschheit und der Menschen oder mit anderer Freyheit durch den

Zwang vermittelst der gemeinschaftlichen Willkühr. Die Pflicht welche zu erzwingen (mit welcher der Zwang zu verbinden) erlaubt ist ist strenge Pflicht oder Zwangspflicht.

Die Verbindlichkeit zu Handlungen so fern sie nicht als Zwangspflichten angesehen werden ist moralisch freye Pflicht sofern sie als solche angesehen werden ist legal oder strenge Pflicht Die freywillige [*bricht ab.*]

Alle Körper haben Flüßigkeit nöthig gehabt um vest zu werden. Die ursprüngliche Flüßigkeit ist die des allgemeinen vehikels aller Dinge des aethers. Materie die den aether erfüllete und darin aufgelöset war muste flüßig seyn ohne Wärme. Wenn sie ihn aus sich vertrieb oder aus dem aether getrieben wird so wurde sie fest. Wärme ist die innere Bewegung eine Materie wiederum mit aether anzufüllen. Reibungen bringen diese Bewegung hervor.

Im Anfange waren alle basſins horizontal. Nur dieienige da einander entgegengesetzte Anspühlungen des alten Oceans der sich langsam von den Ländern zurückzog Strandrücken machten die den Ablauf des Wassers verstopften blieben sie horizontal und hatten in sich hohe Ebenen. Doch muß der Raum solcher Bassins groß gewesen seyn. Die Anspühlungen geschahen vom Südmeer von Süden nach Norden mit östlicher Abweichung und der Abflus von Norden nach Süden mit westlicher Abweichung.

Das atlantische Meer hat eine Richtung theils von südost theils Nordost.

Als die Stürme aufhöreten so ward das Südmeer von zurücktretendem Wasser bedeckt außer vulcanischen Inseln. Dieses geschahe nach und nach.

Feuer kann nur in einer trocken gewordenen Erde angetroffen werden. Unter dem Meere müßen vulcane lauter flüßigen Stof auswerfen.

Die natürliche Tauglichkeit zu beliebigen (allerley) Zwecken ist das Talent. Die Lust sie zu gewissen Zwecken vorzüglich

zu gebrauchen ist der Sinn. Der Sinn ist entweder Naturel oder Character. Jener Gemüth oder Herz.

Grundgebirge. Aufgesetzte Gebirge

Die oberste schichten bestehen aus den beweglichen Materien Thon Kalk sand. Sie sind alle angespühlt oder niedergeschlagen, aber insgesamt aus der materie der höchsten Gebirge geworfen oder aus dem Auswurf der vulcane. Die Figur machte das ablaufende Wasser. Meerengen.

[*60, II.*]

Das Gute aus Freyheit ist viel edler als das aus Natur. Natur ist die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen so fern sie [*ausgestr.:* einander *übergeschrieb. u. ausgestrichen:* äußerlich, *vergessen auszustreichen:* bestimmen] abhängend bestimt sind. Freyheit so fern sie selbstthätig bestimt

Moralitaet ist die Gesetzmäßigkeit der freyen Bestimmung [*überschr.:* Freyheit überhaupt] seiner selbst

Moralitaet ist die Bedingung unter welcher Freyheit allein ein Gut seyn kan. Denn die Natur ist ein äußerlich aufgelegt Gesetz. Da wir davon frey sind so müssen wir uns selbst Gesetze machen.

2. Einschränkung der Freyheit durchs nothwendige Gesetz ist moralitaet aber auch durch gesetzlichen äußern Zwang legalitaet.

Die menschliche moralitaet ist Verbindlichkeit d. i. Einschränkung der Freyheit

Handlungen die unter einer Verbindlichkeit stehen sind pflichten.

Äußere Pflichte nsind die der Leistungen (ihrer Wirkung nach) Innere Pflichten sind die der Gesinnungen.

Äußeren Pflichten mögen die Gesinnungen gemäß oder zuwieder seyn, man mag der Obrigkeit gern oder ungern und mit Wiederwillen dienen so hat man seine Pflicht erfüllet wenn man ihr nur die erforderliche Dienste leistet.

Innere Pflichten sind erfüllt wenn man die ernstliche Gesinnung hegt obgleich unvermögend sie zu vollführen.

Im Handel kann iemand die Absicht haben zu betriegen z. E. durch schöne Appretur aber der Handel selbst kan legal seyn. Die äußere Einstimmung der freyen Willkühr erfodert [*bricht ab*]

Zufällige Gesetze sind die als mittel zu beliebigen Zwecken necesſitiren. Nothwendige welche die Bedingung des Gebrauchs der Freyheit überhaupt (Einstimmung mit sich selbst) enthalten. Diese als moralische Gesetze bestimmen das einzige absolute Gut oder Böses in der Welt alles andre ist es nur bedingter Weise

Tugendlehre. Privatrecht und öffentliches recht.

__________ ius gentium und Priv(at) Recht

Die vulcane fingen im Lande an auszubrechen als die oberste rinde zusammensank und der Erdball kleiner wurde mithin die elektrische Dünste und Luft austrieb. Das Land ward gehoben und das Wasser formirte um dasselbe einen Ocean.

Die Zusammenstimmung mit allgemeinen Zwecken moralität.

Äußere Verbindlichkeit ist die nöthigung durch die Bedingung der Einstimmung der äußeren Freyheit bey ienem Verkauf des appretirten Tuchs waren wir beyde frey.

Kein Gefühl keine Tugend auch kein Göttlich Gebot.

Befugnis-Recht [?] das Recht

Officium voluntarium aut involuntarium. Gutwillige und Zwangspflicht. Jene Tugendpflicht diese rechtliche Pflicht. Mor: u. legal:

Die pflichtmäßige Handlung als gutwillig kan nicht erzwungen werden.

[*übergeschr.:* Nicht Gesinnung sondern Handlung]

________ imput. Belohnung

Sofern aber eben dieselbe Handlung wenn sie gleich nicht gutwillig ist doch dem Gesetz gemäß geschieht so ist sie Recht. Strenges Recht.

Die Zusammenstimmung der Freyheit mit dem wechselseitigen Zwange [*übergeschr.:* Die gemeinschaftliche Willkühr] ist legalitaet. Zusammenbestehen.

E 61.

Ein kleines Octavblatt, beide Seiten eng beschrieben mit je 38 Zeilen zur practischen Philosophie, aus den 70—80er Jahren, doch wol Material für seine Vorlesungen.

[*61, I.*]

Zur practischen philoſ.

Die erste und wichtigste Bemerkung die der Mensch an sich selbst macht ist daß er durch die Natur bestimt sey selbst der Urheber seiner Glückseeligkeit und sogar seiner eigenen Neigungen und Fertigkeiten zu seyn welche diese Glückseeligkeit möglich machen. Hieraus folgert er daß er seine Handlungen nicht nach inſtincten sondern nach Begriffen die er sich von seiner Glückseeligkeit macht anzuordnen habe, daß die größte Besorgnis dieienige sey welche er vor sich selbst hat entweder seinen Begrif falsch zu machen oder sich von demselben durch thierische Sinnlichkeit ableiten zu lassen vornämlich vor einem Hange dazu diesem seinem Begriffe zuwieder habitualiter zu handeln. Er wird sich also als ein frey handelndes Wesen und zwar dieser independentz und Selbstherrschaft nach zum vornehmsten Gegenstande haben damit die Begierden unter einander mit seinem Begrif von Glückseeligkeit und nicht mit Instincten zusammen stimmen und in dieser Form besteht das der Freyheit eines vernünftigen Wesens geziemende Verhalten. Zuerst wird seine Handlung dem allgemeinen Zwek der Menschheit in seiner eignen Persohn gemäß eingerichtet werden müssen und also nach Begriffen und nicht inſtincten damit diese unter einander zusammen stimmen weil sie mit dem Allgemeinen nämlich der Natur zusammenstimmen. Es ist also nicht die empirische Selbstliebe welche der Bewegungsgrund eines vernünftigen Wesens seyn soll denn diese geht von einzelnen zu

allen sondern die rationelle welche vom Allgemeinen und durch dasselbe die Regel vor das einzelne hernimmt. Eben so wird er gewahr daß seine Glückseeligkeit von anderer vernünftiger Wesen Freyheit abhängt [*61, II.*] und wenn ein ieder sich selbst blos zum Gegenstande hat dieses mit der Selbstliebe nicht stimmen will daß er seine eigene Glückseeligkeit als Begriff und auch restringirt durch die Bedingungen so fern er Urheber der allgemeinen Glückseeligkeit ist oder wenigstens andern als Urhebern der ihrigen nicht wiederstreitet sehen müsse.

Die Moralitat besteht in den Gesetzen der Erzeugung der wahren Glückseeligkeit aus Freyheit überhaupt. Im Anfang also da nur blos auf Befriedigung der inſtincte und Wohlbefinden der Wille gerichtet wird entsteht alles Böse eben aus der Freyheit da der Mensch nicht durch inſtinct der sonst einen weisen Urheber hat regirt werden soll. Freyheit kan nur nach Regeln eines allgemein gültigen Willens bestimmt werden weil sie sonst ohne alle Regel seyn würde.

Auf der ersten Seite oben zwischen den Zeilen: Cauſalität. Die Beschaffenheit der (reinen) Freyheit dadurch sie an sich selbst die Ursache der Glückseeligkeit ist sie ist aber die Ursache der Glückseeligkeit durch die Uebereinstimmung allgemeiner Willkühr Die innere Gutartigkeit des Willens An sich selbst ist der Wille gut der mit dem allgemeinen Willen zusammen stimmt.

[*61, II.*]

Christus lehrte nicht die langen Psalmen Davids auch nicht die Rache gegen Feinde beten wie die Pharisäer.

Eine gewisse politische Wohlfarth konte allerdings wohl daraus erfolgen wenn sie durch die treue Befolgung der ihnen auferlegten Observanzen in einer gewissen beständigen Disciplin standen und unter einem priesterlichen Regiment welches so viel über Gemüther vermag [*zwischengeschrieben:* Hat diese Religion auch iemals gute Menschen gemacht] fester als ihre Nachbarn unter sich vereinigt waren. Allein die häusliche Wohlfarth wird ohne Zweifel damals so wie iederzeit nicht eben der Andacht den Gottesdienstlichen Handlungen und Begehung

heiliger Gebräuche belohnt haben sondern ist mehrentheils so wie ietzt dem Fleiße der Geschicklichkeit dem bloßen Glückswurfe gemäß gewesen. Hieraus folgte natürlicher Weise daß die Juden die nun schon angewiesen waren ihren Gottesdienst blos vor baare Bezahlung in diesem Leben zu betreiben, wenn sie ihre Hofnung nicht erfüllet sahen es mit fremden Göttern versuchten.

Oben zwischen den Zeilen: Die Priester schoben alle öffentliche Uebel und Plagen auf die Uebertretung der Gottesdienstlichen Pflichten d. i. der Ermangelung des schuldigen Gehorsams gegen sie.

E 62.

Ein kleines schmales Blatt von 32 und 13 Zeilen, Vorlesungszettel zur practischen Philosophie aus den 80er Jahren.

[*62, I.*]

Die Moralität ist die innere Gesetzmäßigkeit der Freyheit so fern sie nämlich sich selbst ein Gesetz ist. Wenn wir von aller Neigung abstrahiren so sind doch Bedingungen übrig unter denen allein die Freyheit mit sich selbst stimmen kan. 1. daß der Gebrauch derselben mit der Bestimmung seiner eigenen Natur 2. mit andrer Zwecken so fern sie im Ganzen harmoniren 3. Mit anderer Freyheit überhaupt unter einer allgemein gültigen Bedingung zusammenstimme. Diese Vollkommenheit der Freyheit ist die Bedingung unter der alles andre vollkommenheit und Glückseeligkeit eines vernünftigen Wesens allgemein wohlgefallen muß (Würdigkeit) und bleibt allein übrig wenn die Gegenstände unsrer ietzigen Neigung uns alle gleichgültig werden geworden seyn.

Die Bedingungen der Sinnenwelt als Erscheinung sind nicht zugleich Bedingungen der Verstandeswelt obgleich die Sinnenwelt ohne Grenzen ist und also die Totalität derselben nicht bestimbar so ist es doch nicht die Verstandeswelt etc. Obgleich aller Wechsel der Erscheinungen in andern bestimmt ist so sind doch nicht die Verstandeshandlungen durch Erscheinungen bestimmt und gehören nicht in die Kette

Pflicht gegen Menschen 1. als Glied der Natur 2 als Eigenthümer (proprietarius dominus potentialis 3 als Bürger. Das Glück anderer ist uns wichtig und schätzbar aber das Eigenthum derselben ist heilig. Die proprietaet in Ansehung alles dessen was zur ſubſtanz gehört ist dominium. also ist der Mensch dominus a natura designatus

[*62, II.*] Leidenschaft bringt in affect ist aber nicht wie dieser ein Zustand sondern Gemüthsdispoſition. Leidenschaft ist schädlicher als affect.

Impresſio ſenſus mentis imperium qvoad intellectum tollens eſt affectus.

Stimulus mentis (voluntatis) imp: toll. eſt pasſio.

Es gehöret zum imperio mentis (fac: ſup:) zuerst das aeqvilibrium animi.

Was das aeqvil: unmöglich macht d. i. das Vermögen einen Theil der Sinnlichkeit mit dem Ganzen proportionirlich zu vergleichen hebt das imperium mentis auf.

E 63.

Ein von einem Folioblatt abgerissener Fetzen zu einem Doppelblatt in 8^0 gefaltet, nur die erste Seite mit 19 Zeilen für seine Vorlesung über practische Philosophie beschrieben; mit No. 61 aus derselben Zeit.

Die Herzhaftigkeit ist etwas anders als Entschlossenheit. Ich würde im Treffen entschlossen seyn nicht zu fliehen aber das Herz würde mir stark klopfen und ich möchte wohl sehr die Fassung verlieren. Sie ist körperlich. Kommt dazu eine gewisse zum Theil leichtsinnige Fröhligkeit so heißt es Muth. Geduld ist nicht muth. Ob selbstmörder verzagt seyn. Sie sind ungeduldig aber nicht verzagt. Feigheit kan statt finden ob man gleich den Tod als Selbstmörder nicht scheuet.

Von dem Muthe der Duellanten und des Soldaten im Dienste. Jener kan sich oft viel falsche Meinung von seinem Glük oder geschiklichkeit machen.

Rechtmäßige Sache giebt Muth.

Woher kriegerischer Muth den höchsten Werth der Wilden ausmacht. Unempfindlichkeit sich tödten zu lassen.

Vom Erstaunen einer halb unangenehmen Gemüthsbewegung.

Matrosen.

E 64.

Ein Blatt in 8^0 nur einseitig mit 24 Zeilen zur practischen Philosophie beschrieben in derselben Zeit und zu demselben Zweck wie die vorhergehenden.

Würdigkeit glücklich zu seyn.

Principien der Sittlichkeit aus der Einstimmung der Freyheit mit den nothwendigen Bedingungen der Glückseligkeit überhaupt d. i. aus dem allgemeinen selbstthätigen principio der Glückseeligkeit

Wenn die Freyheit unangesehen des Zustandes darin das freye Wesen sich befindet mithin unabhängig von empirischen Bedingungen (der Antriebe) soll eine nothwendige Ursache der Glückseeligkeit seyn so muß sie 1. aus principien die Wilkühr bestimmen. 2. Aus principien der Einheit so wohl mit seiner eigenen Persohn und zugleich in Ansehung der Gemeinschaft mit andern weil Freyheit die nicht äußerlich nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmend ist sich selbst in der Glückseeligkeit hindert in der Zusammenstimmung aber sie durchaus befördert.

Principien der Einheit aller Zwecke überhaupt (vorhergehend vor allen empirisshen Bedingungen der Zwecke). Mithin principien der reinen Vernunft.

Die imperativi der Sittlichkeit enthalten die einschränkende Bedingungen aller imperativen der Klugheit. Man darf nur die Glückseligkeit unter den Bedingungen suchen unter welchen man allein derselben würdig seyn kan d. i. ihrer nothwendig theilhaftig werden würde weil die Glückseeligkeit etwas allgemeines in der Befriedigung der Zwecke ist. sonst ist es das bloße Vergnügen. Daher pathologisch oder practisch nothwendig.

E 65.

Ein langer schmaler Streifen mit 45 und 49 Zeilen aus den 70—80er Jahren, zum Behuf seiner Vorlesung über Metaphysik.

[*65, I.*]

Der Satz: der Begrif einer absoluten totalität der Reihe der Bedingungen muß entweder zu groß oder zu klein seyn bedeutet: daß gar kein solcher Begrif möglich sey. Denn die absolute Zeit müßte bestimmt werden entweder dadurch daß die

synthesis mit einem Theil derselben oder mit der ganzen Zeit congruirte. Wir haben aber nur einen Begrif von der Größe der Zeit vermittelst der Erscheinungen. Unsere Weltbegriffe sind transscendent und es wird durch einen solchen Grundsatz gesagt daß sie insgesamt immanent und dadurch allein dem Gegenstande angemessen seyn können. Daß aber keine totalität in der empirischen Synthesis der Erscheinungen seyn könne bedeutet daß sie in Ansehung des Empirischen indefinitum sey aber nicht als unendlich gegeben sey, weil sie nur durch die synthesis die iederzeit endlich ist gegeben wird

Es ist eine merkwürdige Regel oder Maxime der Vernunft die zur Disciplin derselben gehört daß man keinen transscendentalen Satz der Vernunft aus Begriffen apagogisch beweisen müsse indem dadurch öfters nur dargethan wird daß unser Begrif auf beyden Seiten fehlerhaft sey. z. E. daß es keine absolute Religionsfreyheit geben könne und auf der andern Seite daß es eine absolutvollständige geben müsse. Man hat von Religion oder von Freyheit einen fehlerhaften Begrif. Aber dergleichen Antinomie dient doch zu einer Sceptischen Methode die richtigkeit unserer Begriffe und voraussetzungen zu prüfen. Man zeigt die Hindernisse und Wiedersprüche von beyden seiten und wird dadurch abgehalten auf eine oder andere dogmatisch zu urtheilen also blos sein Urtheil zu critisiren angetrieben.

Die Unendlichkeit der Synthesis in einer Reihe ist nicht die Unendlichkeit des Manigfaltigen der Glieder als gegeben betrachtet denn diese Manigfaltigkeit wird nur durch die Synthesis gegeben. Sie ist wie in progressu blos potential.

Weil die Reihe der Bedingungen nicht gegeben werden kan; wohl aber der Begrif so muß man vielmehr sagen die Reihe ist vor den Begrif zu groß als der Begrif vor die Reihe zu klein denn die Reihe wird dem Begrif angepaßt und nicht umgekehrt.

[65, II.]

Ob wenn ich sage Welt ist vor unsere Gedanken zu groß es eben so viel bedeute als unsere Gedanken sind vor die Welt

zu klein. Das was gegeben ist ist die Welt. und nicht die Gedanken. Woran liegt also die Schuld an der Welt oder am Denken. Am Denken liegt die Schuld weil wir weiter denken als das was empirisch gegeben ist denn eine Welt ist nicht empirisch gegeben sondern alles gegebene und was wir denken können gehört — in die Welt.

Es solte heissen der Gedanke von der Welt muß vor die weder zu groß noch zu klein mithin der Welt als ein Inbegrif aller Erscheinungen gerade angemessen seyn. Die Welt aber ist eine bloße Synthesis der Erscheinungen worin der Grund der Synthesis immer nur innerlich und nicht außer den Erscheinungen bestimt werden kan. Die ſyntheſis nach empirischen Gesetzen und als indefinita ist der Welt angemessen.

Weil der Begrif von Erscheinungen nicht vor der Synthesis sondern nur durch sie gegeben ist so ist die Synthesis an sich in Ansehung der Erscheinungen unbestimt folglich geht sie ins unendliche obgleich darum die Erscheinung nicht als unendlich gegeben ist. Sie ist also iederzeit endlich und alle gegebene Welt ist endlich vom puncte a priori an zurechnen. Dagegen ist sie potentialiter dem Scheine nach unendlich wenn man nämlich die Synthesis als durchs obiect gegeben betrachtet. Auf solche Art ist der Gedanke oder der Begrif nach welchem wir die Welt denken sollen vor sie weder zu gros noch zu klein sondern ist diesem Problematischen Begriffe oder dem Problem das im Begriffe stekt völlig angemessen d. i. der möglichkeit aller empirischen Erkentnis im Felde der Erscheinungen.

In den Sinnen ist keine vollendete Synthesis und nichts vollständiges und unbedingtes.

Die Welt muß vor unsere Gedanken weder zu groß noch zu klein seyn heißt so viel als man muß sie so denken daß ihr Begrif mit den Bedingungen der durchgängigen empirischen Synthesis und deren Regeln übereinkommt. Oder umgekehrt der Begrif der Welt muß hieraus selbst entspringen. Nun: ist dieser eine ohne Ende vom Bedingten zu Bedingungen fort-

gehende Synthesis und eine Progressio indefinita in welcher die Zeit selbst durch die synthes: der Erscheinungen bestimt wird und also die Zeit die Erscheinung weder bestimt noch sich selbst in Ansehung der Ersch:[einungen] einschränkt. Denn alsdenn ist die Welt eine Idee deren Gegenstand nur durch diese Synthesis und die Regel derselben gegeben ist niemals aber als ein absolutes Ganze vor sich und alle mögliche Synthesis in einer collectiven Einheit.

E. 66.

Ein winziger von einem größeren Blatt abgetrennter Zettel mit 8 und 11 Zeilen aus den 80er Jahren.

[*66, I.*]

Alle Erscheinungen stehen in Gemeinschaft d. i. es ist nichts im leeren.

Um etwas zu bestimmen müssen wir ein bestimmendes haben daher ist die erste oder vollständige Bestimmung a priori unmöglich.

Der streit zwischen dem bedingten und unbedingten.

[*66, II.*]

Unterschied der Evidenz.

Topik[?] Seele[?] und[?] Gemüth stelle [?] unter einander.

Das Gemüth kan sich seiner selbst nur durch die Erscheinungen bewust werden die seinen dynamischen functionen correspondiren und der Erscheinungen nur durch seine dyn: functionen.

Erscheinungen wenn sie in ihrem stetigen Zusammenhange durchschauet würden können nur den dynamischen functionen [*das Uebrige weggeschnitten*].

E. 67.

Ein aus einem Quartblatt ausgeschnittener Streifen mit 11 und 11 Zeilen aus den 80er Jahren zur Metaphysik.

[*67, I.*]

Quaeſtio facti ist auf welche Art man sich zuerst in den Besitz eines Begrifs gesetzt habe quaeſtio iuris, mit welchem Recht man denselben besitze und ihn brauche.

Die allgemeinheit und nothwendigkeit im Gebrauch der reinen Verstandesbegriffe verräth ihren Ursprung und daß er entweder gantz unzuläßig und falsch oder nicht empirisch seyn müsse.

Zwischengeschrieben: Transsc: Grundsätze der Mathematik (nicht mathematische Grundsätze nämlich daß alle Anschauungen und Empfindungen größen sind und daß die mathematische Sätze von den Größen realitæt haben obgleich nur als von Erscheinungen.

In der reinen Sinnlichkeit der reinen Einbildungskraft und der reinen Apperception liegt der Grund der Möglichkeit aller empirischen Erkentnis a priori und der Synthesis nach Begriffen welche obiective realitæt hat. Denn sie geht nur auf Erscheinungen (die an sich zufällig und ohne Einheit sind) so daß man sich eigentlich nur sich selbst als das denkende Subiect erkent alles andere aber als in diesem Einen. Heavtognosie.

Alle Vorstellungen sie mögen nun herkommen woher sie wollen sind doch zuletzt als Vorstellungen modificationen des innern Sinnes und aus diesem Gesichtspuncte muß ihre Einheit angesehen werden. Der receptivitæt derselben correspondirt eine spontaneitæt die ſyntheſis. Entweder der apprehenſion als empfindungen oder der reproduction als Einbildungen oder der recognition als Begriffe.

[*67, II.*] Keine Erscheinung kan iemals einen leeren Raum beweisen noch eine leere Zeit. Weil Erscheinungen an sich nichts seyn nämlich nicht vor sich bestehende Obiecte so ist der leere Raum eine Warnehmung einer Ausdehnung ohne Materie der Erscheinung.

Eine iede Größe hat eine Qvalitæt d. i. die continuitæt. Eine iede Qvalitæt hat eine Größe d. i. die Intensität (Grad).

Die Grenzen der extenſiven Größe sind nicht zugleich schranken der intensiven sondern diese können dem ungeachtet ins unendliche wachsen. Die Schranken der intensiven Größe z. E. Gewicht sind darum noch nicht die Grenzen der extensiven (oder wenn letztere gleich sind erstere auch gleich) sondern diese kan ins unendliche wachsen. Wieder die atomen und das Leere.

Da die Gegenstände unserer Sinne nicht Dinge an sich selbst sondern nur Erscheinungen sind d. i. Vorstellungen deren obiective Realität nur in der Beständigkeit und Einheit des Zusammenhanges ihres Mannigfaltigen besteht so geben nicht die Obiecte die Begriffe sondern die Begriffe machen daß wir an ihnen Obiecte der Erkenntnis haben da sie auch als Vorstellungen Modificationen des innern Sinnes seyn so beruht ihre Möglichkeit auf der Synthesis der Erscheinungen in der Zeit.

Es ist eine sehr wichtige Frage ob die categorien blos von empirischem oder auch transsc: Gebrauch seyn. zur Schematistick.

E 68.

Ein Zettel in 16°, Fragment eines unvollendeten Briefentwurfs an einen mir zur Zeit noch unbekannten Adressaten aus den 90er Jahren. Kant hat das Concept, über welchem noch 7 Zeilen später als Bemerkungen rechtsphilosophischen Inhalts hinzugekommen waren, in der Mitte von oben nach unten durchgerissen, so daß sie keinen Zusammenhang haben; die Rückseite enthält 32 zusammenhängende Zeilen zur Rechtslehre.

[68, I.] Die über dem Briefentwurf stehenden 7 Zeilen, von denen je der gleichlange Anfang (durch Punkte angedeutet) fehlt, lauten:

. .

s kan ich den 8ten § nicht einrücken (auch kan ich daß Achtung fürs Gesetz

. .

den höchsten Zwek der Vernunft gelten lassen) nämlich einen nach Bedürfnissen

. .

die Anwendung näher bestimten materialen Zwek. Also auch nicht den

. .

lben sonicht den 13ten welcher ein blos ethisches Princip ist und aufs

. .

noch das im § 14 da der oberste Zwek in der allgemeinen Vollkommenheit aller

. .

t. Das Gesetz No. 1. § 20 ist nicht das princip des Rechts (sondern die Freyheit)

. .

Mit dem letzten allein besteht § 21.

[68, II.]

Die Erwerbung durch occupation, durch acceptation, durch subjection. Durch die erste werden die Sachen als von Menschen (nicht umgekehrt) abhängig betrachtet in Ansehung ihres Gebrauchs. Durch die zweyte die Menschen von einander in Ansehung jedes seiner Willkühr. Durch die dritte der Zustand des einen vom Zustande des andern mithin seine Existenz (in Ansehung der Ernährung und Beschützung) 1) Die Möglichkeit der Erzeugung der Menschen durch fleischliche Verbindung 2) Das Verhältnis zu den wirklich Erzeugten 3) die Nothwendigkeit des Gehorsams aus dem Bedürfnis der Ernährung oder Erhaltung überhaupt: die häusliche Erhaltung des Gesindes.

Ich acqvirire jederzeit durch eine Handlung und zwar rechtlich nur durch eine solche wodurch ich die Willkühr anderer einschränke d. i. die sich nicht blos auf Sachen sondern vermittelst der Personen auf Sachen bezieht. 1. Durch blos einseitige um die Vereinigung der Willkühr möglich 2 durch doppelseitige um sie wirklich 3 durch einseitige welche die doppelseitige nothwendig macht.

Eine Handlung wodurch ich einen Andern verbindlich mache zu etwas daraus mir ein Vortheil zuwächst ist eine Erwerbung. Ist die Handlung einseitig so ist diese Ursprünglich — Eine solche Erwerbung muß möglich seyn; denn sonst würde ich in Ansehung des zufälligen Mein von anderer Willkühr jederzeit abhängen ob ich zwar seiner Freyheit nicht Abbruch thue. Weil aber des Andern Freyheit doch auch von meiner bloßen Willkühr abhängig gemacht würde wenn es blos bey

mir stände ihn wozu verbindlich zu machen so würde wenn es von jedes einzelnen Willkühr abhinge andere verbindlich zu machen (ich andere durch acqvisit: orig. des Bodens) und andere mich indem sie mich daran hinderten so muß eine Bedingung möglich seyn dadurch dieser Wiederstreit der Willkühr aufgehoben wird d. i. die Idee einer möglichen Vereinigung der Willkühr: in Beziehung auf welchen und die Möglichkeit desselben der Wille aller einstimmig werden kan und diese Idee enthält die oberste Bedingung aller erwerblichen Rechte. Er ist die synthetische Einheit der freyen Willkühr a priori die dem Begriffe des Erwerbs zum Grunde liegt.

Diese Sätze aber setzen voraus daß die Existenz der Menschen allgemein von einem solchen Besitz abhange worauf sich denn ein Recht gründet anderer Einstimmung zu einem Princip der Möglichkeit derselben anzunehmen.

E. 69.

Ein Doppelblatt, wovon das erste in 4⁰ mit 25 und 27 Zeilen, das zweite ein halbes Quartblatt, von dem noch unten ein Stück abgerissen ist, mit 12 und 9 Zeilen quer beschrieben. Die mit sehr schlechter blasser Tinte auf sehr grobem Papier sehr flüchtig hingeworfenen und durch Abkürzungen oft bis zur Unleserlichkeit entstellten Schriftzüge weisen, wie die 3 letzten Blätter 31—33 des Convoluts D auf die 50er Jahre. Was den Inhalt betrifft, bezieht sich die erste Seite auf den in Blatt 32 u. 33 daselbst behandelten Optimismus, die übrigen Seiten aber sind eine Vorarbeit für das Vorwort zu der 1755 erschienenen „Allgem. Naturgesch. u. Theorie des Himmels“ (Bl. 5 ff. K. S. W. chron. v. Hartenst. I, 211 ff.).

[*69, I.*]

Du frägst wer ist glücklicher in der Welt der Tugendhafte oder Lasterhafte wenn man es untersucht so wird bey den Vortheilen des [*ausgestrichen*: Tugendhaften] Boshaften allemal etwas untermengt seyn was der [*ausgestr.*: Lasterhafte] Tugendhafte nicht begehrt u. um deswillen er seinen Zustand mit des andern

seinem nicht vertauschen möchte also ist er in der That zufriedener mit sich als man denckt. Die Uebel die den Tugendhaften betreffen betreffen eigentlich nicht die Tugend sondern sind allen gemein. Wenn die allgemeinen Gesetze nur solten auf die Beziehung der frommen u. gottlosen eingeschränkt seyn so sagt welches sind denn die Frommen. Werden nicht einer diesen vor strafwürdig der andere aber einen andern davor halten u. würde denn Gottes Gerechtigkeit von allen erkannt seyn. Brod ist nicht der Tugend sondern des Fleißes Lohn. Wenn du endlich dem Menschen alles Gute giebst sage bist du denn zufrieden begehrst du nicht immer mehr und wird Gott wohl ein Ziel deiner Wünsche finden können. Der wahre Preis der Tugend ist die innere Stille der Seele die übrigen Güter stürtzen oder verderben sie. Die Gelehrsamkeit Nachruhm Reichthum alle haben nicht das wahre Gut bey sich. Also macht die Tugend nur das wahre Glük welche so wohl in dem Ueberfluß als in dem Mangel in dem Weinen sowohl als in der Fröhlichkeit etwas findet was sie befriedigt. Da die Tugend also keinen Mangel findet so gilt wünschen nichts.

Die Eigenliebe die sich mit Gottes und des Nächsten Liebe verbindet macht der Menschen glük aus. Je größer die Liebe je weiter ausgestreckt desto größer ist das Glük. Gott fängt von der Liebe beym Gantzen an und erstrekt sie bis zu den Theilen die Nächstenliebe aber fängt von sich selber an und verbreitet sie nach u. nach über das Gantze. Einen solchen lacht die Erde von allen Seiten an und die Gottheit sieht selber ihr Bild in seinem Reich [?].

[*69, II.*]

Ich habe mir einen Vorwurf gewählet welcher sowohl von der Seite seiner innern Schwierigkeit als der von seiten der religion nur wenig Hoffnung zu einem guten Erfolge verspricht [*vorher hat gestanden:* als der Verantwortung der religion mit den größten Schwierigkeiten umgeben ist]. Das systematische in dem gantzen Umfang der Schöpfung zu entdecken u. die Ver-

bindung aller Weltordnungen mit einem philosophischen Auge [*durchgestr.:* einzusehen] zu übersehen, die Bildung der Weltkörper und alle Ordnung in ihren [*ausgestr.:* Stellungen und] Bewegungen und die Schönheit der gantzen Natur [*ausgestr.:* im großen] auf eine mechanische Art zu erklären scheinen Einsichten zu seyn daran [?] [*vorher:* denen] die menschlichen Fähigkeiten nicht gelangen werden [*ausgestr.:* gewachsen sind und]. Von der andern seite drohet die Religion mit einer feyerlichen Anklage über die Verwegenheit [*ausgestr.:* des Versuches] den Ursprung des Weltgebäudes in den allgemeinen Bewegungsgesetzen der Materie suchen zu wollen und befürchtet daß dieses dahinausliefe die Vorsehung ihres Vorrechtes zu berauben. Ich sehe alle diese Schwierigkeiten [*ausgestr.:* zu vor allein ich we] wohl ein und werde doch nicht kleinmüthig. Ich habe wie Colon auf geringe Vermuthung die Unternehmung einer gefährlichen Reise gewagt und habe ein neues Land entdeckt. [*Ausgestr.:* Der glückliche Ausschlag wofern Wenn mir] Ich berufe mich darauf mir nur auf dem Fuße zu folgen u. der Ausgang der Untersuchung wird mein unterfangen rechtfertigen.

Ich habe nicht ehe den Anschlag zu diesem Vorhaben gefasset als bis ich [*ausgestr.:* das Gemüth in Ansehung] mich in Ansehung der Pflichten gegen die Religion in Sicherheit gesetzt hatte [*ausgestr.:* durch in Ansehung desselben unverletzt gesehen]. Mein Eifer ist verdoppelt worden dieser Bahn zu folgen nachdem mir die Vortheile in die Augen geleuchtet die die Verehrung Gottes aus dieser Art der Betrachtung so gar bey denen zeugen muß die in Ansehung der bisherigen Gründe aus der Natur verstockt geblieben. Ich will getreulich anführen was wohlgesinnte und nur [?] behutsame Gemüther in meinem Plane anstößiges finden können und [*durchgestr.:* werde die Nebel zerstreuen] bin bereit denselbigen der strenge eines [?] Rechtgläubigen areopagus mit einer freymüthigkeit die das Merkmal einer redlichen gesinnung ist zu unpartheyischer prüfung zu unterwerfen. Laßt uns die Anklage des Sachwalters des Glaubens vernehmen.

Wenn der Weltbau mit aller Ordnung lediglich eine Wirkung der [*ausgestr.:* sich selbst] ihren gewaltigen Gesetzen überlassenen Materie ist, Wenn die blinde Mechanik ihrer Bewegung von sich selbst zu so schicklichen Bildungen zu so regelmäßigen Bewegungen ausschlagen kan [*Fortsetzung auf dem halben verstümmelten Blatt [69, III.] quer.*] so ist der Beweis eines göttlichen Urhebers der aus dem Anblik der Schönheit der [*abgerissen, vielleicht:* Welt gezogen] wird entkräftet, [*ausgestr.:* die Vorsehung göttlicher Kraft ist unerwiesen] die Vorsehung [*weggerissen:* eines göttlichen?] wesens ist unnöthig Epicur lebt mitten im Christenthum wieder auf u. eine unhei [*weggerissen:* lige Weltweisheit?] tritt den Glauben unter die Füße [*ausgestr.:* deren Ehre darin besteht ihr] die ihre gröste Ehre [*weggerissen:* darin sucht?] ihm dienstfertige Hände [?] darzureichen. Wenn ich diesen Vorwurf gegründet fände oder wenn ich [*weggerissen:* mir vorstellen?] könte daß nach genauer Prüfung dieser Sätze irgendwo ein solcher Scrupel übrig bleiben [*wegger.:* könnte?] würde ich der erste seyn der meine Unternehmung in die Dunkelheit der Vergessen [*wegger.:* heit zu] stellen kein Bedenken tragen würde, allein ich finde das Gegentheil. Ich sehe das Syst[ematische] der Natur mit den allerkräftigsten Beweisen einer göttlichen über alles gebietenden Weisheit erfüll [et und] Gott an der Spitze der Schöpfung [*ausgestr.:* aller vernünftigen Wesen er] mit dem hellesten Licht gläntzen den Ep [icur] mit seinen eigenen Waffen überwunden und den Unglauben vor dem Thron der Religion ohne Hoffnung im Staube erniedrigt.

[69, IV.: Die ersten Worte jeder Zeile weggerissen.]

. ich auch [?] diejenige die ein ungelehrtres Vorurtheil nicht der Freyheit zu [*ausgestr.:* denken] prüfen gäntzlich beraubt allen [?] welches meine Gesinnungen u. deren übereinstimmen mit der religion deutlich darlegt durchzulesen u. mich danach müste [?] mich selbst sehr betrügen wenn billige Leser nicht wenigstens

aufmerksam würden das System [de]ßwegen [?] kennen zu lernen.

. [*vielleicht:* Ich erkenne den?] gantzen Werth derjenigen Beweise die man vor [?] die Gewißheit einer alles anordnenden Weisheit [*vielleicht:* aus der Schönhei]t u. den Ubereinstimmungen der Natur ziehet. Wer sich nicht muthwillig verblenden will wird seine [Ueber] zeugung darinnen warnehmen. Allein ein Misverstand eine durch eine üble Einsicht verleitete Hofnung [?] [Ver]theidiger der Religion die Verächter der Vorsehung auf eine solche Art zu nöthigen die die herrlichsten Beweise ihrer [?] Offenbahrung zu rauben.

E 70.

Ein halbes Quartblatt: Perückenrechnung) aus dem Jahre 1770. Dieses Blatt erzählt uns wie bisher noch keines aus Kant's Leben und Gewohnheit, nicht sowol daß er sich als Magister die Perücke von einer Frau „accomodiren" ließ, sondern daß er die von ihr ausgestellte Quittung wie ein vorsichtiger Haushalter so lange aufbewahrte; denn erst nach mehr als 15 Jahren kommt sie ihm wieder vor die Augen, und nun zerreißt und verwirft er sie nicht, sondern wieder sehr haushälterisch benutzt er den frei gebliebenen Raum der beschriebenen und die ganz freie Rückseite zu ausführlichen Erörterungen über den Ehrenpunct, ein Thema, das ihn wiederholt und damals ganz besonders beschäftigt haben muß, und — zu einer gelegentlichen Notiz, die uns verräth, daß Kant in der Braunschweiger Waisenhaus-Lotterie gespielt habe. Es ist*

*) Sie lautet: Hochedlen Gebohrnen und Hochzuehrenden Herren
Profeser Kandt

Habe die Ehre ein Halb Jahr Derro Parucke zu akmodiren Von 1 December 1769. biß d. 1 Juni 1770: davohr 6 fl. richtig erhalten Voueber ich Gehorsamst quetire

M. L. Riebendahlin.

dies dieselbe Lotterie, in der auch Lessing sein Glück wiederholt versucht hat, wie wir aus seinen brieflichen Mittheilungen an Eva König wissen. Diese für uns nicht uninteressante und, wie ich glaube, bisher noch unbekannte Notiz setzt uns zugleich in den Stand, Kant's Aufzeichnungen, die ich trotz des frühen Datums auf dem vorliegenden Blatte der Handschrift nach doch nicht früher als Mitte der 80er Jahre zu setzen vermochte, richtig zu datiren. Es fragte sich, wann wurde die 6te Classe der Braunschweigischen 33ten Waisenhaus-Lotterie gezogen? Wenn nach dem von Krünitz in seiner ökonomisch-technologischen Encyklopädie Thl. 81. S. 39 ff. mitgetheilten Plan der von Herzog Carl Wilh. Ferdinand v. Braunschweig dem großen Waisenhause B. M. Virg. zu Braunschweig verwilligten 48. Lotterie diese in ihren 7 Classen 1800 u. 1801 gezogen wurde, und wenn jedes Jahr eine solche stattfand, so mußte die 33ste in die Jahre 1785—86 fallen. Volle Gewißheit und Richtigstellung aber verdanke ich durch die Vermittelung des verstorbenen Prof. Aug. Müller in Halle dem Braunschweiger Stadtarchivar Hrn. Prof. Dr. Ludw. Hänselmann mit folgender aus dem 100. Stücke des Braunschw. Anz. vom J. 1787 gezogenen Nachricht: „Lotteriesachen". „Sonnabend den 29. Dec. werden die Gewinnloose zur 6ten Klasse der hiesigen 33sten Waisenhauslotterie, auf dem gewöhnlichen Lotteriesaale im Neuenhofe gewickelt, gemischet, und in die Maschine gethan, und darauf die Ziehung vorbenannter Klasse den 31sten desselb. vorgenommen. Denenjenigen, die Belieben tragen dieser öffentlichen Handlung mit beizuwohnen, wird, in so weit es der Raum leidet, der Zutritt verstattet. Braunschweig den 20ten December 1787." Den Zusatz „mit der Devise den Schaden zu ersetzen" möchte Hr. Prof. Hänselmann auf das erste der 4 fraglichen Loose beziehen, denn „die letzten vier Worte tragen ganz den Stempel der Devisen, mit denen die einzelnen Loose — ob von dem Directorium, oder von den Collecteuren oder etwa von den Spielern? weiß ich nicht — versehen und in die Listen eingetragen zu werden pflegten". Krünitz verspricht sub voc. „Devise" von den sogenannten Lotterie-Devisen bei einer andern Veranlassung zu sprechen. Wo er dies thut,

habe ich nicht ermitteln können; der 132 Seiten lange Artikel „Lotterie“ giebt keinen Aufschluß.

Das Blatt trägt über der Quittung 3, und unter derselben 11 Zeilen. Die Rückseite ist in zwei Hälften gebrochen u. in verschiedener Richtung mit 26 u. mit 35 Zeilen beschrieben.

[70, I.] Oben 3 Zeilen:

Da jetzt das Gemeine Wesen durch Künste u. Ackerbau sich mit seiner Kriegsverfassung nicht abgeben kan so muß es solche haben die nicht Bürger sind und sich gänzlich damit befassen. Also ist es jetzt nicht Bürgerpflicht mithin entweder Eigennutz oder Ehre. Die letztere [*bricht ab.*]

Unten 11 Zeilen:

Der Ehrenpunct besteht in dem Werthe den iemand in der Meynung anderer von seiner Ehrliebe selbst hat so fern er ihn dem Werthe des Lebens gleichschätzt. Die Meynung anderer von unserer Treue [*ausgestr.*: Gewissenhaftigkeit] in Beobachtung unser Pflicht kan für uns immer hinreichend seyn. Aber es giebt Fälle wo andere dabey nicht gesichert zu seyn glauben sondern durchaus Ehrliebe als die einzige Gewährleistung von uns fodern weil die größte Verleitungen Liebe zum Leben und Liebe zum Geschlecht unsere beste Maximen leicht umstoßen können.

In diesem Falle der Versuchung sind nur Soldaten und Frauenzimmer die auf Ehe hoffen. (Denn bey Männern ist man in der Ehe wegen ihrer Treue keine gewährleistung weil ihre übertretung nicht so gefährlich ist). Es giebt zweyerley Ehre Standesehre u. [*ausgestr.*: Geschlechtsehre] bürgerliche Ehre Der Soldat hatte in alten Zeiten wo er in den Krieg als bürgerliche Pflicht gehen mußte nur bürgerliche Ehre. Diese ist weggefallen nachdem der Adel mit seinen Leibeigenen einen besondern Kriegsstand ausmachte, mithin der Bürger diese Pflicht nicht hatte und jener sich dafür auch von Bürgerpflicht ziemlich los sagte. Weil der Liebe zum Leben schwerlich ein eigen-

nützziger Bewegungsgrund der genugsam anhaltend wirkte entgegengesetzt werden kan u. Schutz des Staats ein Verdienst ist so mußte die Vertheidigung desselben mit Ehre die noch höher geschätzt werden muß als Leben verbunden seyn.

[Rückseite in 2 Hälften gebrochen. Auf der einen 25—26 Zeil.:]

[70, IIa 26 Zeilen:]

Fortior armis, luxuria incubuit victumque vlcifcitur orbem*)

Das Wohlleben mit Geschmak das Arm macht ist die Ueppigkeit.

Das Wohlleben ohne Geschmak das krank macht ist die Schwelgerey Luxuries

Luxus ist der Aufwand eines Zeitalters oder Volks auf Dinge des Geschmaks der Dürftigkeit hervorbringt (Dürftigkeit ist der Grad der natürlichen Bedürfnis der ihre Befriedigung schweer macht). Armuth das Unvermögen es zu befriedigen. Der luxus scheint zu der bürgerlichen Anlage der Menschen zu gehören als der Fortgang in der cultur bis zum maximum der Anspannung menschlicher Kräfte. Er ist dem Staate vortheilhaft wenn er nicht weichlich ist und mit der Freyheit sich vereinigen läßt.

Luxus kan zwar einem einzelnen oder etlichen beygelegt werden Alsdenn aber hat er nichts Tadelhaftes in sich weil er Vielen Gelegenheit zu verdienen giebt.

Ehrenpunct. Der Ehrenruf ist die öffentliche Meynung von dem Werthe oder Unwerthe einer Person. Der Fall in welchem das allgemeine Urtheil eine Achtung für den Ehrenruf fodert dadurch dieser ihm mehr werth seyn soll als das Leben ist der Ehrenpunct. Der Ehrenpunct setzt also voraus daß das Publicum für seine Meynung eine Achtung fodere die man für das höchste Gesetz nicht stärker fodern kan. Welcher Fall

*) Juvenal sat. VI. v. 292. 293.
Nunc patimur longae pacis mala: saevior armis
Luxuria incubuit victumque ulciscitur orbem.

kan es denn seyn da diese Foderung auch nur den Schein von Vernunft und Billigkeit bey sich führt. Es ist derjenige wo der ganze Werth eines Standes oder Geschlechts blos auf der Achtung beruht welche eine jede Person desselben für die Meynung des Publici von ihm hegt. Der Werth des befehlenden Kriegsmanns (officier) beruht auf seinen Grundsätzen der Ehre so wie der des Frauenzimmers. So wie bey jenem Muth so bey diesem Keuschheit ist das wovon sie die Meynung beym publico erhalten müssen denn darauf beruht ihr ganzer Werth. Die Übertretung dieser Achtung für die Meynung des publ. bringt den Stand u. das Geschlecht um den Werth. Zum Anstos aber einem ganzen Stande zu dienen ist eine Erniedrigung die dem Leben den Werth nimmt.

[70, IIb. 35 Zeilen:]

Zur Braunschweigschen 33sten Waysenhauslotterie
Sechste Claſſe. für ein viertel Loos

No. 23488 Mit der deviſe den Schaden zu ersetzen
15847
15847
15847

Der Werth unverheyratheter Weiber beruht auf der Meynung die man sich von ihrer Enthaltsamkeit macht und dem Werthe den diese selbst in jene öffentliche Meynung setzen. Eben das beym Officier. Beyde aber bey ihres gleichen weil eine Verletzung dieser Meynung den ganzen Stand u. Geschlecht in Verachtung bringt.

Bis auf einen punct accurat zu seyn braucht der Buchhalter der Geometer der Gewissensrath der Richter u. der Ehrenmann denn wenn man auch nur etwas dawieder nachsieht, so weiß man nicht wie weit der Fehler oder das Vergehen gehen kan.

Die Theile des Körpers stellen sich von selbst ins Gleichgewicht u. hiedurch in Ruhe wenn der punct an dem [sie] hängen über dem Schwerpunct ist oder sie ruhen auch auf einer breiten Basis. Werden sie aber auf einen punct gestellt, so müßen sie sich entweder continuirlich im Kreysel drehen oder sie fallen.

Ehrenpunct

Es ist bemerkungswürdig daß in Ansehung aller dieser Puncte man gemeiniglich viel bedenklicher ist als um große u. in die Augen fallende Entscheidungsgründe unsers Urtheils daß der Rechtsgelehrte sich oft über Ungerechtigkeiten, der Gewissensrath über Laster und der Ehrenmann über bürgerliche verächtliche Handlungen wegsetzt, aber alle bey einem zweydeutigen Puncte die größte Scharfsinnigkeit verwenden vermuthlich weil sie wenn sie darin genau sind sie sich selbst u. andere in Ansehung des Übrigen desto vollkommener der Regel angemessen finden.

Keiner aller dieser Puncte veranlaßt soviel Tragoedien als der in spätern Zeiten aufgekommne Ehrenpunct. Weil die Meisten nach nichts mehr fragen als wofür sie gehalten werden u. zwar von ihrem eignen Stande.

[Am Rande quer 3 Zeilen:] Empfindeley ist das vermeyntliche Gefühl fürs Intellectuelle so fern es ohne Grundsätze thätig seyn soll.

E 71.

Ein schmaler Streifen, beide Seiten eng beschrieben mit je 57 Zeilen, aus den 90er Jahren, zur Politik und Religionsphilosophie, zum größten Theil Vorarbeit zum Streit der Facultäten (1798), vgl. besonders S. 50 und die Postel betreffende Anmerkung auf S. 51. (K. S. W. chron. v. Hrtst. VII, 356.)

[71, I.]

Die Theologen sind entweder Moraltheologen oder Cleriker.

Frömmigkeit in der Tugend ein verrufener Nahme ist.

Ob alles was zum Übergange aus dem Judenthume ins Christenthum gehört Religion sey nunc hae reliqviae etc. — Wenn man es herausschaffete Lappen an einem neuen Kleid.

Daß die Tugend der Heyden nicht aus dem Princip der Pflicht sondern der bloßen Selbstbeherrschung mithin der eigenen Freyheit abgeleitet war.

Wäre keine Bibel so würde das Moral als eine Religion. Wäre aber keine Moral so würde auch bey dem Glauben an eine Bibel doch keine Rel. seyn.

Der Kirchenglaube kann absurd seyn (polytheism) u. die Religion doch gut.

Naturalistisch oder mystisch — Wer die Episteln geschrieben habe.

Im Kirchenglauben ist das Geheimnis der h. Dreyeinigkeit eine Vorstellung der göttlichen Natur und ein Begrif des theoretischen Erkentnisvermögens der überschwenglich ist und von uns nicht gefaßt werden kann sondern ein todter Buchstabe. Wenn er in den Religionsglauben aufgenommen werden soll so muß er in einen Begrif des göttlichen Willens übersetzt und die Schrift die davon handelt dahin nämlich als Princip der Moralität für uns ausgelegt werden, weil es sonst keine Beziehung auf die Besserung des Menschen so fern seine Pflichten als göttliche Gebote angesehen werden dienen könnte. Dieses wird selbst durch die Zergliederung des Schriftausdruks bestätigt. Denn wenn unter dem Sohne Gottes ein Mensch verstanden würde so wäre er entweder männlichen oder weiblichen Geschlechts und so, wie die Versuchungen und die Leiden des einen Geschlechts in vielen Stücken (Versuchungen und Schwachheiten) von denen des anderen wesentlich unterschieden seyn die für beyde zu leistende Genugthuung und Beyspiel in zwey verschiedenen von Gott erzeugten Personen (einem Sohn und einer Tochter) gedacht werden müssen. Weil die Menschen vornehmlich im Überschwenglichen, wo sie freyen Raum zum Dichten vor sich finden, nicht leicht eine Thorheit unversucht lassen, so hat auch Postell*) in der Mitte des 16ten Jahrhunderts eine das

*) Ueber den Schwärmer und Chiliasten Wilhelm Postel (1510 bis 1581) giebt Adelung in seiner „Geschichte der menschlichen Narrheit“ Theil VI. (Leipz. 1788) S. 106–207 genügenden Aufschluß. Die höchst seltene Schrift, in der Postel seine Lehre von der Mutter Johanna als Erlöserin nicht des weiblichen Geschlechts, wie Beza, Pasquier u. A. misverstanden haben, sondern der von ihm als Weib bezeichneten sinnlichen

weibliche Geschlecht erlösende Jungfrau aufgestellt. Also kann es nur die Idee der gottwohlgefälligen Menschheit in moralischer Absicht überhaupt unter dem Sohne Gottes verstanden werden nicht irgend ein besonderer Mensch (wie etwa Christus) verstanden werden, wovon dieser also, da er auf Erden kam, die Erscheinung, das moralische Ebenbild und das Beyspiel ist.

[*71, II.*]

Das bürgerliche Wesen ist innerlich

1. Oekonomie, wozu alle Erwerbmittel der Unterthanen Landbau, Handel, u. Künste (Wissenschaften) gehören.

2. Finanzwesen was der Staat von dem Volk erwerben muß theils zu den laufenden Ausgaben theils für den Schatz das Ganze zu erheben.

3. Policey wozu auch Religion öffentliche Sittlichkeit öffentliche Sicherheit, öffentliche Gemächlichkeit, öffentliche Nothdurft. wozu also sorge dafür daß alle unentbehrliche Bedürfnis auf den Märkten da sey u. zwar in Preisen die mit dem Vermögen eines im Flor bleibenden Volk zusammenstimmen. Ferner die Armenanstalten u. Krankenhäuser.

4. [*ausgestr.:* Religion] Justiz, [*ausgestr.:* worunter] auch

[*ausgestr.:* 5. Religion] Zur Policey gehört auch öffentliche Anständigkeit mithin auch Religion negativ betrachtet d. i. Verwahrung vor Schwärmerey u. Aberglauben die das Volk irr machen u. alles öffentlichen Anstoßes wieder Sittl.

Seele des Menschen vorträgt, führt nach Brunet Manuel du libraire den Titel: „Les très merveilleuses victoires des femmes du nouveau-monde, et comment elles doivent à tout le monde par raison commander, et mesme à ceux qui auront la monarchie du monde vieil, par Guill. Postel. Paris Gueulard et Warencore, 1553.' (81 Bll. 16⁰.) Neue Ausg. Turin 1869. 4⁰. Kant scheint Adelungs Schrift nicht gekannt zu haben, oder wenn er sie kannte, theilte er seine Auffassung hinsichtlich der Mutter Johanna nicht. Auch die neuerdings erschienene Schrift von G. Weill, de Gulielmi Postelli vita et indole (Thesis) Lutet. Paris., 1892 verwirft (S. 92. 93) jene oft wiederholte irrige Ansicht auf Grund von Postels eigenem Zeugniß.

Vom probabilismus in der Theorie und Praxis + Drama + Was zur Religion gezählt werden soll muß ganz gewiß seyn mithin kann es nur in moralischen Grundsätzen bestehen denn ich muß vor meinem Gewissen es verantworten. Kirchenmeinungen können als probabele gelten aber doch nicht in Ansehung der objectiven Religionslehre sondern nur der Geschichte die ich auch bezweifeln kann.

Der Stoiker sprach von Pflichten aber stellte sich den Menschen darum nicht als verbindlich vor sondern als erhaben und von Würde, — daher der Begrif des Tugendhaften als des Weisen der aller Verbindlichkeit entschlagen von selbst das Gute thut. Daher andern Guts thun aus Gnade nicht aus Verbindlichkeit — das macht der Mensch war in ihren Augen nur roh (von Natur), aber der Weise selbst fing nicht von der Besserung des Bösen sondern der Cultur des Guten an.

Der Begrif Demuth hat im lateinischen keine Benennung und bedeutet etwas was zwar die Würde der Menschheit in unserer Person nicht verringert aber die Würde des Menschen in Schatten stellt.

Mein u. Dein

1. wozu ist erstlich ein Besitz nothwendig; 2. das außer zu besitzen ein Besitz ohne Inhabung 3. in Ansehung der Sachen ein Besitz vor allem rechtlichen actus d. i. ein natürlicher durch sein bloßes Daseyn da er in dem Raum enthalten ist den er besitzt.

Analyt. R.gesetze sind die wo das Mein u. Dein nur auf den phys. Besitz eingeschränkt. Synth. aber wo es über denselben ausgedehnt wird. Die letztere können nur durch † die Sicherheit die die äußere gesetzliche Verfassung giebt verbindend seyn also der gemeinschaftl. Wille a priori

† dadurch daß es in einem gemeinschaftl. idealen Besitz aus behalten wird statt haben.

E 72.

Ein Blatt 8⁰ mit Rand, mit 41 Zeilen auf der einen Seite, am Rande 23 Zeilen, und auf der andern Seite 10 Zeilen und 5 Zeilen am Rande. Aus den 80er Jahren. Zu vergleichen ist das in der Tugendlehre (1797) § 52. S. 168—172 mitgetheilte „Bruchstück eines moralischen Catechismus".

[72, I.]

Catechism

F.) Was ist Dein größter Wunsch? A. Daß ich jederzeit zufrieden sey. F.) Freylich ist das Dein ganzer Wunsch denn wenn Du jederzeit zufrieden bist so hast Du nicht Ursache noch etwas zu wünschsn. F.) Nenne mir einige Dinge die Du wünschest u. zu Deiner Zufriedenheit verlangest? A.) Gesund seyn Reichliche u. Angenehme Nahrung Kleidung Wohnung Umgang etc. Langes Leben Vielleicht auch gar nicht sterben zu dürfen, weil das aber ein Wunsch des Unmöglichen ist nach dem Tode wiederum zu leben u. so ewig zufrieden zu seyn. F.) Das würde nun die Zufriedenheit aus Deinem Wohlbefinden seyn weswegen man einen Menschen glücklich preiset. Ist aber nicht noch etwas was wenn Du auch alles dies besäßest Dir doch die Zufriedenheit sehr stöhren würde? A.) Ich weiß nicht. F.) Wie wenn des Abends an dem Tage wo Du alles jene Wohl des Lebens genossen hättest Dir Dein Gedächtnis vorhielte daß Du da einmal gelogen einen armen Menschen der einen schweren Fall gethan nicht geholfen etc. würdest Du noch mit Zufriedenheit Dich des zurückgelegten Tages erinnern? Nein. F.) Womit bist Du aber da Dir selbst doch kein Schade wiederfahren ist unzufrieden — A.) — F.) Mit Dir selbst bist Du unzufrieden mit Deinem Zustande u. Deinem Glük würdest Du sonst zufrieden seyn. A.) Du verachtest Dich selbst Du zürnst über Dich selbst Du schämst Dich vor Dir selbst wenn noch irgend etwas Gutes an Dir ist. F.) Kann denn diese Deine Unzufriedenheit nicht durch das was das Glück Dir sonst bescheert als etwa eine Belustigung im Spiel, Jagd, Spatzierfarth u. dergleichen ersetz

werden?*) A.) Nein nicht das Glük oder was Dir überhaupt von Andern wiederfahren kann sondern nur was Du selbst thust kann Dir die Zufriedenheit und auch die nicht einmal vollkommen wiedergeben. Sie bleibt: ausser Du mußt ein ganz anderer ein guter Mensch werden der Du bis dahin nicht warest und hast also den alten Menschen mit allen seinen Sünden abgelegt. Das Wohlbefinden kan also die Unzufriedenheit beym Mangel des Wohlverhaltens nicht ersetzen. F. Was würdest Du aber zu Dir selbst sagen wenn Dir gleichwohl alles nach Wunsch glüklich ginge? A. Du würdest durch das Glük selber wenn Du vornehmlich andere denen es nicht so gut wird siehest nur gedemüthigt werden u. zu Dir selbst sagen ich bin des Guten nicht werth und wenn ein Verständiges Wesen es auszutheilen hätte so würde er es mir nicht zu Theil werden lassen. — Aber wenn ein so verständiges u. gutes Wesen auf Deinen Wunsch zum guten Menschen machte wäre es nicht um so viel besser. — (Er müßte einen ganz andern Menschen machen). A. Davon habe ich keinen Begrif ich muß das was mich zum guten Menschen macht selbst thun was ein anderer thut das macht mich nicht gut. Zurechnung.

[72, II.]

F. Unter Deinen Wünschen ist also auch der daß Du ein guter Mensch seyn und bist Du es nicht ein solcher werden mögest. Welcher von Deinen Wünschen ein beglükter oder ein guter Mensch zu seyn ist wohl größer? A. Der letztere wenn ich aufrichtig sagen soll aber die Vernunft sagt mir doch das erstere sey wichtiger. F. Welcher ist dringender d. i. am

*) *Hier schaltet Kant am Rande noch folgende Frage ein*: F. Aber kann sie nicht auch durch gute von ungefähr daraus entspringende Folgen: da Dir ein Vortheil daraus erwächst oder Du genöthigt wirst u. durch Schaden klug oder weise wirst vergütet werden? Nein der innere Vorwurf bleibt und so gar Du mußt ihn nicht vergessen. Erlittenes Böses zu vergessen ist auf 2erley Art gut. Das vergangene Leiden wenn es hernach gut geht erzählen wir gern.

wenigsten aufzuschieben? A. Der erstere denn bist Du selbst ein Nichtswürdiger so haben alle Glüksgüter in Deiner Hand keinen Werth. F. Kanst Du aber auch durch Deine Bemühung ein von Grunde aus guter Mensch werden oder bist Du es bleiben? A. [*bricht ab.*]

[Am Rande:] Frey ist der so unter Gesetzen steht die er sich selbst giebt ob er gleich nach diesen kann gezwungen werden.

E 73.

Ein langer schmaler Streifen von 64 und 67 Zeilen aus den 90er Jahren, zum kleineren Theil rechtsphilosophischen, zum größeren religionsphilosophischen Inhalts, besonders mit Bezug auf den Mysticismus und auf die Verantwortung gegen die von höchster Stelle erhobene Anklage wegen der in seiner „nicht populären" Schrift über die Religion vorgetragenen angeblichen Entstellung und Herabwürdigung der biblischen und christlichen Lehren; also Vorarbeit zum Streit der Facultäten.

[73, I.]

Das Recht als bloße Form betrachtet ist von dem Recht als Sache dergleichen es mehrere geben kann zu unterscheiden.

Ein Recht ist ein Object des Besitzes einer Sache oder des Bestimmungsgrundes der Kräfte eines andern zur That oder einer andern Person.

Der Besitz kann intellectuel oder auch sinnlich bestimmter Besitz seyn.

Der intellectuelle Besitz steht unter keinen Bedingungen von Zeit und Raum enthält aber die Regel für den letztern (den sinnlichen).

Die categorien des rechtlichen (intellectuellen) Besitzes überhaupt machen allein kein Erkentnis des Mein und Dein aus wenn nicht die Form[en] der sinnlichen Anschauung hinzukommen als der Schemate des Besitzes.

Das Recht (formaliter) ist eine Idee der der correspondirende Gegenstand garnicht in der Erfahrung gegeben werden kan; also kan ius nicht in ius Noumenon und phaenomenon eingetheilt werden. Es kan nur in practischer Absicht gegeben in theoretischer aber nur gedacht werden. — Diese Idee aber hat objective Realität in Ansehung äußerer Verhältnisse nach Gesetzen der Freyheit blos dadurch daß sie gedacht wird. — Die synthetische Einheit der Willkühr als freye äußere Willkühr so fern sie (diese Einheit) als Bedingung der Möglichkeit der Unterscheidung des Mein und Dein betrachtet wird ist der Grund der Rechtsbestimmung. — Das ius purum geht als ideal voran das ius applicatum geht auf den empirischen Besitz so fern er unter jenem steht.

Strafgerechtigkeit: Nicht der Wille Aller kan eine Strafe über den einzelnen verhängen denn die übrige ausser diesem einen (der niemals zu seiner Strafe einwilligt) machen nicht alle aus sondern der allgemeine Wille wo von jedem individuum abstrahirt wird d. i. das Gesetz unter welches sich jeder einzelne begiebt.

Vom Unterschiede des Glaublichen Glaubwürdigen und Wahrscheinlichen probabilitas-veriſimilitudo

Bendavid Meine Schrift ist nicht populär.

1. Daß man die ältere Moralsysteme von Seiten der critischen Philosophie viel zu ungerecht anklagt und zweydeytigen Ausdrüken wie dem der Glükseeligkeit grade die Verhaßte Bedeutung als die einzige mögliche anschuldigt

2. Forderungen an den menschlichen Willen gemacht hat die nur seiner Natur zu wiedersprechen und denen ähnlich zu seyn scheinen die man im System der Mystiker von der reinen Liebe zu Gott ohne Bedenken Schwärmerey nannte.

3 Das was eigentliche accommodation theoretische Lehre und künstliche Schrifterklärung ist und dem Buche stellenweise eine theosophische Farbe giebt das kann icht nicht für nützlich halten.

— Spiele des Witzes wodurch den biblischen und dogmatischen Begriffen vom Sohne Gottes, Versöhnung, Dreyeinigkeit Gnade Rechtfertigung etc. ein der Vernunft begreiflicher Sinn untergelegt — wem soll dieses helfen.

4. Von der Ermahnung des B. Pr. etc. von Kanzeln

5. Zu allegorien u. genealogien zurückkehren verte

[73, II.]

6.) Damals als die Erklärung der h. Urkunden noch auf einer niedern Stufe stand und das wichtige Capitel von dem localen und temporellen jedes Schriftstellers in allen nur nicht in der biblischen Hermenevtik vorkam, der Dogmatism sich immer auf den Wortverstand der h. Schrift stützte da war es Bedürfnis und konnte also verdienstlich seyn die Worte der h. S. richtigen phil. Ideen anzubeqvemen — Nachdem man eingesehen hat daß Christus und die Apostel wohl schwerlich die Sprache unserer phil: Systeme geredet sondern zunächst die ihres Landes — durch Entdekung des Localen und Nationalen in diesen Schriften dahin gekommen daß nicht alles in der Bibel für alle sondern Absonderung der Vorstellungen erlaubt und zum Wachsthum in der christl. Warheit ganz nothwendig sey. Und nun wollten wir wieder zurük kehren zu Allegorien und Genealogien die kein Ende haben und führen zu unnützem Schulgezank mehr als zur Besserung durchs Christenthum. 1 Tim. 1, 4. 5.

Aber wie soll der Bibelleser oder das Volk jene gelehrte Hermenevtik fassen und zwar so mit Ueberzeugung daß er nicht in jenen Mysticism oder Buchstabenglauben zurük falle. — Die Bibel hat doch immer die Vernunft die jedem faßlich ist zu Grunde gelegt.

Mein Buch soll nicht populär seyn.

C. R. und Prof: Niemeyers Populärthum [?]

Ein Anderes ist die höchste Landesverordnung für Kirchen und Schulen und deren öffentliche Lehren die auf Bedingungen eingeschränkt sind ein anderes die Befugnisse der philos. Facul-

tät so fern nur Gelehrte zu Gelehrten reden wo es nicht darum zu thun ist Bürger nach landesherrlichen Absichten zu regieren sondern dem freyen Denken Platz zu machen.

Gewissenhaftigkeit: ein jeder Ausdruk sowie [?] jede auf die Gefahr daß sie vielleicht etwas seeleverderbliches enthalten könne gewagter Ausdruk würde von mir öffentlich wiederrufen worden seyn wenn ich mir dessen bewust wäre.

Am Rande durchgestr.: 42 fl — 18
3 . — 22
46 . — 10

Instruction für die biblischen Theologen in Kirchen
und Schulen
Ganz anders Publ:

Ich glaube nichts unwürdiges in der Vernunfttheologie und so fern sie Moral enthält in Ansehung der Religion der Vernunft gesagt zu haben und da der biblische Theologe sich auch der Vernuftideen bedient mußte ich sehen wie weit diese für sich selbst reichen und auf welche Art sie mit jenen in Harmonie gebracht werden können Alles als Hypothese.

Die Sache wurde so vorgestellt wie sie zwischen der philosophischen und theologischen Facultät nicht zwischen den ersten und den Geistlichen und nicht vor dem Volk sondern dem Gelehrten publicum geführt ward.

Mein Buch ist keine Rede ans Volk denn dazu ist es viel zu gelehrt und unverständlich sondern an die Facultäten um wie weit die Rechte der biblisch theologischen im Verhältnis auf die philosophisch theol[og]ischen gehen auszumachen weil beyde in Harmonie sollen gebracht werden. Die höchste Instanz ist hier nicht als die im politischen sondern blos gelehrten Gemeinen Wesen betrachtet. Die Volkslehre steht unter dem politischen Oberhaupt des Gemeinen Wesens — die Rede ans Volk gehört unter die Verordnungen des politischen Gemeinen Wesens die an die Gelehrten unter die Facultäten.

Christus Schule, Apostel Gemeinde, Bischofe Kirche.

E 74.

Ein Blättchen in 16⁰, Fragment eines Schreibens mit der Unterschrift des Rendanten Schröder, der bekanntlich jedes Vierteljahr 55 Thaler aus der Berliner Ober-Schulcasse übersendet. Das Datum ist weggeschnitten. Aus den 90er Jahren, mit 31 und 14 Zeilen.

[74, I.]

Idealism

Einer specifisch verschiedenen Einbildungskraft muß ein anderer Sinn zum Grunde liegen denn die Einbildungskraft ist nur eine innere Bestimmung des Sinnes zu derselben Anschauung die er als Sinn hat.

Zur Critik der r. V.

Die zwey ſchwierigkeiten in ihr bestehen darinn daß gezeigt werde es wiederspreche sich nicht: I Die Seele erkenne sich theoretisch nur als phaenomenon mithin erkenne sie sich selbst aber nur als Erscheinung. — Die Auflösung ist diese sie erkennt sich nicht durch Begriffe welche blos die einfache Handlungen der synthesis sind welche zum Erkentnis überhaupt gehören nämlich nicht durchs Bewustseyn dieser Begriffe denn das wäre ein wiederspruch weil sie sich als Object erkennen soll sondern nur vermittelst der Anwendung derselben auf die innere Auschauung. Aber die Zeit kan sich in sich nicht ohne Raumesvorstellung und das Product in derselben durch die Einbildungskraft bestimmen. Der Raum liegt aber in ihrem äußeren Sinn den die Einbildungskraft auf gewisse Weise afficiren muß und dadurch auch der innere Sinn in Ansehung der Inhärenz dieser Vorstellung, selbst das Gefühl der Lust etc., afficirt wird. Aber auch das empirische Bewustseyn der Vernunftvorstellungen oder auch der categorien u. des Denkens überhaupt gehört immer noch zur Erscheinung weil es Begebenheit ist und es bleibt nichts intellectuelles als das Ich — practisch aber die Freyheit sammt ihrem Gesetze als Erkentnis

II. Wie wir vom Intelligibeln z. B. Gott durch categorien reden können unerachtet diese nur für phaenomena gelten um Erkentnis abzugeben also von einem Wesen das garnicht als phaenomenon vorgestellt werden kan

[74, II.]

Von der Seele in der Geburt, dem Leben u. dem Tode des Menschen. Darüber wir keine Erfahrung haben also nur entweder aus Erfahrung schließen oder a priori es aus dem bloßen Vermögen zu denken im Leben oder aus der Freyheit als Voraussetzung zu practischem Gebrauch der Vernunft beweisen müßten. Da aber das erste immer aus dem sinnlichen geschlossen seyn würde und das letztere blos aus dem Ubersinnlichen welches uns gegeben ist

Die Identität der Person betrift das Intelligibele Subject bey aller Verschiedenheit des empirischen Bewustseyns. Das letztere kan sehr verändert werden Aber so fern es zusammenhangend bleibt ist es die Erkentnis seiner selbst als derselben Person und wird zur imputation erfordert.

E 75.

Ein Blatt 8°, Fragment eines Billets, wie aus der Mundlackstelle zu ersehen, mit 43 Zeilen metaphysischen Inhalts und 42 Zeilen über den Ehrenpunct, aus den 90er Jahren.

[75, I.]

Man hätte nicht auf die mathem: Antinomien fallen können wenn man nicht die Dinge in Raum u. Zeit für Sachen an sich statt Erscheinungen genommen hätte. Denn wie konte man ein Weltganzes annehmen dessen Theile als Bedingungen doch immer bedingt seyn sollten. Aber im Raum ist es so. An Erscheinungen aber giebt es freylich nichts unbedingtes weil es bloße Vorstellungen sind (Uberdem müßte man bey einem gegebenen Ganzen auch von dem Unbedingten welches unendlich

weit liegt — Nehmen wir aber eine Weltgrenze an so haben wir eine Stelle der Welt im leeren Raum d. i. ein Relatum u. Veränderung der Stelle ohne Gegenstände wozu sie das Relatum hat. Beydes ist falsch weil der Raum nicht sache an sich sondern form der Anschauung ist die den Raum nur so fern wir ihn ziehen also blos als Prozessus in unserer Vorstellung bedeuten. — Eben so unendliche verflossene oder anhebende Zeit. — Die unendliche Theilung ist auch nur unter Voraussetzung der Idealität des Raumes möglich in dem die Körper oder Veränderungen in der Zeit nur Erscheinungen sind folglich an sich in Ansehung der Menge der Theile unbestimt der Regressus also ins unendliche geht. — Sie sind aber beyde falsch weil sie nicht logisch entgegengesetztes sondern realiter oppoſita enthalten. contraria also mehr sagen als etc.

Daß alles was in der Welt geschieht unter dem Gesetz der praedetermination stehe ist wahr weil sie phaenomena sind also Objecte möglicher Erfahrung ohne jene Gesetze aber dies nicht seyn könnten. — Eben das aber beweiset doch auch daß ein intelligibeler Grund derselben so fern die Menschen als noumena angesehen werden könten (welches nachher das moralische Gesetz ausweisen muß) zugleich gedacht werden können welche eben dieselbe Begebenheiten bestimmen ob sie zwar nicht von der Kette der Ursachen u. Wirkungen in der Sinnenwelt abhängig sind u. sie also nicht praedeterminiren. Also können beyde wahr seyn weil sie weniger enthalten als zu oppositis erfordert wird — Eben das gilt von der Möglichkeit eines nothwendigen Wesens obgleich alle mit der Welt als Ursache u. Wirkung zusammenhangende phaenomena zufällig sind. — Denn die dynamische categorien verstatten daß die Bedingungen von anderer Art sind als das Bedingte; nicht so wie die mathematische welche blos das Gleichartige als Bedingung annehmen. || Das Ich was zusammensetzt u. trennt — 2 Ich als das zusammengesetzte der inneren Anschauung.

Wir können ein dynamisches Erkentnis von einem noumenon aber nur in practischer Rüksicht haben wenn wir ein

practisches Gesetz welches übersinliche Bedingung derselben zum Grunde legt für Menschen erkennen.

Der Satz alle Begebenheiten in Raum u. Zeit stehen unter dem Gesetz der Naturnothwendigkeit ist wahr. — Der andere sie stehen nicht unter diesem Gesetze weil der Grund derselben auch übersinnlich seyn kann da im ersteren Fall das Verhältnis des Grundes zu den Folgen nur ein sinnliches ist u. auf Möglichkeit der Erfahrung geht — Eben so es ist kein nothwendig wesen in der Sinnenwelt, Es kann aber doch in der intelligibelen seyn.

[75, II.]

Dreyerley Richter 1 Ehrenrichter 2. Sachenrichter über mein u. dein 3 Gewissensrichter Ehrensache — Rechtssache, Gewissenssache — Die erste bezieht sich auf die öffentl. Meynung der Gleichen welche verdammt oder losspricht. Die zweyte auf das Urtheil der bürgerlichen Obrigkeit welche über Eigenthum entscheidet die dritte auf sein eigenes moralisches Urtheil.

In Ansehung alles dessen ist ein Ehrenpunct Rechtspunkt und Gewissenspunkt bey allen ist die Analogie mit einem mathematischen Punct zum Grunde aus welchem mit einer gewissen Weite ein Kreis beschrieben gedacht wird innerhalb welchen jene Gegenstände gehören. und es ist eine gewisse Casuistik dazu erforderlich um ob etwas und wie viel in diesem Kreise in den kein anderes eingreifen soll gehöre.

Ehrliebe ob sie zwar sich auch auf das Urtheil andrer bezieht ist eine Tugend: Ehrbegierde aber ein Wahn der auch mit der durch äußeren Schein betrogenen Menge zufrieden ist — der Ehrenpunct und die Delicatesse desselben kann auch mit dem letzteren zufrieden seyn.

Wenn der Werth einer gewissen Classe von Menschen gänzlich oder größtentheil von der öffentlichen Meynung abhängt die man sich von ihr macht so hat diese einen Ehrenpunct und die wesentliche Unterschiede derselben die des Männlichen und Weiblichen Geschlechts sind die gegen einander in

Rivalität des Herrschens stehen so wird die Achtung für diejenige öffentliche Meynung ohne welches das weibliche Geschlecht seinen ganzen von ihm beabsichtigten Werth verlieren würde den Ehrenpunct des Weiblichen die Achtung aber für die öffentliche Meynung ohne welche das Männliche als ein solches im gemeinen Wesen betrachtet seinen freywillig angenommenen Werth verlieren würde den Männlichen Ehrenpunct ausmachen — die Kriegsehre und der Zucht u. Ehrbarkeit enthalten die zwey Ehrenpuncte — Sich nicht vor dem Tod zu fürchten und sich mit Gefahr desselben selbst Satisfaction zu nehmen gehört zur Kriegsehre so wie alles eher als die Meynung der Keuschheit zu verlieren zum Weiblichen Ehrenpunct — Der Kriegsmann mag seine Gläubiger unbezahlt lassen seines Freundes Weib oder Tochter verführen u. s. w. das trifft nicht seinen Ehrenpunct denn seine Classe leidet im Wesentlichen ihrer Bestimmung dadurch keinen Abbruch. Eben so in der Ehe Galanterie treiben trift noch nicht den Weiblichen Ehrenpunct denn diese Classe leidet dadurch nicht in ihren Wesentlichen Absichten nämlich sich nicht wohlfeileren Kaufs als unter Bedingung der Ehe wegzugeben. Adlicher — Edler: Duell — Um Ehre muß sich ein jeder selbst verdient gemacht haben: Sie kann nicht anerben wohl aber Eigenthum welches aber eigentlich keine persönliche Ehre erwirbt. Gewalt kan dem Oberhaupt des Staats anerben aber keine Unterthanen. Sonst haben diese ihre Mursas welche als Unterthanen des Chans

E 76.

Ein Doppelblatt 16⁰ mit Rand; auf der ersten Seite 27 Zeilen, auf der zweiten 22, am Rande 5 und quer 8 Zeilen, auf der dritten 23, am Rande 9 und quer 6 Zeilen, auf der vierten Seite 29, am Rande quer 6 und 8 Zeilen; aus den 90er Jahren. Material für seine Vorlesungen über practische Philosophie.

[76, I.]

Pflichten sind Handlungen die nach einem unbedingten Gebote der Vernunft nothwendig sind. Die Nöthigung zu solchen

Handlungen heißt Verbindlichkeit. Die moralische Beschaffenheit des Subjects durch die bloße Idee der Pflicht zu Erfüllung derselben genöthigt zu werden ist die Tugend; die Lehre alles dessen was zur Tugend gehört ist die Tugendlehre (Ethik.)

Die Tugendlehre geht daher auf alle Pflichten indem sie nur das von dem Allgemeinen der Sittenlehre besonders in sich enthält daß sie die Idee der Pflicht selbst zur Triebfeder macht. Die allgemeine Sittenlehre aber geht überhaupt auf pflichtmäßige Handlungen die Triebfeder dadurch das Subject dazu bestimmt wird mag in demselben seyn welche sie wolle. — Die Nöthigung aber die nicht durch die Idee der Pflicht geschieht d. i. die nicht eine solche ist welche die Vernunft des Subjects über sich nach Freyheitsgesetzen ausübt (sich selbst zwingt) kan nur die mit der Freyheit vereinbare Möglichkeit [seyn] von anderen zu solchen Handlungen gezwungen zu werden und gegenseitig andere zu solchen zu zwingen.

Also ist die Sittenlehre entweder die Rechtslehre oder die Tugendlehre.

Die Befugnis des Zwanges anderer (sie zu zwingen) gründet sich aber auf der Persönlichkeit des Subjects und die freye Willkühr der Person steht selbst unter der Idee ihrer Persönlichkeit wornach sie in Handlungen die auf sie selbst gehen durch sich selbst genöthigt wird und moralisch gezwungen nach der Analogie mit dem Zwange eines Anderen und diese Verbindlichkeit gegen sich selbst kann also auch das Recht der Menschheit in unserer eigenen Person heissen welches aller anderen Verbindlichkeit vorgeht.

[76, II.]

Das Recht der Menschheit in unserer eigenen Person gehört also noch nicht in die Tugendlehre weil sie auch nicht verlangt daß die Idee der Pflicht gegen sich selbst zugleich die Triebfeder der Handlungen sey: Es ist aber die oberste Bedingung aller Pflichtgesetze weil das Subject sonst aufhören würde ein

Subject der Pflichten (Person) zu seyn und zu Sachen gezählt werden müßte.

Wenn also die Befugnis über Gegenstände nach Willkühr zu verfügen das Recht überhaupt heißt so wird die über seine eigene Person durch das Recht der Menschheit in uns selbst eingeschränkt seyn welchem wir keinen Abbruch thun dürfen und dessen Hochachtung nicht zur Tugendlehre sondern zur Rechtslehre als bloße Einschränkende Bedingung gehört.

Die Tugendlehre hat aber ausser daß sie aus Achtung für Pflicht überhaupt pflichtmäßig zu handeln lehrt noch besondere Pflichten d. i. sie gebietet eine Maxime der Handlungen die nicht durch Gesetze bestimmt werden können weil sie nicht auf der Form der Gesetzmäßigkeit allein beruhen, sondern dadurch der Willkühr (dem Willen) ein Zwek als Materie d. i. Object zur Pflicht gemacht wird; dieser kan nun in uns oder ausser uns seyn. In uns kan kein Zweck uns zur Pflicht gemacht werden, als das was Mittel ist zu Zwecken wozu es Pflicht ist zusammen zu stimmen. (eigene Vollkommenheit) ausser uns aber Glükseelichkeit.

Am Rande: Verrückung der Schiefe der ecliptic in 100 Jahren nach de Lambre 33 Sec.

Am Rande quer: Wenn eine Pflicht Verbindlichkeit wozu ist so ist der Imperativ unbedingt daß aber eine Handlung Pflicht sey d. i. die Verbindlichkeit ist entweder unbedingt oder bedingt: die erste unter dem Princip der Freyheit die zweyte dem der Zweke mit beyden zusammen zu stimmen in Ansehung der Form oder der Materie der Willkühr.

[76, III.]

Dieses giebt nun besondere nämlich Tugendpflichten. Das Princip derselben kan nun eigentlich nicht Gesetz heissen; denn es gebietet nicht Handlungen deren Maxime allgemein gesetzgebend seyn kann sondern läßt sie unbestimmt gebietet dagegen die Maxime einer gewissen Art Handlungen. Diese sind nicht auf der formalen Bedingung aller Pflichten (als welche allein nothwendig ist) nämlich der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen allein gegründet. Also kan ihr Princip nur im Allgemeinen

nicht praeciſe die Handlungen bestimmen und die Nöthigung die in jeder Pflicht angetroffen werden muß geht nur die Denkungsart (Maxime) an dabey der Willkühr ein Spielraum überlassen bleibt wenn sie nur nicht die Denkungsart und das Princip derselben specifisch verändert. Eine solche Maxime die nichts in Ansehung der Handlungen (der Art und dem Grade nach) bestimmt ist eine Maxime der Zweke und zwar als Pflichtmaxime solcher Zweke die sich vorzusetzen an sich selbst Pflicht ist folglich nicht eigene Glükseeligkeit. Also Tauglichkeit seiner Person zu allen möglichen Zweken überhaupt (eigene Vollkommenheit) und Zusammenstimmung mit demjenigen was natürlicher und nothwendiger Weise jedermans (anderer) Zwek ist nämlich Glükseeligkeit. Das Begehrungsvermögen in Beziehung auf das was nicht völlig in unserer Gewalt ist heißt der Wille (der gute) (so wie dessen was in unserer Gewalt ist Willkühr). Also ist das Gesetz in Ansehung der Zweke ein Gesetz des Willens nicht für die Willkühr deren Decrete hier nur generalen nicht speciellen mithin nicht allgemeinen Grundsätzen unterworfen seyn können.

Am Rande quer: Daß die Maxime meiner Handlungen (subjectives Princip) zur allgemeinen Gesetzgebung (als objectives Princip) tauglich sey ist nicht mit dem Princip einerley daß diese Maxime zu haben selbst Pflicht sey. Jenes Princip ist blos die Willkühr einschränkend dieses ist erweiternd. (Hypothetische Nothwendigkeit ist entweder restrictiv oder constitutiv.)

[76, IV.]

Im Begriffe der Pflicht wird entweder blos die Art [*übergeschr.:* Form] der practischen Nöthigung nämlich der durch einen Imperativ der Sittlichkeit oder der Kunstausübung (moralisch- oder technisch-practisches Princip) gedacht und alsdann bedeutet er blos die Verbindlichkeit und ist das auf die Bedingung einer zur allgemeinen Gesetzgebung tauglichen Maxime einschränkende Princip dem gemäs wir erkennen daß etwas Pflicht sey — oder der Begrif geht auf eine dem Object nach bestimmte Handlung (als Materie der Willkühr) und da giebt

es nach Verschiedenheit derselben viele Handlungen mithin so viel Pflichten. Die Eintheilung der verschiedenen Handlungen in Ansehung deren uns eine Pflicht obliegt kann a priori nur von der Art wie man überhaupt verbindlich seyn oder gemacht werden kann abgeleitet werden und da enthalten die Pflichten (officia) entweder solche Verbindlichkeit welche blos Handlungen oder auch solche die die Maxime der Handlung zur Pflicht macht. Die erste können Rechtspflichten überhaupt heissen und beruhen lediglich auf der nothwendigen übereinstimmung mit dem Gesetz der Freyheit in Beziehung auf seine eigene Person oder auf Andere ausgeübt haben also eigentliche Gesetze d. i. strickt-bestimmende Grundsätze, und da sind die Gesetze die aus der Persönlichkeit des Menschen seine eigene Freyheit einschränken die Bedingung der Möglichkeit die Freyheit anderer einzuschränken. — Die Verbindlichkeit welche die Maxime selbst (nicht blos die Handlung) als Pflicht behandelt ist nun ethisch: Mann [sic] soll die Vorstellung des Gesetzes sich zur Triebfeder genügen lassen. (Formale der Ethik). Und da geht die Tugendlehre auf alle Pflichten überhaupt (auch die die Rechtslehre enthält). Der Materie nach aber hat die Ethik auch besondere Objecte der Willkühr die zusammen Zwecke heissen können welche moralisch-nothwendig sind. In Ansehung dieser hat die Moral keine objective Gesetze welche die Handlungen bestimmt angeben sondern nur Maximen für die Gattung der Handlungen so daß ein Spielraum der Freyheit zu Bestimmung derselben übrig bleibt. admonitiones.

Am Rande quer: Die Sätze: dieses soll durch dich geschehen und du sollst wollen daß dies durch dich geschehe sind von einander unterschieden wie die That und die Maxime etwas zu thun. Das Princip bestimmt im ersten Falle die Handlung im zweyten nur die Maxime der Handlung von einer gewissen Art und läßt den Grad unbestimmt.

Das erste setzt voraus daß es in deinem Vermögen ist und bestimmt die Handlung als Gesetz aus dem Grunde der Freyheit und Persönlichkeit ohne allen Zwek. — Das zweyte macht die Cultur des Vermögens selbst zur Pflicht unbestimmt in welchem Grade aus der Beziehung auf Zweke und ist ein Princip der Maximen nicht ein Gesetz bestimmter Handlungen.

E 77.

Ein Doppelblatt in 16⁰ mit 34, 25, 24 und 24 Zeilen sehr verschiedenen Inhalts zu verschiedenen Zeiten beschrieben, aus den letzten 90er Jahren.

[77, I.]

Durch den unerforschlichen aber nichts destoweniger unwiedersprechlichen Begriff der Freyheit ist sich der Mensch seiner als eines intelligibelen in Ansehung des Naturmechanismus von dieses seinen Einfluß auf seinen Willen unabhängigen Wesens bewust. Obzwar eingeschränktes aber doch nicht sinnliches Wesen bezieht er sich auf eine oberste freye Ursache ohne Schranken und zugleich auf eine Wirkung der Freyheit ein Daseyn ohne Ende wobey er von Zeitbedingungen abstrahirt (mithin Anfang und Ende wegfällt etc.

Ob man nur durch bloße Vernunft wissen könne daß etwas dem Willen Gottes gemäs sey oder ob man es auch aus Erfahrungslehre (biblische Sprüche) lernen könne.

Von der Identität des moralischen Werths der Glaubensarten in allen Kirchen. Der Cathol: und proteſtanten. 1. [*ausgestr.:* In Ansehung des Abendmals (ob zum Gedächtnis oder mit und unter dem Genuß des Leibes oder durch Brodtverwandlung.] Die Einheit der Kirche verlangt auch der proteſtant aber will doch keinen Pabst da wird aber ein Schiſma. 2. Daß alle nicht catholische verdammt sind. 3. Daß der Laye nicht die Bibel lesen solle.

Inconſequentz. Daß Christ. eine Religion hatte und lehrte ist klar aber nicht daß er selbst Gegenstand der Rel. habe seyn wollen. Dies ist das Wunder der Menschwerdung.

G r e n Die Lichtsmaterie ist aus ihrer eigenthümlichen Basis (Brennstoff) und dem Wärmestoff zusammengesetzt und so muß es auch die electrische Materie seyn. Das Daseyn des Wärmestoffs in ihr durch die sie ein expansibeles Fluidum ist folgt hieraus von selbst.

Von der gleichgeltenden Idee der übernatürlichen Wirkung der Communion. Verwandlung; mit dem Leibe concomitantz. Gnadenwirkung aus Ideen.

Von dem obersten Princip alles Pragmatischen (der Klugheit) Der Mensch muß wissen was er aus sich machen will und kann. Das kann nicht fragmentarisch sondern system: geschehn. Die Eltern können es nicht für ihre Kinder wissen sondern sie machen aus dem Kinde was sie wollen nicht was dieses gewollt hätte wenn er erwachsen wäre. Soll er studiren so muß er von allen Wissenschaften vorher die praeliminarien kennen und das geschieht für die philos. Fakult. Hiebey muß er sich wohl die Hälfte der Zeit der Akademischen Studien aufhalten ehe er jenes ausmachen kann.

[*77, II.*]

Daß ein Mensch der von Natur ein Kind der Verdamnis ist durch das Annehmen und Bekennen gewisser Formeln zu einem Kinde der Seelichkeit umgewandelt wird ist offenbar ein Wunder weil es kein Mensch für sich thun kann. Dieses Wunder wird in gewissen Kirchen nämlich denen die der Staat für orthodox erklärt verrichtet und hindert man daran den Geistlichen so heißt es

De par le Roi defense a Dieu
De faire miracles en ce lieu

So lautete die Aufschrift eines Schalks in Paris alß das Thor zu dem Kirchhof auf Königl: Befehl vermauert wurde wo die Bekenner der Wunder des Abts Paris bis dahin auf seinem Grabe getanzt hat da sie vorher lahm gewesen.

Das erste was die Natur bey einer Menschenmenge auf einem gewissen begrentzten Boden will, ist: „sie wollen alle frey seyn d. i. jeder nach seinem Sinne neben einander leben consensus singulorum wodurch eine Menge ein Volk wird und hier ist eine Vereinbarkeit welche [durch] den Streit von Jedermann gegen jederman erzeugt wird logische Einheit der Vergleichung. welche analytisch ist. — Das Zweyte ist synthetische

Einheit des Zweks wozu alle conſentiren eine Regierung der sich jeder unterwirft indem er seyne Freyheit durch die Freyheit Anderer einschränkt. — Also ist hier ein Princip der Form des Zusamenseyns und zwar ein Princip a priori indem entweder einer Alle oder alle zusammen jeden *[77, III.]* oder alle zusammen jeden Einzelnen beherrschen (denn daß Einige über die Übrigen herschen z. B. der Adel über das Volk würde ſtatus in ſtatu abgeben, welches wieder einen Streit der Menge gegen eine Menge abgeben [würde]. — Es muß also zuerst noch ärger werden als im ſtatu naturali weil wenn die Menschen auch alle gutartig wären doch die Verschiedenheit der Meinungen sie untereinander in Gewaltthätigkeiten versetzen müßte. Da wird man dann sagen: seht was aus eurer Freyheit und Gleichheit herauskommt! — Die empirische Principien der Vereinigung scheitern also insgesammt. Aber irgendwo, eben in einer großen Stadt die gleichsam *[77, IV.]* die Stellvertreter der Masse aller Aufklärer von allen Classen enthält läßt sich eine deputation derselben und von diesem covent eine departements Vereinigung denken welcher eine Vereinigung aus Noth bewirkt die noch roh ist aber doch in Ansehung des Endzweks welcher nur die Freyheit und Gleichheit nicht des Eigenthums sondern des Willens und der Einheit desselben vorstellt und zugleich unter dem Nahmen eines directorium die ausführende Gewalt enthält von wenig Personen deren Zahl ungerade seyn muß und woraus die transsc: Einheit (a priori) hervorgehen muß. — Die oberste Gewalt kann nie als eingeschränkt (inferior) gedacht werden; aber [*bricht ab*]

[77, III.]

Weil blos die Subjectivität der Form sinnlicher Anschauung synthetische Sätze a priori (als blos auf Obiecte in der Erscheinung gehend) möglich machen kann so läßt sich auch begreifen warum sie den Principien des reinen Verstandes und den darnach gemachten Begriffen wiedersprechend sind. z. B. daß der Raum weder aus unendlich viel Theilen noch aus einer endlichen Zahl

derselben bestehe warum der gegebene Raum noch die verflossene Zeit weder endlich noch unendlich sey; weil nämlich hier nicht das Obiect an sich sondern das Machen desselben durchs Zusammensetzen des Mannigfaltigen in der Erscheinung dem Begriff unterliegt oder untergelegt wird.

Ist es einerley zu sagen daß der Raum ins Unendliche theilbar sey oder zu sagen daß er aus unendlich viel Theilen bestehe. Eben so in dem was die Unendlichkeit des Raumes und der Zeit die als gegeben vorgestellet werden.

Nur durch und für das moralische Gesetz bekommen die theoretische Ideen von Gott und Unsterblichkeit ihre (practische) Realität.

[77, IV.]

Wie sind synthetische Sätze a priori in Ansehung des Erkentnisvermögens des Gefühls der L(ust) und Unl(ust) und des Begehrungsvermögens in Ansehung des Sinnlichen Objectiv in Ansehung des Übersinnlichen Subjectiv möglich — vom Conträren der Vorstellungskraft dadurch daß das Objective einerseits als Erscheinung andrerseits als an sich selbst [gedacht wird.]

Es muß einmal dahin kommen daß kein rechtlicher Mensch im Staat ein Unterthan von einem anderen als dem Souverän nicht von einem Privilegirten der doch selbst noch Unterthan ist werde. Leibeigener kann niemand (rechtlicher) seyn selbst nicht vom Souverän aber wohl dienstpflichtig aber nur zu gewissen Handlungen auf bestimmte Zeit nach der [er] wieder frey ist. Der Unterherr eines Bodens (Adlicher) den er durch sein freyes Gesinde nicht selbst bearbeiten kann muß als Inhaber auch zugleich Besitzer desselben seyn (Bauer) als Staatsbürger nur daß der Herr eine Servitut in denselben haben kann.

E. 78.

Ein schmaler Streifen mit 40 und 54 Zeilen aus den 80er Jahren. Material für seine Vorlesungen über Anthropologie.

[78, I.]

Mittel der Aufweckung Belebung und Fröhligkeit. Benebelung der Sinne und träumerische Glückseeligkeit.

[*Zwischengeschr.*: opium Fliegenschwamm Bärenklau Porsch]

Trunk. Rausch. Besoffenheit

1. Gefällige Gesprächigkeit [*übergeschr.*: Geselligkeit] nicht in Brandtwein. Taube Schwatzhaftigkeit (Stumm) Redseelig.

2. Freymüthigkeit Muthige oder Vertrauliche [*übergeschr.*: Offenherzig Nüchterne sind zurückhaltend. Keine Zurükhaltung: Freyheit zu Thorheiten] Zutrauen. Urtheil von Regirung Türken Von comischem Spiel menschlicher Dinge. Scherz. Verträglich.

Die Trinkgesellschaft hat gleichsam eine convention gemacht alle Thorheit die man sonst verbirgt auslaufen zu lassen und den Verstand von seiner Schildwach abzulösen auch die beschweerliche Zurükhaltung aufzuheben. So wie die Spielgesellschaft conuention des Eigennutzes.

Diese Thorheiten müssen den andern Tag vergessen seyn.

Besoffenheit macht mistrauisch, zänkisch. cyclopisch.

3. Grosmuth Freygebigkeit. Sorgenfrey oder Sorglos. Der Griechen Ruhm im trinken.

4. Herzhaftigkeit in Entschließungen aber Unbesonnenheit in Ausführung. Deutsche faßten die Rathschläge beym Trunke. Nüchterner ist in solcher Gesellschaft ungelegen ob er der Falschheit wegen verdächtig sey. Vor iunge Leute schickt es sich nicht. Nicht vor Weiber. Eine Schanze zu vertheidigen haben.

Alte veriüngen sich gleichsam Cato virtus incal: mero.

Orientalische Völcker sind mit Recht nüchtern. Stummes Besaufen. Allein oder in Brandtwein. Opium. Ob der Rausch den Character entdecke oder das temperament. Wie cholerische. ſanguinis. phlegm: u. melanc:

Sitte der Zeit das Saufen zu cultiviren oder zu verachten. — Umgang mit Frauenzimmer

Mangel der Vertraulichkeit

Die bildende Kraft zum unterschiede der denkenden ist auch selbstthätig und hat iederzeit eine Welt im Abrisse vor sich worin das Gemüth reiset.

[78, II.]

1 Abstechung (contraſt) der Empfindung. Römer die ihre Sclaven besoffen vorstelleten.

[*Ueber- und zwischengeschr.:* nicht Wiederspruch. polnische Unreinlichkeit. Caractere in Comoedie. Befremdung. Wiederspiel. Gegenstück pendant.

Wiederspiel. Alpengebirge.]

Entgegensetzung Wiederspruch zur Aufklärung. Bürgerl. Ordnung. Unordnung.

[*Am Rande zwischengeschr.:* Wiederspruch]

Gutes Land als Insel in der Sandwüste. Chin: Gärten.

Häsliche Hofdamen der Fürstin zur folie. Dulce mari magno.

Feste machen oft contrast der Leute mit den Arbeitstagen.

Luxus in Städten contraſtirt [*übergeschr.:* Wiederspruch] mit Armuth des Landes.

Die Natur hat allerorts contraſt angebracht. Weisheit und Thorheit Paſcal. Aufstehen u. Schlafengehen. Geburten u. Todesnöthe. Elend u. Ubermuth.

Rabelais unter prächtigen Bedienten. Geringe Kleidung und brillant.

Klein gegen Gros. Gulliver gegen brobd:[ingnag] und Lilip:

NB. Wiederspruch. Schöner Anzug und grobe Manieren † Schlechte Gestalt und viel Geist relevirt. Paradoxe Manier hebt mittelmäßiges Verdienst.

† in Polen Verschwendung und Schmutz. Micromegas. Starcke Abstechung der Farben.

Wiederspruch in einem misfällt außer zum Lachen. Farce parodie Travesti.

Die Folie. Comisch contrastiren Jonathan Wild: Wo der Friseur wie Aeneas und das Wäschermädchen als Dido redet.

2. Neuigkeit. Seltenheit [*übergeschr.:* Der Morgen. Reisende sind acht Tage lang neu. Freundschaft.] (wieder das [*ausgestr.:* Einerley] u. Altägige) [*ausgestr.:* Abwechselung (wieder monotonie.). Man muß steigern können.] Annehmlichkeit im Anfang. Gesundheit. Freyheit. Schlaf. Unerwartet. Man muß von sich selbst oder bevorstehenden Vergnügen keine große Erwartungen erregen. Heyrath. Uberraschung von dem was man nicht erwartete. ſalarium und Geschenke. Antipater den purpur inwendig. Vorbereitung hat indessen Einflus im guten auch bösen Urteil. praevention. Jemand als toll beschreiben als böse. Nur nicht als Schön witzig aufgeweckt weil man hier ideale fodert.

Beraubungen zwischen den Empfindungen. Seyn und Nichtseyn. Kurze Dauer. Uberdruß. Vergnügen der Handwerker.

3. Der Wechsel. Monotonie. Beständig Glük in Ehen ist nicht so gefallend als der Wechsel in Romanen. Man muß steigern können und so endigen als wenn man noch mehr leisten könte.

Arbeit und Ruhe. Land u. Stadleben. Reisen Vergnügen des Spielers. Abentheurer. Unruhige Menschen. Gerade Alleen. Wechsel im Essen im Umgange. Einförmig leben ist langweilig.

Affekten erhalten sich nicht lange in einerley Grade. Wie die Gemüthsbewegung ausgeht d. i. ihr Schlus bleibt zurük und Zorn macht Gutmüthigkeit oder Haß.

4. Steigerung Das Ende sticht daher durch Aufbewahrung des besten bis zum Ende am meisten hervor weil es durch nichts weiter verdunkelt wird Ende der Fabel der comoedie des Lebens.

1. Neuigkeit Rare Thiere. Neuling aus Unerfahrenheit. Kindheit. Neubegierde. Neue Aussicht ergötzt. Was viel denken läßt bleibt immer Neu. Moden. Was durch bloße Neuigkeit gefällt erhält sich nicht. 2. Wiederspiel nicht Wiederspruch da das Gegentheil in demselben zugleich ist ohne es aufzuheben. 3. Steigerung der Grade.

Convolut F hat Schubert mit folgender Aufschrift versehen:

„Kants Ansichten über allgemeine Gegenstände der Politik und des reinen Staatsrechts aus d. J. 1785—799.

23 Blätter. Stück d. eigenen Reinschrift f. d. Druck zum ewigen Frieden.

Ueber d. Frage ob d. menschl. Geschlecht im steten Fortschreiten z. Besseren sei."

Das zuletzt bezeichnete Blatt ist nicht vorhanden. Die Inhaltsangabe ist im Ganzen zutreffend; nur wenige Blätter behandeln ausschließlich oder außerdem andere Dinge, wie Geschichte der Philosophie, Rechtslehre, Tugendlehre, Theologie, Pädagogik, Anthropologie und ganz vereinzelt Metaphysik. Auch gegen die Zeitbestimmung läßt sich nichts Wesentliches bemerken, insofern sämmtliche Blätter mit Ausnahme eines einzigen den 90er Jahren angehören; dieses eine Blatt (No. 10) fällt in die letzten 70er oder ersten 80er Jahre; für das Anfangsjahr 1785 findet sich ebenso wenig ein Anhalt wie für das Endjahr 1799.

Schubert hat in seinem Aufsatz: „Immanuel Kant und seine Stellung zur Politik in der letzten Hälfte des 18. Jahrh." (abgedruckt in Raumers historischem Taschenbuch 9. Jahrg. 1838. S. 525—628) Mittheilungen aus diesen Papieren gegeben und bemerkt dazu S. 584: „Einige derselben sind zwar schon in ihren Resultaten in seinem 2ten Theile der Rechtslehre aufgenommen, der von dem Staatsrechte, dem Völkerrechte und

dem Weltbürgerrechte handelt, den aber Kant selbst in der Vorrede zu diesem Buche nur für eine Skizze ausgiebt." Neuerdings hat auch Gottl. Krause zu seiner in „Nord und Süd" Bd. 52 (1890) S. 77—88 abgedruckten Abhandlung „Kants Lehre vom Staat" die Blätter nach meiner Abschrift benutzt.

F 1.

Ein von einem Octavblatt abgerissenes Stück, nur auf einer Seite mit 26 Zeilen beschrieben aus den letzten 90er Jahren; Vorarbeit zum „Streit der Facultäten" vgl. S. 146 Anm. (K. W. chron. v. Hrtst. VII, 400.)

Warum hat wohl noch nie [ein] Monarch es gewagt frey heraus zu sagen daß er aus dem Rechtsbegriff, einer bloßen Pedanterey, nichts mache [*ausgestr.:* daß das Volk damit zufrieden seyn müsse und es auch seyn werde wenn es sich unter seiner Regierung ganz passiv verhält und sich wie eine Heerde Schaafe von ihm als dem Hirten nur leiten und versorgen ließe und sich wirklich dabey beqvem und wohl befände] und sein Volk sich auch wirklich unter seiner Regierung ganz wohl befindet welches oft der Fall ist: warum sieht er sich doch genöthigt allenfalls in seinen Verordnungen Achtung für das Recht des Volcks (deren er doch keine hat) zu heucheln und warum besorgt er mit Grunde daß eine solche naive Erklärung es ganz von sich abwendig machen dürfte. — Der Grund ist nicht darin zu suchen daß der Rechtsbegrif und dessen Princip auch ein alle natürliche Absichten des Volcks und sein ganzes I n t e r e s s e vereinigender Begriff sey und so dem Volk sein eigenes Wohlbefinden zum Bewegungsgrunde des Gehorsams gemacht werde sondern das Recht hat für sich selbst in den Augen des Volcks seinen unbedingten höchsten Werth [*ausgestr.:* dem] es huldigt und der Politiker sieht sich wieder Willen genöthigt an den Rechtsbegrif gleich als an einem zwar außer der Sinnenwelt liegenden aber einzigen festen Punkt wie Archimedes seine Hebel anzusetzen um es nach Belieben zu bewegen durch

die bloße Versprochene Vortheile und die Glükseeligkeit die auch wirklich in einem absolutmonarchischen und weislich [*ausgestr.:* administrirten] regierten aber blos passiven Staat fast eher als in einem durch die Stimmenmehrheit beratschlagten [*Ms.:* beabsichtigten] turbulenten angetroffen wird richtet er nichts aus.

F 2.

Ein zu zwei Octavhälften gefaltetes Quartblatt (Brief von Biester d. d. Berlin 13. Jul. 1793) mit 41 und 37 Zeilen. Zum größten Theil Vorarbeit zu seinem in der Berlinisch. Monatsschr. 22. Bd. 3. Stück Sept. 1793 S. 201 ff. (K. W. chron. v. H. VI, 303 ff.) abgedruckten Aufsatz: „Ueber den Gemeinspruch: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.“ *Sieben Sätze der ersten Seite hat Schubert in seiner oben angeführten Abhandlung mitgetheilt, die er S. 584 mit folgenden Worten einführt: „Wir stellen diesen Mittheilungen als Einleitung voran seine (Kants) eigene Aeußerung über Selbständigkeit und Mäßigung des politischen Urtheils. Sie ist aus der zweiten Hälfte des Unglücksjahres 1793 und befindet sich auf der Rückseite eines Briefes geschrieben, den er von dem Bibliothekar Biester in Berlin (dat. 13. Juli 1793) empfangen hatte. Kant besaß indeß die Gewohnheit, die Mehrzahl der empfangenen Briefe und Couverte gleich nach ihrem Empfange zu Excerpten, Entwürfen und Memorienzetteln zu verbrauchen.“*

[2, I.]

Ich nenne diese Bestreitung meiner Sätze Einwürfe gegen das worüber man sich einzuverstehen wünscht nicht Angriffe welche entscheidend absprechen und zur Vertheidigung anreitzen, und so glaube ich den Argumenten dieses würdigen Mannes begegnen zu dürfen.[1])

1) Vgl. Kant: „Ueber den Gemeinspruch etc. K. W. chron. v. H. VI, 309.

[1]) Ich glaube nicht man werde mir Schuld geben ich habe den Beherschern mit der Unverletzlichkeit ihrer Rechte und Person zu sehr geschmeichelt aber so muß man mich auch nicht Schuld geben ich schmeichle dem Volk zu sehr daß ich ihm das Recht vindicire wenigstens über die Fehler der Regierung ihre Urtheile öffentlich bekannt zu machen.

[2]) Hobbes behauptete das Volk habe nach seiner Uebergabe durch den socialcontract gar keine Rechte mehr Aber er muß sagen nur nicht das Recht des Wiederstandes aber wohl der Gegenvorstellungen und der Bekantmachung der Idee des Besseren. Denn woher soll dieses sonst kommen.

[3]) Daß das Volk sich nicht stillschweigend einen Wiederstand vorbehalten könne.

[4]) Was ein Volk nicht über sich selbst beschließen kan (einen unveränderlichen Kirchenglauben fest zu setzen) das kan auch der Souverain nicht über das Volk beschließen.

[5]) Das Volk hat kein Recht zu Feindseel: [igkeiten] gegen den Oberherrn weil dieser das Volk selbst vorstellt Jemandes Unterthan ist der kein Zwangsrecht gegen ihn hat u. daher seinen Befehlen gehorcht.

Weil aller Zwang eines Bürgers über den andern nur vermittelst dessen gegen den kein Zwang gilt den Oberherrn ausgeübt werden kan der Minister aber derjenige ist durch welchen die Beschwerde (gravamen) an den Oberherrn gebracht werden

1) Vgl. ebd. S. 335 unt. Abgedruckt bei Schubert a. a. O. S. 585, auch später in seiner Biogr. Kants (K. W. v. R. u. Sch. XI, 2 (1842) S. 142—43. Wir bezeichnen die bei Schubert in Raumers hist. Taschenb. abgedruckten Stellen durch einen Verticalstrich am Rande.

2) Vgl. ebd. S. 336. Abgedr. bei Schub. a. a. O. S. 585 u. K. W. XI, 2. S. 143. Krause, Nord u. Süd. S. 86.

3) Abgedr. bei Schub. a. a. O. S. 585.

4) Abgedr. bei Schub. a. a. O. S. 585 mit der falschen Lesart „z. B. eine Anordnung eines allgemeinen Kirchenglaubens" und ebenso K. W. XI, 2. S. 143.

5) Abgedr. bei Schub. a. a. O. S. 585; er liest statt „daher" „doch"

kann so kann auch gegen diesen kein Zwangsrecht ausgeübt werden denn er müßte sich dazu selbst als Mittel verstehen gezwungen zu werden. — Alle Regierungsarten sind nur Formen der Darstellung einer Idee.

Ob das Können was aus dem Sollen folgt den Regenten oder das Volk angehe.

Wieder Hobbes u. seinen Machiavellism daß das Volk gar kein Recht habe.

Aus dem Willen des Souveräns selbst muß die Reform [1] hervorgehen. Dieser ist aber in Facto nicht der Vereinigte Volkswille sondern der soll allmälig herauskommen — Schriften müssen das Oberhaupt wie das Volk in Stand setzen das Ungerechte einzusehen. — Verheimlichung.

Zuerst muß doch der allgemeine Volkswille ohne Unterschied der Person zum Grunde gelegt werden um aus demselben die qvalification zum Bürger abzuleiten. Dazu würden Weiber Kinder Taglöhner u. s. w. stimmen weil sie nicht unabhängig gnug sind um zu leben wenn sie sich den öffentlichen Geschäften widmen sollten. HE. Dieterich.

Ein nothwendiges Wesen muß alle Realität haben.

Denn wenn ihm eine fehlte so würde er doch diese als ein Ding überhaupt haben können es war also nicht nothwendig so wie es ist. — Wir können aus dem Begrif a priori von keinem Dinge überhaupt die Existenz und aus der a priori gegebenen Existenz keinen Begrif von dem Dinge bekommen. Begrif (durchgängig bestimmt) giebt keine Existenz u. Existenz a priori gegeben giebt keinen Begrif.

[2, II.]

Was ist Metaphys.? Philosophie des Uebersinnlichen d. i. desjenigen was in keiner Erfahrung gegeben werden kan. Dahin gehört auch das Recht. — Gott[2]) als Grund der Natur Frey-

1) Abgedr. bei Schub. a. a. O. S. 585 u. K. W. XI, 2 S. 143. Krause S. 87.

2) Das Msc. hat die Abbreviatur ⊖, deren sich Kant öfters bedient, sie steht statt des griechischen Θ θεός.

heit die Basis moralischer Gesetze Unsterblichkeit da Gott als Urheber der moralischen Gesetze ihnen in der Natur ihren correspondirenden Effekt giebt. — III. Was gilt etc. Im Völkerrecht als einem weltbürgerlichen Gemeinen Wesen

Aus Rechtsbegriffen als Principien a priori müssen die Principien der Staatsverfassung abgeleitet werden u. das ist Theorie. — Daß etwas darum Recht sey weil es bis jetzt als das einzige Mittel den Zweck zu erreichen durch Erfahrung erkannt worden ist ein falscher u. schädlicher Grundsatz. — Er spannt die Pferde hinter den Wagen.

Weil das Recht eine Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung in sich enthält welches ein Product des Freyheitsgesetzes ist so ist es auch practisch das einzig taugliche Princip ein beharrliches Ganze unter wiedersinnischen Köpfen möglich zu machen also ist die Theorie hierin zugleich practisch in Maximen aber die Ausführung beruht auf Erfahrungsversuchen.

Von unten auf durch Moral und Staatsverfassung ist nichts auszurichten. Die Kriege welche mit der Cultur zunehmen und immer kostbarer werden und viele Menschen in beständigem Solde u. Waffen erfordern erschöpfen alles. Aber von oben ab aus dem Aggregat der Staaten die sich nach dem in der menschlichen Natur gelegten Triebe der Eifersüchtigen Herrschsucht so lange bekriegen bis sie ihre Kräfte erschöpft haben ist es möglich daß die Staaten in den Stand der Republiken kommen.

(Ontotheol:) Die durchgängige Bestimmung eines Dinges überhaupt durch einen Begrif ist entweder es als durchgängig negativ oder real-bestimmt anzunehmen. Das erste giebt kein Ding also nur das zweyte. Das Allerrealste ist der Begrif eines einzelnen nicht einer Gattung von Dingen die noch A oder non A seyn könnten in Ansehung irgend eines Prädicats.

III. Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis in Ansehung des Völkerrechts.

Von dem was in thesi gilt aber in hypothesi nicht alle Bedingungen der Möglichkeit hat.

Man versuche es mit der praxis ohne theorie oder bilde diese nach der praxis so wird man zuerst dem Oberhaupt lauter Rechte und statt der rechtsPflichten lauter guten Willen geben. Aber weil doch der Unterthan auch Rechte haben muß so wird man ihm den Souverain zum Gegner aufstellen. — Was ist Metaphysik? Wissenschaft der Principien [*ausgestr.:* des Vernunftgebrauchs nach] [*übergeschr.:*] a priori durch Begriffe nicht constructiv durch ⫲ Also muß jede Rechtslehre Metaphysik enthalten und ohne Rechtslehre giebts keine Staatslehre u. Klugheit.

⫲ Nun kan man auch ohne Metaphysik d. i. ohne in abstracto vorgetragene Principien durch Begriffe die sich in der Anschauung darstellen lassen vernünftig urtheilen weil sie sich durch die Anschauung u. Erfahrung verificiren. Allein Pflicht u. Recht sind Begriffe die die Freyheit u. ihr Gesetz angehen u. gehören nicht zur Natur wie etwa Ursache u. Wirkung dadurch sie ihre Realität in der Erfahrung beweisen können weil durch sie allein Erfahrung möglich ist.

Freylich wird die Theorie ohne Versuche und Beyspiele nicht praxis.

F 3.

Ein Blatt kl. 8⁰ mit Rand, beide Seiten mit sehr kleiner Schrift eng beschrieben, auf der ersten Seite 40, am Rande 14 und 8 Zeilen, auf der zweiten 44, am Rande 31 und 8 Zeilen, aus den 90er Jahren. Interessant ist die Reflexion über eine philosophirende Geschichte der Philosophie, die, sowie eine spätere auf Bl. 5 doch wol mit der von Kant versuchten Bearbeitung der von der Berliner Akademie für die Jahre 1791—95 gestellten Preisaufgabe über die Fortschritte der Metaphysik zusammenhängt (vgl. die bei D 14 gegebene Anmerkung.) Das Uebrige ist Vorarbeit für seine Rechtsphilosophie.

[3, I.] Von einer philosophirenden Geschichte
der Philosophie.

Alles historische Erkentnis ist empirisch und also Erkentnis der Dinge wie sie sind; nicht daß sie nothwendig so seyn

müssen. — Das rationale stellt sie nach ihrer Nothwendigkeit vor. Eine historische Vorstellung der Philosophie erzählt also wie man und in welcher Ordnung bisher philosophirt hat. Aber das Philosophiren ist eine allmälige Entwickelung der menschlichen Vernunft und diese kann nicht auf dem empirischen Wege fortgegangen seyn oder auch angefangen haben und zwar durch bloße Begriffe Es muß ein Bedürfnis der Vernunft (ein theoretisches oder practisches) gewesen seyn was sie genöthigt hat von ihren Urtheilen über Dinge zu den Gründen bis zu den ersten hinaufzugehen Anfangs durch gemeine Vernunft z. B. von den Weltkörpern u. ihrer Bewegung. Aber man kam auch auf Zwecke: Endlich aber da man bemerkt daß man über alle Dinge Vernunftgründe aufsuchen könne so fing man an seine Vernunftbegriffe (oder die des Verstandes) aufzuzählen vorher aber das Denken überhaupt ohne Object zu zergliedern. Jenes geschah durch Aristoteles dieses noch früher durch die Logiker

Eine philosophische Geschichte der Philosophie ist selber nicht historisch oder empirisch sondern rational d. i. a priori möglich. Denn ob sie gleich Facta der Vernunft aufstellt so entlehnt sie solche nicht von der Geschichtserzählung sondern sie zieht sie aus der Natur der menschlichen Vernunft als philosophische Archäologie. Was hat die Denker unter den Menschen vermocht über den Ursprung das Ziel und das Ende der Dinge in der Welt zu vernünfteln. War es das Zweckmäßige in der Welt oder nur die Kette der Ursachen und Wirkungen oder war es der Zweck der Menschheit selbst wovon sie anfingen?

Von der Rache

Die Strafe ist ein actus der öffentlichen Gerechtigkeit also des Oberen im Staat gegen den Untergebenen ihm ein Uebel zuzufügen was der Läsion gemäs ist die er an einem Anderen (Bürger, passiv oder activ) begangen hat. Sie ist an sich jederzeit rächend kann aber auch mit der Absicht den Verbrecher zu bessern verbunden seyn. — Nur die Regierung kann strafen

und selbstrache ist verboten. — Davon ist das ius inculpatae tutelae unterschieden wo der Schutz mir nicht durch die Regierung verschaft werden kann + [*am Rande:*] + daher hier ein moderamen beobachtet werden muß als in casu necessitatis.

Freyheit

die äußere kann zur Strafe suspendirt werden durch arrest auch ohne Gewalt zu brauchen oder mit Gewalt — Vermahnung oder mit Gefängnis

[*Quer geschrieb. am Rande:*] NB. Rechte beziehen sich nicht blos auf Pflichten überhaupt sondern besonders auf strenge Pflichten zum unterschiede von remissiblen (erlaßlichen) die zur Ethik gehören. Die erstere enthalten die Beschränkung der Freyheit durchs Gesetz entweder des Willens der Menschheit oder der Menschen:

Regel ist das Verhältnis eines Begriffs zu allem was unter ihm enthalten ist (d. i. wodurch er bestimmt wird.) Verstand ist das Vermögen der Vorstellungen unter Regeln oder der Regeln selbst, Gesetz ist die Regel nach der das Daseyn der Dinge bestimbar ist. — Mathematik (reine) enthält also keine Gesetze. Alle Gesetze sind entweder Natur- oder Sittengesetze (der Natur oder Freyheit). —|—

[3, II.]

Das Rechtmäßige rectum wird dem was unrecht ist (minus rectum, prauum) wie das Gesetzmäßige dem Gesetzwiedrigen logisch entgegengesetzt wie A u. non A. Dies ist nun die Eintheilung eines noch höhern moralischen Begrifs; welcher ist dieser? Eine Handlung unter dem moralischen Imperativ (der Verpflichtung) überhaupt.

Hier ist nun zu unterscheiden: 1. was ihn verpflichtet 2. wozu er verpflichtet wird, 3. wie er verpflichtet wird.

Was oder wer ihn verpflichtet. Das ist sein eigener Wille als allgemein a priori gesetzgebend betrachtet, die moralisch-practische Vernunft durch den categorischen Imperativ.

Wenn gesagt wird ich habe Recht (im Streit) gegen diesen oder jenen so wird das Object schon als bekannt angenommen.

Heißt es aber ich habe ein Recht gegen ihn so bedeutet daß eine Schuld des andern sie mag seyn welche sie wolle —

So die Vollkommheit einer Sache welche bekannt seyn muß und eine Volkommheit, wenn die sache auch sonst unbekannt ist und nur durch jene Vollkomheit bestimmt wird.

Ein vernünftiges Wesen hat Pflichten wenn die Freyheit seiner Willkühr durch ein Gesetz eingeschränkt wird (was ist Gesetz?) Wird sie durch die Willkühr eines Anderen eingeschränkt so hat sie Rechtspflichten; Sofern sie aber nur durch das innere Gesetz der practischen Vernunft des Subjects selbst eingeschränkt hat es Tugendpflichten.

Den Pflichten gegen jemanden correspondirt nicht immer ein Recht des Andern etwas von diesem zu fordern und diese Pflichten sind Tugendpflichten. Das Recht ist das Vermögen durch seine Willkühr einen andern zu verpflichten.

Welcher ist der oberste eingetheilte Begrif der Verbindlichkeit? der Gegenstand der freyen Willkühr überhaupt? — der einer Verbindlichkeit überhaupt. Dieser Gegenstand ist entweder etwas (in Ansehung dessen es eine Verbindlichkeit giebt) oder Nichts (wo es keine giebt actio indifferens adiaphorum) actus meræ facultatis

Alle Verbindlichkt ist Verhältnis nach Gesetzen freyer Wesen necessitantis adversus necessitatum oder umgekehrt; jene active diese passive Verbindlichkeit diejenige wo das nöthigende Subject eine andere Person seyn muß, die rechtliche wo es eben dieselbe Person seyn muß die ethische Verbindlichkeit. Im ersten Falle wird der obligatus durch die Willkühr eines andern nach Gesetzen der Freyheit, im zweyten blos durch die Vorstellung des Gesetzes genöthigt. So ist das Princip: handle so daß deine Freyheit etc. ein Princip des Rechts Dagegen das: handle nach Rechtsprincipien wenn collision mit objectiv nothwendigen Principien vorkommen ein ethisches — wo das Subject welches verbindet dieselbe Person mit dem verbundenen ist. + [*am Rande:*] + das letztere betrifft den Unterschied der eth. Pflichten von den rechtl. der Form nach.

Recht u. Pflicht Zweck u. Pflicht sind Verhältnisse eben desselben Subjects aber in zwiefacher Person betrachtet nämlich

beydemal als obligantis nämlich durch seine Willkühr oder seinen Willen jenes der Form der Freyheit dieses der Materie des Willens gemäs welche der Zweck ist.

[*am Rande oben:*] Woher haben alle die auf ihre Pflicht nach Gesetzen ihrer eignen Vernunft zu handeln die feste Maxime haben mehr Gewissenhaftigkeit in ihren Handlungen als die ihre Pflicht auf Statuta gründen.

[*Quer am Rande:*] Warum setzt man den Pflichten das Recht entgegen, selbst schon in der Eintheilung ob es gleich zweyerley Pflichten giebt? Weil Verpflichtung nach Gesetzen der Freyheit blos das Formale betrifft — die aber nach Zwecken (diese sich zum Gesetz zu machen) das Materiale der Verpflichtung.

Der so Rechte und keine Pflichten hat muß alles Vermögen. Die 3 Categorien des Vermögens, zu beharren zu machen und zu verknüpfen.

F 4.

Ein Blatt 8⁰, die erste Hälfte eines Briefes an Kant, dessen andere fragmentarische, „Koepenick bey Berlin d. 12. Jun. 1795" datirte und „Miloszewski" unterschriebene Hälfte in Convolut E unter No. 19 liegt. Beide Seiten beschrieben; auf der Briefseite über der Anrede und mit ihr parallel 4 Zeilen, rechts quer 13 Zeilen, auf der Rückseite 49 Zeilen.

[4, I. über der Anrede:]

Die Verwandtschaft nach Vitalitätsgesetzen [übergeschr.: der Zuneigung und Abneigung wobey ich aber den Doctor Akakia[1]) fürchte.] nicht nach chemischen macht Bastarte — Gesetze der animalischen Affinitaet in den Bastarterzeugungen beweisen das empfindende Princip als ein organisirtes oder sich organisirendes Fluidum denn sonst könnten sie sich nicht durchdringen.

[13 Zeilen quer]

Es kommt in dem sogenannten Streit der Rechtsprincipien mit der Politik sondern mit dem der Rechtsgesetze unterein- [2])

1) Titel einer von Voltaire gegen Maupertuis gerichteten Satire, vgl. E 27 Anm.

2) Schubert a. a. O. S. 588 f. Er setzt ergänzend hinzu: „nicht auf ihre Uebereinstimmung an".

ander (nicht einmal mit dem der Ethik und den Glückseeligkeitsprincipien an. Wehe dem der eine andere Politik anerkennt als diejenige welche die Rechtsgesetze heilig hält.

Auch nicht auf Ermahnungen kommt es an die man an Fürsten oder Unterthanen ergehen läßt, das unnützeste u. zum Theil vorwitzigste Ding unter allen. Sondern wie ein öffentliches Recht zu Stande zu bringen sey d. i. ein System der Privatrechte durch einen öffentlichen Willen und eine Macht die demselben Effect verschafft.

Vom öffentlichen Recht in Ansehung des Aufruhrs.

[4, II.]

Ein öffentliches Gesetz (hat eine Sanktion) setzt einen öffentlich deklarirten Willen voraus mit einer Macht begleitet und macht auch aus allen einzelnen eine Vniversitatem.

[1]) das was man sich nicht getraut öffentlich als seine Maxime anzukündigen und dessen Ankündigung der Maxime sich selbst vernichten würde ist dem öffentlichen Recht zuwieder.

[*durchgestrichen:* die Politik als Wissenschaft ist das System der Gesetze zur Sicherung der Rechte und Zufriedenheit des Volks mit seinem inneren und äußeren Zustande.]

[2]) So wie Klugheit die Geschicklichkeit ist Menschen (freye Wesen) als Mittel zu seinen Absichten zu brauchen; so ist diejenige Klugheit wodurch jemand ein ganzes freye Volk zu seinen Absichten zu brauchen versteht die Politik (Staatskunst)

Diejenige Politik welche dazu sich solcher Mittel bedient die mit der Achtung fürs Recht der Menschen zusammenstimmen ist moralisch die hingegen welche über die [*ausgestr:* Mittel] was den Punkt der Mittel betrift nicht bedenklich ist (also die des Politikasters) ist Demagogie.

1) Schubert a. a. O. S. 586. Krause S. 85.

2) Schubert a. a. O. S. 587.

[1]) Alle wahre Politik ist auf die Bedingung eingeschränkt mit der Idee des öffentlichen Rechts zusammenzustimmen (ihr nicht zu wiederstreiten)

Das öffentliche Recht ist ein Inbegriff der einer allgemeinen Verkündigung (declaratio) fähigen Rechtsgesetze für ein Volk. — Hieraus folgt daß die wahre Politik nicht allein Ehrlich sondern auch offen verfahren müsse daß sie nicht nach Maximen handeln dürfe, die man verbergen [*übergeschr.*: nicht laut werden] muß wenn man will daß ein unrechtmäßiges Mittel gelingen soll (aliud lingua promtum aliud pectore inclusum gerunt)[2]) und selbst ihre Zweifel in Ansehung der Gesetze oder die Möglichkeit ihrer Ausführung nicht verheelen müssen.

Man kann es als einen Grundsatz des allgemeinen Naturrechts annehmen: handle nach Maximen die auch als Gesetze des öffentlichen Rechts gelten können.

Denn ohne zusammenstimmung deiner Handlungen mit dem öffentlichen Rect hat selbst dein Privatrecht keine Realität. Denn deine äußere Rechte beziehen sich immer auf andere Menschen und wenn nicht ein Rechtsprincip für beyde da ist so ist im Fall des Widerstreits der Anspruch die Bestimmung des Rechts eines jeden nur in einem für beyde a priori gültigen d. i. in einem öffentlichen Rechtsgesetz möglich.

Das öffentliche Recht ist der Inbegriff öffentlicher Gesetze (d. i. solcher die durch einen machthabenden Gesetzgeber allen denen eine Pflicht obliegt verkündigt werden. — Sollen nun diese Gesetze a priori durch die Vernunft erkennbar seyn so können sie aus nichts anders als der Idee eines gemeinschaftlichen Willens der dem Obersten Gesetzgeber beygelegt wird (der Idee desselben) hervorgehen nur daß der declarirte Wille einer wirklichen Person beygelegt werden muß. Ohne diese

1) Schubert a. a. O. S. 588. Er hat das „sondern" hinter Ehrlich für „streben" gelesen und sondern hinzugefügt. — Im letzten Satze fügt er vor selbst „daß sie" hinzu.

2) Sall. Catil. Cap. X; vgl. E 46.

hat der Begrif des Rechts keine bestimmte Qvelle der Ausführung nämlich der wirklichen Verbindung des Willens aller zu einem Willen des Ganzen.

Das öffentliche Recht ist das desjenigen der nur befiehlt und nicht gehorcht. Das Privatrecht ist wechselseitig. Ohne ein öffentliches ist es der status naturalis und eine bloße Idee der Möglichkeit einer Rechtspflege.

[1]) Der Staat ist ein Volk das sich selbst beherrscht. Die Fascikeln aller Nerven die zusammen die Gesetzgebung ausmachen. Das sensorium commune des Rechts aus ihrer Zusammenstimmung. 3. Die facultas locomotiva der Regierung.

F 5.

Ein Blatt gr. 4°, nach der Feinheit des dünnen Papiers zu schließen, wahrscheinlich die unbeschriebene Hälfte eines Briefes; nur eine Seite mit ca. 50 Zeilen augenscheinlich zu verschiedenen Zeiten sehr flüchtig und oft bis zur Unleserlichkeit undeutlich beschrieben. Daß es aus den ersten 90er Jahren stamme, geht auch aus der mitten im Blatt gemachten Eintragung des Namens „Franz aus Schlesien“ hervor; denn ein Christian Gottl. Franz aus Baumgarten in Schlesien wurde im Sommersemester 1791 als Theologe immatriculirt; Kant hat ihn vielleicht als Zuhörer für eine seiner Vorlesungen, zu der er das vorliegende noch nicht vollgeschriebene Blatt benutzte, notirt.

Ueber das Unvermögen der Menschen sich einander ganz mitzutheilen.

In Dingen die sich darstellen lassen geht dieses gut an weit weniger in Gefühlen am wenigsten in solchen Empfindungen die auf Ideen folgen, Aristipp rechnete blos auf die letztre als das absolut reale; aber die Mittheilung ist zweyfelhaft — Mangel der Sprache — die Moral enthält die höchste Mitheilbarkeit der

1) Schubert a. a. O. S. 588. Er verändert: (die Fascikeln aller Nerven) „sind die Zustände, welche durch die Gesetzgebung entstehen“.

Gefühle aber dann ist sie am siegreichsten wenn sie am abstraktesten ist und zuletzt nur das bloße Gefühl unserer Empfänglichkeit der Moral zum Bestimgsgrunde hat

Die Ideen von Gott und Zukunft bekommen durch moralische Gründe nicht objectiv theoretische sondern blos praktische Realität so zu handeln als ob eine andere Welt wäre

Idealism. Man kan sich die Zeit nur in der Apprehension des Raumes bestimmt denken (und in der Zusammenfassung fürs Zugleichseyn. Solte nun nichts als äusserlich - gegebenes der Raumesanschauung zum Grunde liegen so würde die Vorstellung von etwas Aeußerem nur ein Gedanke seyn also durch nichts Aeusseres dem Gemüth wirklich gegeben werden. Also würde es wenigstens möglich seyn sich seine innere Vorstellungen als im Raume zu denken welches sich wiederspricht.

Ob eine Geschichte der Philosophie mathematisch abgefaßt werden könne Wie der Dogmatism aus ihm der Skepticism aus beyden zusammen der Criticism habe entstehen müssen. Wie ist es aber möglich eine Geschichte in ein Vernunfts-System zu bringen welches ableitung des Zufälligen aus einem Princip und Eintheilung erfodert

Vom ersten Intellectualen[1]) das doch objectiv practische realität hat in der Sittlichkeit nämlich der Freyheit

Von Bestimung des Begrifs von Gott nicht als Inbegrif sondern Grund aller realität sonst ist es Anthropomorphism

Daß es keine Wahrscheinlichkeit in Ansehg des Uebersinnlichen gebe sondern ein Ueberschritt in eine ganz andere Art des Fürwahrhaltens durch die Vernunft und zwar was allgemein gültig ist und doch in Beziehg aufs Subject gedacht wird nämlich etwas für wahr in Beziehg auf die maximen des Willen welche nothwendig sind anzunehmen und was doch sonst ein leeres Wollen ohne Object wäre.

1) Ueber dem Worte „Intellectualen" stehen zwei Worte, die ich nicht zu lesen vermag.

Ob sich ein Schema zu der Geschichte der Philosophie a priori entwerfen lasse mit welchem die Epochen [*vorher stand:* „in welches *verbessert:* dessen Epochen"] die Meynungen der Philosophen aus den Vorhandenen Nachrichten so zusammentreffen als ob sie dieses Schema selbst vor Augen gehabt und darnach in der Kentnis derselben fortgeschritten wären.

Ja! wenn nämlich die Idee einer Metaphysik der Menschlichen Vernunft unvermeidlich aufstößt und diese ein Bedürfnis fühlt sie zu entwickeln Diese Wissenschaft aber ganz in der Seele obgleich nur embryonisch vorgezeichnet liegt

Franz aus Schlesien — Man kann nicht eine Geschichte vom Dinge schreiben das nicht geschehen ist und wozu immer nichts als Vorbereitung und Materialien herbeygeschafft worden.

Ob die Geschichte der philosophie selbst ein Theil der Philosophie seyn könne oder der Geschichte der Gelehrsamkeit überhaupt seyn müsse.

Welche Fortschritte auch die philosophie gemacht haben möge so ist doch die Geschichte derselben von der philosophie selbst unterschieden oder diese muß ein bloßes Ideal seyn von einer in der Menschenvernunft liegenden Qvelle der philosophie der reinen Vernunft deren Entwickeluug auch ihre Regel in der menschlichen Natur hat. Fülleborn.

Eine Geschichte der Philosophie ist von so besondrer Art daß darin nichts von dem erzählt werden kann was geschehen ist ohne vorher zu wissen was hätte geschehen sollen mithin auch was geschehen kann. Ob dieses vorher untersucht worden sey oder man aufs Gerathtewohl vernünftelt habe. Denn es ist nicht die Geschichte der Meynungen die zufällig hier oder da aufsteigen sondern der sich aus Begriffen entwickelnden Vernunft. — Man will nicht wissen was man vernünftelt sondern was man durch Vernünftelen durch bloße Begriffe ausgerichtet hat. — Die Philosophie ist hier gleich als ein Vernunft Genius anzusehen von dem man verlangt zu kennen was er hat lehren

sollen und ob er das geleistet hat — Um dahinter zu kommen muß man untersuchen was und warum man an der Metaphysik für ein und so großes Interesse bisher genommen hat. Man wird finden daß es nicht die Analysis der Begriffe und Urtheile die sich auf Gegenstände der Sinne anwenden lassen sondern das Uebersinnliche sey vornehmlich so fern darauf practische Ideen gegründet sind

Staatsverfassung

Enthält 1) eine gesetzgebende Gewalt als Bedingg 2) eine regierende Gewalt als das Bedingte nämlich nach Gesetzen jedem seine Pflicht zu bestimmen durchs gouvernement und Magistrate 3) eine richterliche Gewalt welche auf die Consequentz des Bedingten aus jener Bedingung d. i. suum cuiqve zu bestimmen hinausgeht. [1]

Nota zu den Oberen Facultäten

Daß die Regierung aus einem vornehmlich an der Seeligkeit der Unterthanen genommenen Interesse die theol. Facultæt instruire ist ungereimt — daß sie um die Unterthanen nicht in Schande und Strafe gerathen zu lassen Justitzcomissarien halte ist eben so wenig ihre Absicht imgleichen auch nicht der Genuß des Lebens der Unterthanen

[2] Um ein pactum sociale zu einer republick zu stiften muß schon eine republick daseyn Folglich kann sie nicht anders wie durch Gewalt nicht durch Einstimmung gestiftet werden.

Analogie zwischen der Schwierigkeit etwas äußeres als das Meine anzusehen d. i. dem idealismus iuridicus und der des innern Bewustseyn meiner Vorstellungen als ein Bewustseyn äußerer Dinge und deren Wirklichkeit anzusehen. idealismus transscendentalis auch wohl psychol:

1) Abgedr. bei Schubert a. a. O. S. 589.

2) Schubert a. a. O. S. 601: „Ueber Rousseau's contrat social findet sich folgende tadelnde Bemerkung Kants auf einem Zettel vor: Um ein pactum sociale zu einer Republik (im Rousseau'schen Sinne zu einem Staate ohne Rücksicht auf die Form der Verfassung) zu stiften, muß schon eine Republik da sein, folglich kann sie nicht anders, wie durch Gewalt, nicht durch Einsicht (sic!) gestiftet werden."

F 6.

Ein Blatt hoch 8⁰ von 47 und 50 Zeilen aus der Mitte der 90er Jahre, wofür die Notiz in einer Ecke der 2ten Seite: „Keber hat phys. Geographie von 1793 bezahlt“ *spricht. Politischen Inhalts sind allein die 6 letzten kurzen Zeilen auf derselben Seite unten. Alles Uebrige ist Vorarbeit zur Tugendlehre.*

[6, I.]

So sind alle Pflichten gegen sich selbst ethisch (nicht juridisch) + [*am obern Rande:* + denn wenn die Triebfeder der Handlung nicht die Pflicht selbst wäre was würde uns sonst moralisch nöthigen da die Handlung aus uns selbst entspringen soll.] aber nicht umgekehrt alle ethische Pflichten sind Pflichten gegen sich selbst sondern können auch Pflichten gegen einander seyn.

Das ist die Eintheilung der Moral der Materie nach d. i. nach den pflichtmäßigen Handlungen und ihrer Triebfeder.

In allen Pflichten ist aber auch auf die Verpflichtung d. i. die moralische Nöthigung zu sehen welche die Form der Verbindlichkeit betrift ob sie vollkommen oder unvollkommen sey stricte oder blos late determinirend.

Alle Verbindlichkeit setzt nämlich ein Gesetz voraus. Geht dieses Gesetz bestimmt und unmittelbar auf die Handlung so daß die Art, wie? und der Grad wie viel? in ihr ausgeübt werden soll im Gesetz bestimmt ist so ist die Verbindlichkeit vollkommen (obligatio perfecta) und das Gesetz ist stricte obligans es bleibt uns keine Wahl übrig weder für ausnahmen wenn das Gesetz in seiner allgemeinheit gültig ist noch für das Maas der Befolgung desselhen. Gebietet aber das Gesetz nur nicht unmittelbar die Handlung sondern nur die Maxime der Handlung läßt es dem Urtheil des Subjects frey die Art wie und das Maas in welchem Grad das Gebotene ausgeübt werden solle nur daß so viel als uns unter den gegeben[en] Bedingungen möglich ist davon zu thun nothwendig sey so ist die Verbindlichkeit unvollkommen und das Gesetz nicht von enger sondern nur weiter Verbindlichkeit late obligans. —

Man sieht hieraus daß in dem letzteren Falle nicht blos

die Form der Gesetzmäßigkeit sondern auch eine Materie der Willkühr d. i. ein Zweck durchs Gesetz zur Pflicht gemacht werde welcher als physischer Effekt weil er immer empirische Bedingungen an sich hat eine Ueberlegung in Ansehung technisch-practischer Imperative und eine Wahl zuläßt wo ich etwas Verdienstlich-gutes thun kann anstatt daß die strenge Verpflichtung (obligatio perfecta welche nicht als eine solche zu einem äußern Zwang möglich ist betrachtet werden muß) alles was auf die Art Pflicht zur bloßen Schuldigkeit macht

rectum minus rectum

Weil der moralische Begriff von Recht oder unrecht das minimum der Handlung dadurch einem [*übergeschrieben:* „Regel"] Gesetz folge Geleistet werden mag ausdrückt so daß auch nicht das Mindeste davon nachgelassen werden mithin das Gesetz in der Anwendung nicht nachsichtlich (indulgent seyn kan) so kan die schuldige Pflicht auch [*ausgestr.*: Rechtspflicht] die aus dem Rechte die verdienstliche Pflicht aber die Pflicht aus dem Zwecke des Subjects genannt werden. Die erste Art Pflicht kan im allgemeinen Rechtspflicht officium iuris die zweyte officium ethicum mithin Tugendpflicht genannt werden weil Tugend moralische Stärke (des Vorsatzes und der That) ist [*ausgestr.:* welche] alles was [*ausgestr.:* gut ist] Pflicht ist im größtmöglichen Maaße thut.

Ganz unten auf der Seite: Das minimum ist die Unterlassung (negatio) das maximum ist Erweiterung des Zwecks.

[6, II.]

Auf die Art und weil es nur auf die Form der obligation ob sie stricte oder late sey ankommt kann es auch innere (eben so wohl als äußere) Rechtspflichten geben. Beyde würden also officia iuris heissen die erstere offfcia iuris [*ausgestr.:* ethica] interni (erga seipsum) die zweyte officia iuris externi sive juridica — Was die Tugendpflichten anlangt so würden sie so wohl officia Ethices ethica als officia ethices iuridica enthalten d. i. die Tugendpflichten würden die Beobachtung aller Pflichten sie mögen nun von vollkommener oder unvollkommener Verbind-

lichkeit seyn in sich enthalten nämlich die Beobachtung derselben als moralische Gesinnung in Erfüllung seiner Pflicht überhaupt.

Es ist aber noch eine Ober Eintheilung aus einem höheren und dem höchsten Gesichtspunkt zu machen und dieser ist [*ausgestr.:* in der Moral] die Idee von einer moralischen Gesetzgebung überhaupt der nicht mehr ein Glied der Eintheilung eines noch höheren Begrifs ist denn über das Gesetz weil auf ein solches alles bezogen werden muß worüber man etwas moralisch denken will kann kein oberer Begrif (der moralisch wäre) gedacht werden. Die Idee der Gesetzgebung ist nämlich entweder immanent oder transscendent. Die erste ist die von Menschen die andere die nur von einem moralischen Urheber der Menschen (und der Natur überhaupt) dessen Wille für uns schlechthin Gesetz ist herrühren kann. Da wir nun von einem Urheber als einem moralischen Wesen uns nur dadurch einen Begrif machen können, daß wir uns seinen Willen als mit den Gesetzen der Moralität die der Mensch sich selber vorschreibt also nur so fern als die Gesetzgebung immanent ist einen Begrif machen können so ist die Idee einer moralischen Gesetzgebung die doch nicht als Autonomie der menschlichen Vernunft gedacht werden soll transscendent d. i. sie übersteigt alle unsere Begriffe und unser theoretisch Erkentnis derselben ist nichts. — Weil aber ein practisches Bedürfnis der Vernunft in uns ist dennoch eine solche Gesetzgebung zu denken weil ohne sie die moralische Gesetze der Vernunft autonom nicht den vollständigen ihnen angemessenen Effekt haben würden (so viel wir einsehen so muß man sich eine Gesetzgebung denken, deren Idee analogisch mit der menschlichen immer noch ein in praktischer Rücksicht für uns gültiges Erkentnis ist: mithin alle unsere Pflichten zugleich als Göttliche Gebothe deren Inbegrif Religion heißt

Die Moral also wird ursprünglich der Gesetzgebung nach in eigentliche (unmittelbare) Sittenlehre (doctrina moralis directa) und Religionslehre (doctrina moralis indirecta, religio) zu oberst eingetheilt werden [vid. das Schema]

Die theoretisch transscendente Idee einer Göttlichen Gesetzgebung ist gleichwohl practisch immanent

Was nun die Sittenlehre als ein philosophisches System betrachtet anlangt so wird sie folgendergestalt eingetheilt.

Elementarlehre — Methodenlehe

Analytik (Lehre der Principien	Dialektik. Die Antinomie zwischen Moral und Religion

Der Unterschied zwischen moralischer Aesthetik und Logik fällt weg.

Eine Monarchie (despotism) ist ein Bratenwender, eine Aristokratie eine Roßmühle, eine Demokratie ein Automat welches wenn es sich selbst aufzieht und nur immer gestellt werden darf eine Republik heißt Das letzte ist das künstlichste. [1])

F 7.

Ein Blatt 8⁰. Negotiant R: Motherby giebt seinem Freunde Kant am 6. April 1793 in 3 Zeilen folgende Nachricht: „SS. die Preusche Truppen haben auch die Stadt Dantzig besetzt, u. Mann vermuthet daß die Huldigung ehestens vor sich gehen wird.“ *Die Rückseite und die freien Stellen der Schriftseite sind in gewohnter Weise beschrieben, jene mit 54, diese an drei verschiedenen Stellen mit 38, 24 und 29 kurzen Zeilen. Zu dem Inhalt der ersten Hälfte der ersten Seite ist zu vergleichen der zweite Aufsatz der 1793 im Septemberheft der Berlinischen Monatsschrift erschienenen Abhandlung* „Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, *wie das schon Schubert auf unserm Zettel in kleinster Schrift oben mit dem Hinweis auf „Tft (Tieftrunk) III, 207—210“ bemerkt hat. Der übrige Inhalt betrifft den cosmologischen Beweis und den Idealismus.*

1) Schubert a. a. O. S. 591.

[7, I. Rückseite.]

Ganz oben rechts in der Ecke hat Kant notirt: Christian Gottlieb Zimmermann[1]) will testimonium.

Ein jedes Glied eines Volks in Verhältnis
zur Regirung
hat eine dreyfache qvalitaet

1. Der Freyheit als Mensch nach dem angebohrnen Recht nicht der Willkühr Anderer blos als Mittel unterworfen zu seyn sondern muß angenommen werden daß er befugt sey so zu handeln als ob er alles zu seinem Vortheil thue und nur mittelbar zum Vortheil anderer selbst der Regierung. — Denn das Recht ist eigentlich die Befugnis zu zwingen so fern sie aus dem Begriffe der Freyheit von Jedermann hervorgeht. — Wieder die Erbunterthänigkeit

2. der Gleichheit mit anderen Mitgliedern als Unterthan in Beziehung auf erwerbliche Rechte: jedermann muß zu allen Stufen im Staat gelangen können wozu ihn sein Talent — Verdienst u. Glük erheben können und niemand hat erbliche Rechte gewisse Posten im Staat zu besetzen. Dieses ist die Gleichheit in Ansehung der Erwerblichkeit der Rechte. Dazu gehört nicht Gleichheit des äußeren Eigenthums, der Ehrenstellen, der Talente selbst. Wieder die Privilegirten in Ansehung des Standes als Unterthanen.

3. Der Selbständigkeit als Bürger: Jedermann dessen Existenz als Gliedes im Staat von seiner eigenen Willkühr abhängt (also kein Weib, Kind oder Diener eines andern Unterthan muß als unter Gesetzen stehend betrachtet werden davon er selbst seinem Theile nach Urheber ist. — Wieder die despotische Regirung. Modalität

Cosmologische Beweis von Daseyn Gottes

Der Satz heißt so wenn die Nnothwendigkeit des Daseyns eines Wesens darinn besteht daß es durch einen einzigen Begrif durchgängig bestimmt ist so hat es alle Realität —

1) Als stud. theol. 18. März 1785 immatriculirt.

id. aliter. Wenn die Nothwendigkeit des Daseyns eines Wesens aus Begriffen erkannt werden kann so muß es als das allerrealeste Wesen erkannt werden. — Es kan aber die Nothwendigkeit eines Wesen nie durch Begriffe von demselben erkannt werden.

Oder umgekehrt: Wenn das allerrealeste Wesen als ein nothwendiges wesen erkannt werden soll so muß sein Daseyn aus Begriffen erkannt werden. Nun ist das letztere falsch also auch das erste — Denn wenn im Antecedens

Oder wenn ein nothwendiges Wesen ist so muß seine durchgängige Bestimmg aus einem Begriffe desselben folgen (aber nicht umgekehrt zu schließen). Hier muß angemerkt werden daß diese durchgängige Bestimmung aus dem Begriffe eines Nothwendigen Wesens und nicht aus anderen Begriffen folge welches falsch ist.

// Oder Wenn ein Wesen schlechterdings nothwendig ist so muß es durch seinen Begrif durchgängig bestimmt seyn. — [*Ausgestrichen:* Die Conseqventz leuchtet nicht ein. Wollte man aber sagen es muß durchgängig bestimt seyn (obgleich nicht durch seinen Begriff) so würde es nicht das allerrealeste seyn müssen.] Sollte so lauten wenn es als ein solches e r k a n n t werden soll. Denn wenn es auch nothwendig ist aber diese abs. Nothwendigkeit kein Erkentnis von dem Wesen als einem solchen verstattet so kan man keinen Begrif von ihm haben der jenen problematischen bestimmete.

Wenn man gesteht daß sich aus dem Begriffe eines Wesens von der höchsten Realität nicht schließen lasse daß es darum (aus Begriffen) existire gleich wohl aber wenn ein nothwendig Wesen angenommen wird (welches schon eine Art wiederspruch ist) sich auf die höchste Realität schließen lasse so muß der Begrif eines realissimi ein w e i t e r e r Begrif seyn der nicht blos den Begrif des necessarii unter sich enthält sondern noch mehrere Dinge. Dann ist aber durch den Begrif der Nothwendigkeit das Wesen in Ansehung seiner Beschaffenheit (der

realität nach) nicht durchgängig bestimmt welches doch im Begriffe der realitæt hat geschehen sollen.

Der Begrif eines nothwendigen Wesens ist gegen alle mögliche sich nur nicht selbst wiedersprechende Bestimmung völlig indifferent

Ein nothw. W. muß alle realität haben denn hätte es nicht alle Realität so würde es durch seinen Begrif nicht durchgängig bestimmt mithin kein nothwendig so wie es ist beschaffenes Wesen seyn.

Weil wir nun keinen Begrif auffinden können aus welchem die Nothw. seines Objects erkannt werden könnte so wird die omnitudo realitatis nur die conditio sine qva non des Begrifs eines N. W. seyn ohne welche zwar ein Ding nicht seyn kan durch die es aber das nicht alles wird was es ist d. i. durch welche wir sein Daseyn nicht erkennen können ob wir gleich alles was es ist dadurch denken

[7, II. Briefseite, links vom Briefe 38 Zeil:]

Das reale wird dem negativen
auch — — idealen
— — — — — formalen entgegengesetzt

Die blos formale Idealität der Gegenstände der Sinne ist in der transsc. Ästhetik bewiesen.

Die materiale Idealität der Gegenstände äußerer Sinne daß nämlich ihnen correspondirend gar kein äußerer Gegenstand existire wird dadurch wiederlegt weil wir sonst selbst keinen inneren Sinn haben würden und unser empirisches Bewustseyn in der Zeit da die Zeit als Größe nur an äußeren *[ausgestr. Veränderungen]* Gegenständen kan erkant werden.

Nur Raum und Zeit haben eine Förmlichkeit von der sich a priori die Eigenschaften synthetisch angeben lassen (nicht so mit den Farben)

Von der Vermeyntlichen Nothwendigkeit etwas Reales (zum Grunde liegende Lust oder Unlust) zur Triebfeder des Willens im moralischen Gesetze anzugeben.

Idealism

Die Unmöglichkeit sein Daseyn in der Succession der Zeit durch die succession der Vorstellungen in uns zu bestimmen und doch die wirklichkeit dieser Bestimung seines Daseyns ist ein unmittelbares Bewustseyn von etwas ausser mir was diesen Vorstellungen correspondirt|[1]) und diese Anschauung kan nicht Schein seyn — Die Möglichkeit dieses Bewustseyns eines Objects als ausser uns liegt im Zugleichseyn des Manigfaltigen der Anschauung weil ich die successive Zusammennehmung vorwerts und rückwerts anstellen kann welches bey der Vorstellg des Manigfaltigen in der Zeit ohne Raumsschranke nicht geschehen kann.

[Oben rechts vom Briefe 24 Zeilen:]

Von Gott als dem größten Aggregat der Realität ens maximum oder dem höchsten Grund ens summum, ens entium

Klagen über den Unfug den die Metaphysik in Sachen des Staats und der Kirche Anrichtet — In beyden Anarchie einzuführen. So viel die oberste Gewalt einzuschränken daß zuletzt gar keine mehr gilt oder so lange und oft in der Religion zu ändern bis keine mehr übrig ist. Wichtigkeit die man dadurch der Metaph. giebt

1. realitæt (der empirischen) Denkungsart gegen die idealitaet der rationalen. Beschönigung der ersten durch die letzte

2) realität der Materie nach zum unterschiede der bloßen Form wie der erfüllte Raum und der Raum nicht als Eigenschaft der Sachen sondern blos der Vorstellungsart

[Rechts unten 29 Zeil. späterer Zusatz zu dem Zeichen | in Zeile 7 des Abschnitts „Idealism“:]

und was nicht blos in meiner Vorstellung sondern als Ding an sich existirt weil sonst von dieser Vorstellung selbst keine Zeitbestimmung meines Daseyn möglich seyn würde

1) Kant hat hier durch einen senkrechten Strich auf eine spätere Einschaltung hingewiesen, die die dritte Stelle der Schriftseite einnimmt.

Der Gedanke wovon kan zwar möglich seyn z. B. Ein Verhältnis der Dinge ausser uns nach mehr als drey Dimensionen aber darum ist noch nicht klar daß auch ein solches Object möglich sey wenigstens wäre es nicht der Raum. Da sagt man nun es fehlt jenem Gedanken der Beweis von seiner objectiven realität obgleich es logisch betrachtet möglich ist.

Ob Freyheit und Gleichheit in einem Staat stattfinden, d. i. die Idee eines solchen Staats Objective Realitæt habe kan man nicht aus der Erfahrung sondern nur aus moralischen Principien der Bestimmung der Menschengattung entscheiden. die objective realität ist durchs Gebot daß es dahin kommen müsse gesichert.

F 8.

Ein Doppelblatt in gr. 4⁰, mit Rand, Fragment aus Kants eigenhändiger Reinschrift „Zum ewigen Frieden", *als fünfte Lage von ihm selbst am Rande oben mit* „5" *bezeichnet, mit 46, 41, 42 und 41 Zeilen. Die auf feinem Brief (Post-) papier schön und deutlich geschriebene auch bereits zum Theil mit Interpunction versehene Schrift enthält S. 52—65 der ersten Ausgabe von 1795. (KSW. chron. v. H. VI, 429—435). Aber diese Reinschrift ist erst noch wieder vielfach durch Einschiebungen und Zusätze am Rande verbessert und vermehrt, ehe sie der Abschreiber erhielt. Die für den Druck in Leipzig besorgte Abschrift ist in meinem Besitz, sie umfaßt 12 Bogen in fol., ist von dem dortigen Censor, Prof. der Moral und Politik Arndt vorn auf dem Titelblatt und an 6 anderen Stellen mit dem Imprimatur versehen und von dem Setzer bei jedem neuen Druckbogen mit Rothstift markirt. Kant hat sie sorgfältig collationirt, corrigirt und durch Randbemerkungen und zuletzt noch durch einen IIten Anhang auf 6 Seiten vermehrt. (Vgl. die Ausg. von Kehrbach in Reclam's Universal-Bibliothek S. XXI ff.) So gewinnen wir bei dieser Schrift einen vorzüglichen Einblick in Kants Arbeitsweise; sie hatte bis zu ihrem im Druck vorliegenden Abschluß drei verschiedene Stadien zu durchlaufen: als Vorarbeiten auf einzelnen losen in den ver-*

schiedenen Convoluten des Nachlasses zerstreuten Blättern, als saubere Reinschrift auf feinerem Papier in geordneten numerirten Lagen und als Abschrift für den Druck.

[8, I.]

[Ausgestr.: Wir wollen jetzt die Natur vorstellig machen wie man sie auf der That betrifft d. i. wie die Dinge die wir vernünftigerweise wohl hätten thun sollen aber doch unterlassen sich endlich selbst machen. *Diesen ausgestrichenen Satz hat Kant durch den auf Blatt 12, II präparirten Satz folgendermaßen ersetzt:]*

Ehe wir nun diese Gewährleistung näher bestimmen wird es nöthig seyn vorher den Zustand nachzusuchen den die Natur für die auf ihrem Großen Schauplatz handelnde Personen veranstaltet hat der ihre Friedenssicherung zuletzt nothwendig machte;[1]) — alsdann aber[2]) allererst die Art wie sie diese leiste.

[*Ausgestr.:* die erste dieser drey Absichten bewirkt die Natur dadurch] Ihre provisorische Veranstaltung besteht darinn daß sie 1. für die Menschen an allen Erdgegenden gesorgt hat daselbst leben zu können 2. sie durch Krieg allerwärts hin selbst in die unwirthbarste[3]) getrieben hat um sie zu bevölkern. 3 durch eben denselben sie in mehr oder weniger gesetzliche Verhältnisse gebracht hat.[4]) — Das[5]) in den kalten Wüsten am Eismeer noch das Moos wächst welches das Rennthier unter dem Schnee hervorscharrt um selbst die Nahrung oder auch das

1) In der Abschrift für den Druck hat Kant das e in machte fortradirt.

2) Der Abschreiber hatte „aber" ausgelassen, Kant hat es hinzugefügt.

3) „Gegenden" hat Kant erst in der Abschrift am Rande eingefügt.

4) Die Reinschrift hatte zuerst: „durch eben denselben sie genöthigt hat in mehr oder weniger gesetzliche Verbindungen zu treten um unter sich und mit ihren Nachbaren im Friedenszustande zu seyn." Dann dieses ausgestrichen und verändert in: „sie in mehr oder weniger gesetzliche Verhältnisse gebracht hat"; in der Abschrift ist schließlich „gebracht" ausgestrichen und am Rande durch „zu treten genöthigt" ersetzt.

5) Reinschrift und Abschrift haben „Das" statt „Daß".

Angespann des Ostiaken oder Samojeden zu seyn oder daß die saltzigte Sandwüsten doch noch dem Cameel welches zu Bereisung derselben gleichsam geschaffen zu seyn scheint um sie nicht unbenutzt zu lassen[1]) ist schon bewundernswürdig. Noch deutlicher[2]) leuchtet Zweck[3]) hervor wenn man gewahr wird daß[4]) ausser den bepeltzten Thieren am Ufer des Eismeers noch Robben, Wallrosse und Wallfische an ihrem Fleische Nahrung und mit ihrem Thran Feurung für die dortige Anwohner darreichen. Am meisten aber erregt die Vorsorge der Natur durch das Treibholtz Bewunderung was sie (ohne daß man recht weiß

1) Kant hat erst in der Abschrift „enthalten" am Rande eingeschaltet, „dem Kameel" aber nicht verändert; erst die neueren Herausgeber verbessern „das Kameel", so auch zuletzt noch Kehrbach, was aber nur eine Verschlechterung ist. Kant hat, entsprechend dem vorhergehenden Passus von dem Rennthier, sagen wollen, „daß die salzigte Sandwüsten doch noch das dem Kameel unentbehrliche Futter enthalten", oder „daß die Sandwüsten doch noch das dem Kameel" unentbehrliche Salz enthalten" oder so ähnlich. In dieser Weise hat sich Kant auch in seinen Vorlesungen über physische Geographie geäußert, so in der bei Vollmer (Mainz und Hamburg 1802) nach guten Nachschriften besorgten Ausgabe (Bd. II. Abth. 1. S. 268): „das Kameel, das für die Wüste geschaffen ist und allein ihre Bereisung möglich macht . . . frißt Salzkräuter und dornigtes Buschwerk, das in den Wüsten am besten fortkommt und für kein andres Säugethier zur Nahrung dient." In einer auf der hiesigen königl. Bibliothek befindlichen Nachschrift heißt es: „Das Kameel hat statt Hufen Zehen, tritt also auf die bloße Haut u. ist daher blos in Sandwüsten nicht aber in steinigten Gegenden brauchbar. . . Die Kameele kommen in keinem Lande fort, wo nicht Salzkräuter sind, so in ganz Amerika nicht . . . Salzkräuter giebts aber in allen Sandwüsten und wenn man gräbt Salzwasser, daher sie der Boden eines abgelaufenen Meeres scheinen." Welche wesentliche Rolle bei der Ernährung des Kameels die Salzpflanzen spielen erörtert sehr eingehend der vortreffliche Aufsatz von Otto Lehmann „Das Kamel, seine geographische Verbreitung und die Bedingungen seines Vorkommens" in der Zeitschrift f. wissenschaftl. Geogr. Bd. VIII. Hft. 3 u. 4. 1891. S. 93—141; s. besonders S. 112 u. 113. Vgl. auch Brehms Thierleben. Große Ausg. 2. Aufl. 1. Abth. 3. Bd. (Leipz. 1877) S. 75.

2) „aber" schaltet die Abschrift für den Druck ein.

3) Die Reinschrift hat „Zweck" ohne Artikel, der Abschreiber hat ihn vorgesetzt und Kant so gelassen.

4) Der Abschreiber hat „daß" ausgelassen, Kant am Rande „wie" gesetzt.

wo es herkommt) diesen Gewächslosen Gegenden zubringt ohne welches Material sie weder ihre Fahrzeuge und Waffen noch ihre Hütten zum Aufenthalt zurichten könnten, wo sie dann mit dem Kriege gegen die Thiere gnug zu thun haben um unter sich friedlich zu leben. — — Was sie aber dahin getrieben hat ist vermuthlich nichts anders als der Krieg gewesen. Das erste Kriegswerkzeug aber unter allen Thieren die der Mensch binnen der Zeit der Erdbevölkerung zu zähmen und häuslich zu machen gelernt hatte ist das Pferd (denn der Elephant gehört in die spätere Zeit nämlich des Luxus schon errichteter Staaten) so wie die Kunst gewisse für uns jetzt ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nach nicht mehr erkennbare Grasarten Getrayde genannt[1]) imgleichen die Vervielfältigung und Verfeinerung der Obstarten durch Verpflanzung und Einpfropfung (vielleicht[2]) blos zweyer Gattungen, der Holtzäpfel und Holtzbirnen) nur im Zustande schon errichteter Staaten wo gesichertes Grundeigenthum stattfand entstehen konnte, — nachdem die Menschen[3]) in gesetzloser Freyheit von dem Jagd-*) Fischer- und Hirtenleben bis zum Ackerleben durchgedrungen waren und nun Saltz und Eisen erfunden ward, vielleicht die ersten weit und breit gesuchten Artikel eines Handelsverkehrs verschiedener Völker[4])

* Unter allen Lebensweisen ist das Jagdleben ohne Zweifel der gesitteten Verfassung am meisten zuwieder; weil die Familien die sich da vereinzelnen müssen einander bald fremd und sonach in weitläuftigen Wäldern zerstreut, auch bald feindseelig werden, da eine jede zu Erwerbung ihrer Nahrung und Kleidung viel Raum bedarf. — Das Noachische Blutverbot: 1. M. IX, 4—6 (welches ofters wiederholt nachher gar den neuangenommenen Christen aus dem Heydenthum obzwar in anderer Rücksicht von den Judenchristen zur Bedingung gemacht wurde, Ap. Gesch. XV, 20, XXI, 25 —) scheint uranfänglich nichts anders als das Verbot des Jägerlebens gewesen zu seyn weil in diesem der Fall das Fleisch roh zu essen oft eintreten muß, mit dem letzteren also das erstere zugleich verboten wird.

1) für den Druck schaltet Kant am Rande der Abschrift „anzubauen" ein.

2) „in Europa" erst Zusatz letzter Hand.

3) „vorher" Zusatz letzter Hand.

4) Zusatz letzter Hand: „wurden".

[8, II.]

wodurch sie zuerst in ein friedliches Verhältnis gegen einander und so selbst mit entferntern in Einverständnis und Gemeinschaft[1]) gebracht wurden.

Indem die Natur nun dafür gesorgt hat daß Menschen allerwärts auf Erden leben können so hat sie zugleich auch despotisch gewollt daß sie allerwärts leben sollten wenn gleich wieder ihre Neigung und selbst ohne daß dieses Sollen zugleich einen Pflichtbegrif voraussetzte der sie hiezu vermittelst eines moralischen Gesetzes verbände, — sondern sie hat zu diesem ihrem Zweck zu gelangen den Krieg gewählt. — Wir sehen nämlich Völker die an der Einheit ihrer Sprache die Einheit ihrer Abstammung kennbar machen wie die Samojeden am Eismeer[2]) und ein Volk von ähnlicher Sprache zweyhundert Meilen davon entfernt im Altaischen Gebürge[2]) wozwischen sich ein Anderes nämlich mongolisches, berittenes und hiemit kriegerisches Volk gedrängt und so jenen Theil ihres Stamm so weit[3]) in die unwirthbarste Eis Gegenden versprengt hat,*) — eben so die Finnen in der nördlichsten Gegend von Europa Lappen genannt von den jetzt eben so weit entferneten,

*) Man könnte fragen: wenn die Natur gewollt hat, diese Eisküsten sollten nicht unbewohnt bleiben, was wird aus ihren Bewohnern wenn sie ihnen dereinst (wie zu erwarten ist) kein Treibholtz mehr zuführete? Denn es ist zu glauben daß bey fortrückender Cultur die Einsaaßen der temperirten Erdstriche das Holtz, was an den Ufern ihrer Ströhme wächst, besser benutzen, es nicht in die Ströhme fallen und so in die See wegschwemmen lassen würden[4]) [5]) Die Anwohner des Obstrohms, des Jenisei, des Lena u. s. w. würden[4]) es ihnen durch Handel zuführen und dafür die Produkte aus dem Thierreich, woran das Meer an den Eisküsten so reich ist, einhandeln; wenn sie (die Natur) nur allererst den Frieden unter ihnen erzwungen haben wird.

1) Zusatz letzter Hand: „und friedliches Verhältnis unter einander".

2) „einerseits" und „anderseits" Zusatz letzter Hand.

3) „so weit" für den Druck in der Abschrift verändert in „weit von diesem".

4) „würden" hat Kant für den Druck in „werden" verändert.

5) „Ich antworte:" Zusatz letzter Hand.

aber der Sprache nach mit ihnen verwandten Ungern durch dazwischen eingedrungen Gothische und Sarmatische Völker getrennt und was kann wohl anders die Eskimo's (vielleicht uralte Europäische Abentheurer, ein von allen Amerikanern ganz unterschiedenes Geschlecht) im Norden und die Pescheräs im Süden von Amerika bis zum Feuerlande hingetrieben haben als der Krieg dessen sich die Natur als Mittels bedient die Erde allerwärts zu bevölkern. — Der Krieg aber selber bedarf keines besonderen Bewegungsgrundes sondern scheint auf die menschliche Natur gepropft zu seyn und sogar als etwas Edles wozu der Mensch durch den Ehrtrieb ohne eigennützige Triebfedern beseelt wird[1]) so daß Kriegsmuth von amerikanischen Wilden so wohl als den europäischen (in den Ritterzeiten) nicht blos wenn Krieg ist (wie billig) sondern auch daß Krieg sey von unmittelbarem großem Werth zu seyn geurtheilt wird und er[2]) blos um jenen zu zeigen angefangen mithin in dem Kriege an sich selbst eine innere Würde gesetzt wird so gar daß Philosophen[3]) ihm auch wohl als einer gewissen Veredelung der Menschheit eine Lobrede halten, uneingedenk des Ausspruchs jenes Griechen: „Der Krieg ist darinn schlimm daß er mehr böse Leute macht als er deren wegnimmt." — — So viel von dem was die Natur für ihren eigenen Zweck in Ansehung der Menschengattung als einer Thierclasse thut.

[8, III.]

Jetzt ist die Frage nach dem was[4]) das Wesentliche der Absicht auf den ewigen Frieden betrifft: was die Natur in dieser Absicht beziehungsweise auf den Zweck den dem Menschen seine eigene Vernunft zur Pflicht macht mithin zu Begünstigung

1) Zusatz letzter Hand „zu gelten:"

2) „oft" Zusatz letzter Hand.

3) Das Subject „Philosophen" stand in der Reinschrift wie in der Abschrift vor „ihm", Kant hat es in letzterer ausgestrichen und hinter „wohl" gestellt.

4) „nach dem was" verändert in „die"

seiner moralischer Absicht thue und wie sie die Gewähr leiste daß dasjenige was der Mensch nach Freyheitsgesetzen thun sollte, aber nicht thut, dieser moralischen[1]) Freyheit unbeschadet auch durch einen Zwang der Natur daß er es thun werde bevestigt[2]) sey, und zwar nach allen drey Verhältnissen des öffentlichen Rechts des Staats- Völker- und weltbürgerlichen Rechts. — Wenn ich von der Natur sage, sie will daß dieses oder jenes geschehe so heißt das nicht so viel als: sie legt uns eine Pflicht[3]) auf es zu thun (denn das kann nur die zwangsfreye praktische Vernunft) sondern sie thut's[4]) selbst wir mögen wollen oder nicht (fata volentem ducunt, nolentem trahunt)[5])

1. Wenn ein Volk auch nicht durch innere Mishelligkeit genöthigt würde sich unter den Zwang öffentlicher Gesetze zu begeben so würde es doch der Krieg von aussen thun indem nach der vorher erwähnten Naturanstalt ein jedes ein anderes drängende Volk[6]) zum Nachbar vor sich findet gegen das es sich innerlich zu einem Staat bilden muß, um, als Macht, gegen diesen gerüstet zu seyn. Nun ist die republikanische[7]) Verfassung die einzige welche dem Recht der Menschen vollkommen angemessen aber auch die schwerste zu stiften vielmehr aber noch zu erhalten ist dermaßen daß viele behaupten es müsse ein Staat von Engeln seyn weil Menschen nach[8]) ihren

1) „moralischen" hat Kant in der Abschrift ausgestrichen.

2) Statt „bevestigt" Verbesserung letzter Hand: „gesichert".

3) Kant hat in der Reinschrift das Wort „Pflicht" entsprechend dem vorausgegangenen „will" unterstrichen, der Abschreiber hat außer dem „will" auch das Subject „sie" unterstrichen, das Wort „Pflicht" aber zu unterstreichen vergessen. Kant hat dies übersehen.

4) Kant hat zuletzt „thuts" in „thut es" verändert und „thut" unterstrichen.

5) Seneca epistul. moral. lib. XVIII. Ep. 4 in vers.

6) Verbesserung letzter Hand: „ein jedes Volk ein anderes es drängende Volk"

7) „republikanische" ist erst zuletzt von Kant unterstrichen.

8) Der Abschreiber hatte „ihren" hinter „nach" vergessen, Kant schreibt es zu, verändert aber „nach" in „mit"

selbstsüchtigen Neigungen einer Verfassung in solcher sublimen[1]) Form nicht fähig wären. Aber nun kommt die Natur dem verehrten aber zur Praxis ohnmächtigen Allgemeinen in der Vernunft gegründeten Willen und zwar gerade durch diese[2]) selbstsüchtige Neigungen zu Hülfe weil[3]) es nur auf eine gute Organisation des Staats ankommt (die allerdings im Vermögen der Menschen ist) jener ihre Kräfte so gegen einander zu richten daß eine die anderen in ihrer zerstöhrenden Wirkung aufhält, oder diese aufhebt: so daß der Erfolg für die Vernunft so ausfält als wenn beyde garnicht da wären und[4]) der Mensch wenn gleich nicht ein moralisch-guter Mensch dennoch ein guter Bürger zu seyn gezwungen wird. Das Problem der Staatserrichtung (selbst, so hart wie es auch klingt, für ein Volk von Teufeln, wenn sie nur Verstand haben) ist:[5]) „eine Menge von vernünftigen Wesen, die insgesammt allgemeine Gesetze für ihre Erhaltung verlangen deren jedes aber in geheim sich davon ausnehmen will;[6]) so zu ordnen[7]) daß obgleich sie in ihren Privatgesinnungen einander entgegenstreben diese einander doch so aufhalten daß in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg so[8]) ist, als ob sie keine solche[9]) hätten.“ Ein solches Problem muß auflöslich

1) Veränderung letzter Hand: „von so sublimer“

2) Der Abschreiber hatte statt „diese“ „die“ gelesen; Kant hat „die“ ausgestrichen und „jene“ übergeschrieben.

3) statt „weil“ jetzt: „so, daß“

4) Zusatz letzter Hand: „so“

5) Zuletzt so verändert: „das Problem der Staatserrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar und lautet so:

6) Der Abschreiber hat „auszunehmen“ geschrieben und Kant nun das „will“ ausgestrichen und am Rande „geneigt ist“ gesetzt.

7) Zusatz letzter Hand: „und ihre Verfassung einzurichten“

8) „so“ ist zuletzt in „eben derselbe“ verändert.

9) Zusatz letzter Hand: „böse Gesinnungen“

seyn[1]) wie man es auch an den wirklich vorhandenen[2]) sehr unvollkommen organisirten Staaten sehen kann wie sehr sie sich in dem äußeren Verhalten dem was die Rechtsidee vorschreibt nähern obgleich das innere der Moralität davon nicht die Ursache ist (weil nicht von ihr die gute Staatsverfassung sondern vielmehr von dieser allererst eine gute moralische Bildung zu erwarten ist) mithin der Mechanism der Natur durch selbstsüchtige Neigungen die natürlicherweise einander auch äußerlich entgegenwirken von der Vernunft zu einem Mittel gebraucht werden kann dieser ihrem eigenen Zwek, der rechtlihen Vorschrift, Raum zu machen und hiemit auch, soviel an dem Staat selbst liegt, den inneren und[3]) äußeren Frieden zu befördern und zu sicheren. — Denn was den ersteren betifft so heißt es hier auch:[4]) die Natur will unwiederstehlich daß das Recht[5]) die Obergewalt erhalte. Was man nun[6]) verabsäumt zu thun das macht sich zuletzt selbst.[7]) —

Biegt man das Rohr zu stark so brichts
Un wer zu viel will der will nichts.

Bouterweck.

[8, IV.]

2. Die Idee des Völkerrechts setzt die Absonderung vieler von einander unabhängiger benachbarter Staaten voraus

1) Hier folgt in der Abschrift ein längerer Zusatz am Rande: „denn es ist nicht die moralische Besserung der Menschen, sondern nur der Mechanism der Natur von dem die Aufgabe zu wissen verlangt, wie man ihn an Menschen benutzen [*ausgestr.:* solle] könne, um den Wiederstreit ihrer unfriedlichen Gesinnungen in einem Volk so zu richten, daß sie sich unter Zwangsgesetze zu begeben einander selbst nöthigen und so den Friedenszustand, in welchem Gesetze Kraft haben, herbeyführen müssen." Dem entsprechend hat Kant das ursprüngliche „wie" getilgt und mit dem neuen Satze: „Man kann dieses auch . . ." eingesetzt.

2) „noch" Zusatz letzter Hand.

3) Der Abschreiber hatte das „und" vergessen und Kant corrigirte nun „sowohl als"

4) statt dessen heißt es jetzt: „Hier heißt es also"

5) Zusatz letzter Hand: „zuletzt"

6) Zusatz letzter Hand: „hier"

7) Zusatz letzter Hand: „obzwar mit viel Ungemächlichkeit."

und obgleich ein solcher Zustand an sich schon ein Zustand des Krieges ist (wenn nicht eine förderative Vereinigung derselben dem Ausbruch der Feindseeligkeiten vorbeugt) so ist doch selbst dieser nach der Vernunftidee besser als die Zusammenschmelzung derselben durch eine die andere überwachsende und in eine Universalmonarchie übergehende Macht weil die Gesetze mit [dem] vergrößten[1]) Umfange der Regierung immer mehr an ihrem Nachdruck einbüssen und ein seelenloser Despotism nachdem er die Keime des Guten ausgerottet hat zuletzt doch in Anarchie[2]); indessen ist dieses doch der Wille[3]) jedes Staats (oder seines Oberhaupts) auf diese Art sich in den Daurenden Friedenszustand zu versetzen.[4]) Aber die Natur will es anders. — Sie bedient sich zweyer Mittel um Völker von der Vermischung abzuhalten und sie abzusondern, der Verschiedenheit der Sprachen und der Religionen*) die zwar den Hang zum wechselseitigen Hasse und Vorschub[5]) zum Kriege bey sich führt, aber doch bey anwachsender Cultur und der allmäligen Annäherung der Menschen

* Verschiedenheit der Religionen: ein wunderlicher Ausdruck! gerade als ob man auch von verschieden[en] Moralen spräche. Es kann wohl verschiedene[6]) die Moral vortragende Bücher und eben so verschiedene Religionsbücher (Zendavesta, Vedam, Koran, u. s. w.) geben aber nur eine einzige für alle Menschen und in allen Zeiten gültige Religion. Jene also können wohl nichts anders als noch das Vehikel der Religion was zufällig ist und, nach Verschiedenheit der Zeiten und Oerter verschieden seyn kann, enthalten.

1) Reinschrift und Abschrift haben „vergrößten" was Kant nicht verbessert hat und so stehts auch in den Original- und Nachdrucken. Hartenstein und Rosenkranz verbessern „vergrößerten", Kehrbach giebt das originale wieder.

2) Das fehlende Verb „verfällt" hat Kant erst in der Abschrift hinzugesetzt.

3) „das Verlangen" heißt es zuletzt statt „der Wille."

4) Zusatz letzter Hand: „daß er, wo möglich, die ganze Welt beherrscht."

5) „Vorwand" Veränderung letzter Hand.

6) Zusatz letzter Hand: „Glaubensarten historischer, nicht in die Religion, sondern in die Geschichte der zu ihrer Beförderung gebrauchten, ins Feld der Gelehrsamkeit einschlagender Mittel" Die Worte: „die Moral vortragende Bücher" sind gestrichen.

zu größerer Einstimmung in Principien und zum Einverständnisse in einem Frieden leitet der nicht wie jener Despotism (auf dem Kirchhofe der Freyheit) durch Schwächung aller Kräfte sondern durch den lebhaftesten Wetteyfer[1]) hervorgebracht und gesichert wird.

3. So wie die Natur weislich die Völker trennt welche der Wille jedes Staats und zwar selbst nach Gründen des Völkerrechts gern mit[2]) sich durch List oder Gewalt vereinigen möchte so vereinigt sie auch andererseits Völker durch wechselseitigen Eigennutz[3]) die der Begriff des Weltbürgerrechts gegen Gewaltthätigkeit und Krieg nicht würde gesichert haben. Es ist der Handelsgeist[4]) der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt und[5]) weil unter allen der Staatsmacht untergeordneten Mächten (Mitteln) die Geldmacht wohl die zuverläßigste seyn möchte so sehen sich die Staaten (freylich wohl nicht eben durch Triebfedern der Moralität) gedrungen den edlen Frieden zu befördern und wo auch immer in der Welt Krieg auszubrechen droht ihn durch Vermittelungen abzuwehren gleich als ob sie deshalb im beständigen Bündnisse ständen; denn große Vereinigungen zum Kriege können der Natur der Sache nach sich nur höchst selten zutragen und noch seltener glücken. — — Auf die Art guarantirt die Natur, durch den Mechanism[6]) der menschlichen Neigungen

1) Jetzt so verändert: „durch ihr Gleichgewicht im lebhaftesten Wetteyfer derselben."

2) Kant verbessert in der Abschrift „unter"

3) „durch den wechselseitigen Eigennutz" ist erst nachträglich an das Ende des Satzes gestellt.

4) „Handelsgeist" von letzter Hand unterstrichen.

5) Reinschrift und Abschrift knüpften mit „und" an den vorigen Satz an, Kant streicht es, macht einen neuen Satz und fügt zu weil „nämlich" hinzu.

6) Der Druck hat „Mechanism in"; das „in" ist aber durch Flüchtigkeit des Abschreibers, der das „m" aus dem Wort Mechanism auch noch für „in" gelesen hat, und durch Kant's Uebersehen in alle Drucke gekommen; an einer andern Stelle hat Kant das „in" des Abschreibers hinter Mechanism ausgestrichen.

selbst, den ewigen Frieden, freylich mit einer Sicherheit die nicht hinreichend ist die Zukunft desselben (theoretisch) zu weissagen aber doch in praktischer Absicht zulangt und es zur Pflicht macht zu diesem (nicht blos schimärischen) Zwecke hinzuarbeiten.[1])

F 9.

Ein Blatt in 4⁰ (Begleitschreiben des Rendanten Schroeder vom 3. Juni 1795 bei Uebersendung der 55 rth. „pro Quartal Trinitatis"). *Beide Seiten sehr eng, flüchtig und zuweilen durch wiederholtes Ausstreichen und Ueberschreiben unleserlich mit 59 und 57 Zeilen beschrieben. Vorarbeit zum ewigen Frieden.*

[9, I Briefseite:]

Es giebt nicht verschiedene Religionen wenn unter Religion Gottesfurcht (pietas erga deum) verstanden wird nämlich die zärtliche Furcht nichts zu thun was uns das göttliche Misfallen zuziehen könnte folglich in Ansehung aller Menschenpflichten sich so zu verhalten als wir künftig es vor einem höchsten Richter verantworten müßten.

Es kann aber verschiedene Gottesverehrungen modi adorationis geben welche man zu Gottesdienst oder auch zu Erwerbung seiner Gnade begeht. — Daher die Religion der Gunstbewerbung und des guten Lebenswandels. Zu der erstern gehört der Glaube und die verschiedenen Religionen sind die mancherley Glaubensarten von dem was wir nicht wissen können wenn es uns nicht übernatürlich geoffenbart wäre oder was ob es gleich an uns ganz natürlich durch mündliche oder Schriftliche nachrichten gekommen ist uns doch keine Gewisheit verschaffen kann die zureicht es gantz gewiß zu bekennen und unser Gewissen zu belästigen.

1) „hinzuarbeiten" ist in der Reinschrift entsprechend dem „weissagen" unterstrichen.

Was uns die Vernunft als Pflicht sagt ist apodictisch gewis und so fern es als göttliches Gebot betrachtet wird heißt es Rel. — Was an uns nur historisch durch Erzählung einer Erfahrung die andre gemacht haben kommt, gehört zu den Glaubensarten dessen was Gott thut oder gethan hat um uns zu guten (der Seeligkeit empfänglichen) Menschen zu machen welches im Allgemeinen zu glauben die natürliche Religion ist aber empirisch bestimmt und zugleich als Verpflichtung es vor seinem Gewissen als wahr zu bekennen, die statutarische Religion ist.

Die Verschiedenheit der Raçen, der Sprachen und der Religionen macht so viele Trennungen die letztere aber gar offensive Kriege

Die Einheit der Sprachen und Religionen und Regierungsarten würden bald Auswanderungen und Zusammenschmeltzung der Völker mithin Universalmonarchie machen welche schädlich ist. Daher veranstaltete die Natur daß das Verhältnis der Staaten nach dem Völkerrecht ein Kriegszust

[*ohne Zusammenhang:* Gottesverehrung]

Die Trennung der Staaten macht den Föderalism nothwendig als ein Mittel des Völkerrechts in dem Kriege der aus dem Naturzustande der Völker entspringt

Die Idee des Völkerrechts setzt voraus daß es verschiedene benachbarte Staaten gebe die von einander getrennt wegen ihrer Rechte in Streit mit einander kommen können denn selbst dieser Zustand der Zwietracht ist doch besser als die Eintracht welche aus dem Zusammenschmeltzen vieler Staaten in einen großen der Universalmonarchie die mehrmalen ist versucht worden aber keinen Bestand haben kann weil das Vermögen der Regierung nach Gesetzen nur desto schwächer wird je mehr die zu regierende Menge zunimmt und so der Despotism in eine sich selbst zerstöhrende Anarchie ausschlägt. — Ein jeder noch so kleine Staat ist immer bestrebt sich als den Mittelpunkt der Erweiterung über alle andere anzusehen die Natur aber will daß dieses doch ohne Vermengung geschehe so wie eine Menge

Kieselsteine auf die ruhige Oberfläche des Wassers geworfen jeder von seiner Stelle aus seine kreisförmige Wellen [*über-geschrieb.*: oder eine] in unabsehliche ausbreitet die sich zwar regelmäßig durchkreutzen aber nicht vermischen. Zu dem Ende nämlich diese Absonderung zu bewirken hat sie sich jener Mittel bedient der Verschiedenheit der Sprachen und der Religionen.

Sprach und Religionsunterschied lassen Staaten nicht zusammenfließen. — Wer weiß welche Macht noch im Hintergrunde liegt. Berittene Nomaden haben gesittete Völker aus ihren Sitzen vertrieben. Vom Blutverbot wieder das Jagdtleben (Hirten, Acker und Fischervölker) — Von sich dazwischen drängenden welche Samojeden und Finnen von einander trennten.

Daß die Natur von selbst zum letzten Zwecke so zusammenstimme als ob dieser nach moralischen Rechtsgesetzen bestimmt wäre. — Denn die Cultur ist, wenn die Menschen durch die Menschen durch die Natur neben einander zu seyn genöthigt werden natürlicherweise fortschreitend. — Die Fortschritte derselben aber bringen unvermeidlich einen Wiederstreit in den Absichten der Menschen hervor weil kein allgemeines Princip da ist was Macht hätte ihre Bestrebungen einhellig zu machen (d. i. ohne den moralischen Gesetzen angemessen zu seyn) und einer des anderen Absicht vernichtet d. i. weil das Böse sich selbst immer im Wege ist. Also stimmt die Natur negativ zu dem was das Rechtsgesetz vorschreibt zusammen d. i. es zwingt zu einem Analogon der moralischen Gesetze z. B. in Errichtung einer staatsbürgerlichen Gesellschaft, dem Völkerrecht. — Drittens ist in der Natur auch eine positive aber zufällige Anordnung der Zweckmäßigkeit ihrer eigenen Bestimmung nämlich so wie bey Renthieren und Moosen in den äußersten Zonen allenthalben Vorsorge zu finden

[1])Es kommt nämlich auf die Beantwortung der Frage an ob der vom Staat zugestandene Rang eines Unterthans vor dem

1) Vgl. Zum ewig. Fried. S. 22 f. Anm. KSW. v. Hrtst. VI, 417 Anm.

andern vor dem Verdienst oder dieses vor jenem vorhergehen solle und ob es möglich ist daß ein Volk das erstere beschließe. Nun ist offenbar daß wenn der Rang mit der Geburth desselben verbunden wird es ganz ungewis ist ob dieser Mensch je ein Verdienst (Geschicklichkeit, guten Willen und Fleiß) für den Posten den er besetzen soll haben wird mithin es eben so gut ist als wenn er ihm ohne alles Verdienst zugestanden würde (seinen Mitunterthanen zu befehlen die ihm zu gehorchen verbunden würden) welches kein allgemeiner Volkswille im Originalcontrakt beschließen wird. — Einen Amtsadel (wie man den Rang einer Magistratur nennen könnte den sich diese durch Verdienste erworben hat ist der Gleichheit nicht entgegen denn da klebt der Rang nicht als Eigenthum an der Person sondern am Posten und wenn jene ihr Geschäfte niederlegt so tritt sie in den Stand des Volks überhaupt zurück und so kan wechselsweise einer der ein Jahr blos Staatsbürger und gehorchender war das folgende Staatsbeamter werden der jenem nun zu befehlen hat

Wie der Handel die Freyheit befördert die conterbande die Strenge der accise die Ehen nur die Menschenzahl voll erhalten.

[9, II.][1])

In diesem Artikel ist, so wie in beyden vorigen, nur vom Recht nicht von der Philanthropie die Rede und da bedeutet Hospitalität (Wirthbarkeit) das Recht eines Fremdlings [*ausgestrichen:* Ankömmlings] zu einem Grundeigenthümer [*ausgestr.:* irgend wo Angesessenen (Menschen oder Volk)] der bloßen [*ausgetr.:* Theilnahme willen wegen, *übergschr.:*] Ankunft auf seinem Boden wegen, von ihm nicht feindseelig begegnet zu werden. — Dieses Recht ist die Folge von dem Recht des gesammten Menschengeschlechts sich auf dem Boden (da dieser als Kugelfläche eine bestimmte Größe hat) nicht ins Unendliche

1) Zum Theil abgedr. in: „Zum ewigen Frieden" (1795.) S. 40 ff. K. S. W. v. Hrtst. VI, 524 ff.

zerstreuen zu können mithin auch in der Nachbarschaft mit Anderen ein Platz einnehmen zu dürfen wobey diese doch auch berechtigt sind ihn (jedoch friedlich) zu nöthigen wenn er kann sich aus dieser Nachbarschaft wieder fortzumachen. So erkennt der beduinische Araber bey einem vor seinem Zelt sich einfindenden Fremden die Pflicht der Wirthbarkeit selbst wenn er nach dem friedlichen Empfang ihn von sich abweiset. Auf diese Wirthbarkeit kann der Fremdling Anspruch machen (nicht aber auf ein Gastrecht als wozu ihn sein Wirth besonders einladen müßte) als auf ein Besuchsrecht welches allen Menschen vermöge der Freyheit des ihnen von der Natur angewiesenen Raumes zukommt.

Unbewohnbare Strecken der Erdfläche dergleichen das Meer und die Sandwüsten sind die keinem angehören trennen die Gemeinschaft der Menschen doch so daß die Schiffe in dem ersteren und das Cameel (das Schiff der Wüste) in den anderen den Besuch eines Volks von dem Anderen möglich machen. Wer diesen Willkührlich macht kann allerdings von den Einwohnern abgewiesen aber nicht bekriegt werden der aber unwillkührlich dahin verschlagen wird (ein Schiff das im Sturm einen Nothhafen sucht oder ein gestrandetes Schiffsvolk) kann nicht von den Küsten oder Oase wohin er sich gerettet hat in die drohende Gefahr wieder verjagt noch weniger erobert werden sondern muß bis zur günstigen Gelegenheit der Abkunft daselbst seinen Aufenthalt finden können. — Auf diesen Grad der Geselligkeit kann der Fremdling rechtlichen Anspruch machen aber auch nur mit Einschränkung auf die bloße Hospitalität der Bewohner jener Länder ihm nur nicht feindselig zu begegnen.

Vergleicht man damit das wirkliche Betragen gesitteter vornehmlich Küstenvölker am Meere so sieht man daß sie keine andere Einschränkung ihrer Anmaßung anerkennen als die welche ihnen ihre eigene Ohnmacht vorschreibt und Haab und Gut ja selbst die Person des Fremden wie eine ihnen von der Natur [*ausgestr.*: dargebothene] in die Hand gespielte Beute betrachten.

— Wenn wir auch über die unwirthbare Barbareskenküste hinwegsehen [*Vorher stand:* Wenn wir auch die Barbareskenküste vorbeygehen] die auf einem Element das niemanden angehört der Schiffe aller Nationen die sich nicht abgekauft haben sich bemeistern oder auch den an ihr gestrandeten von diesen Völkern zu Sklaven machen mithin den Krieg ihrerseits verewigen so wird man mit Grausen gewahr welche Uebel die Uebertretung der Grenzen der Hospitalität [*ausgestr.:* deren Beobachtung entferneten Völkern so viel innere Kriege und Gewaltthätigkeit würde erspahrt haben] über das menschliche Geschlecht und selbst über Europa dem unter allen diesen Verkehr aller Völker auf Erden unter einander am meisten bewirkenden Welttheil gebracht habe durch Kriege welche dieses nicht blos über die letztere sondern endlich über sich selbst gezogen hat die mit dem Anwachs des Verkehrs immer noch häufiger zu werden und schneller auf einander zu folgen drohen.

Der Negerhandel der schon an sich Verletzung der Hospitalität des Volks der Schwarzen ist wird es noch mehr für Europa durch seine Folgen. Denn nun wird auf die Größe der Seemacht welche die zum Verkehr mit den Zuckerinseln vermehrte Menge der Matrosen verschafft und auf die Kriege gerechnet die damit geführt werden können theils um die Menschenzahl in Masse auf dem Seegrunde zu begraben theils alle Küsten zu verheeren oder auch ganze Völker theils durch Hemmung des Umlaufs der Lebensmittel langsam durch Hunger umkommen lassen. — Die Länder von Amerika waren kaum entdeckt als sie nicht allein durch abgedrungene oder erschlichene Niederlassung sondern selbst die Einwohner theils als herrenloses Gut zu Sklaven gemacht oder auch aus ihren Sitzen verdrängt und durch innere Kriege aufgerieben worden wodurch denn den handeltreibenden Einwohnern eine Macht und auch vielfältiger neuer Anlas erwuchs sich innerlich aus Neid und Besorgnis des Uebergewichts einestheils in vielfältig langen Kriegen unglücklich zu machen. Die Besuche die unser Welttheil dem Ostindien sowohl auf dem festen Lande als auf den Inseln gemacht

hat fingen auch mit friedlich scheinenden Niederlassungen an und endigen mit Unterjochung eines beträchtlichen Theils der alten Einwohner noch schrecklicher aber mit den innern Kriegen welche die Mächte von Europa in so großen Entfernungen und zuletzt wieder sich selbst in ihrem Wohnsitz selbst erregen von denen nur China und Japan befreyet worden welche entschlossen genug gewesen unseren Landsleuten gar keinen Wohnsitz mehr in ihren Ländern zu verstatten.

Die Grundsätze der Vermeynten Rechtmäßigkeit der Erwerbung neu entdeckter für barbarisch oder ungläubig gehaltener Länder als herrenlosen Guts ohne Bewilligung der Einwohner und selbst mit Unterjochung derselben sind jenem auf die bloße Hospitalität eingeschränkter Weltbürgerlicher Rechte schlechterdings entgegen und da Europa der Welttheil ist der sie insgesammt in wechselseitiges Verkehr setzt so daß die Verluste oder Gewinne in welcher Gegend der Welt sie vorfallen mögen in Europa immer und oft sehr empfindlich gefühlt werden so bekommen statt des Friedens die Kriege in Europa neuen und nie verschwindenden Stoff sich innerhalb dieses Welttheils zu verbreiten und zu verewigen

+ Ein Funke der Verletzung des Menschenrechts auch in einem andern Welttheil gefallen nach der Brennbarkeit des Stoffs der Herrschsucht in der menschlichen Natur vornehmlich ihrer Häupter die Flamme des Krieges leicht bis zu der Gegend verbreitet wo er seinen Ursprung genommen.

+ So nöthig ist es den Begriff des Menschenrechts nicht blos auf das innere einer Staatsverfassung in einem Volk oder auf das Verhältnis der Völker zu einander in einem Völkerrecht sondern zuletzt auch auf ein Weltbürgerliches Recht auszudehnen weil sowohl das Staats- als das Völkerrecht zum äußern Menschenrechte überhaupt ohne welche die Aussicht der Annäherung zum ewigen Frieden gänzlich verschlossen seyn würde

// Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen engern oder weitern Gemeinschaft so weit gekommen ist daß die Rechtsverletzung an

einem Platz der Erde nach und nach an allen gefühlt wird so ist die Idee eines Weltbürgerrechts eine nothwendige Ergänzung des Codex.

F 10.

Ein schmales hohes Octavblatt mit 55 und 42 Zeilen aus den 70er oder 80er Jahren. Material für seine Vorlesungen über Anthropologie und Pädagogik, die er zum erstenmal jene im Wintersemester 1772/73, diese im Wintersemester 1776/77 hielt. Die pädagogischen Reflexionen wurden von mir schon im Jahre 1861 in meiner Rede an Kants Geburtstag in der Kantgesellschaft mitgetheilt und sind abgedruckt in dem Aufsatz „Kant und Basedow" in Rob. Prutz' Deutschem Museum 1862 No. 10. S. 340—341.

[10, I.]

Die Orientalische Nationen würden sich aus sich selbst niemals verbessern.

Wir müssen im occident den continuirlichen Fortschritt des menschlichen Geschlechts zur Vollkommenheit u. von da die Verbreitung auf der Erde suchen.

Natürl Geschichte der Menschheit. Wilde. Keime. Anlagen.

[*Später zwischengeschrieben:*] Wir sind von der Vollendung unserer Bestimmung noch sehr weit entfernt. Die halbe Erdkugel ist erst vor 200 Jahren entdeckt so vor 900 die Ostsee entdeckt wurde.

1. Das menschliche Geschlecht erreicht endlich seine Bestimmung völlig. Diese ist nur durch die Vollkommenheit der bürgerlichen Verfassung und dadurch der Staatverfassung d. i. des Natur u. Völkerrechts möglich.

2. Die Menschen sind zur Gesellschaft gemacht. Bienenstock. Sie müssen unter gegenseitigem Zwange stehen damit eines Freyheit die andere einschränke bis zur größesten allgemeinen Freyheit wie Bäume im Walde.

[*Später zwischen 1 und 2 zwischengeschrieben:*] Das Gute woraus der erste Mensch fiel war die Unschuld und so kam das Gute nachher doch aus dem Bösen. Der Mensch fängt an vom größten Gute der Natur u. von der größten Rohigkeit der Freyheit. Gesetz. Barbarey ist Gesetzlosigkeit aber ieder Abbruch der dem Rechte wiederstreitet ist barbar.

3. Freyheit Gewalt u. Gesetz

1. Freyheit ohne Gesetz an sich ohne rechtmäßige Gewalt ist Wildheit [*übergeschr.:* Anarchie] 2. Freyheit u. Gesetz ohne Gewalt ist pohlnische Freyheit. Unding. 3) Gewalt ohne Gesetz u. Freyheit ist barbarey [*später ausgestr. u. übergeschr.:* tyranney] 4) Gewalt u. Gesetz ohne Freyheyt ist Despotismus Selbstherrschaft [*späterer Zusatz:*] Gleichsam 4 syllogistische Figuren.

4. Wenn in einem Volke erstlich die Freyheit unter Gesetze mit kleiner Gewalt komt u. diese sich nur in Proportion mit dem Gesetz und Freyheit vergrößert so steigt das Gemeine Wesen zur größten Vollkommenheit. Das Naturrecht wird realisirt. Auswickelung aller Talente. [*späterer Zusatz:*] Griechen. Römer. Germanische Völker. Asiaten

5. Wenn Völkerschaften unter sich ein Gesetz u. gemeinschaftliche Gewalt gründen so errichtet sich äußere Sicherheit. [*ausgestr.:* Barbarism.] Völkerbund St Pierre.

Ursprung des Guten aus dem Bösen

[*später nebengeschrieben:*] Plan der Univers. Geschichte.

1. Die Menschen haben eine Fähigkeit u. [*ausgestr.:* Neigung, *übergeschr.:*] Trieb in Gesellschaft zu treten aber sie mistrauen einander wegen der Gewaltthätigkeit. Daher sucht einer dem andern aus Furcht zuvorzukommen sie verbinden sich in kleiner Menge um einander zu vertreiben.

[*Später zwischengeschrieben:*] Freyheit und Vernunft ist auch gut. Thierheit u. Instinkt ist gut. Thierheit u. Freyheit (mit Vernunft) ist böse bringt aber vermittelst der Vernunft das Gute. Das Böse ist die Triebfeder zum Guten.

Ausbreitung auf der Erde.

2. Sie nehmen zu aber die Gesellschaft kan in der rohen Freyheit nicht bestehen daher Gesetz und Gewalt *[später zwischengeschr.:]* Bäume einzeln. Im Walde. Ohne diese bürgerliche Vereinigung würden wir wie Schaafe in Faulheit leben u. die Talente würden nie entwickelt werden. Wie bald ein gesittet Volk was klein ist u. nur kleine oberste Gewalt hat barbarisch werden würde.

3. Sie fangen Kriege an u. haben Neigung sich zu vereinigen durch Bezwingung. Gallischer Fürst. Nutzen des Krieges. Sie suchen sich zu übertreffen und lernen von einander. Trennung der Staaten.

[*Später zwischen 2 und 3 übergeschr.:*] Luxus. Handel Wissenschaft Freyheit

4. Wenn alle Talente entwickelt werden (Erziehung) so treibt die Natur zur Besserung. a. Verstellung. b. Eifersucht. c. Herrschsucht. Zwang der Anständigkeit des Gesetzes des Gewissens.

[10, II.]

A. Als Kind

1. Die *[ausgestr.:* Bildung] Entwickelung u. *[ausgestr.:* Zucht] Pflege der Natur.

2. Die negative Leitung der Freyheit disciplin *[später zugefügt* Verwilderung Bosheit u. Wahn abzuhalten

3. Die positive Unterweisung des Verstandes *[späterer Zusatz:* Thiere brauchen sie nicht.

4. Die Bildung der Vernunft u. des characters durch Grundsätze, Moralität gleich Anfangs vor Augen.

Alles der Natur der Gesellschaft u. dem gemeinen Wesen angemessen. Zweytens nicht den Jahren vorzueilen doch zuerst Mechanismus in dem was empirisch ist.

a. Er muß frey seyn so fern er andre frey läßt

b. Genügsam und abgehärtet. fröhlichen Geistes. freymüthig wacker polisson und mit Lust geschäftig mehr mit den Sinnen als dem Kopfe.

c. Er muß das Ansehen und die Gewalt der Gesetze empfinden lernen. Zuerst passiver Gehorsam wegen der Ordnung. Zweytens mechanism nachher genie

d. Er muß seine Schwäche als Kind fühlen nicht gebietherisch keinen Vorzug seines Standes.

e. Er muß nicht genöthigt werden sich zu verstellen u. zu affectiren selbst nicht in religion

f. Der Wahn der Meinung als etwas was an sich selbst entscheide und über ihn Gewalt hat muß von ihm abgehalten werden. Er muß ihm um der Ordnung willen einräumen.

g. Gute Meinung andrer, Ehre, muß ihm nicht gleichgültig seyn weil andrer Urtheil der Spiegel von ihm ist. [*ausgestr.*: Ehrliebend] Anständigkeit

h. Warheitsliebe

i. Menschlichkeit ohne noch freygebig zu seyn gegen die Natur u. Thiere milde

k. Das Recht der Menschen muß ihm heilig seyn

l. Die Menschheit in seiner eignen Persohn

m. gegen andre Verträglichkeit kein Neid u. Eifersucht. Freundschaft allgemeine Umgänglichkeit Dienstgeflissenheit. Basedows Anstalt.

So bald er der moralischen Begriffe fähig ist muß er aus der Natur auf einen Urheber und auf Ehrfurcht u. Dankbarkeit gegen ihn geführt werden.

A Als Jüngling positiv.

1. Pflichten des Geschlechts
2. Des Bürgers. Ehrliebe Verdienst
3. des Menschen.
4. des Christen.

F 11.

Ein schmales Blatt hoch 8⁰ mit 41 und 52 Zeilen aus den ersten 90er Jahren, zum größten Theil Vorarbeit zur Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft.

[11, I.]

Daß ein Mensch der sich sonst seines guten Lebenswandels bewust ist alle Uebel die ihm wiederfahren als Strafen ansehe ist in der Absicht gut damit er mit der Weisheit und Gerechtigkeit der Göttlichen Weltregierung zufrieden sey. Aber er hat nicht nöthig dieses blos anzunehmen denn wenn er auf seinen geführten Lebenswandel zurück sieht so wird er immer finden daß von der Zeit an da er seiner pflichtmäßigen Führung bewust ist er von der Besserung des vorigen Lebens angefangen hat mithin er immer sich einer Schuld bewust ist die er zu tilgen oder zu büssen verbunden ist. Diese Schuld aber ist die corruption des Ebenbildes Gottes in ihm welches wenn er es auch herstellen könnte ihn doch wegen der Uebertretung die vorherging verantwortlich bleiben läßt.

Ein moralischer Glaube

ist jederzeit nur von practischer Bedeutung. Er hat seinen Beweisgrund nicht in einem theoretischen Bedürfnis als nur so fern die Annehmung des Objects (des höchsten Guts) nicht in sich wiedersprechend ist und dieses wird nicht gedacht um (durch ein crede) seine pflichtmäßige Handlung objectiv möglich oder nothwendig zu machen sondern ist nur subjectiv ein Princip der Uebereinstimmung seines sittlichen und pathologischen Wunsches mit einander nach seiner Naturbeschaffenheit.

In einer Staatverfassung

Ist ein Schöpfer des Staats durch Gesetzgebung (der Selbstherrscher) und ob er gleich nach und nach verschiedene Gesetze geben (auch alte aufheben) kann so kan man ihn sich doch so denken als ob er in einem Act seines Willens alle diese Gesetze für alle künftige Fälle eingesehen und gegeben habe. So ist es Gott über Vernunftlose Natur Wesen: semel iussit semper parent. — Aber der Regent enthält eigentlich in sich die Majestät (sowie der Souverain die Weisheit) er ist die mit der höchsten Macht verbundene Willkühr. Jener nachdem er ge-

sprochen hat so ruhet er von seiner Arbeit und läßt die Gesetze in der Hand des letzteren wirken. Dieser kann durch keine Macht selber eingeschränkt werden aber kann auch nicht Gesetze geben und der Unterthan schränkt ihn also durch sein Recht unter Gesetzen ein. Allein dieses letztere würde aber nicht geschehen wenn nicht auch ein Richter wäre. Dieser thut nur den Ausspruch; bey Regenten ist die Ausübung der Sentenz. So würde alles Gut gehen wenn jede dieser Mächte von der weisesten Einsicht im Gesetzgeben und der gütigsten und verständigsten Gesinnung im Regiren wäre. Wie aber die Menschen sind so übt der Zweyte seine Gewalt nicht gesetzmäßig aus und der Dritte corrumpirt das Recht.

Also ist es ein Nothfall dem Regenten das Recht der Unwiederstehlichkeit zu geben.

[11, 11.]

Gnugthung

Wegen der reparatione damni imagini divinae illati sind nur zwey Wege entweder restituendo oder satisfaciendo † das

[*Späterer Zusatz am Rande oben rechts:*] † durch Wiedererstattung oder Vergütung [*übergeschr.:* Ersatz *untergeschr.:* Gnugthuung]

letztere ist unmöglich weil wir sonst ewig verlohren wären (wenn der Satz gelten sollte qvi non habet in aere luat in corpore) d. i. Strafe erleiden müßten ⦶ oder wenn ein anderer der für uns

[*am Rande oben links:*] ⦶ denn durch Überschus des Guten über unsre Schuldigkeit können wir kein aeqvivalent geben

gnug thäte wiederum verlangen sollte wir sollten ihm gnug thun damit er die Satisfaction für ihn übernehme. Also bleibt nichts übrig als restituendo imaginem divinam d. i. status restitutionis in einem neuen Leben wandeln — Herrnhuter — gegen Pietisten welche durch Buskampf Zerknirschung und aller Selbstpeinigung des Heautontimorumenos die eigene Satisfaction leisten wollen

[*Später zwischengeschrieben:*] Die reparation des moralisch verdorbenen Menschen kan nicht durch satisfaction (d. i. aeqvi-

valent) sondern nur durch restitution geschehen denn für die eigene Besserung giebt es kein aeqvivalent ob auch noch Strafe gefodert werde contritio. Aber die Besserung macht die Strafe nachher unthunlich. (er ist versöhnt mit Gott)[1]) in der Zeit der Besserung aber ist[2]) die Mühe die man sich dazu geben muß und die Creutzigung verunarteter Neigungen die Strafe aus.

Restitutio imaginis dei ist alles was gethan werden kann so fern das Geschehene nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann.

Wenn die satisfaction nicht anders als durch Erduldung einer Strafe geschehen kann so wird Entschändigung expiatio, dadurch Versöhnung mit der Gerechtigkeit erfordert welche nicht anders als durch einen Mittler geschehen kann; nicht einen solchen der als Stellvertreter die Strafe auf sich nimmt weil sonst die Strafe einen nicht-schuldigen träfe sondern der um den Abbruch der an der Menschheit geschehen zu vergüten ein verdienstlich: Werk thut um durch Leiden (die an ihm nicht als Strafen sondern als freywillige Aufopferung geschehen) indem wir in seine Gesinnung eintreten als Beyspiel der guten Gesinnung, und den Glauben an eine gleichmögliche anderer diese bey andern herzustellen

Nomen populi Romani (imaginem diuinam) tanto scelere contaminavit vt id nulla re possit, nisi ipsius supplicio expiari. Cicero[3]).

Freyheit.

Wenn es auch möglich wäre ohne den Begrif der absoluten Freyheit als alle unsere Einsicht übersteigende Eigenschaft des Menschen ihm die Pflichten vorzudemonstriren und seine Vorherbestimmung oder wenigstens Einladung zur Glückseeligkeit zum Bewegungsgrunde zu setzen so würde die so große und mächtigste Triebfeder die in der bloßen Vorstellung einer so göttlichen erhabenen Anlage in uns liegt und die uns die Mensch-

1) Die Schlußparenthese fehlt im Msc.
2) „ist" zu ändern in „macht" oder das „aus" am Ende zu streichen.
3) Cic. de Haruspicum responso oratio. Cap. 16.

heit in unserer Person mit Ehrfurcht und Erstaunen vorstellen läßt wegfallen: welcher Verlust durch nichts Gleiches und eben so populäres ersetzt werden kann.

Der Endzweck ist entweder das Ende aller Zwecke die der Mensch oder die Gott haben kann oder er ist das Ende aller Begebenheiten.

NB.

1. Daß nicht mehrere Beweise durch Begriffe von eben demselben Satz möglich sind (so wenig als mehr definitionen desselben Begrifs.)

F 12.

Ein kleiner unregelmässig abgeschnittener Streifen von 12 und 4 Zeilen aus den 90er Jahren zum ewigen Frieden, ganz besonders dadurch interessant, daß wir hier noch genauer kennen lernen, wie Kant arbeitete. Während er nämlich an der Reinschrift auf Blatt 8 schrieb, hatte er doch noch hier und da etwas hinzuzufügen und zu verbessern. Dies schrieb er nicht sogleich in die Reinschrift, sondern präparirte es so zu sagen auf irgend einem Papierstreifen. Wir können dies ganz deutlich bei den 4 Zeilen der Rückseite merken: „ehe wir aber die Art . . .“ *Kant hat sie an Stelle der in der Reinschrift auf 8, I. ausgestrichenen Zeilen oben herüber geschrieben. Ebensolche Präparate dürften wol auch die beiden Reflexionen auf der ersten Seite sein, die wir fast mit denselben Worten in der Druckschrift wiederfinden (S. 27 Anm. u. S. 28—29. Hrtst. VI, 419 Anm. u. 419—20.)*

[12, I.]

Man hat die hohe Benennungen die einem Souverain beygelegt werden z. B. eines göttlichen Gesalbten eines Verwesers und Stellvertreters der Rechte Gottes auf Erden u. dgl. gemeiniglich als sträfliche das königliche Haupt schwindlich machende Schmeicheley gemeiniglich bitter getadelt, mich dünkt aber ohne Grund. Denn weitgefehlt daß diese Titel den abso-

luten Beherrscher eines Volks sollten hochmütig machen so müssen sie ihn vielmehr wenn er Verstand hat, in seiner Seele demütigen das Amt auf sich zu haben das heiligste was auf Erden ist das Recht der Menschen zu verwalten und doch selbst nur Mensch zu seyn.

[Umgekehrt:]

Es kommt unendlich mehr auf die Regierungs Art daß sie gut sey als auf die Staatsform an welche nur sofern besser ist als sie zu jener einen bessern Grund legt. — Die Griechen kannten nicht das repräs[entative] System.

[12, II.]

Ehe wir aber die Art dieser Gewahrleistung näher bestimmen wird es nöthig seyn vorher den Zustand nachzusuchen den die Natur für die auf ihrem großen Schauplatz handelnde Personen zuerst veranstaltet hat der zuletzt ihre Friedenssicherung nothwendig machte. Alsdann aber auch die Art wie sie diese Sicherheit leistete.

F 13.

Ein Blatt in 16⁰, beide Seiten mit 28 und 21 Zeilen beschrieben aus den 90er Jahren; es hat zu verschiedenen Zeiten und mit verschiedener Dinte und Feder sehr verschiedenen Zwecken gedient, zunächst wohl nur als Memorienzettel mit folgender hauswirthschaftlichen Notiz in einer Ecke links:

24 fl. in 2 Päcken	in Düten
18 fl. — —	in Düten
6 fl. in casse	
48 fl.	

Dies ist mit geschlängelten Linien durchstrichen und durch eine Umgebungslinie von den späteren Aufzeichnungen getrennt, die den ewigen Frieden, den Streit der Facultäten, die Rechtsphilosophie betreffen und Reflexionen zur Anthropologie und zur Moral enthalten, um sie in seinen Vorlesungen zu verwerthen.

[13, I.]

Plato's Atlantica. Morus Vtopia. Harringtons Oceana. — Severambia[1])

Der determinismus ist entweder der der Freyheit oder des Fatalismus

(Die Freyheit ist dem Ungefähr und dem fatalism entgegengesetzt)

Der determinism der Caussalverbindung in der Zeit ist der praedeterminism.

Dieser ist allein der Freyheit entgegengesetzte caussalitaet

Wenn das höchste Gut dem moralischen Antheil nach aus der Freyheit entspringen soll so haben wir keinen Grund es von der göttlichen Schöpfung und auch nicht von uns selbst zu erwarten nach theoretischen Principien. Aber in practischer Absicht um unsere Handlungen darauf zu richten haben wir doch Grund in unserer Moralität. —

Theoretisch würde es Mystik und Tavmaturgie

Mystic ist theoretische teleologie des Uebersinnlichen. Gesetzgeber. Regier. Richter

+ verte Der Streit nicht mit der Feder sondern mit dem Schwerdt — Vom Leder

[*13, II. Zeile 15 v. ob.:*]

+ verte. Laß doch einen jeden auf seinem Steckenpferde etc.

Schwärmerische mystick oder abergläubische Tavmaturgie

Vom ewigen Frieden. Mittel dazu. 1) Keine alte Ansprüche reserviren 2) Keine unabhängige Länder zu erobern 3) Keine stehende Armee (perpetuus miles) zu halten. 4. Keinen Schatz zu sammeln. 5. Keine Staatsschulden zu machen. — Das sind negative Mittel. Positiv 5 jeden Staat sich selbst reformiren lassen

1) cf. Streit der Facult. S. 158 Anm. (Hrtst. VII, 406 Anm.). Der Name des Verfassers der Severambia (l'histoire de Sévarambes zuerst 1677 in 2 vols. 12⁰) Allais scheint Kant nicht gleich gegenwärtig gewesen zu sein.

Da die Praktiker welche daß man durch Erfahrung allein klug werden müsse und die dasjenige allein für reel und thunlich ansehen was immer gethan worden für die die Metaphysik eitel Theorie und leere Träumerey ist allein [im] Besitz der der Welt brauchbaren [*ausgestr.:* Principien] Mittel des ewigen Friedens seyen so werden sie doch diese Träumereyen selber mit friedlichem Herzen ansehen und sie für etwas was gar nicht auf Geschäftsleute Einflus haben muß ansehen und alles nach der Schule hinweisen — Spiel mit Ideen

Die Metaphysiker die in ihrer sanguinischen Hofnung die Welt zu bessern immer zehn Kegel werfen (d. i. das Unmögliche thun) werden mit Achselzucken angesehen Harringtons Oceana —

Ein Recht auf etwas von mir Unterschiedenem setzt von Seiten des letzteren eine Verbindlichkeit voraus. Daß dieses so in unserm Gemüth vorgehe ist daraus zu sehen daß wir eine Sache die auf einen Andern sonst rechtmäßig gekommen ist als ob wir sie immer besessen hätten zuviel fordern, intellectuel Ist dieses nun keine Person sondern eine Sache so wird diese nach der Analogie einer Person betrachtet: Die Sache weigert sich mir weil sie einem Andern verbindlich ist. Aber eigentlich muß es eine Person seyn auf der eine Verbindlichkeit haften soll ehe und bevor ich ein Recht auf eine Sache haben kann.

[13, II.]

Bürgerliche Freyheit ist der Zustand da niemand verbunden ist anders als dem was das Gesetz sagt zu gehorchen. Diese schränkt also die exsekutive Gewalt ein auf die Bedingung des Gesetzes und kann ihr durch den Richter wiederstehen. — Dies will soviel sagen als: niemand kann durch einen einzelnen Spruch (der nicht Gesetz ist und aufs Allgemeine geht) gezwungen werden etwas zu thun oder zu lassen — Aber das Gesetz kann selber despotisch und tyrannisch seyn. Also um bürgerlich frey zu seyn muß das Gesetz wiederum so beschaffen

seyn daß es als der allgemeine Wille angesehen werden kann: nicht als der synthetisch-vereinigte Wille aller; denn alsdann würde es wieder ein einzelner Wille sondern so daß ein jeder es für alle mithin auch alle für einen jeden als gültig ansehen kann — Wenn aber schon eine Staatsverfassung da ist die durch Gewalt eingeführt worden kein status integritatis politicae?

(Zur Anthropologie) 1. Die Seelengesundheitslehre. 2.) Die S[eelen]krankh[eits]l[ehre] 3) S. Arzney K. L. 4.) S. Zeichenlehre Hiebey immer auf den Menschen gesehen nicht auf ein Geistiges für sich bestehendes Lebensprincip sondern auf das in Gemeinschaft desselben mit dem Körper.

Zur Moral das rectum wird dem obliqvo das directum Gerade dem curvo entgegengesetzt. Das erste ist im Zweck das andere in den Mitteln anzutreffen. Das rectum u. directum enthalten beyde viam brevissimam zum okjectiven oder subjectiven Zweck.

F 14.

1⅓ Bl. 4⁰ Fragment eines officiellen Anschreibens an Kant auf grobem Papier mit Mundlackrest und Adresse: „An den Herrn Professor Kant Wohlgebohrnen.“ *Von dem zweiten Blatt hat Kant etwa ⅔ abgeschnitten. Die mit Rand versehenen Seiten enthalten die erste 42, die zweite 43 und die vierte 14 Zeilen aus den 90er Jahren, Vorarbeiten zur Rechtslehre. Am Rande der zweiten Seite sorgt Kant mit dem Worte:* „Backobst“ *für seine Küche und unten in der Ecke ist eine unverständliche rechnerische Notiz.*

[*14, I.*]

12) Körperliche Gegenstände ausser mir können durch einen rechtlichen Act (nicht ursprünglich) erworben werden denn ob es gleich Dinge wären die keinem angehören (res nullius) so kan ich doch an ihnen unmittelbar kein Recht haben ()[1] son-

1) Die leere Parenthese rührt von Kant selbst her.

dern dieses muß von der ursprünglich in Ansehung des Mein und Dein überhaupt vereinigten Willkühr als abgeleitet betrachtet werden wie dann ich nur das ursprünglich erwerben würde von dessen Daseyn ich zugleich die Ursache wäre. Also ist so fern (nach der VernunftIdee des Mein und Dein) alle Erwerbung in der Zeit blos abgeleitet. Sie kann aber doch in dieser uranfänglich (primitiv) seyn weil ich nicht das was vorher einem Anderen angehörete (rem alienam) und nun aufhört in demselben Sinne das Seine zu seyn durch die Idee eines a priori vereinigten Willens zu dem meinen mache. — Ursprünglich etwas äußeres erwerben wäre anderen eigenmächtig (propria autoritate) eine Verbindlichkeit die sie sonst nicht hätten auflegen. Aber zuerst und primitiv kann ich es doch erwerben so fern mein eigenes Recht den a priori vereinigten Willen blos geltend mache

[*am Rande:*] Eigenmächtig actus prop: potestatis

[*Am Rande:* Statt 7.] Thesis. Es ist möglich einen Gegenstand der Willkühr ausser sich (praeter semet ipsum) als das Seine zu haben. Dies ist ein identischer Satz; denn wenn etwas ein Gegenstand meiner Willkühr ist so ist es in meiner Gewalt d. i. es ist möglich ihn als einen solchen zu besitzen folglich auch durch seine Willkühr der Willkühr anderer nach Freyheitsgesetzen zu wiederstehen. Alsdann aber bedeutet es nichts mehr als ein Gegenstand der äußeren Willkühr oder die äußere Willkühr selbst ist möglich. Diese Möglichkeit läßt sich aber nicht durch bloße Vernunft a priori erkennen sondern ist eine bloße Categorie des Verhältnisses der Caussalität nämlich des Gebrauchs eines Gegenstandes nach dem Gesetze der Freyheit jeden andern der mich an demselben hindert wiederstehen zu können also des Besitzes. Also würde der Satz heissen: Es ist möglich etwas ausser mir zu besitzen: Ob ein solcher Besitz möglich sey oder nicht ist nicht für sich selbst (ohne Zuthuung einer anderen Bestimmung) zu erkennen. — Man kann ihn nur apogogisch beweisen. Denn setzet es gebe zwar Gegenstände

ausser mir aber keine Willkühr der sie unterworfen seyn könnten eben darum weil sie ausser mir und meinem möglichen Besitz sind [*ausgestr.:* so wären alle äußere Gegenstände der Erkenntnis selbst der Möglichkeit nach res nullius] so würde ich auch äußerlich nicht durch andere vernünftige Wesen afficirt und lädirt werden können. Es wäre also gar kein eigentliches äußeres rechtsverhältnis worin ich stände. Also könnte auch nicht gefragt werden ob etwas im äußern Verhältnisse Recht oder Unrecht sey. Also wird dieses in jener Frage schon vorausgesetzt.

Gleichwie im theoretischen synthetische Rechtssätze a priori nur durch die Categorien in Anwendung auf die Form der Sinnlichkeit möglich sind so sind synthetische Rechtsurtheile a priori nicht anders als die zwey erstere Bedingungen in Beziehung auf eine allgemeine zu vereinigende Willkühr (so daß die Willkühr des einen mit der Willkühr von jedermann in einem Gesetz zusammenstimme) möglich weil in ihr nur der Besitz der durch die Apprehension anfangt aufbehalten wird.

Habere (ἔχειν) est possidere. Possessio est vel phaenomenon vel noumenon. Man kann nicht sagen ich besitze ein Recht weil nicht das Recht sondern nur ich afficirt werden kann sondern ich besitze etwas durchs Recht iure d. i. nicht blos rechtmäßig (iuste sondern rechtlich iuridice und wenn dieser Besitz nicht zugleich physisch ist mere iuridice Ich besitze etwas nach Gesetzen der Freyheit) rechtlich wenn ich nach diesen Gesetzen davon Gebrauch machen kann also so fern dieser Besitz nicht blos auf Naturbedingungen restringirt ist.

[*14, II.*]

a) Ein äußerer blos-rechtlicher Besitz ist möglich, d. i. es ist möglich durch meine bloße Willkühr andere von dem Gebrauche eines Objects abzuhalten (ein analytischer Satz der Einschränkung der Freyheit anderer durch die meinige). — Denn setzet es wäre nicht möglich so würde [*das folgende durchgestrich.:*

ich weil die Willkühr doch irgend ein Object haben muß ich die Willkühr anderer nur von mir selbst nicht von einem äußern Object abhalten können; ich würde jedem Anderen und ein jeder Andere mir im Gebrauch eines äußeren Objects der Willkühr mit Recht wiederstehen können] meine Willkühr gar kein äußeres Object haben können sondern nur mich selbst und das Recht der Freyheit meiner eigenen Person — Unter der Voraussetzung aber daß Objecte meiner Willkühr ausser mir sind welche auch zugleich Objecte der Willkühr Anderer die der meinigen im Gebrauch desselben wiederstreitet seyn könneu muß es ein Rechtsgesetz geben welches jedes seine Willkühr auf Bedingung der Freyheit von jedermann einschränkt. Dieses Gesetz muß aber a priori vor allem äußeren Gebrauch der Willkühr mithin vor allem physischen Besitz als der durch dasselbe nur erlaubt gemacht werden kann vorher gehen und doch den Begrif des äußeren Besitzes (als welcher die Bedingung des Rechts oder Unrechts was jemandem von einem andern geschehen kan enthält) enthalten. Ein solcher Begrif aber ist der Begrif eines intellectuellen Besitzes d. i. der Besitz des Rechts den äußern Gegenstand zu gebrauchen ohne auf den physischen zu sehen, welcher eigentlich ein Besitz des Objects durch die Vernunft unter Rechtsgesetzen ist und also ein blos rechtlicher Besitz. Ein solcher also ist möglich

Thesis Vorausges[etzt] daß es einen Gegenstand meiner Willkühr ausser mir gebe so ist es möglich ihn als das Meine zu haben. Denn als Gegenstand meiner Willkühr steht er in meiner Gewalt ihn zu gebrauchen Als äußerer Gegenstand der Willkühr überhaupt aber auch in der Gewalt anderer. — Folglich ist hier ein Verhältnis der Willkühr verschiedener Personen zu einander im Gebrauch eines und desselben Gegenstandes welches unter dem Gesetz der Freyheit eines jeden stehen muß auf die Bedingung der Zusammenstimmung derselben mit der Freyheit von jedermann eingeschränkt. Wäre es mir nun nicht möglich einen solchen Gegenstand als das Meine zu haben so würde das Gesetz der Freyheit die Willkühr selbst auf die Bedingung einschränken kein äußeres Object zu haben d. i. keine

äußere Willkühr zu seyn welches der Voraussetzung wiederspricht.

Antithesis. Es ist unmöglich etwas Aeußeres als das Seine zu haben.

[*Das Folgende durchgestrichen:* ╬ Thesis etc. Setzet es sey unmöglich so wäre es blos darum unmöglich daß etwas ausser mir ein Gegenstand meiner Willkühr sey weil ich das was ein Gegenstand deiselben seyn soll in meiner Gewalt haben d. i. es muß besitzen können ist dieser also ausser mir d. i. mit mir gar nicht verbunden so ist er so fern auch nicht in meiner Gewalt weil ich den Gegenstand so fern er (nach obiger Erklärung) außer mir ist nicht besitze etwas aber überhaupt nur so fern ich es besitze ein Gegenstand meiner Willkühr und des Gebrauchs desselben folglich mein seyn kann mithin etwas äußeres d. i. was ich nicht besitze doch als das Meine zu haben ein Wiederspruch ist]

[*Am Rande nicht durchgestrichen:*] unter einem äußeren Gegenstande verstehe ich hier immer den welchen ich nicht besitze

Nur durch einen Vertrag kann die Ausschließung von etwas äußerem (nicht von allem) vom Gebrauch ausgemacht werden.

Thesis — — dieser Satz ist wenn der Begrif eines äußern Gegenstandes der Willkühr blos als reiner Verstandesbegrif gedacht wird analytisch und auf dem Satz des Wiederspruchs gegründet. Denn ein äußeres Object wenn es als Gegenstand meiner Willkühr d. i. meines möglichen Gebrauchs vorgestellt wird wird eben dadurch zugleich als etwas was ich besitzen kann vorgestellt in welchem Besitz als eines Objects ausser mir zugleich Einschränkung der Freyheit Anderer im Gebrauch dieses Gegenstandes durch die Meinige auf die Bedingung der Einstimmung mit der allgemeinen mithin ein Recht anderer die mich am Gebrauch derselben Sache hindern möchten enthalten ist welches den Begrif des Meinen ausmacht.

[14, III. von Kant nicht beschrieben.]

[14, IV.]

Es ist möglich ein Object Meiner Willkühr ausser mir als das Meine zu haben. Denn ein Object der Willkühr außer

mir ist der äußere wovon ich nach Belieben gebrauch machen kan. Dieses Object wäre aber alsdann mein wenn ich auch ohne es physisch zu besitzen dennoch davon durch meine bloße Willkühr Andere abhalten kann [*durchgestr.:* Gebrauch machen kan.] — Setzet nun es wäre nicht möglich etwas ausser mir als das Meine zu haben so könnte ich keinen Anderen durch meine bloße Willkühr vom Gebrauch der Sache nicht abhalten der andere aber umgekehrt mich auch nicht (wegen des Freyheitsgesetzes mit jedermanns Freyheit zusammenzustimmen). Wenn ich aber nicht andere vom Objecte meiner Willkühr nicht abhalten kann und diese von eben demselben durch ihre bloße Willkühr auch nicht so ist zwischen Uns in Ansehung äußerer Objecte kein Rechtsverhältnis oder der Gegenstand ist nach Rechtsprincipien kein Object meiner Willkühr d. i. die Freyheit hebt den äußeren Gebrauch der Willkühr völlig auf

Setzet es sey nicht möglich so wär es nicht nach Naturgesetzen unmöglich denn es ist ein Gegenstand der Willkühr der also in meiner Gewalt ist also nur nach Freyheitsgesetzen, nämlich dem der Einstimung der Freyheit mit der Freyheit von jedermann. Dieses wiederstreitet aber gerade der Freyheit im Gebrauche einer sache ausser mir weil anderer Freyheit sowohl meine wie die meinige die Willkühr der Freyheit anderer vom Gebrauch des Gegenstandes abhält — Summa der Vernunftbegrif von der Freyheit mit dem Begriffe der Willkühr in Ansehung äußerer in ihrer Gewalt stehender Objecte den Begrif von einem Rechtsbegrif des Besitzes eines solchen Objects nothwendig.

F 15.

Ein Blatt hoch 8°, mit Rand, mit 56 und 53, am Rande 22 und 49 Zeilen, aus den 90er Jahren, zu verschiedenen Zeiten mit verschiedener Tinte und theilweise sehr flüchtig geschrieben. Vorarbeiten zur Tugendlehre (besonders Vorrede), Staatslehre und zum ewigen Frieden.

[*15, I.*]

Wenn die Lust vor der Vorstellung des Gesetzes vorhergeht so ist sie sinnlich geht die Vorstellung des Gesetzes (nothwendig) vor der Lust vorher so ist sie practisch-intellectuell d. i. moralisch. — Die ästhetische Lust ist entweder material als Sinnenlust (Object angenehm) wenn sie blos Privatgefühl enthält oder formal wenn sie ein Gesetz ihrer Mittheilung mit Anderen enthält (welche blos die Form des Gegenstands oder seiner Vorstellungsart betreffen kann) und ist allgemein sinnlich-beurtheilende Lust (Object oder Vorstellungsart ist schön). — Das Gesetz der allgemeinen mittheilbarkeit ob es gleich nur empirisch ist (ist ein Gesetz der Analogie mit der Moralität (nämlich der subjectiven Analogie) seine Lust an der allgemeinen Mittheilbarkeit sich zum Princip aller ästhetischen Beurtheilung (also nicht blos durch Sinn sondern auch durch Einbildungskraft und Verstand zu machen (als Pflicht). — Es ist ein Gesetz a priori in uns die Natur auch wie sie ähnlich dem Freyheitsprincip etwa wirken möchte zu beobachten und das Wohlgefallen befördert alsdann subjectiv die moralitaet — die Art die Natur in uns mit der Freyheit einstimmend zu machen. — daher Laster und Häßigkeit oder Nichtswürdigkeit — Tugend und Schönheit oder Erhabenheit und umgekehrt gleich als ob die Natur zu uns so spräche durch ihre Form u. Eindrücke; daher die Natur lieben und von ihr gleichsam geliebt zu werden. Dryaden Nympfen etc. allenthalben die Natur belebend.

[*am Rande:*] Lust und Unlust machen nach Aristipp das einzige Reale unserer Vorstellungen aus. Alles übrige ist bloße Form des Verhaltens

In allen drey Staatsformen kann die Regierungsform republicanisch seyn. Diese ist diejenige nach welcher alle Lasten die das Volk tragen soll durch die Stimmen desselben selbst vertheilt werden (nach der iustitia distributiva) z. B. In Stellung der Kriegsleute Accise u. Zölle persönlicher Dienst Abgaben. Ob solche Last ihm überhaupt solle auferlegt werden ist die Sache des Souveräns als Gesetzgebers z. B. daß Krieg seyn

soll — die Regierung [*vorher stand:* Regierungsart, *Kant hat* art *durchgestrichen*] ist despotisch (titulo) wenn sie nicht der Diener des Staats und Verwalter seiner Angelegenheit sondern selbstherrscher (Souverain) ist weil er alsdann unrecht thun kann und wieder ihn kein gesetzliches Mittel (remedium iuris) möglich ist indem er als executor des Souverains alle exsecutive gewalt hat. Der republicanism ist also das Recht des Volks dem Minister oder Magistrat den Gehorsam zu verweigern wenn er glaubt es sey nicht nach ›Gesetzen mit ihm verfahren worden bis er davon überführt wird. Ueber das muß es keinen Stand oder Würde geben dessen Befugnis zu zwingen nicht durch das Recht des Unterthans im Gleichgewicht gehalten werden könnte.

Ob ein Mensch nur dann befugt ist von dem Anderen Sicherheit zu fordern daß er ihn nicht lädiren wird wenn er ihn schon lädirt hat oder ob er diese Sicherheit vorher fordern dürfe. Das Letzere ist klar. (Denn sonst würde ich nie eine Sicherheit haben können indem ich nicht weis ob er mich gerade diesmal lädiren wird) denn ich müßte zuerst verbunden seyn auf ihn ein Vertrauen zu setzen daß er mich zu lädiren niemals die Absicht haben werde aber dazu bin ich nicht verbunden. daher ist mir erlaubt zuerst Sicherheit zu verlangen wegen seiner Heilighaltung meiner Rechte eh ich noch durch Schaden vom Gegentheil überführt werde. [*am Rande:* Die Ideen müssen heilig erhalten werden.] Es ist eine unvollkommene Pflicht andere Menschen für gut zu halten. + [*ausgestr.:* Im Naturstande aber der mir keine solche Sicherheit leistet]

> Es läßt sich kein Recht des Andern gegen mich (welches ich lädiren könnte) es mag auch seyn welches es wolle denken wenn ich nicht mit Grunde voraussetzen kann er wolle auch nicht das meinige respektiren ⌯

Die meisten leiden es nicht zu statuiren daß es einmal mit der eingesetzten Ordnung besser werden könne denn sonst könnte noch ein besserer Codex werden.

Wenn wie die Politiker sagen der Krieg nicht durch den Sieg beendigt wird sondern durch den Vertrag (den Friedensschlus) so haben sie zwar in so fern es auf Formalien angekommt ganz richtig geurtheilt, den[n] ohne den letzeren könnte noch ein Vorbehalt zum künftigen Kriege übrig bleiben. Aber in dieser Formalität seine Sicherheit zu finden zu wollen wäre ein so großes Zutrauen in die Redlichkeit der Menschen gesetzt daß wenn dergleichen könnte angenommen werden es gar keinen Krieg geben würde.

[*ausgestr.:* + diese Sicherstellung kann ich aus meinem angebohrnen Recht der Freyheit fordern]

≙ das ist aber kein Grund versichert zu seyn er wolle mich nicht lädiren wenn er es [*ausgestr.:* bis dahin] noch nicht gethan hat den[n] warum soll ich dergleichen vortheilhafte Meinung von ihm fassen, warum soll ich z. B. ihm etwas leihen und auf sein Wort vertrauen er werde es mir wiedergeben, wenn ich desfalls von ihm keine Sicherheit habe. verte ⋕

[*am Rande:*] Der Besitz 1, nach analytischem Princip des Rechts ist der in dem Begrif der Freyheit überhaupt gegründet ist, ursprüuglich a priori 2. nach synthetischem da nicht allein kein Anderer mich nöthigen kann, Gebrauch von etwas zu machen sondern ich andere selbst brauchen kann Rechte haben.

[*15, II.*]

[*Spätere Bemerkung am Rande oben:*] Vom Argument daß Menschen nicht Engel. Der Krieg ist eine Art von Rohigkeit Ungezogenheit Barbarism wie unter Wilden statt der Argumente Schläge.

Die Staatsverfassung stützt sich am Ende auf die Moralität des Volkes und diese wiederum kann ohne gute Staatsverfassung nicht gehörig Wurzel fassen weil aber der Krieg alles durch die Gewalt aus der Regel bringt so:

Wenn jemand vom Princip der Freyheit u. Gleichheit abgeht so möchte ich wissen wo er die Grentzen beyder durch Gesetze bestimmen will. Das was er allein wählen kann ist daß

er gar keine Principien darüber statuirt u. die von jedes Andern Meynung unterschiedene Schädlichkeit nach den Umständen (die dan[n] jedem nach Gutdünken zu beurtheilen überlassen sind, zum Princip macht wenn das anders einen solchen Nahmen verdient.

Nach Principien reformiren ist nicht am Staat flicken.

verte ⌗ die Läsion des bloßen Naturmenschen ist seine Nachbarschaft, er kann genöthigt werden sich daraus wegzumachen weil sein Daseyn andere mit Gefahr bedroht (das ist die Ursache der Zerstreuung der Menschen im Naturstande.) Wenn ich vorher auch abwarten wollte ob er mich lädirte so würde es doch nicht zulangen denn gesetzt er thäte dafür auch Ersatz so ist es immer ungewiß ob er [*Msc.* oder] es auch zum zweyten mal thue. Sein Versprechen hat keine Zuverlässigkeit. — Zuerst also ein öffentliches Recht nachher das Privatrecht. — Aber was das erstere betrifft so fangt doch alles von der Gewalt an ob es zwar nicht sollte wenigstens nicht so bleiben sollte.

(oder der andere diese stellt)

Aber wo nicht auch eine Sicherheit da ist daß er mich nicht lädiren wird da kann keine Verbindlichkeit meinerseits stattfinden ihn ungehindert neben mir zu dulden. Denn es müsse schon ein öffentliches Recht da seyn was mich dazu verbände denn von selbst kann von mir nicht verlangt werden daß ich mich der Gefahr aussetze. — [*Ausgestr.:* Es giebt keinen besondern Abschnitt der Rechtslehre in] die Eintheilung des äussern Rechts in das im natürlichen u. im bürgerlich Zustande ist ganz unstatthaft. Im erstern ist gar kein [*ausgestr.:* rechtlicher] Rechtszustand (er ist kein status iuridicus) sondern man abstrahirt darinn nur von der Art wie den rechtsgesetzen überhaupt Kraft der Ausführung gegeben werden könne worauf im bürgerlichen Recht Rücksicht genommen welches daher zuerst die bürgerliche Verfassung überhaupt nach den verschiedenen Formen der Beherrschung (forma imperii) und der Regierung (forma regiminis) eingetheilt wird. In beyden wird das Staatsoberhaupt und das Volk im gesetzlichen Verhältnis gegen einander be-

trachtet da denn der erste entweder nur einer über das Volk oder einige im Volk oder alle die es ausmachen zusammen die Herrschergewalt haben (Monocratie Aristocratie u. democratie) welcher Unterschied in Ansehung des Zweks der gesetzlichen Verfassung nicht wesentlich ist denn der kan durch alle obzwar durch eine leichter als durch die Andere erreicht werden dagegen die Formen der Regierungsart ob sie republikanisch oder despotisch sind d. i. ob sie auf dem Geist des allgemeinen Volkswillens oder auf irgend einem Privatwillen gegründet sey. Der erstere in einem repräsentativen System der Staatsverfassung beweißt eine republikanische Verfassung und ist die einzige welche dem Rechtsbegriffe völlig angemessen ist weil sie auch aus diesem allein völlig abgeleitet wird. Die Demokratie aber (in der eigentlichen Bedeutung des Worts) als eine nicht-repräsentative Volksmacht ist der Freyheit mit ihr also auch dem Rechtsbegriff gerade entgegen wie sie nothwendig Ochlokratie ist weil Oberhaupt und Volk als Herrscher nie eine und dieselbe Person seyn seyn können indem das letztere blos gehorcht der erstere aber blos gebietet (wie denn unter diesen beyden zwar eine Verbündung, Vnio, aber keine Gesellschaft superior et subiectus gedacht werden kann) mithin das Volk nicht durch sich selbst sondern nur durch Stimgebung an gewisse Repräsentanten unter ihnen herrschen kann.

// Von der Juristen Verboth Staatsbesserungen vorzuschlagen — Wie sie zur politischen Gesetzgebung nichts taugen.

// Ob die Kriegsneigung Bosheit u. Menschenhaß anzeige oder mehr Eitelkeit u. Herrschsucht.

Am Rande: Es ist hier nicht die rede von Beförderung der Sittlichkeit nicht einmal der Glückseeligkeit sondern blos den Krieg zu verbannen.

Die Politische praktiker schließen daraus wie es bisher gegangen ist wie es künftig gehen wird ohne zu bedenken daß grade diese Voraussetzung wenn sie allgemein angenommen wird Ursache ist daß es nie besser wird ⇔

Wo staat u. Volk zwey verschiedene Personen sind ist despotism

⇔ Wenn das aber nicht der eigentliche Grund ihrer trostlosen Behauptung ist so thun sie nicht wohl daran die tiefe Einsicht die sie von der menschlichen Natur besitzen zu verhelen. Sie kennen (sagen sie) Men-

schen. — Das läßt sich erwarten weil sie mit vielen zu thun haben aber ob sie auch den Menschen kennen ist billig zu bezweifeln.[1]) Ihre Kenntnis mag wohl so wie [die] welche La Mettrie [?][2]) von sich und seinen Geschäftsbrüdern den Anatomikern rühmte beschaffen seyn Wir kennen sagte er wie die Senftenträger alle Häuser der Straßen sind aber in keinem darin gewesen.

Ermahnungen an große Herren gelangen nicht an ihre Behörde.

F 16.

Ein Blatt gr. 8 mit Rand, beide Seiten beschrieben mit 49 und 48 Zeilen aus den 90er Jahren, Vorarbeit zum ewigen Frieden.

[16, I.]

Da die Art wie Staaten ihr Recht verfolgen (modus ius suum persequendi) nie ein äußerer Gerichtshof seyn kan bey dem sie es etwa durch den Proceß suchten durch den Krieg aber und den Ausschlag desselben den Sieg das Recht nicht entschieden wird und selbst der Friedensvertrag (pactum pacis) der auf ihn folgt zwar diesem Kriege der eben geführt worden, rechtlich ein Ende macht aber nicht dem Kriegszustande immer Ursachen zu einem neuen Vorwand zu finden der immer für gegründet gelten muß weil im Naturstande ein jeder in seiner eigenen Sache Richter ist gleichwohl aber nach der Idee des Völkerrechts es von den Staaten nicht wie von einzelnen Menschen gelten kann sie sollen aus dem Naturzustande als einem Zustande der öffentlich zum Princip angenommenen Ungerechtigkeit herausgehen um sich unter eine äußere Gesetzgebende Gewalt zu fügen und gleichwohl die Vernunft vom Throne der höchsten moralich - gesetzgebenden Gewalt herab den Krieg als einen Rechtsgang schlechterdings verdammt und den Friedenszustand

1) vgl. Zum ewig. Fried. S. 75. (Hrtst. VI, 441).

2) Die Handschrift scheint Lemarti zu haben; da sich aber ein „Anatomiker" dieses Namens nirgends nachweisen läßt, so möchte ich Lametri (verschrieben Lemarti) lesen d. i. La Mettrie. Ob meine Vermuthung richtig ist, kann ich nicht begründen, da mir leider keine von La Mettrie's medicinischen Satiren zu Gebote steht.

zur Pflicht macht keine rechtliche Einstimmung unter Menschen aber ohne einen Vertrag verbindende Kraft hat — so muß es einen Bund unter Staaten geben der lediglich auf die wechselseitige Erhaltung des Friedens unter einander gestellet ist. — [*Ausgestr.:* Die Genossenschaft dieses Bundes verbindet sich zusammen nur durch negative Verpflichtung nämlich weder sich unter einander noch vereinigt andere Staaten mit Krieg zu beziehen und für ihren Theil zum ewigen Frieden (dessen Begrif selbst blos negativ ist). Sie verbinden sich nicht um einander gegen irgend einen Staat (wer es auch sey innerhalb oder ausserhalb ihres Bundes) Hülfe zu leisten] — Dies ist ein Recht der Völcker selbst im Naturstande denn zu dem was sie blos als Menschen durchgängig verpflichtet sind haben sie auch ein Recht. Dieses ist aber ein Recht der Staaten wieder alle andere die sie nöthigen aus dem Naturzustande hinauszugehen und sich ihnen zu unterwerfen folglich mit denselben in einen einzigen bürgerlichen zu treten welchem Staaten wohl wiederstehen dürfen weil in ihnen schon ein öffentliches Recht innerhalb derselben errichtet ist bey einzelnen Menschen aber im Naturzustande nichts der Art stattfindet. Die Friedenserhaltung auch einen blos negativen Vertrag enthält und nicht eine positive Verbindung wie die bürgerliche Verfassung es erfordert. — Folgende Momente bestimmen die Beschaffenheit dieses Vertrags.

1. Es giebt kein äußeres Recht ohne die Sicherstellung des andern Theils wegen seines Rechts. 2. Diese Sicherheit kan [*ausgestr.:* unter freyen Staaten] nach dem Völkerrecht nicht von einer Vereinigung nach Bürgerlichen Gesetzen mithin der Unterwerfung unter eine über Staaten herrschende obere Gewalt (eines größern Staatskörpers) nicht erwartet werden denn das ist dem Begriffe des Völkerrechts zuwieder [*ausgestr.:* sondern soll also eine freye Verbindung seyn] und setzt demnach eine Vereinigung des Willens aller zu dieser Absicht voraus die aber frey seyn und bleiben muß. Eine solche Verbindung ist eine Bundesgenossenschaft (Föderalism) 3. ein solcher Föderalism setzt auch freye Staaten als solche voraus und ist blos negativ nämlich die Absicht nur

den Krieg abzuhalten und zugleich | die Verschmeltzung eines Staats mit dem andern.

[*am Rande:*] | auch den Zwang anderer diesen Staat mit andern zu einer Civilverfassung zu nöthigen. Die Bundesgenossenschaft ist also nur auf den Frieden gerichtet. verte

[16, II.]

(|) 4. Ein Völkerrecht welches Effekt hat kann also nur unter einem Föderalism freyer Staaten als solcher Statt finden unter diesem Titel wird eine Verbindung der Mächte verstanden die ohne Zwangsgesetze sich einander nichts weiter als die Freyheit sichern auf der ein ewiger Friede gegründet werden kan.

Ein Bund zwischen Staaten der blos die Freyheit eines Staats zu erhalten und sie auch andern zu sichern die Absicht hat ohne sich doch äußeren öffentlichen Gesetzen zu unterwerfen Ein solcher Bund ist [*Ausgestrichen:* Vereinigung der reine von
der
der Vernunft gebotene Föderalism des Menschenrechts] das
Begrif
synthetische Princip der äußern Freyheit der Staaten (anstatt daß der der Unabhängigkeit von anderer ihrer Willkühr analytisch ist) ohne gesetzlichen Zwang. — Wenn der Begrif eines Völkerrechts was bedeuten und nicht gänzlich leer seyn soll so kan er nicht anders gedacht werden als ein foedus pacificum oder pacis welches vom Friedensvertrag (pactum pacis) der nur die Beylegung eines einzigen Krieges bedeutet dadurch daß er alle abzuhalten in Gesellschaft tritt unterschieden ist.

Die Ordnung der Natur will daß vor dem Recht die Gewalt und der Zwang vorhergehe denn ohne diesen würden Menschen selbst nicht einmal dahin gebracht werden können sich zum Gesetzgeben zu vereinigen. — Aber die Ordnung der Vernunft will daß nachher das Gesetz die Freyheit regulire und in Formen bringe.

// Allein bey dem Begriffe eines Völkerrechts als eines Rechts zum Kriege läßt sich eigentlich gar nichts denken (weil es ein Recht seyn soll nicht nach allgemeingültigen äußeren

Gesetzen der Freyheit sondern nach einseitigen Maximen der Gewalt was Rechtens ist zu bestimmen es müßte denn so verstanden werden daß [*ausgestrich.:* den] Menschen die so gesinnet sind ganz recht geschieht wenn sie sich unter einander aufreiben und den ewigen Frieden in dem weiten Grabe finden das alle Gräuel der Gewaltthätigkeit sammt ihren Urhebern zugleich verschlingt. — Für Staaten im [*ausgestrichen:* Rechts] Verhältnisse gegen einander giebt es nach der Vernunft keine andere Art aus dem gesetzlosen Zustande der lauter Krieg enthält heraus zu kommen als daß sie ebenso wie einzelne Menschen ihre wilde (gesetzlose) Freyheit aufgeben und sich gleichfalls öffentlichen Zwangsgesetzen unterwerfen und so einen freylich immer wachsenden Völkerstaat (civitas gentium) der zuletzt alle Völker der Erde befassen würde bilden. Da sie aber von dieser Idee nicht blos durch die Schwierigkeit der Ausführung sondern durch die ihr entgegengesetzte feindseelige Idee eines vermeynten Völkerrechts als eines Rechts ohne öffentliche gesetzliche Verfassung zu seyn und eigenmächtig über das was unter ihnen recht sein soll zu entscheiden abgehalten werden so kann freylich (was in thesi ganz richtig war in hypothesi aber unausführbar ist) statt der positiven Idee einer Weltrepublik nur das negative Surrogat eines blos den Krieg um sich abwehrenden Bundes der bösartigen immer mit Ausbruch drohenden Neigung zu demselben ein Gegengewicht setzen (furor impius intus — fremit horridus ore cruento. Virgil.)[1]) *[2]) was doch [*am mittleren Rande:*] sich zu einer reinen Republik bilden kann die ihrer Natur nach zum ewigen Frieden geneigt ist so kann dieses einen Mittelpunkt abgeben für andere Staaten selbst die welche jene Form noch nicht völlig angenommen haben um der Friedensabsicht anzuschließen. [?]

Furor impius intus
1) Saeva sedens super arma et centum vinctus aënis
Post tergum nodis fremet horridus ore cruento.
Virg. Aen. I, 294—296.

2) Dem von Kant gesetzten Stern entspricht keine Anmerkung.

F 17.

Doppelblatt in 8⁰, abgerissenes Fragment eines Schreibens an Kant, wie aus der Adresse „Des Herrn Prof. Kant Wohlgebornen“ *und einem kleinen Siegelbruchstück hervorgeht; mit 44, 41, 45 und 34 Zeilen aus den 90er Jahren; Vorarbeit zur Rechtslehre und zur Tugendlehre.*

[*17, I.*]

Das Begnadigungsrecht[1]) aber entweder das der Minderung oder der gänzlichen Erlassung der Strafe ist schwerer einzusehen als das Strafrecht. In Verbrechen eines Unterthans gegen einen Andern findet es gar nicht statt denn derjenige Wille der die öffentliche Gerechtigkeit zu oberst verwaltet kann dem was jedem von rechtswegen zukommt nichts weder zusetzen noch abnehmen. — Aber das Oberhaupt des Staats kann das Urtheil des bürgerlichen Gerichts über die Strafe für die Beleidigung die ihm selbst von Unterthanen wiederfährt (crimen laesae majestatis) mildern oder gar aufheben weil er seiner Gnugthuung entsagen kann: Es sey denn daß das Vergehen Gefahr für das Volk bey sich führete. Dieses Recht ist das eigentliche und einzige Majestätsrecht.

Es ist merkwürdig, daß man die bloße willkührliche Begnadigung der Gerechtigkeit als dem höchsten Heiligthum so zuwieder gefunden hat daß man sich auch solche als auf dem Lande liegende Blutschuld die immer um Rache schrie vorstellte. — Die Theologen haben es so unthunlich gefunden daß Verbrechen unbestraft dahin gehen sollten daß sie lieber annahmen ein unschuldiger könne sie (für Andere) über sich nehmen um nur die Gerechtigkeit zu befriedigen oder die Kinder müßten die Schuld ihrer Aeltern büssen.

Die gemischte Staatverfassung ist die wo die exsecutive Gewalt das Volk zusammen beruft um sich seine repräsentanten zu wählen also eine vom Könige als Oberhaupt der nicht ge-

1) Vgl. Rechtslehre. S. 206 [Hrtst. VII, 155].

wählt wird sondern aus Geburtsrecht Oberhaupt ist ausgeht der die Gewalt hat sich erbliche Aristocraten einzusetzen zwischen denen und den Volksdeputirten ein Streit seyn soll durch dessen Übergewicht der König bevollmächtigt wird ein Gesetz zu geben. Diese Staatsform ist von den Regierungsprincipien welche doch daraus allererst entspringen sollte abhängig.

Verbrechen ungestraft zu machen. Verdienst unbelohnt zu lassen geht an.

Das Begnadigungsrecht[1]) ist ein Recht Strafen zu erlassen. Nun kann dieses nicht auf Erlassung der Strafe wegen des Unrechts seyn welches sich die Unterthanen einander zugefügt haben denn die Straflosigkeit der Verbrechen im Volk (impunitas criminis) ist das höchste Unrecht was einem Volk wiederfahren kann. Also kann es nur ein Verbrechen des Unterthans gegen das Oberhaupt des Staats seyn (crimen laesae majestatis) welches dieser Verzeihen kann weil und so fern es ihn nur selbst betrifft. Ist aber auch für das Volk gefährlich so kann es sofern nicht straflos seyn. Dies ist das einzige eigentliche Majestätsrecht: einen Act der exsecutiven Gewalt auszuüben der Unrecht seyn kann.

[*17, II.*]

Die Pflicht gegen sich selbst [*übergeschr.:* auch in Erhaltung seines Wohlstandes (ich bin es mir schuldig)] ist nicht in die Classe der Pflicht gegen den Menschen überhaupt zu stellen und also auch nicht die Uebertretung derselben z. B. der Selbstmord mit dem Morde überhaupt (wenn es auch der eines andern wäre. — Es ist eine Pflicht gegen den homo noumenon immer blos negativ sich nicht wegzuwerfen.

Es ist nicht so wie in der Pflicht gegen sich selbst nur sich zu weigern als Concubine einem Andern zu dienen. NB. Es ist eine Pflicht etwas zu unterlassen wozu der Mensch [*17, III*

1) Vgl. Rechtslehre a. a. O.

am oberen Rande:] gar kein Recht hat. Nun hat er ein Recht zur Geschlechtsgemeinschaft aber nur unter gewissen Bedingungen nämlich sich mit dem den er sich erwirbt in wechselseitigen Besitz zu setzen. Aber zur disposition über sein Leben oder den unnatürlichen Gebrauch seiner Geschlechtgliedmaßen hat er gar kein Recht. — Die Pflicht gegen sich selbst ist hier also unbedingt.

[*17, II:*] Man sieht in der Pflicht gegen sich selbst nicht darauf daß man sich einem Andern als Sache hingeben sondern nur sich nicht selbst misbrauchen soll.

Pflicht gegen sich selbst ohne Beziehung auf ein Wesen das Rechte hat z. B. nicht zu lügen — Pflicht gegen sich selbst mit einem Wesen — — — Pflicht — — — mit eben solchem Rechte — Recht gegen sich selbst ohne solche Pflicht.

Von der Pflicht die sich nicht auf das Recht des andern bezieht.

Nicht jede Ausübung einer Tugendpflicht ist Tugend, sondern nur wenn Pflicht die Triebfeder war. Alsdann können wir im Subject eine moralische Stärke annehmen. Nicht buhlerisch, nicht mürrisch auch nicht einbildnerisch das Rechthandeln für heroism auszugeben.

Pflichten gegen sich selbst beziehen sich nicht auf Rechte sondern auf Zwecke die zugleich Pflichten sind und sind die höchsten unter allen Tugendpflichten.

Durch den Zweck den ich mir vorsetze kann ich weder mir noch Andern denselben zur Pflicht machen. Es kann aber Pflichten geben die mir zugleich einen Zweck nothwendig machen

Zweck —	Pflicht
eigne Voll- —	fremde
kommenheit	Glückseligkeit

In Ansehung der Rechte der Menschheit ist eigene Vollkommenheit der Zweck Eigentlich giebt es nur eine Tugend fortitudo moralis aber verschiedene Gegenstände der Willkühr unter Gesetzen der Pflicht deren Befolgung Stärke ist. Sie kann nicht gelernt werden ist auch nicht angebohren muß also

erworben werden erstlich in Ansehung der Maximen die man nimmt zweytens in Ansehung der Stärke und cultur.

Wie unter Freunden eine Schadenfreude seyn kann wenn einer dem Andern im Glück gleich ist wie aber so bald der eine dem andern helfen kann er gegen ihn wohlwollend ist weil er sich jetzt über ihm befindet.

Selbstschätzung und Eigendünkel — Selbstliebe und Eigenliebe

Daß was aus vorhergehenden Grundsätzen von selbst folgt e. g. accessorium sequitur principale oder die Intestaterbschaft wenn das Recht des Testaments hat bewiesen werden können.

Vollständigkeit der Eintheilung der Gesetze Ausführlichkeit in Specificirung der Fälle unter den Gesetzen die sich a priori aus den möglichen Verhältnissen der Menschen geben.

[*links unten in der Ecke:*] An Nicolovius. Ob das aparte Blatt Erster Theil das Privatrecht eingelegt ist. Correcturbogen zu überschicken. Weitläufige Anmerkungen.

[*17, III:*]

Tugend ist die moralische Stärke (fortitudo moralis) in Befolgung seiner Pflicht. Sie setzt objective Nöthigung durchs Gesetz d. i. Pflicht voraus und darin von der Heiligkeit unterschieden. Sie ist aber sich dieser nöthigenden Ursache als in dem Willen des Subjects selber enthalten bewust und einer Autocratie (nicht blos Autonomie) des moralischen Gesetzes gegen alle entgegenstehende Antriebe der Sinnlichkeit (Neigungen). Fortem et tenacem propositi virum ist überhaupt die Festigkeit in Behauptung seiner Grundsätze sie mögen gut oder böse seyn und dies ist die oberste subjective und formale Bedingung der Tugend aber doch zweydeutig — Ihr Gegentheil ist: I Untugend d. i. Abweichung aus Schwäche (mangel an Festigkeit der Grundsätze) 2. Laster (das contrarie oppositum) Abweichung aus Stärke der entgegengesetzten Maxime. A, non A, minus A — Menschliche und teuflische Laster. Tugendpflichten (officia ethica) sind besondere Verbindlichkeit zu besondern Arten von Pflicht die von der Rechtspflicht unterschieden sind.

Allein formale Tugendverbindlichkeit (die nur eine einzige ist) ist geht auf alles was Pflicht heißt sie mag sich auf eigene innere Gesetzgebung oder auf äußerlich-mögliche beziehen (obligatio ethica respectu officiorum iusti).

Von der moralischen Lebenskraft und dem continuirlichen Reitze gemäs dem moralischen Gesetz der Erregbarkeit und der Schwäche derselben — so bald dieser Reitz aufhört so tritt eine chymische Zersetzung ein wo sich alles in thierische Neigungen auflöset.

Postulate:

> [*später zwischengeschr.:*] 3) Nicht Anthropologie zum Princip zu machen Instinct und psychologische Gefühle als moralische Triebfedern

1. Es kann für jede [*ausgestr.:* Tugend] Pflicht nur ein einziger Beweis geführt werden.

2. Von der Tugend zum Laster ist kein allmähliger Uebergang von der ersten zur andern durch Vermehrung oder Verminderung möglich (virtus in medio) sondern es ist ein Übergang zu einer ganz entgegengesetzten Maxime. — Man kann in keiner Tugend zu viel thun (insani sapiens nomen etc.[1])).

> [*später zwischengeschr.:*] 5) Der Tugend Qvelle kann nicht in der Anthropologie nach dem was die Menschen sind gesehen werden.

3. Ob es nur eine Tugend und nur ein Laster gebe. — Ob der Tugendhafte eines Rückfalls ins Laster fähig sey — Ob sie eine lange Gewohnheit ist.

4. Ob sie vom Lernen abhänge, könne oder müsse gelehrt werden ascetick.

> ⫩ [*Mit diesem Zeichen verweist Kant auf ein eben solches auf S. II zurück, wo er zum drittenmal gegen die anthropologische Einmischung zwischenschreibend bemerkt:*
>
> Anthropologische Gründe müssen auf die reine Tugendlehre keinen Einflus haben. Daß es von der Tugend zum Laster kein Unterschied der Grade wo es ein Mittelding adiaphoron gebe stattfindet sondern jedes seine besondere Subjective Grundsätze d. i. maximen habe

1) Horat. Epist. lib. I. epist. VI v. 15.

Subjectiv Tugendgesinnung und Tugendfertigkeit ist verschieden. Objectiv geht sie auf alle Gesetze gleich dem princip nach aber ungleich den Zwecken nach.

Wie der Zweck der zugleich Pflicht ist das Princip der Ethik (der Gesinnung nach) ausmache.

Ob es eine collision der Tugenden gebe.

Tugendpflichten für Menschen überhaupt, für's Geschlecht, Alter, Stand und wie die letztere den erstern nicht wiederstreiten müssen. — Denn es sind nur verschiedene Fälle der Ausübung einer und derselben Tugend

[*17, IV.*]

Hausen[1]) hat unter der construction (des Begriffes) den Begrif von einer nach einer in Gedanken habenden Regel der Zeichnung einer Figur verstanden, niemals aber eine Anschauung a priori. Denn da hätte er sich nothwendig fragen müssen wie ist ein solcher möglich. Er hätte sie vielmehr verworfen.

Die Maxime die so beschaffen ist daß du wollen kannst sie solle ein allgemeines Gesetz werden ist eine solche die einen Zweck zum Grunde hat der zugleich Pflicht ist. — Der Zweck den wir mit unsrer eignen Person [*ausgestr.:* Noumenon] haben sollen ist negativ: die Menschheit in uns will nicht daß wir den Menschen zum Mittel erniedrigen sollen.

Die moralisch practische Vernunft in uns das ist die Menschheit (homo noumenon) die uns Gesetze giebt.

Der Zweck der zugleich Pflicht ist ist eigene Vollkommenheit und fremde Glückseeligkeit zur ersteren gehört eigene innere Moralische Vollkommenheit und pragmatische. Die letztere ist cultur.

Eigene Glückseeligkeit ist nicht Pflicht sie kann sich zum Zweck zu machen nicht geboten werden fremde Vollkommenheit ist auch nicht Pflicht denn sie muß aus dem eigenen Bestreben dazu eines jeden selbst bewirkt werden. Die Autocratie der Gesetze ist eben die größte eigene Vollkommenheit.

1) s. E 22, I am Ende.

Neben der moralischen Dogmatik auch die Ascetik in Anmerkungen. Laster der innern Abscheulichkeit Laster der äußern Unleidlichkeit. Virtus nequitia, vitium.

Das Ius will daß dem Recht der Menschen Gnüge geschehe (in den Handlungen) die Ethik daß dieses auch der Zweck sey.

Die Pflicht gegen sich selbst in Ansehung des Zwecks der Menschheit in seiner eigenen Person ist was die Vollkommenheit (die moralische) betrift auch blos negativ.

Die Würde der Menschheit in seiner eignen Person nicht herabzusetzen ist die erste (negative) Pflicht.

Humanitas substantialis Menschheit; accid. Menschlichkeit.

Von der rectitudine externa der Handlungen nach principiis Juris und der rectitudine interna — Unterschied der rigoristischen und indulgenten Ethic. Die mystische auf theosophie gegründete Etik.

Vom moralischen Gefühl so fern es mit der Bestimmung des Wollens nach Grundsätzen zusammen stimmt.

F 18.

Ein großes Quartblatt in zwei Hälften hoch 8⁰ gefaltet, alle vier Seiten eng beschrieben, mit Rand, 64, 60, 54 und 54 Zeilen, am Rande auf der ersten Seite nur ein paar Einschaltungen, auf der zweiten 49, der dritten 32 und der vierten 44 Zeilen. Die erste Seite zwar klein, aber schön und deutlich geschrieben, die andern kleiner und oft sehr schwer zu lesen. Aus den 90er Jahren: Vorarbeiten zur Rechtslehre und an einigen Stellen zum Ende aller Dinge.

[18, I.] 1

Von der Möglichkeit Etwas ausser sich
als das Seine zu haben.

Das Meine ist dasjenige dessen Veränderung meine Veränderung ist. Das physich Meine (in Raum und Zeit) ist das

was zu der empirischen Bestimmung meines Daseyns gehört. Dieses Mein ist innerlich wenn es blos zu meiner Bestimmung in der Zeit gehört; äußerlich wenn es ausser mir aber doch mit mir so verbunden ist daß seine Veränderung zugleich meine Veränderung ist. Rechtlich mein ist dasjenige Object meiner Willkühr wovon auch als Object der Willkühr anderer betrachtet ich jeden Anderen durch meine bloße Willkühr folglich nach Rechtsgesetzen ausschließen kann

[*Am Rande:*] Object meiner Willkühr ist wovon ich nach Belieben Gebrauch machen kann.

Dazu daß etwas rechtlich Mein sey gehört 1. daß es Object meiner Willkühr sey und zugleich als Object der Willkühr Anderer gedacht werde. 2. Daß ich im Besitz desselben d. i. in einer Verknüpfung mit diesem Gegenstande sey welche den Gebrauch desselben möglich macht. Daher ist etwas rechtlich aber doch auch natürlich mein was ein Gegenstand meiner Willkühr zugleich aber in mir selbst gegeben ist mithin ist alles Meine was ich physisch besitze davon ich Inhaber bin zugleich rechtlich Mein. Dagegen ist das was ob ich es gleich nicht physich besitze dennoch als das Meine betrachtet werden muß mithin ein äußerer als ein solcher betrachteter Gegenstand so fern er mein ist heißt blos-rechtlich mein.

II. Wie is es möglich etwas äußeres als das Seine zu haben

Das Äußere als ein Gegenstand meiner Willkühr der zugleich als Gegenstand der Willkühr Anderer betrachtet werden kan, kann ich rechtlich nicht besitzen ohne vermittelst einer gemeinschaftlichen (vereinigten) Willkühr derer denen es ein Gegenstand ihrer Willkühr seyn kann, und ohne rechtlichen Besitz giebt es kein Mein und Dein (obzwar dieser dazu nicht gnug ist [*am Rande:* ohne blos-rechtl. Besitz ist kein Mein]. — Denn durch meine eigene Willkühr (arbitrio proprio) kann ich Niemandes Freyheit einschränken ohne so fern ich mit dem Gegenstande derselben physisch verbunden bin. Soll ich also Andere

von diesem so fern er auch ein Gegenstand ihrer Willkühr ist durch die meinige rechtlich ausschließen so muß ihre Willkühr dazu mit der Meinigen übereinstimmen u. ich also nur vermittelst der so vereinigten Willkür andere ausschließen. Also kann kein äußerer Gegenstand mein oder dein seyn als wo vereinigte Willkühr existirt. — Ist nun der Begrif des äußeren Mein und Dein ein nothwendiger Rechtsbegrif d. i. ein solcher der allem rechtlichen äußeren Verhältnis der Person in Beziehung auf äußere Objecte der Willkühr a priori zum Grunde liegt [*am Rande:* d. i. ist es nothwendig daß ein äußeres Mein und Dein geben könne] so muß auch ein a priori vereinigter Wille diesem Verhältnisse als Gesetzgebend zum Grunde liegen durch welchen jedes besondere Willkühr ander nöthigen kann. — Es ist aber a priori nothwendig, daß etwas Äußeres als ein solches doch Mein seyn könne denn das Recht ist ein Verhältnis der Willkühr des einen zu der des Anderen so fern diese ihre Freyheit im äußeren Gebrauch nach der Idee eines gemeinschaftlichen Willens wechselseitig einschränken. Würde nun kein äußeres Mein und Dein möglich seyn so würde die Freyheit sich selbst vom physischen Besitz d. i. von Sachen in Raum und Zeit abhängig machen folglich [*18, II*] der Rechtsbegrif selbst von empirischen Bedingungen a priori abhängig mithin selbst empirisch seyn welches dem Begriffe des Rechts wiederspricht.

Das ius sociale macht kein besonderes Recht noch weniger einen besondern rechtlichen Statum aus denn es kann auch societas pactitia in statu naturali seyn.

Die Societaet welche durch ein physisches factum nothwendig ist ist nicht pactitia obgleich ein pactum dadurch necessitas wird sondern societas naturalis. Dergleichen ist die eheliche welche eine societas perpetua maris et foeminae zur Pflicht macht.

Weil die Zeit darin die Kinder natürlicher Weise frey werden weder durch der Eltern Willkühr allein die sich eine Beschwerde vom Halse schaffen wollen noch durch die Kinder die eine Gemächlichkeit erhalten wollen bestimmt werden kann

so werden die Kinder so früh und lange dienen müssen als sie können.

Die Pflichtenlehre. 1. als bloße Gesetzlehre ohne die Triebfedern im Gesetz zu suchen 2. als zugleich Triebfeder der Handlungen — die Rechtslehre kann als unter der Ethik enthalten vorgestellt werden nämlich die Ethik darauf angewandt bedarf eben nicht derselben Sie beschäftigt sich mit den Gesetzen durch seine bloße Willkühr andere nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit zu nöthigen. Also ist sie Lehre der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung nach Gesetzen der Freyheit

Von der goldenen Mittelstraße

Allzuehrlich, allzuklug, Insani sapiens nomen etc. summum ius summa injuria — fiat iustitia pereat mundus, aeqvitas Wiedersprechenden ist schlimm zu streiten — si omnes patres sic etc.

Von der vindication

So lange eine Sache nur von der Natur erworben wird z. B. ein Pferd wird jedermann selbst auf einem gemeinsamen Boden es für unerlaubt halten sie sich zuzueignen ohne Merkmale zu haben daß sie auf dem gemeinsamen Boden im blos rechtlichen Besitz eines andern sey: denn er muß sie von dem Boden erwerben Wenn er ein Verkehr mit Sachen aus Hand in Hand geschieht und für rechtmäßig gilt so kann die Sache nicht immer als die Meine angesehen werden ob sie gleich von andern gesetzmäßig erworben worden: denn da bekümmert man sich nur um die rechtmäßigkeit der Form des Verkehrs ohne auf den ersten Erwerber sehen zu dürfen.

Von Recht und Billigkeit (summum ius) auch im Naturzustande.

Besitz: Der Begrif davon kan intellectuell oder auch empirisch seyn im ersten Fall gilt er blos von der Verknüpfung mit der Willkühr nach rechtsverhältnissen u. hört nicht anders

auf als durch eine andere entgegengesetzte Willkühr. Ist dieses aber nicht so bleibt der Besitz.

[*Am Rande:*] von den 4 Categorien.

Vollkommene Verbindlichkeit

ist die so sich auf dem Recht eines andern gründet entweder Ideals der Menschheit oder einer reellen Person. Die übrige Verbindlichkeiten sind nicht bestimmt genug um auf Gesetze gegründet zu werden.

Repraesentatio

cautio

Deposit. die Gewährleistung (Geschäftsführung) und die
mandat.
Bevollmächtigung.

Vsus rei alienae

Commodat., mutuum, locatio conductio operae vel rei

Possessio, rei alienae

Depositum, pignus Dominium usus et possesio

iura realia.

[*Am Rande:*]

+ Eintheilung in Zeit und Ewigkeit. Wenn die letztere einen bleibenden Zustand bedeutet so würde jede Unvollkommenheit nicht ein Schritt zum bessern seyn. Da aber die seelige Ewigkeit das Beste und Vollkommenste seyn muß der Mensch aber jederzeit nur ein Theil zum Vollkommensten Ganzen ist so ist die seelige Ewigkeit ein Verschlungenwerden in der Gottheit. Daher zuerst emanation Secte Laokium[1]) oder pantheism vid. S. 4.

+ Der letzte Tag der Welt ist der jüngste Tag da keine Zeit mehr ist. Der Tod ist es für jeden Einzelnen. Er ist aus der Zeit in die Ewigkeit gegangen. — Die Welt ist hier die Erde und Menschen sind alle vernünftige Wesen in der Welt. Vom Tode und der Wiederauferweckung und dann von der Verklärung der Entkörperung ohne Tod. — Die Absicht ist nicht Begriffe aufzuklären oder vom platonischen Weltjahr u. der Wiederherstellung aller Dinge zu reden sondern was in den Köpfen der Menschen rumohrt hat wo das Denken zuletzt in Gedankenlosigkeit die süßeste Ruhe findet auszuforschen.

1) Vgl. „Das Ende aller Dinge“ (1795) K. S. W. chron. v. Hrtst. VI. 367.

[*18*, *III*:]

Eine Zeit für die kein Maasstab ist (kein Tag weil der letzte verlaufen ist) und eine Dauer für die keine Zeit ist ist Ewigkeit: jene des O [?]

Das Princip des Rechts in Ansehung der Sache ist die Übereinstimung mit einer möglichen vereinigten Willkühr Das des persönlichen rechts aus einem Vertrag ist das der Wirklichen Vereinigung — Das des persönlichen Sachenrechts der Nothwendigen Vereinigung des Willens, lege. — alle drey zusammen enthalten die Relation in dem äußern Recht.

Der Qvantität nach ist die erste Acqvisition eigenmächtig durch einseitigen Willen die zweyte durch pactum vielseitig (zweyseitig) das Dritte der Societaet wechselseitig u. allseitig.

In Ansehung der qualitaet ist die Vereinigung des Willens für den Besitz entweder erwerbend oder davon ausschließend oder Einschränkend.

2) Vom öffentlichen Recht (zum Unterschiede vom Privatrecht)

1. Vom äußeren rechtlosen Zustande
2. — — rechtlichen — — — oder vom öffentl. R.
 a. Vom öffentlichen Recht der Menschen in einem Volk. Bürgerliches Recht.
 b. — — — — — — — der Völker im Gegensatz ihres rechtlosen Zustandes.

Der conventionelle Contr. setzt aus der urprünglichen allgemeinen Einstimung des Volks welche postulirt wird zu einer gewissen gewählten Constitution voraus obzwar nicht alle in der Art wirklich zusammenstimmen aber Aller Wille ist daß die Mehrheit entscheide und zwar der Stimmfähigen die auch a priori als unabhängige Glieder des G. W. bestimt sind. Eine jede vorhandene Constitution ob sie zwar nicht beurkundet (documentirt) ist muß doch als aus einer Convention entsprungen angesehen werden wenn gleich zu vermuthen ist daß sie durch Gewalt eingeführt worden und alles hergebrachtes Eigenthum

muß als ob es auf rechtmäßigem Erwerb beruhte fernerhin gelten ausser den Rechten auf andere Personen als ihnen von Geburt unterworfen. Aber diese conventionelle kann und soll doch abgeändert werden nur nicht durch Empöhrung

Vom Staatverbrechen — der Regent kann es begehen wenn er den Souverain agirt; er ist aber nur diesem, nicht dem |Volk verantwortlich

Der allgemeine Wille des Volks ist nicht der Wille aller über einen gegebenen Fall sondern derjenige der diese verschiedenen Willen blos verknüpft d. i. der gemeinschaftliche Wille der für alle beschließt also die bloße Idee der bürgerlichen Einheit — Wenn die Bürger selber blos dadurch das sie sich obligiren gestraft zu werden mit der Strafe belegt werden könnten so müßte man ihnen noch eine Strafe auferlegen wenn sie ihrer obligation zuwieder sich der Strafe entziehen wollten.

Was einer in einem Verbrechen da der Andere seinen Willen nicht mit dem des Andern zu einer Absicht verbindet (e. g. im Betrug) einem Andern zufügt das thut er allen d. i. er der Mörder tödtet alle so viel an ihm ist mithin sich selbst. Das Gesetz aber wird durch den gemeinschaftlichen Willen und zwar als nothwendig gegeben.

[*Am Rande:*] Alle Verfassung muß wenn sie gerecht seyn soll republikanisch seyn. Aber die Regierungsart kan Monarchisch Aristokratisch Demokratisch seyn d. i. die exsekutive Gewalt kan auf verschiedene Art angeordnet seyn unter der Gesetzgebenden. — Der Regent muß nicht unrecht thun können. Er kan also sich nicht in Privatentscheidungen einlassen. Es ist seiner Majestät zuwieder.

NB. Vom bürgerlichen kirchlichen und gelehrten Gemein-Wesen (der Beamte ist auf der Stelle nichts wenn er abgesetzt ist der Gelehrte tritt in sein gemeines Wesen) von der Verbindung beyder letzten und der Schwierigkeit desselben. Keine Titelsucht der Gelehrten. Organisation des Gelehrten Gemeinen Wesens womit sich Könige nicht befassen können.

[*18, IV:*]

Strafe ist ein Uebel welches jemand aber nicht darum erleidet weil er sich es zu leiden verbindlich gemacht hat d. i. eine

Erfüllung seiner Pflicht denn sonst würde sie eine rechtmäßige That des Verbrechers seyn in welchem actus er ein Übel erleiden müßte indem er seine Verbindlichkeit erfüllt sondern weil er eine andere That der Übertretung seiner Verbindlichkeit verübte und in diesem Augenblicke als verübend betrachtet wird der der gemeinsame Wille durch Gegenwirkung zuvor kommt.

Alle Staaten sind berechtigt alle andere benachbarte zu nöthigen mit ihnen in einen Völkerbund der doch kein pactum societatis civilis ist zu treten d. i. sich mit ihnen zu foederiren nicht sich um ihr Inneres zu bekümmern sondern nur um Friede zu haben und das zwar aus demselben Grunde wie sie befugt sind zu verlangen daß Wilde mit ihnen sich zu einer bürgerlichen Gesellschaft vereinigen weil sonst keines Menschen Recht u. Eigenthum in Sicherheit ist. Der Grund warum diese cosmopolitische Foederation nicht auf Gesetzgebung und Rechtsverwaltung selbst für die Glieder dieser Weltbürgerlichen Societät gehen darf mithin keine Cosmopolitische republick gestiftet werden darf ist weil die bloße äußere Freyheit allein das Object ist was sie zu verlangen berechtigt sind mithin nur die formale Bedingung aller Rechte in einem bürgerlichen Ganzen aber auch materie der Willkühr das Eigenthum u. was dazu gehört besorgt werden soll.

Jeder Mensch hat ein Recht im Frieden zu seyn und Andere also die ihn uns nicht lassen wollen in einen Zustand mit uns zu treten da wir mit einander in Frieden leben oder sich von uns zu entfernen.

Recht oder ein Recht haben

Das erste bedeutet blos die Befugnis äußerlich zu handeln auch ohne daß ein äußerer Gegenstand mein oder dein sey das zweyte den Besitz von etwas äußerem nämlich die intellectuele Verbindung mit meiner Willkühr wodurch ich verhindere daß etwas äußeres das Seine von jemandem nicht seyn kann e. g. Ich thue recht wenn ich mich der äußeren von niemandem besessenen Sachen bediene; ich habe aber ein Recht in Ansehung

derselben wenn noch vor dem Besitz des äusseren ich befugt bin Andere davon abzuhalten. Im ersten Falle hat von zweyen jeder eben dasselbe Recht und den Unterschied macht blos die prioritaet der Zeit im zweyten schliest der eine den Andern der Zeit nach aus.

Wenn Zeit u. Ewigkeit (als Dauer) blos nach ihrer Größe nicht nach ihrer qvalitaet betrachtet werden so ist es eine Ungereimthe Theilung aller Weltdauer in Zeit u. Ewigkeit denn die Zeit gehört mit zur Ewigkeit. Sie müssen also durch ihre verschiedene Qvalität eingetheilt werden. Der Mensch geht aus der Zeit in die Ewigkeit ist ein wiedersprechender Ausdruck denn er war in der Ewigkeit als er in der Zeit war. Jene muß also eine Dauer ohne Zeit seyn die Zeit — Er ist das Alpha und omega weil der Anfang und das Ende jedes Dinges ist mit Gott zugleich d. i. Von der Dauer fällt nur die Succession weg die Größe bleibt.

[*Am Rande:*] Er geht aus einer bestimten Zeit in alle [„übrige" *ausgestrichen*] folgende. — Es muß so viel sagen wohl als geht aus der Zeit in eine Dauer über die keine Zeit ist da nun das Maas der Dauer der Dinge als Erscheinungen ist ohne welche dieser ihr Daseyn nicht als Größe gedacht werden kann so würde der Mensch in ein Daseyn übergehen was Größe aber mit der Zeit incommensurabel ist — der Engel spricht etc. die Zeit wird also als zwischen zwey Grenzen eingeschlossen gedacht.

[*Am Rande oben:*]

Drey Merkmale der Verrückung. 1. Daß der Mensch sich nicht bewust ist seinen Gedankengang in seiner Gewalt zu haben (wie im Traume 2. Daß er nicht nöthig findet seine Erfahrnng durch anderer ihre zu bestätigen oder zu berichtigen.

Das thun sollen enthält den Grund von der Freude im Bewustseyn einer Pflichtmäßigen Handlung: Also ist die Freude nicht der Grund warum ich es thun soll weil dieses sollen absolut ist. Ja wenn ich etwas thun sollte dessen Wirkung etwas anders wäre worüber ich mich freuen könte! Es wäre eben so als [ob] man sagte ich soll mich über die Handlung freuen.

F 19.

Ein Blatt gr. 8°, beide Seiten sehr eng beschrieben mit ca. 53 und ca. 60 Zeilen aus den 90er Jahren, eine wahre Musterkarte

von Allerlei. Wir finden da zunächst noch durch deutliche Schrift ausgezeichnete literarische Notizen, etwas Polemik, fein sauber geschriebene Reflexionen über das radicale Böse und über die Eintheilung der Pflichten, dann aber dazwischen, wo nur irgend ein noch so winziges Plätzchen frei war, gelegentlich mit kleinster Schrift eingezwängte Notizen und kürzere Reflexionen religionsphilosophischen, ethischen, auch metaphysischen, physikalischen und chemischen Inhalts. Des alten Denkers eines Auge muß sehr scharf gewesen sein, wenn er später dies buntscheckige Blatt auszunutzen gewillt war.

[*19, I.*]

Fischer, Profess. der Gesch. am Königl Cad. Corps — giebt im Intelligenzblatt der A. L. Z. No. 102 d. 25 Sept. 1793 Nachricht von einer neuen Herausgabe meiner disputat: de Mundi etc. 1770 u. Hr. Prof. Herz Betrachtungen aus der specul. Phil: 1771 und zwar mit der Erlaubnis der Hr. Verfasser unter dem Titel „Kants früheste Ideen der kritischen Philosophie" und sie mit einer Abhandlung „über das Verhältnis der Speculationen über Zeit und Raum zum höchsten Zweck der philosophie" zu begleiten[1]) u. sagt: „Diese Abhandlung wird H. Pr. K. seiner Durchsicht würdigen

——— Quem te Deus esse

Jussit, et humana qua parte locatus es in re

Quid sumus, aut quid nam victuri gignimur (Pers. Sat. 3)[2])

Greifswalder N. krit. Nachr. 29 Stück. S. 226 soll meine Religion etc. nichts mehr als Beantwortung der sich vor-

1) Die von Prof. C. F. Fischer angekündigte Schrift sollte „in gr. 8^0 mit lateinischer Schrift gedruckt zu Ende des Monats October 1793 bey Oehmigke dem Jüngern in Berlin erscheinen". Ob sie wirklich erschienen ist, läßt sich nicht nachweisen.

2) Pers. sat. III.

v. 67: Quid sumus, et quidnam victuri gignimur . . .

„ 71: quem te Deus esse

„ 72: Jussit, et humana qua parte locatus es in re.

gelegten Frage seyn: „wie ist das kirchliche System der Dogmatik in seinen Begriffen und Lehrsätzen nach reiner (theoret. u. prakt:) Vernunft möglich" — „Dieser Versuch geht diejenige überall nicht an die sein (K.) system so wenig kennen und Verstehen als sie dieses zu können verlangen und für sie also als nicht-existirend anzusehen sey; diejenige aber die es verstehen oder zu verstehen glauben doch nicht weiter ihn zu prüfen erlaube und berechtige als in wie fern es mit anderweitigen Principien des Verfassers sich verträgt". — „dem Rec: hat es nicht immer gelingen wollen den Verfasser mit sich selbst zu vereinigen.

Hang ist nach mir der subjective Grund der Möglichkeit einer Neigung. Dies scheint Ihm dem allgemeinen Sprachgebrauch zuwieder. Darnach vielmehr Hang habituelle Neigung seyn soll. — „ein andermal ist der Hang subjectiver Bestimmungsgrund der Willkühr der vor jeder That der Willkühr vorhergeht und doch bestimmt nach anderweitigen Principien des Verfs der Wille (als frey) sich lediglich selbst" — „kann uns aber wohl je etwas berechtigen noch überdem einen intelligibeln Hang anzunehmen der noch dazu mit der Freyheit bestände"

Von der trinitaet aller Völker
Von der Unentbehrlichkeit des Alt. T. für die Weltgeschichte

Wie die 3 Arten der Communion einerley sind, die der Verwandlung des unsichtbaren Mitgenußes u. des Gedächtnisses

Es sind nur drey verschiedene Stoffe die durch die Feuermaterie ausgedehnt beharrliche Luftarten geben: Säure-Wasser-Stikstoff

Der Grundstoff der vitriolsäure ist Schwefel
— — — — Salpeters - - - - - Stikstoff
— — — — Kochsalzsäure soll Wasserstoff seyn nach Girtanner
Salmiakgeist besteht aus 4 Theilen Stikstoff u. 1 Theil Wasserstoff
Die Lebensluft mit dem Stikstoff — giebt Salpetersäure.
— — — — — der brennbaren Luft flüchtig Laugensaltz
Stikluft oder Stof mit dem Kohlenstoff die organische Materie

Von der Zurückdatirung z. B. der Kinder von Israël ehe Israël Könige hatte imgleichen der Alexandrinischen Bibelübersetzung

Die unendliche Theilbarkeit der Materie beweiset daß sie blos Erscheinung sey. Denn nach Verstandesbegriffen kann ein Ganzes nicht den Grund der Möglichkeit der Theile enthalten sondern umgekehrt der erste Grund desselben kann also nur im Einfachen liegen

[*19, II.*]

[*Am obern Rande später hingeschrieben:* ⇹ Es ist merkwürdig daß die Menschen einer Religion desto fester anhängen (oder einem Glauben) je lästiger er ist weil sie sich dadurch aller selbstbesserung entled. und sich desto gehorsamer zu beweisen glauben. Juden in talmudischen Zeiten Woher dieser ihre Religion sich beständig erhält. Wenn das Judenthum welches ein bloßer cultus ist der durch das Xthum eine moralische Wendung bekommen abgeschaft würde so bliebe eine bloße Vernunftreligion übrig. Mendelssohn.

Vom radicalen Bösen

In der frühesten Jugendzeit wenn der Mensch auf die Beurtheilung seiner Selbst auch nur von Anderen geleitet wird regt sich in ihm schon obgleich dunkel der Begrif von Pflicht (Anlage zum Guten in seiner Natur) aber er findet sich schon verderbt nicht im Stande der Unschuld sondern schon der Übertretung es ist mit ihm nicht mehr res integra. Er betrift sich nicht etwa blos auf einem Zustande der Ungeschicklichkeit und Unwissenheit das Gute zu thun was er will sondern auf einem bösen Willen das zu thun wovon er sehr gut weiß daß er es nicht thun soll (z. B. ein Kind dem Anderen zu stehlen, zu lügen). Gegen den Selbsttadel dem er hiebey nicht entfliehen kann würde er sich schämen den großen Antrieb der Lust zu dem unerlaubten zur Rechtfertigung anzuführen gleich als ob seine Lüsternheit Anreitz und Appetit bey der Beurtheilung seiner Pflicht auch in Anschlag gebracht werden dürfe (wie es wohl geschehen müßte wenn er zu viel gegessen hat und durch Schmerzen gewitzigt mäßiger zu seyn lernt und sich so nach und nach dessen was ihm selbst schadet zu entledigen hoffen darf) sondern ohne auf die Ursachen und Folgen seiner Übertretung zu sehen tadelt er sie in sich gleich stark

Wenn man also nicht annimmt daß die Übertretung der Pflicht aus einer Maxime der Handlungen wieder ein erkanntes Gesetz sondern nur aus der Rohigkeit uncultivirter Naturtriebe entspränge so würde man alle Existenz des Moralisch-Bösen ableugnen und an statt nichts als Mangel der Cultur erkennen welcher durch die Disciplin der Neigungen abzuhelfen sey

[*Später zwischengeschrieb.:*] ⊖ Die Reduction der Glaubensartikel aufs minimum ist auch darum nothwendig weil man sich dadurch wieder Unaufrichtigkeit (Haller) verwahrt nur das zu wählen was man sich selbst als geglaubt bekennen kann.

Eintheilung der Pflichten

Alle Pflichten gehören was die Moralität der Handlungen betrift zur Ethik welche die Nothwendigkeit der Handlungen aus Achtung fürs Gesetz enthält. Was aber die legalitaet betrift da es nur darauf ankommt daß die Handlungen mit dem Gesetz übereinstimmen der Bestimmungsgrund mag subjectiv die Vorstellung des Gesetzes seyn oder nicht so sind die Pflichten entweder blos negativ d. i. solche die blos die Freyheit im innern oder äußeren Gebrauch einschränken und heissen rechtpflichten in allgemeiner Bedeutung oder sie sind auch affirmativ und erweiternd durch den Zweck den sie aufgeben (analyt: oder synthet.). Beyderley Arten aber sind entweder Einschränkungen seiner oder der Freyheit Anderer oder Erweiterungen seiner oder der Zwecke anderer: 1. Der Freyheit durch die eigene Persönlichkeit 2 durch andere Personen

[*Später zwischengeschrieben:*] Wunder kan man gar nicht weder im theoretischen noch practischen zu beweisen brauchen jeder der solche erfahren zu haben meynt darf sie innerhalb der Grentzen der Moral für sich benutzen ⊖

Rechtslehre ist die Lehre von den Pflichten so fern sie durch die Willkühr Anderer nach dem Princip der Freyheit bestimmt wird — Tugendlehre sofern sie durch eigene Willkühr nach dem Princip der Zweke bestimmt wird.

[*Später zwischengeschrieb.:* Nach Michaelis hat das N. T. keine besondere Pflichten als die Moral und in der That kann sie auch dadurch allein allgemeine Rel: werden.

Der Andere dessen Willkühr die unsere nach Gesetzen bestimt ist entweder die Idee der Menschheit in uns oder ein Mensch ausser uns — Von Schillers Einwürfen keine Cartheuser Moral

[*Später zwischengeschrieben:*] Von Gnadenwirkung. Daß der monotheism so hoch nicht anzuschlagen sey. Daß die Herbablassung Gottes in die menschl. Natur ebenso unbegreiflich wie die Erhebung der Menschheit zur göttlichen Natur zwar zur Erklärung der Satisfaction aber nicht zur Rel: helfe.

≘

Die Verbindlichkeit sich zwingen zu lassen wäre eine Nöthigung nach Gesetzen der Freyheit nicht frey seyn zu wollen welches sich wiederspricht

Von der casuistischen Moral — Vom Braunschweiger Fragmentisten. Von ertzcatholischen Protestanten

[*Zwischengeschrieb.:*] Pabst u. Schamann: Wenn man noch etwas Anderes als den guten Lebenswandel für die Art nimmt Gott gefällig zu seyn: so sind keine Grenzen

Anlagen in der menschl. Natur das Zusammenschmeltzen der Völker durch religionsverschiedenheit u. Sprachuneinigkeit zu verhindern. Entgegengesetzte Anlagen durch Krieg eine Universalmonarchie u. despotism zu wege zu bringen.

╫ Von dem Satz: Du sollt Dir kein Bildnis machen:
Du sollst es nicht anbeten. | Vom Fragmentisten
| Anbetung Xsti —

≘ Von Michaelis Psalmdeutung — liebet eure Feinde — Über die Auslegung in moralischer Absicht.

≘ Vom ungerechten Haushalter — Wie das alte Testament für die Geschichte unentbehrlich ist

≘ Meine Gebote sind nicht schweer — daß die Juden einen Sohn Gottes damals schon müssen angenommen haben.

Die 4 parerga der Religionslehre innerhalb der Grenzen d. r. V. — Sie werden nicht angegriffen aber ihr Gebrauch von der Vernunft nicht in dieser ihre Maxime aufgenommen.

verte ⁂

[19, I.] verte die Idee einen mit keinem sündlichen Hange behafteten Menschen von einer Jungfrau gebähren zu lassen kann

wohl den Gedanken zum Grunde haben daß die Gebährung nach der Ordnung der Natur einen Act der fleischlichen Wollust voraussetzt welche zu allen Zeiten mit der reinesten (Engel) Tugend unvereinbar geschienen hat und Besorgnis gab den Hang dazu auf das Kind zu vererben. Es muß aber dieser Meynung auch die Zeugungstheorie der Involution nicht zum Grunde gelegt worden seyn denn sonst würde diese jungfräuliche Mutter wenn man erbliche Sünde annimmt selbst diesem Seelenschaden nicht haben entgehen können den sie durch die natürliche Zeugung von ihren Eltern hätte bekommen und so wiederum auf ihr vaterloses Kind hätte vererben müssen.

Ich gebe viel Anlas zu reden — Alle Schrifft von Θ [= Gott] eingegeben. | Von der sich selbst als ihren Fragen gnugthuend behauptenden Vernunft.

F 20.

Ein Blatt gr. 4°, Couvertseite eines Schreibens von dem Rendanten Schröder an Kant bei Uebersendung „einer Rollle in gr. Wachsleinwand worin 55 Rthl. 5 ggl. königl. Ober Schul-Cassen Gelder.“ *Diese Seite enthält in 4 Absätzen zusammen 65 Zeilen, während die Rückseite bis auf 2 Zeilen leer geblieben ist. Kant scheint zuerst die beiden umgeschlagenen Enden der Adresse also auf dem aus einander gefalteten Blatte das untere und das obere Drittel beschrieben zu haben und dann erst den mittleren Theil mit der Adresse. Aus den 90er Jahren. Er versucht in verschiedenen Ansätzen die Amerkung auf S. 15—17 der Schrift zum ewigen Frieden zu fixiren; die letzte Fassung kommt dem Druck schon sehr nahe. (Hrtst. VI, 413—14.)*

[20, I.]

Objective Practische Nothwendigkeit auf gewisse Weise zu handeln (zu thun oder zu lassen) *[ausgestrichen:]* was den Gesetzen nur nicht wiederstreitet d. i. unter denselben blos als möglich nicht als nothwendig gedacht wird; folglich ein Er-

laubnisgesetz eine Nothwendigkeit des Zufälligen nach Gesetzen welches wenn diese Vernunftgesetze sind und die erlaubte Handlung] Wenn sie aber blos als nicht verbietend (als Erlaubend) folglich auch nicht als nöthigend vorgestellt werden so wird die Handlung nur wie sie nicht unter jener practischen Nothwendigkeit steht gedacht und der Begrif eines Erlaubnisgesetzes der reinen Vernunft enthält einen Wiederspruch wenn die Freyheit die in einem Fall durch kein Gesetz eingeschränkt wird doch zugleich als so etwas vorgestellt wird was der Einschränkung durch ein Gesetz bedürfe — Aber hier (N. 2, 3, 4) ist nur von einer Erwerbungsart die Rede welche durch die Vernunft schlechthin verboten ist indessen die Fortdauer des unrechtmäßigen Besitzstandes einige Zeit hindurch eine Erlaubnis derselben Vernunft zuläßt weil nicht dasselbe Object (eben dasselbe Recht) sondern ein Anderes gemeint ist wozu ein besonders Erlaubnisgesetz

Das Erlaubnisgesetz würde so lauten: der Unrechtmäßige Besitz einer Sache (oder Rechts) im gesetzlosen Zustande (statu naturali) kann so lange als putativer Besitz fortdauern als dieser währt (weil in ihm selbst diejenige rechtliche Autorität fehlt die zur Verurtheilung desselben als eines unrechtmäßigen Besitzes erfodert wird) die Besitznehmung solcher Art aber muß ein Ueberschritt aus jenem Zustande (der Völker) in den Zustand eines herrschenden Völkerrechts (welcher nach dem Vernunftgesetz exeundum esse e statu naturali eben so für Staaten im Verhältnis gegen einander als für einzelne Menschen nothwendig ist) fernerhin aufhören. — Sonst überall braucht man kein Gesetz um sagen zu können daß etwas erlaubt sey und wenn in unserer bürgerlichen Verfassung gleichwohl dergleichen als Ausnahmen vom Verboth vorkommen so ist das ein Beweis der großen juristischen Mangelhaftigkeit ihrer Gesetzgebung daß sie in die Formel des Verbots nicht † zugleich die Bedingung unter der es allein gültig ist † (wie in den mathematischen) hineinzutragen verstanden und so zu den positiven Gesetzen noch besondere Erlaubnisgesetze zu Einschränkung

jener ihres Umfanges hinzuzufügen sich genöthigt sehen wo dann nicht abzusehen ist wo sie ein Ende haben sollen. — Daher sehr zu bedauren ist daß man die Idee des würdigen und Scharfsinnigen Herrn Grafen von Windischgrätz[1]) der dergleichen Formeln auszufinden es zur Preisaufgabe machte so bald verlassen hat weil sie allein den ächten Probierstein einer festbestimmten Gesetzgebung (und dem was man als ius certum immer noch zu den frommen Wünschen zählt) abgeben kann.

[*zu ergänzen:* Gesetze] enthalten einen Grund objectiver praktischer Nothwendigkeit Erlaubnis aber einer dergleichen Zufälligkeit der Handlungen mithin ein Erlaubnisgesetz Nöthigung zu dem wozu jemand von einem Anderen nicht genöthigt werden kann welches wenn das Object des Gesetzes in beyderley Beziehung dieselbe Bedeutung hätte einen Wiederspruch enthalten würde. Nun geht aber das Verboth des Erlaubnisgesetzes nur auf die künftige Erwerbungsart eines Rechts (z. B. durch Erbschaft) die Befreyung aber von diesem Verboth auf den gegenwärtigen Besitzstand welcher letztere im Fortschritt aus dem Naturzustande in den bürgerlichen als ein, obwohl unrechtmäßiger, dennoch ehrlicher Besitz (possessio bonae fidei) nach einem Erlaubnisgesetze der Vernunft noch ferner fortdauern kann obgleich eine ähnliche Erwerbungsart im nachmaligen bürgerlichen nach diesem Überschritt verboten ist welche Befugnis des fortdaurenden Besitzes nicht stattfinden würde wenn eine solche Erwerbung im bürgerlichen Zustande geschehen wäre da vielmehr der unrechtmäßige Besitz als Läsion so fort nach seiner Entdeckung aufhören müßte. — Ich mache hier diese =|=

=|= diese Anmerkung nur beyläufig um die Lehrer des Naturrechts auf den Begrif einer lex permissiva welcher sich der systematisch eintheilenden Vernunft von selbst zur Prüfung

1) Joseph Niclas Reichsgraf Windisch-Grätz, politisch-philosophischer Schriftsteller, geb. 6. Decbr. 1744, gest. 24. Januar 1802; über ihn s. Schlichtegroll's Nekrolog der Deutschen für das 19. Jahrh. II, 141—176 u. Wurzbach biogr. Lexik. d. Kaiserth. Oesterreich Theil 57, S. 60—63.

darstellt nochmals zu lenken vornehmlich da in den Civilgesetzen (welche freylich nur statutarisch sind) oft davon Gebrauch gemacht wird; (z. B. wenn es im Gesetz heißt — dies oder jenes ist verboten und dann darauf folgt: Es sey denn daß No. 1. diese es sey denn No. 2 jene u. s. w. Umstände vorwalten, wo kein Ende der Ausnahmen abzusehen und leicht warzunehmen ist daß diese nicht nach einem Princip — denn sonst hätten die Bedingungen nicht zum Verbotgesetz gleichsam durch Herumtappen hinzugefügt sondern in die Formel desselben mit hineingebracht werden müssen. — Es ist daher zu bedauren daß die unaufgelöst gebliebene Preisaufgabe des eben so weisen als scharfsinnigen Hrn. Grafen von Windischgrätz welche gerade auf das letztere drang so bald verlassen worden. Denn die Möglichkeit einer solchen Formel (ähnlich der mathematischen) ist der einzige Probierstein einer bestimmten, conseqvent bleibenden Gesetzgebung und das was den frommen Wunsch ein ius certum einmal zu Stande zu bringen allein befriedigen kann.

[20, II.]

Im Allgemeinen kan das Erlaubnisgesetz so definirt werden: es ist das Gesetz einer unrechtmäßigen Besitz dessen was einer Erwerbung fähig ist [?]

F 21.

Ein kleines Octavblatt mit 38 und 37 Zeilen, Fragment eines Briefes, nur den Namen des Schreibers Brahl *und das Datum darunter* 7. Maerz 93 *enthaltend. Vorarbeit zu dem Aufsatz in der Berlin. Monatsschr. (Sept. 1793)*: „Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis.“

[21, 1. Rückseite:]

Von der Erhaltung des Eigenthums

Durch den langen unvordenklichen Besitz. Denn wenn iemand beweisen kan daß er mehr Recht daran habe oder es

von einem anderen Besitz der auf ihn vererbt ableiten kan so ist die Sache des Ersteren

Ein anderes ist wenn die Sache an sich ungewiß ist ob sie recht oder Unrecht sey oder vielmehr wen ein solches vorgebliche Recht den Rechten der Menschheit wiederstreitet

Vom Bürger

Ein Bürger ist ein Mensch in der Gesellschaft der seine rechtliche Selbständigeit hat d. i. für sich selbst als Glied der allgemeinen öffentlichen Gesetzgebenden Gewalt betrachtet werden kann. — Folglich ist jeder Knecht ein Mensch der wie eine parasitische Pflanze nur auf anderen Bürgern wurzelt. Es frägt sich ob nur der welcher Landbesitzer ist Bürger sey, d. i. ob die Qvalität eines Bürgers folglich Gliedes der öffentlichen Gesetzgebung dem Landeseigenthum vorher gehen müsse oder darauf allein gegründet werden müsse. — Um etwas äußeres als das Seine zu haben muß schon eine bürgerliche Verfassung existiren. Diese also beruht blos auf den Personen im Verhältnis gegen einander sich nach äusseren Gesetzen einander zu begegnen und da muß man zuerst Bürger seyn.

Ein jedes Recht in ein Object z. B. die Einkünfte eines Amts kan als ein Recht an der Substanz angesehen werden

Von Staatsbürgern

Die Grundbesitzer sind die eigentliche Staatsunterthanen weil sie am Boden hängen vitam sustinendo. Sie sind so fern aber nicht Staatsbürger so fern sie nur so viel bauen als sie um selbst zu leben brauchen. Denn sie können nichts zum Gemeinen Wesen beytragen. Nur große Grundbesitzer welche viel Gesinde haben die also nicht Bürger sind können es seyn und sie sind es doch auch nur so fern ihr Überflus von anderen gekauft wird die als freye Bürger vom Boden nicht abhängen. — Man muß aber vorher Bürger haben ehe man Staatsunterthanen hat. Also in Ansehung des Gemeinen Wesens geht das pactum civile vorher nur daß der dessen Existenz vom Willen eines

anderen abhängt folglich der keine freye Fxistenz genießt keine Stimme hat. — Viele Gutseigenthümer machen zusammen kein Gemeines Wesen aus. Es muß ein Obereigenthümer seyn unter dem sie alle ihr Untereigenthum haben und der ist Staatsoberhaupt

Im despot: Staat — d. i. einer souverainen Monarchie giebt es keine Bürger sondern einen Selbstherrscher u. Unterthanen

[21, II. Briefseite:]

Von der Art etwas als das Seine zu erlangen — d. i. zu erwerben

Die nicht erste Erwerbg ist darum nicht acqvisitio rei alienae denn man kann pacto die That ei

Ob die erste Erwerbg eigenmächtig sey und nicht vielmehr acqvisitio rei concessae

Von der possessio originaria läßt sich allein ohne einen juridischen Act das Mein u. Dein nicht ableiten. Aber sie wird am Boden doch vorausgesetzt weil der nicht einwilligen kan ohne dieses aber kein anderer davon abgehalten wird

Ich kan auch ohne iuridischen act iure rei meae acquiriren

Vom Unfug des Begrifs der realitet

1. A) im praktischen a) Als Gegensatz der Idealität (z. B. körperl. Dinge) — Es fragt sich ob es moralische Begriffe gebe die an sich keinen Wiederspruch enthalten denen es aber an objectiver Realitat fehlt (dergleichen es wohl theoretische der Vernunft rationis ratiocinantis giebt). — Wenn man behauptet die Freyheit sey kein angebohrnes folglich unveräußerliches Recht so müßte man annehmen es [sei] recht daß jemand gezwungen werden könne für einen anderen etwas zu thun ohne daß es ihm auch nützlich wäre: Oder daß er auch allenfalls nur nach dem Begrif den ein anderer sich von seiner Glückseligkeit macht glücklich werden solle

b) Im Gegensatz der bloßen practischen Form (gegen die Materie der Willkühr): Ob nämlich die bloße Gesetzliche Form unserer Maximen ein zur Nöthigg nach Freyheitsbegriffen hinreichender Grund sey. Garve

Metapyhsik ist eine Vernunftwissenschaft die über alle Naturwissenschaft hinausgeht — Die Mathematik ist eine bloße Naturwissenschaft u. nicht philosophie.

c.) Im Gegensatz einer Relation als das Absolute der inneren Bestimungen zum Unterschiede von dem was blos Beziehungen vorstellt. Das erstere ist blos subjectiv in Bestimmungsgründen der Willkühr oder inneren Folgen derselben aufs Gefühl der Lust und Unlust — Das theoretische Erkentnis enthält nichts als bloße Verhältnisse z. B. Körper, Kraft, conatus Süß u. bitter als bloße Vorstellungen aber nicht als Annehmlichkeiten (Gefühle). Über jene einfache Empfindungen die objectiv seyn sollen können wir uns nicht einverständigen. Über den letzteren Unterschied versteht man sich vollkommen nur man kan diesen unverstandenen Begrif nicht auf denselben Gegenstand einstimmig Anwenden. Aristipp Die Schönheit will es doch haben.

F 22.

Ein halbes Quartblatt, beide Seiten eng beschrieben, mit Rand; auf der ersten Seite 29, auf der zweiten 26 Zeilen, am Rande auf jener 3, auf dieser 15 Zeilen, aus den letzten 90er Jahren, größtentheils Vorarbeit zu den „Erläuternden Anmerkungen zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“, *die zunächst als Einzelschrift 1798 erschienen, dann aber in demselben Jahre als Anhang zum ersten Theil der 2ten Aufl. der Rechtslehre einverleibt sind. Die Namen* Schletwein und Hufeland *wird sich wohl Kant notirt haben, um sich daran zu erinnern, daß er eine Erklärung gegen Schlettwein, der ihn in einem Briefe datirt* Greifswalde den 11. Mai 1797 *zu einem Briefwechsel mit ihm über die kritische Philosophie aufgefordert hatte, an den Redacteur der Allgem. Lit.-Zeitung Prof. Hufeland in Jena für das Intelli-*

genzblatt einzuschicken habe. Da diese in No. 74 vom 14. Juni abgedruckte Erklärung den 29. Mai 1797 *datirt ist, so haben wir für das vorliegende Blatt ganz bestimmte Zeitgrenzen. Schlettweins Brief nebst Kants Erklärung hat Biester mit Einleitung und Noten versehen in den von ihm herausgegebenen Berlinischen Blättern 1. Jahrg. 1797. 1. Viertelj. Blatt 11 vom 13. Sept. unter dem Titel:* „Neue Art literarischer Herausforderung" *mitgetheilt.*

[22, I:]

Natur u. Freyheit. Bey beyden Erkentnis a priori. Mathematisches und dynamisches Vernunftvermögen im Sinnlichen und Übersinnlichen.

(Wieder den idealism.) Ob wir wohl Dinge als zugleich existirend denken könnten wenn sie blos das was in uns und in unserm Gemüth ist repräsentirten. Die Gedanken in mir sind nicht zugleich.

(Schletwein u. Hufeland) Vom consequenten des cathol. rel. Begrifs. Vom Prediger Coste in Ansehung der Verbindlichkeit in der Bibel nachzuforschen.[1])

Daß es Erbkönige geben könne u. zwar bey einer guten Regierung zeigt die Erfahrung — daß es zahlreichen Erbadel u. Majorate geben könne ist schon schwieriger. Aber ein Erbprofessor kann nicht statuirt werden. Oder auch immer überlieferte Religionsvorzüge u. Rechte.

In allen Handlungen wodurch ein Mensch Gebrauch von einem andern Menschen macht zieht er sich auch Pflichten zu ohne die er die Befugnis nicht haben würde.

Das Zeugungsvermögen des Menschen ist das Vermögen desselben mit einem Menschen des andern Geschlechts eine Person in die Welt zu setzen. Das Mittel dazu oder der Act wodurch diese Wirkung geschehen kann ist die fleischliche Ver-

*) Vgl. hierzu wie zu E 53 am Ende „Streit der Facultäten" S. 98 Anm. (Hrtst. VII, 378 f. Anm,)

mischung beyder. Nun ist Person ein Wesen gegen welches jeder andere Mensch Pflichten hat. Also ist diese Vermischung (Begattung genannt) eine Handlung wodurch es der Person welche sich diese erlaubt obliegt auf mögliche Pflichten gefaßt zu seyn. Diese aber wäre die gegen ein Kind was daraus erzeugt werden könnte und zu dessen Erhaltung sich beyde gleich verbindlich machen auf den Fall daß diese Wirkung sich zutrüge. Und obgleich diese wegen des Alters oder der Gebrechlichkeit eines Theils beyder nicht zu vermuthen seyn möchte so ist doch der allgemeine Begrif der Persönlichkeit hinreichend zu einem Gesetze welche blos die Idee von beyden Geschlechtern nach dem Naturzwecke zum Grunde hat welcher allgemein ist und mit dem zusammenzustimmen (ihm nicht zu wiederstreiten es allgemeines Gesetz ist

Das stimmt auch mit meiner vorigen Beweisart völlig überein daß der fleischliche Genuß einer Person die Behandlung derselben als einer Sache also Abwürdigung unter die Menschheit seyn würde alsdann keine auf Pflicht einschränkende Bedingung in den Vertrag kommen würde mithin die Persönlichkeit beyder Theile würde aufgegeben werden.

Das ius instar realis personale in der Hausgenossenschaft beweiset die Nothwendigkeit es in der Rechtslehre einzuführen auch an der Pflicht des Gesindes wodurch dieses nicht blos zu bestimmten häuslichen Diensten sondern auch alles Übel von der Hausherrschaft und ihren Kindern abzuwehren verbunden ist mithin etwas der Herrschaft angehöriges das Seine derselben ist. Ein Kutscher und Lakay gehört zur bloßen Dienerschaft allenfalls ausser dem Hause.

[*Am Rande oben:*] Allmälig Abscheu vor die Suppen u. endlich auch Wasser

[22, II:]

Von der Möglichkeit der Erwerbung einer von mir unterschiedenen Person nach Freyheitgesetzen d. i. dem auf dingliche Art persönlichen Recht. Dieses gehört zum Hauswesen

und die Erwerbung kann hiebey nicht anders als wechselseitig einer Person durch die Andere seyn daß eine das Seine der andern wird u. so wechselseitig. quasi contractus: Do ut des in der Geschlechtsgemeinschaft.

Seinen Körper einem Andern zur unmittelbaren Befriedigung seiner Lust an denselben d. i. zum Genuß hinzugeben ist auf Seiten dessen der sich hiezu hingiebt Verletzung der Menschheit (der Persönlichkeit d. i. der Zurechnungsfähigkeit) in ihm und zwar im Puncte des Rechts überhaupt. Der sich dazu hingiebt macht sich zu einer Sache die als brauchbar und zugleich verbrauchbar (res fungibilis) angesehen werden kann wie bey der Geschlechtermischung durch die ein Theil so wohl als der Andere in Ansehung der Lebenskraft erschöpfen oder durch Schwängerung und unglückliche Niederkunft der eine Theil dem Tode überliefern kann. Ein solcher Genuß ist also mit dem eines Anthropophagen nach dem Geist des Verbotgesetzes gantz und gar einerley ob er einen anderen Menschen mit dem Munde oder durch andere Gliedmaßen ob absichtlich oder durch mitwirkende zufällige Ursachen zu Grunde richtet und der Mensch kann sich einem andern für keinen Preis dazu hingeben ohne daß indem er durch einen solchen Vertrag seiner Persönlichkeit entsagt er die Gültigkeit desselben zugleich vernichtet. Daß diese Frage eine Rechtsfrage (nicht zur Ethik gehörige) sey bedarf keiner besondern Erörterung. Denn es ist eine äußere Gesetzgebung für alles äußere Mein und Dein möglich und die Einschränkung der äußeren Freyheit auf die Bedingung der Einstimmung mit jedermanns Freyheit gründet hier einen Pflichtbegrif nach äußeren Gesetzen, durch die ausgemacht werden soll ob der Vertrag der Geschlechtsvermischung ein Sachenrecht oder ein blos persönliches oder beydes vereinigt in einem und demselben Act begründe. Das erstere für sich allein wiederspricht sich selbst denn der Mensch ist keine Sache. Das zweyte ist hier nicht der Fall.

† a priori möglich, die erstere als theoretische objectiv bestimmende der Gegenstände als Erscheinungen.

Die zweyte als practische blos subjectiv bestimmende der Gegenstände als Dinge an sich selbst.

Wie sind synthetische Sätze † des Ubersinnlichen möglich?

Als regulative Principien der practischen Vernunft. Die des Sinnlichen als constitutive Begriffe der theoretischen.

Am Rande: Es kann jemand von einem andern durch eine That lädirt werden wenn er gleich seine Einwilligung dazu gegeben hat. Denn indem er diese gegen sich nicht hat einräumen sollen so ist die Menscheit in seiner Person lädirt worden (weil er wieder ein Gesetz gehandelt hat welches unbedingte Allgemeinheit enthält). Die Menschheit in seiner Person ist die Persönlichkeit nicht blos als Sache gebraucht werden zu sollen vornehmlich nicht genossen zu werden welches läsio enormis ist. Daher die Schaam der Menschheit unwürdig turpitudo naturalium Der Mensch schämt sich seiner Thierheit in der Begattung er verbirgt ihren Actus und kan nur durch ein pactum der Coalition in eine moralische Person die wechselseitig gleiche Pflichten und Rechte hat ein rechtlicher Mensch seyn. Ehe wechselseitiger Gebrauch des Geschlechts.

F 23.

Ein Blatt gr. 8⁰, Hälfte eines Quartblatts, Brieffragment ohne Namen und Datum, beide Seiten sehr eng beschrieben mit 54 und 50 Zeilen. Nach der Handschrift zu urtheilen ist der Brief von dem Steuereinnehmer Brahl, auch einem von Kants Tischgenossen, und nach dem Inhalt dieses und anderer gleichzeitiger Briefe von Anderen wahrscheinlich aus dem October 1793. Vorarbeit zu der 1795 erschienenen Schrift „Vom ewigen Frieden" *besonders zu dem ersten Definitivartikel mit der Ueberschrift* „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein" *(S. 20—29. Hrtst. VI, 416—420.)*

[23, I.]

* *

Etwas vom Verhältnis der Theorie zur Praxis
in rechtlichen Fragen (quaestiones iuridicae)

Es ist merkwürdig daß Principien a priori aus praktischer Vernunft dennoch zur Theorie gezählt und von denen für die Praxis unterschieden werden. Die ersten sind insgesammt moralisch-praktisch die unter ihnen stehende welche Principien der Ausübung eines gewissen imperativs (der Geschiklichkeit) ausmachen sind technisch praktisch und wenn diese Ausübung die eigene Glückseeligkeit der Menschen angeht pragmatisch. Also Imperativen der Sittlichkeit, der Geschiklichkeit u. der Klugheit.

Die Technisch-praktische imperativen sind entweder reine rationale Principien oder empirisch-bedingt von der ersteren Art sind die der reinen Meskunst (geometria) von der zweyten die der Feldmeskunst (agrimensoria) z. B. Ob man mit dem Mestischchen oder dem Astrolab am besten ein Feld abzeichnen könne

Daß die beste Staatsverfassung die republikanische sey ob dieses zwar auf Principien der praktischen Vernunft nämlich des Rechts der Menschen überhaupt beruht gehört doch so fern zur Theorie daß man aber wenn sie dieses noch nicht ist man um sie nach und nach zu der Form zu bringen allmälig und zwar im Prospekt auf den ewigen Frieden also nach Principien a priori verstehen (reformiren müsse gehört zu der Praksis des Staatsrechts. Ohne solche Principien welche diese Idee der reinen Republik vor Augen haben würde es so viel heissen als am Staat flicken wie es alle sich so nennende Praktiker gewohnt sind. — Die Rechtslehre wird entweder juristisch oder philosophisch abgehandelt. Die erste hat empirische Principien (das Landrecht) die andere reine Vernunftprincipien aus Begriffen zum Grunde. Über das Recht nach positiven Gesetzen können blos Juristen Empiriker Urtheilen über das was die Principien

a priori enthält wie überhaupt ein Landrecht und eine Verfassung die zu dem besten Landrecht die Empfänglichkeit enthält beschaffen seyn müßte können blos die Philosophen beurtheilen. Der Jurist als ein solcher (purus putus) hat der Natur der Sache nach große Antriebe dem Philosophen seine Geschäfte gar zu wehren und das ist der so genannte Streit zwischen der Theorie und Praxis und gründet sich auf Misverstand. Der erste will den Gehorsam gegen Gesetze der bestehenden Verfassung durch nichts geschwächt wissen selbst nicht dadurch daß man sie ungern befolgt und wehret dem Philosophen seine Plane zur besten Verfassung. Der zweyte wenn er seiner Absicht treu bleibt ist jenem in der Beobachtung der Landesgesetze nicht entgegen verlangt aber Freyheit der öffentlichen Meynung über die beste mögliche Verfassung darauf die jetzige Gesetzgeber durch die Idee geleitet werden

An dem Unterschiede der Staatsform was die herrschende Person betrifft ob die Gesetzgebende Gewalt Einer oder Mehrere oder alle im Staat besitzen ist so viel nicht gelegen Denn das Gesetz muß wenn es ein rechtlicher Grund der Pflichten sein soll in allen diesen Formen doch als von dem allgemeinen Volkswillen ausgegangen betrachtet werden.[1]) Desto mehr ist an der Regierungsart gelegen und um desto bedenklicher ist sie auch wie nämlich dem die Ausübung dieser Gewalt anvertraut ist, an das Gesetz gebunden werden könne dazu erstlich viel Urtheilskraft gehört und weil er die Oberste exsekutive Gewalt über ihm keine höhere stattfindet. Die Richterliche Autorität welche durch ihren Spruch den gegebenen Fall der Regierung aus der allgemeinen Regel der Gesetzgebung ableitet ist am meisten verwickelt.

Um die republikanische Verfassung in Vergleichung mit jeder anderen kentlich zu machen muß ich anmerken daß die Verfassung (constitutio) eines Staats (civitas) so fern sie dem Recht der Menschheit angemessen sein will allerwerts auf eben

1) Vgl. Krause a. a. O. S. 83.

denselben Principien (der Freyheit und Gleichheit) gegründet d. i. ihrem Geiste nach republikanisch seyn müsse deren Gegentheil die nicht nach jenen Principien eingerichtet ist die despotische heißt

Die bürgerliche Verfassung (constitutio civitatis) kan entweder nach der Person (ob einer oder einige oder alle) welche die Oberste Gewalt besitzt betrachtet werden (also als Autokratie, Aristokratie, Demokratie seyn und durch welche das Volk beherrscht wird und da kan es so ziemlich gleichgültig seyn ob durch einen oder einige Verbundene oder alle im Volck zusammen geschieht — oder die Eintheilung geht auf die Art wie es Regiert wird woran am meisten gelegen ist und so ist eine zwiefache Form der bürgerlichen Verfassung die Form der Beherrschung (forma imperii) und die der Regirung (forma regiminis) und obzwar auf die erstere es auch sehr ankommt damit die letztere gut

Krieg (zum Völkerrecht gehörig)
Der Bulgarische Fürst: efn Schmidt der Zangen hat etc.[1])

sey so können wir da jene mehr als Mittel diese als Zweck betrachtet werden kann die Oberste Macht mag nun Fürstengewalt, Adelsgewalt oder Volksgewalt seyn die Hauptfrage seyn wie vielerley kann bey zum Grunde liegenden Gesetzen die Form der Regierung seyn wodurch diese ausgeübt werden und da ist sie entweder republikanisch wenn der Gesetzgeber nicht zugleich der Ausführer ist

[23, II. Briefseite:]

Die erste Eintheilung geht auf die Substanz des Staats die zweyte auf die Form. — Wenn einmal eine Staatsverfassung seyn muß d. i. eine Obere constituirte Gewalt die jedermann sein Recht bestimt u. sichert (iustitia distributiva) so ist vor der Hand nur erst auf die Person zu sehen welche diese Gewalt haben könne denn diese geht nach dem Laufe der Natur vor dem Rechtsvertrage vorher weil dieser Frieden voraussetzt ohne

1) cf. Zum ewigen Frieden S. 9. 32. (Hrtst. VI, 410. 421.)

den die Stimgebenden nicht einmal vereinigt zusammen zu halten wären um ihren gemeinschaftlichen Willen zu äußern wenn sie nicht unter dem Zwange ständen. Die Substanz der Obersten Gewalt (der Beherrscher) kan seyn: entweder einer, oder einige, oder alle zusammen die sich neben einander in dieser Absicht befinden (Autokratie, Aristokratie, Demokratie) hiedurch ist nun die Art wie sie das Volk regiren d. i. nach dem allgemeinen Gesetze ihres Gemeinschaftlichen Willens in Ansehung der Handhabung des Rechts was ihnen daraus entspringt das sie sich einer obersten Gewalt unterworfen haben noch nicht bestimt. Wenn also eine von jenen drey Arten die Staatsgewalt zu bilden, entweder die Fürstengewalt oder die Adelsgewalt oder die Volksgewalt angenommen worden deren jede eine besondere Staatsform (forma imperii) ausmacht so ist noch eine besondere aus der Staatsverfassung entspringende Form der Regierung nothwendig (forma regiminis) Die zwar auf einer von den drey Staatsformen den Rechtsbegriffen gemäßer wie aus den anderen gegründet werden kann eigentlich aber an solche empirische Gründe garnicht gebunden ist sondern die Staatsform mag auch noch so schlecht gewählt seyn wie sie wolle a priori aus reinen Vernunftgründen geschöpft werden muß indessen
Umständen
daß die Staatsform sehr von den empirischen Bedingungen abhängt unter denen sie zu stande kommt und nicht in der Willkühr des Volks steht. Die dritte rechtliche Gewalt ist diejenige welche die Austheilung des Seinen eines jeden nach der Übereinstimmung der Regierung mit der Gesetzgebung bestimmt (iustitia distributiva) und ist der Gerichtshof der Rechtspflege (potestas iudiciaria) welche Autorität gleichsam das letzte Glied eines Vernunftschlußes ausmacht wo der maior Verstand der minor Urtheilskraft, die Conclusio vernunft ist Die Regierungsform aber als die das Gesetz ausübende Gewalt kan nur in zwey Arten eingetheilt werden: sie ist nämlich entweder republikanisch d. i. der Freyheit und Gleichheit angemessen oder despotisch ein sich an diese Bedingnng nicht bindender Wille.

Die erste ist eine demokratische Verfassung in einem repräsentativen System da hingegen die bloße Demokratie der Regierungsart nach despotisch ist so wie die zwey übrige wenn sie nicht vorsatzlich Principien der Republikanischen Regierungsart zu allmäliger Einschränkung ihrer Staatgewalt durch die Stimme des Volks angenommen haben

Die zwey erstere Staatsformen repräsentiren als Oberhäupter zugleich das Volk die dritte ist an sich garnicht repräsentativ und führt also als Souverän zugleich die Regierung welches Despotie ist.

Ein König der das Volk rechtskräftig d. i. vereinigt die dazu gehörigen Gewalten repräsentirt ist unter allen Despoten der beste, eine Adelsgewalt, weil sie ein sehr getheiltes Interesse zwischen sich u. dem Volk hat, ist schon übler, am Meisten die Demokratie die das Volck selbst ist.

Druck von R. Leupold, Königsberg in Pr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Kant, Immanuel,

Lose Blätter aus Kants Nachlass

Bd.: 2

1895

Ph.u. 287 fe-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11172288-8